Die

Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen

juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Fritz Ruoff

Gerichtsassessor

KARLSRUHE

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1912

Die

Radolfzeller Halsgerichts-Ordnung von 1506

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen

juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg i. B.

vorgelegt von

Fritz Ruoff

Gerichtsassessor

KARLSRUHE

G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag

1912

Referent: Geh. Hofrat Professor Dr. *von Rohland*

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort V

Literaturverzeichnis VII

I. Abschnitt. Einleitung.

1. Kapitel. Abriß der äußeren Geschichte Radolfzells . . 1

2. Kapitel. Die Rechtszustände um die Wende des 15. Jahrhunderts 6

II. Abschnitt. Die Radolfzeller Strafgerichtsbarkeit.

3. Kapitel. Die Entstehungsgeschichte der Radolfzeller Halsgerichtsordnung 15

4. Kapitel. Quellenmaterial 25

5. Kapitel. Die Radolfzeller Gerichtsverfassung 32

6. Kapitel. Das peinliche Verfahren 46

§ 1. Die Prinzipien des Verfahrens 46

1. Privatanklage und Offizialprinzip 47

2. Akkusatorisches und inquisitorisches Verfahren 54

3. Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit . . . 59

4. Prinzip der materiellen Wahrheit 65

§ 2. Der Gang des Verfahrens 70

1. Das regelmäßige Verfahren 70

2. Die außerordentlichen Verfahrensarten 79

a) Auf handhafte Tat 79

b) Das Leumundsverfahren 81

c) Verfahren gegen Abwesende 83

§ 3. Das Richten nach Gnade, Abolition, Begnadigung und Freiungen 86

7. Kapitel. Das materielle Strafrecht in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung 91

§ 1. Das Strafensystem 91

1. Die Todesstrafen 91

2. Die Leibesstrafen 96

3. Freiheitsentziehungen und -Beschränkungen 98

4. Ehrenstrafen 100

5. Vermögensstrafen 101

6. Tendenz der Strafbestimmungen 102

§ 2. Von den Verbrechen und ihrer Strafbarkeit im Allgemeinen . 104

§ 3. Von den einzelnen Delikten 113

1. Verbrechen an Leib und Leben 113

2. Delikte, deren Wesen und Charakter durch religiöse Vorstellungen bestimmt wurde 117

Seite

3. Sittlichkeitsdelikte 123
4. Delikte wider Eid und Gelöbnis 128
5. Delikte gegen fremdes Vermögen 133
6. Gemeingefährliche und sonstige Delikte wider das Gemeinwesen 138
7. Ehrverletzungen 143

III. Abschnitt. Schluß.

8. Kapitel. Quellenbeziehungen der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zur Bambergensis und weiteres Schicksal der Radolfzeller Halsgerichtsordnung . 146
9. Kapitel. Die Bedeutung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung 150

Anhang I. Abdruck des Originals der Radolfzeller HGO. . . 155

Anhang II. Auszüge aus Radolfzeller Urkunden insbesondere aus Urfehdebriefen 161

Vorwort

Diese Arbeit verdankt, wie die Bearbeitung des Strafrechts anderer oberrheinischer Städte, ihr Entstehen der Anregung und freundlichen Förderung meines verehrten Lehrers, des Herrn Geheimen Hofrats Professor Dr. Woldemar von Rohland in Freiburg, dem ich auch an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aussprechen möchte.

Die Arbeit hatte zunächst die Aufgabe, eine eingehende Untersuchung darüber zu bringen, welche Bedeutung der in der rechtsgeschichtlichen Literatur mehrfach umstrittenen Radolfzeller Halsgerichtsordnung zukommt — für die Entwickelung des deutschen Strafrechts und Strafverfahrens im Allgemeinen und für die Entstehung der Bambergischen Halsgerichtsordnung und der peinlichen Gerichtsordnung Karls des V. im Besonderen. Die Untersuchung führte notwendig zugleich zu einer Darstellung des gesamten Strafrechts und Strafverfahrens, wie es um die Wende des 15. Jahrhunderts in Radolfzell gehandhabt wurde, und dieser Aufgabe habe ich mich um so lieber unterzogen, als es sich um eine rechts- und kulturgeschichtlich hochinteressante Epoche im Leben einer Stadt gerade meines badischen Heimatlandes handelt.

Karlsruhe, April 1912

Fritz Ruoff

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0127

Literaturverzeichnis

Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell, 1896.

Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Leipzig 1879.

Fölix, Über Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, dann über das Geschworenengericht, Karlsruhe 1843.

Freytag, Bilder aus der deutschen Vergangenheit.

Geier, Das Stadtrecht von Überlingen in den Veröffentlichungen der Bad. Histor. Kommission, Oberrhein. Stadtrechte, II. Abt., II. Heft.

Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer.

Güterbogk, Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876.

Gut, Das ehemal. kaiserl. Landgericht auf der Leutkircher Haide und in der Pirs, in Kohlers urkundl. Beiträgen zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsganges.

Heilfron, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Berlin 1900.

Historische Einleitung über den Kriminalprozeß (umständliche, doch in möglichster Kürze verfaßte.) Verfasser ungenannt. Frankfurt und Leipzig 1738.

Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Carolina, in Zeitschrift für Strafrechtwissenschaft, Bd. XII, Berlin 1892.

Kohler, Die Carolina und ihre Vorgängerinnen, 3 Bde., Halle 1900—1904.

— Urkundliche Beiträge zur Geschichte des bürgerlichen Rechtsgangs: Das Verfahren des Hofgerichts zu Rotweil.

Lienbacher, Aufsatz über Privatanklage- und Offizialverfahren in Haimerls Österr. Vierteljahrschrift, IV. Bd. (1859), S. 1 ff.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 14. bis 15. Aufl., Berlin 1905.

Löwenstein, Aus dem inneren Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert in: Schriften des Vereins für Geschichte der Bodensees und seiner Umgebung, Bd. X (1880).

Mittermaier, Über die neuaufgefundene Halsgerichtsordnung von 1506 für die Stadt Radolfzell mit Bemerkungen über die Benutzung alter Rechtsquellen zum Studium der Carolina, in: Neues Archiv des Criminalrechts, Bd. IX.

— ebenda Bd. 1836: Neueste Literatur des Criminalrechts und zwar in Bezug auf die Geschichte des deutschen Criminalrechts, Besprechung der Abhandlung v. Wendts über die Tiroler Malefitzordnung.

Mone, Badisches Archiv zur Vaterlandskunde II (Karlsruhe 1827).

Müller, Edwin, Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen, Inaugural-Dissertation, Druck von Noske-Leipzig 1911.

Oberweis, Die Tiroler Landesordnung von 1526 in v. Haimerls Österreich. Vierteljahrschrift, Bde. XVII und XVIII.

Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860.

Plauk, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter.

Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Recht.

Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.

Rapp, Abhandlung über die Tirolensis mit einem Abdruck derselben in: Beiträge zur Geschichte Tirols, Bd. V (1829).

Rosenfeld, Der Reichstrafprozeß, II. Aufl., Berlin 1905.

Roßhirt, Johann Frhr. v. Schwarzenberg in seiner Beziehung zur Bambergensis und Carolina im Neuen Archiv des Criminalrechts, Bd. IX.

Scheel, Johann Frhr. zu Schwarzenberg, Berlin 1905.

v. Scheffel, Festgabe zur 10. Versammlung des Vereins für Geschichte des Bodensees 1878 »Urkunden der Stadt Radolfzell v. 1267—1793.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 1864 in v. Beselers Gesch. des deutschen Rechts, II. Abt.

Ullmann, Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884.

Wächter, Beilagen zu Vorlesungen über das deutsche Strafrecht, 1. Band.

Wahlberg, Gesammelte Schriften, Bd. I und II.

Walchner, Geschichte der Stadt Radolfzell, Freiburg 1825;

— Abhandlung über die Rad. HGO. nebst Abdruck in den Eranien zum deutschen Privatrecht. Hrsg. Dr. Falck, 2. Lieferung, Heidelberg 1826.

v. Weech, Das Archiv der Stadt Radolfzell in: Zeitschrift f. Geschichte des Oberrheins, Band 37 (1883);

— ebenda, 1893, Das Archiv der Städte des Amtsbezirks Konstanz;

— Urfehdebrief eines getauften Juden von Radolfzell, in: Anzeiger f. Kunde der deutschen Vorzeit XXIX (1882).

Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiet des deutschen Rechts, Leipzig 1830.

v. Wendt, Die Tiroler Malefitzordnung v. 1499 wirklich Quelle der Bambergensis und Carolina, in: Bayerische Annalen 1834.

Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses, Göttingen 1865.

Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895.

I. ABSCHNITT

Einleitung

1. Kapitel

Abriß der äußeren Geschichte Radolfzells[1]

Die Gegend des heutigen Radolfzell wurde schon zu Ende des 3. Jahrhunderts von den Alemannen[2] besetzt und mit wechselndem Glück gegen die Römer behauptet. Durch den Sieg Chlodowechs über die Alemannen (496 oder wahrscheinlich 506) kam das Land als Herzogtum Alemannien oder Schwaben unter die fränkische Botmäßigkeit. Nachdem schon im Jahre 724 die gegenüberliegende Reichenau von irischen Mönchen besiedelt worden war, gründete um das Jahr 826 der von alemannischem Blut stammende Bischof Ratold oder Radolf von Verona an dem Platze der späteren Stadt Radolfzell eine sogenannte Zelle, d. h. Niederlassung von Klerikern mit einer Kirche, und gab ihr den Namen Radolfzell. Im 12. Jahrhundert bestand diese Gründung als geistliches Stift unter der geistlichen und weltlichen Herrschaft der Äbte des Klosters Reichenau, zu dessen Besitzungen Radolfzell auch wirtschaftlich gehörte. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts finden wir es, nachdem es schon im Jahr 1100 von Abt Ulrich von Reichenau zum Marktort erhoben worden war, wieder als befestigte Stadt.

Zwischen 1292 und 1369 wurde die Stadt nun von dem Hause Habsburg zu seinen vorderösterreichischen Landen

[1] In dieser Darstellung folge ich Walchner, Geschichte von Radolfzell (1825) und Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell (1896) und zwar im Fall der Meinungsverschiedenheit dem Albert'schen Werke, als dem auf den moderneren und sorgfältigeren Forschungen aufgebauten. Auf historische Streitfragen wird wegen ihrer Belanglosigkeit für diese Arbeit hier nicht eingegangen.

[2] Dies ist von Bedeutung wegen der im Folgenden — insbesondere bei Darstellung des materiellen Strafrechts — des öfteren notwendigen Vergleichungen mit den Strafrechten anderer alemannischer Rechtsgebiete.

erworben, vermutlich durch den wegen seiner Ländererwerbungen und seines Geizes berüchtigten, nachmals von der Hand seines Neffen Johannes (Parricida) ermordeten Albrecht I. In der Folge genoß die Stadt der besonderen Fürsorge der Herzöge von Österreich. Dies hatte seinen guten Grund darin, daß Österreich in der wohlbefestigten Stadt ein sicheres Bollwerk gerade in einem der unruhigsten Winkel seiner ausgedehnten Besitzungen sah. Einerseits konnten von hier aus die übermütigen kleineren und größeren Territorialherren Schwabens und des Hegaus, die ringsum feste Burgen wie Hohentwiel, Hohenkrähen, Höwen, Mägdeberg usw. besaßen, in Schach gehalten werden, andererseits konnte die Festung bei einer der zu jener Zeit häufigen Fehden Österreichs mit einzelnen der Schweizer Städte von Wichtigkeit sein.

Im Jahre 1415 beherbergte Radolfzell einige Zeit den vom Konzil zu Konstanz entflohenen, bald danach aber wieder ergriffenen Papst Johann XXIII. als Gefangenen in seinen Mauern. Hier war es auch, wo diesem Papst die Absetzung eröffnet wurde. Der damalige Landesherr Radolfzells aber, Herzog Friedrich IV. von Österreich, wurde wegen seines Einvernehmens mit diesem Papst von Kaiser Sigismund geächtet und seine Länder wurden zu Handen des Reichs eingezogen. So wurde Radolfzell im Jahr 1415 Reichsstadt. Nachdem die Stadt schon 1388 dem großen schwäbischen Städtebund beigetreten war, begann sie sich nun in ihrer neugewonnenen Selbständigkeit kräftig zu regen. Sie erweiterte ihre Bündnisse durch Verträge mit den bedeutendsten Schweizer Städten und nahm kräftigen Anteil an den Bestrebungen zur Schaffung von Ruhe und Sicherheit im Lande, die der Stadt wegen ihres aufblühenden Handels und ihrer Schiffahrt am Herzen liegen mußte. So nahm Radolfzell auch tätigen Anteil an dem Zug der Städte gegen die räuberischen Herren in Hegau im Jahre 1441.

Dabei befand sich die Stadt in der freien Entfaltung ihrer Kräfte und dem freundschaftlichen Verkehr mit den bedeutendsten Städten Schwabens und der Schweiz offenbar recht wohl; sie zeigte wenigstens zunächst durchaus keine Bereitwilligkeit, wieder zu Österreich zurückzukehren, das

sich schon gegen Mitte des 15. Jahrhunderts aus den obengeschilderten Gründen sehr um den Rückerwerb der Stadt bemühte. Erst im Jahr 1454 begab sie sich — hauptsächlich unter dem Drucke, den Kaiser Friedrich IV. in dieser Richtung aus Gründen der Hauspolitik auf die Stadt ausübte — nach Bestätigung aller ihrer Freiheiten wieder unter die Landeshoheit des Herzogs von Österreich. Im Jahre 1475 war die Stadt sodann Sitz des aus Konstanz ausgezogenen Prätendenten auf den Konstanzer Bischofsstuhl, Ludwigs von Freiberg, und kam deshalb in Interdikt des Konstanzer Bischofs und beinahe in die Reichsacht. In diese Händel hatte sich die Stadt gegen den Willen ihres derzeitigen Landesherrn begeben, wie sie überhaupt auch in der Folgezeit eine recht selbständige Stellung einnahm. So beteiligte sie sich selbständig schon 1488 an dem in diesem Jahr gegründeten schwäbischen Bund. Diese selbständige Politik erwies sich aber auch in jener unsicheren, fehdereichen Zeit als unerläßlich, denn der ewig in Geldnöten befindliche damalige Landesherr Erzherzog Siegmund war nicht in der Lage, der Stadt von sich aus hinlänglichen Schutz in ihrer exponierten Stellung zu gewähren; er beabsichtigte vielmehr 1487, die Stadt an Bayern zu verpfänden. Hier legte sich jedoch der spätere Kaiser Maximilian I. ins Mittel und forderte Radolfzell wie die anderen mit diesem Schicksal bedachten Städte zum Widerstand auf; er erreichte es denn auch, daß ihm im Jahre 1490 Siegmund gegen ein Leibgeding alle seine Länder abtrat, — mit ihnen auch Radolfzell, dessen Bedeutung Maximilian schon früher erkannt hatte, und dem dieser deshalb auch in der Folge besondere Fürsorge erwies[1].

In der großen Fehde des Schwabenbundes gegen die Eidgenossen im Jahr 1499 erhielt Radolfzell als Mitglied des Bundes Besatzung, blieb jedoch, obwohl die Eidgenossen den Hegau ringsum brandschatzten und der Bürgermeister von Zürich sogar Mordbrenner gegen Radolfzell aussandte, selbst vom Krieg verschont.

Auch im Jahr 1512 nahm Radolfzell wieder einen Teil des Bundesheeres unter Frunsperg in seinen Mauern auf.

[1] Vergl. unten Kap. III. S. 21.

Es bewährte sich hier als Bollwerk der ordnungsliebenden Elemente im Reich gegen das Raubritterwesen. Denn dieser Zug galt den gewalttätigen Besitzern der benachbarten Burgen Hohenkrähen und Friedingen und endete mit der Zerstörung dieser Raubnester.

Abgesandte Radolfzells nahmen auch an dem 1518 nach Innsbruck einberufenen Landtag teil, der die Kriegsleistungen und die Finanzen der österreichischen Erblande regeln sollte.

Vom Jahre 1519 an befand sich die Stadt nun in beständigem Kriegszustand, seitdem nämlich Herzog Ulrich von Württemberg, der grimmigste und gefährlichste Feind des schwäbischen Bundes, sich in den Besitz des Hohentwiel gesetzt hatte und von hier aus jahrelang auf Gelegenheit zu einem Handstreich auch gegen Radolfzell lauerte. Hierzu kamen im Jahre 1524 die Bauernunruhen, in denen Radolfzell als Treffpunkt für mehrfache gütliche Verhandlungen, vor allem aber als Zufluchtsstätte für den Hegauer Landadel und Mittelpunkt des Widerstandes gegen die Bauern eine wichtige Rolle spielte. Es wurde denn auch im Jahre 1528 von den Bauern zu Wasser und zu Land eingeschlossen und besonders durch Mangel an Lebensmitteln hart bedrängt, jedoch dank seiner tapferen Verteidigung, der starken Befestigung und der rechtzeitigen Hilfe der Bundesgenossen vor Schlimmerem bewahrt. Immerhin wurde die Stadt durch die großen Aufwendungen für diesen Krieg und durch die Zerstörung seiner außerhalb liegenden Besitzungen materiell schwer geschädigt.

Hiervon hätte sie sich aber wohl leicht wieder erholt, dagegen scheinen die kirchlichen Wirren jener Zeit wie bei so vielen anderen auch bei dieser aufblühenden deutschen Stadt Stockung und Niedergang verschuldet zu haben. Radolfzell hatte nämlich als treu habsburgisch gesinnte Stadt der Reformation keine Aufnahme in ihren Mauern gewährt, diente vielmehr schon 1526 als Zufluchtsstätte für den vertriebenen Abt des Klosters Stein a. Rh. und 1542 für die gleichfalls geflohenen Domherrn und das geistliche Gericht des Bistums Konstanz. Hierdurch verfeindete es sich mit dem bisher befreundeten und durch Handels-

beziehungen verbundenen aber protestantischen Konstanz, und es kam soweit, daß Konstanz zugunsten des gleichfalls protestantischen Herzogs von Württemberg, mit dem Radolfzell ja schon als Mitglied des schwäbischen Bundes verfeindet war, heimlich Schiffe gegen Radolfzell rüstete. Ihre Stellung in der großen Religionsfrage aber trennte die Stadt auch von den ehemals befreundeten Schweizer Städten[1]. Zwar gelang es der Stadt um diese Zeit noch, ihren Grundbesitz zu vermehren, aber die Wurzel ihres Niedergangs mag schon in dieser Zeit und in den folgenden Kriegen Karls V. zu suchen sein.

Schon in den Wirren des 30jährigen Krieges finden wir in Radolfzell nichts mehr von dem kriegstüchtigen und selbstbewußten Bürgertum des Eidgenossenkriegs und der Bauernkriege. Kaiserliche und feindliche Garnisonen liegen abwechselnd in der Stadt und erfordern hohe Kriegsleistungen, doch bleibt die Stadt von dem unmittelbaren Schrecken des Krieges verschont, denn ihre Bedeutung als Festung hat sie im Laufe des 16. Jahrhunderts wohl mit dem Aufkommen der großen Söldnerheere und der zunehmenden Verwendung des Schießpulvers verloren. Dank diesem Umstand und Dank ihrer Lage abseits der großen Kriegsschauplätze blieb die Stadt auch in den Kriegen Ludwigs XIV., im siebenjährigen Krieg und in den Revolutionskriegen im allgemeinen mit Einquartierung und Kriegsleistungen verschont.

Der Friede von Preßburg 1805 brachte die Stadt zunächst unter die Landeshoheit von Württemberg, der Friede von Schönbrunn 1809 schließlich an das Großherzogtum Baden, bei dem es zunächst ein sehr bescheidenes, durch unglückliche Ereignisse schwer bedrängtes Dasein führte. In neuerer Zeit befindet sich die Stadt jedoch — ins-

[1] Daß die Stadt übrigens trotz ihrer Kirchentreue darauf bedacht war, einem wirtschaftlichen Überhandnehmen des Klerikalismus vorzubeugen, weil dadurch die Steuerkraft der Stadt gefährdet wurde, beweist eine Verordnung, die in dem etwa i. J. 1600 zusammengestellten ältesten Stadtbuch verzeichnet ist und verbietet, ohne Erlaubnis des Rats liegendes Gut an Geistliche oder Pfründen usw. zu schenken. Vgl. Albert S. 168/169 und Alfred Schultze, historische Zeitschrift Bd. 101 S. 491 ff.

besondere Dank der Eisenbahn und der emporgewachsenen Industrie — wieder in einer kräftigen Aufwärtsbewegung.

2. Kapitel

Die Rechtszustände um die Wende des XV. Jahrhunderts

Nach diesem kurzen Überblick über die äußeren Schicksale der Stadt Radolfzell soll zunächst noch eingehender erörtert werden, welches im allgemeinen die Rechtszustände waren, in die das eigens der Stadt Radolfzell verliehene Strafgesetz eingriff.

Diese Zustände lassen sich jedoch anschaulich nur im Zusammenhang mit den allgemein im Reich herrschenden Verhältnissen darstellen. Zwar bietet Radolfzell zu jener Zeit auf politischem wie wirtschaftlichem Gebiet das Bild eines in sich festgefügten reichlich unabhängigen Gemeinwesens, während das heilige römische Reich deutscher Nation ein Gewirr von Territorien aller Arten und Größen bildet, die untereinander meist nur in recht losem Zusammenhang stehen.

Andererseits zeigt sich bei weiterem Eindringen doch eine für diese Verhältnisse geradezu erstaunlich gleichartige Entwicklung im Rechtsleben des deutschen Volkes[1], die uns seine Zusammengehörigkeit von der Nordsee bis zum schwäbischen Meer aufs lebhafteste empfinden läßt, und es ist auch hier nur aus dem Leben des mannigfaltigen Ganzen das Verständnis für das Leben des einzelnen Gemeinwesens zu gewinnen.

Vor allem fehlte es im 15. Jahrhundert an einer kraftvollen Zentralgewalt im Reich, welche die guten Kräfte zu großen gemeinsamen Zielen aufrufen, die schlechten aber mit starker Faust hätte niederhalten können. Die Herrschaft von Selbstsucht und Partikularismus war die Folge.

Die mächtige Ausbreitung von Selbsthilfe und Gewalttat und in deren natürlichem Gefolge eine allgemeine Verwirrung der Rechtsbegriffe und Verrohung der Sitten, ein er-

[1] Vgl. z. B. auch unten Kap. VI (Prozeßrecht) und VII (Mater. Strafrecht).

schreckendes Anwachsen des Verbrechertums war das Resultat dieser verworrenen Zustände.

Wohl hat diese wilde und gewalttätige Zeit einen Überschuß an starken Geistern hervorgebracht, aber noch suchte jeder seine Kräfte nur im eigenen Interesse zu gebrauchen. Es waren die Zeiten, wo Deutschland — wie Carlyle einmal von der Mark Brandenburg sagt — chaotisch, der bloße Raufboden der Teufel war, die Zeiten der allgemeinen Fehde[1].

Ranke[2] charakterisiert die Fehde treffend als Mittelding zwischen Duell und Krieg. Von jeher in Deutschland gebräuchlich, ursprünglich vielleicht mangels ausreichenden Rechtsschutzes berechtigt als gewaltsame Selbsthilfe, artete sie bald in Betätigung von Rauf- und Beutelust aus. Der geringfügigste Anlaß wurde zum Vorwand genommen, um Fehde anzusagen und dem Widersacher an Menschen und Gut Schaden zuzufügen, wo es nur immer ging. Am meisten taten sich hierin die kleinen Herren, der Landadel, die Ritter, hervor, auf das Recht der Stärkeren und auf ihre festen Burgen sich stützend.

Zunächst forderte er wohl Straßen- oder Flußzoll von denen, die an seiner festen, geschickt angelegten Burg vorbeiziehen mußten, dann drängte er ihnen wegen der angeblichen oder tatsächlichen Unsicherheit der Straßen sein Geleit gegen Entgelt auf, wer es nicht annahm, wurde überfallen und beraubt. Der weitere Schritt zum regelrechten gewohnheitsmäßigen Raubritter war nicht weit. Vor allem gegen den aufblühenden Reichtum der Städte richtete sich der Haß und die Beutegier des Adels. Ein Anlaß zu Streit war leicht zu finden. Wenn man keinerlei Kränkung der eigenen Rechte behaupten konnte, nahm man sich irgend eines Menschen an, der glaubte oder vorgab, gegen die Stadt irgend einen Rechtsanspruch zu haben. Gab die Stadt den gestellten Forderungen nicht nach, so wurde formgerecht Fehde angesagt, ihre Bürger wurden auf der Landstraße überfallen, getötet oder verwundet, ausgeraubt und, um Lösegeld zu erpressen, was am Leben geblieben, in das Burgverließ geworfen. Dann fiel man über die Besitzungen

[1] Carlyle, Geschichte Friedrichs des Großen.

[2] Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation.

der Stadt, die außerhalb des Bereichs ihrer Befestigungen lagen, her, raubte was irgend wegzutragen war und verwüstete das übrige. Während der 53jährigen Regierungszeit des schlaffen Kaisers Friedrich III. war dieses Treiben des Adels nicht besser geworden, es wurde allgemein als nationales Unglück empfunden[1]. »Immerhin war der Adel im allgemeinen von einem gewissen Standesbewußtsein und ritterlichem Sinn beseelt, was ein ehrliches Verhandeln mit ihm ermöglichte und ihn vor Hinterlist und Ruchlosigkeit bewahrte. Schlimmer waren die Strauchritter, die Heckenreiter, die reisigen Knechte, das bewaffnete Proletariat aus den untersten Schichten der Ritterschaft, die keine Burg ihr eigen nannten, nichts zu verlieren hatten und als gemeine Verbrecher, Mord und Raub gegen jeden übten, bei dem es sich voraussichtlich lohnte«[2]. Natürlich gab es zwischen dieser Gattung von Straßenräubern und den vorher charakterisierten Vertretern der bewaffneten Selbsthilfe mancherlei Übergangsstadien.

Und an sie schließt sich — ebenfalls nicht unvermittelt — noch als dritte Gattung der schädlichen Leute das Gewohnheitsverbrechertum niederster Sorte an — die gemeinen Straßenräuber und berufsmäßigen Gauner, in der Regel fahrendes Volk, das Mord und Raub, Diebstahl, Betrug, Bettel, allerlei Künste, verbotene oder unsittliche Gewerbe in kleinerem Maßstab betrieb und davon seinen Unterhalt fristete. Meist waren es Angehörige der untersten Schichten, welche die Wanderlust auf die Landstraße getrieben hatte, dann aber auch als besonders gefährliche Spezies die zahlreich in Deutschland umherziehenden entlassenen Söldner, rohe, gewalttätige Burschen, die nur ihr Waffenhandwerk gelernt hatten und nun ihr Leben bis zu neuer Anwerbung durch Gewalttat fristeten[3], ferner Bauern, die harte Bedrückung oder Verzweiflung über die Zwecklosigkeit ihrer friedlichen Landarbeit, deren Früchte von den zahlreichen

---

[1] Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit.

[2] Vgl. Zallinger, das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland.

[3] Dieses Unwesen nahm zu Zeiten so überhand, daß besondere Reichsverordnungen dagegen ergehen mußten, vgl. unten Kap. III.

Fehden immer wieder vernichtet wurden, von Hause vertrieben hatte, endlich die große Zahl der fahrenden Schüler, meist vom Bildungshunger erfaßte Menschen aus dürftigsten Verhältnissen, die sich durch Bettel ihren notdürftigsten Lebensunterhalt erwerben mußten und »von denen viele unter den großen Leiden und Entbehrungen verwilderten und die Jugendjahre im wüstem Umhertreiben von Schule zu Schule unter Bettel, Raub und roher Liederlichkeit verbrachten«[1].

Hier macht sich nun im Mittelalter der Mangel einer einheitlichen und zielbewußten Kriminalpolitik, die Schädlichkeit des herrschenden kurzsichtigen Egoismus besonders empfindlich geltend. Wohl suchte man dies Verbrechertum zu bekämpfen mit grausamer Verschärfung der Strafen, mit Abkürzung des Verfahrens gegen schädliche Leute usw. durch den sogenannten Leumundsprozeß[2], was allerdings andererseits vielfach in eine Art willkürlicher Lynchjustiz[3] ausartete. Aber was konnte das alles helfen, wenn jedes kleine Territorium, jede der vielen selbständigen Städte nur auf ihren augenblicklichen Vorteil bedacht war. So wirkte vor allem gerade zur intensivsten Förderung des Verbrechertums ein Verfahren, das z. B. in Städten wie Augsburg und Nürnberg beliebt war, wo man im Interesse der Ruhe und Sicherheit in der Stadt und aus Furcht vor Armenlasten jeden Herbst im Wege der polizeilichen Vorbeugungsmaßregel Razzia abhielt und alles heimatlose Volk, alles verdächtige Gesindel, aber auch alle aus andern Städten Verbannten ohne weiteres aus der Stadt trieb[4]. Auch als peinliche Strafe wurde die Ausweisung übermäßig verwendet. Dies war zwar ein äußerst billiges und einfaches Verfahren, das auch für den Augenblick in der Stadt selbst Ruhe und Sicherheit wesentlich förderte — aber auf Kosten der Sicherheit auf der Landstraße und in den benachbarten Städten

---

[1] Vgl. Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit, Bd. II S. 12.

[2] Vgl. Zallinger a. a. O; Knapp, Das alte Nürnberger Crim. verfahren Ztschr. f. Strafr. wissensch. XII. Bd.; vgl. auch unten Kap. VI § 2.

[3] Vgl. Güterbogk, Entstehungsgesch. der Carolina S. 18.

[4] Vgl. Knapp a. a. O. S. 223. In den Jahren 1315 u. 1319 wurden so an siebzig Männer und Frauen vertrieben (eliminati, exclusi).

und Ortschaften. »Die infolgedessen ausgeworfenen erwerbsarmen mitunter harmlosen Leute, welche, insbesondere wenn sie noch durch Ohrenabschneiden oder Brandmarken besonders gekennzeichnet waren, noch weniger Unterkunft fanden, mußten ja zu Straßenräubern werden[1].« Demgegenüber stand eine sittlich verwahrloste Kirche, die ihrer Aufgabe als volkserziehende ethische Macht in keiner Weise mehr gerecht werden konnte. Ja sie untergrub durch das schlechte Beispiel ihrer Diener, vor allem aber durch den unwürdigen Ablaßschacher das sittliche Gefühl im Volke. Die himmlische Rechtsprechung hatte — wenigstens nach dem Gebaren derer, die sie auf Erden handhabten, — sich wie ihre irdische Schwester, dem plutokratischen Prinzip zugewandt. Der Mittellose war von ihrer Gnade ausgeschlossen, während andererseits für den entsprechenden Entgelt von vergangenen und auch künftigen Schandtaten losgesprochen wurde. Es gilt hier das gleiche was Bartholomäus Sastrow, Bürgermeister von Stralsund in seiner Selbstbiographie über die weltliche Gerichtsbarkeit jener Zeit sagt: »Die Buschreiter durften sagen, wenn wir 300 Gulden abgeben, bringen wir uns dadurch aus aller Gefahr und behalten immer noch 200 übrig«[2].

Denn auch mit den weltlichen Gerichten war es im allgemeinen traurig bestellt. Was ist es anders als krasse Verwirklichung des plutokratischen Prinzips, wenn der Arme eine Tat mit der Hand büßen mußte und dadurch seiner Arbeitskraft beraubt wurde, während ein anderer dieselbe Tat mit Geld sühnen konnte?

Dabei mußte man die »großen Diebe«, die adeligen Herren, meist wegen ihres mächtigen Anhangs und der Gefahr endloser Fehden mit einer glimpflichen Urfehde und geringer Buße laufen lassen, »das nach Gnade richten«[3] und das Losbitten nahm überhand, dieses wurde, wie Knapp von Nürnberg erzählt, geradezu zum nobeln Sport. Besonders schlimme Folgen aber zeitigte vielfach der Brauch, daß der

[1] Knapp a. a. O. S. 272.

[2] Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit. Kap. 8.

[3] Osenbrüggen, Das aleman. Strafrecht im Mittelalter S. 179, siehe auch unten Kap. VI § 3.

Richter an den Geldbußen beteiligt wurde, dadurch lag es in seinem Interesse, strenge Strafen möglichst durch Geldstrafen zu ersetzen und diese hinaufzuschrauben. Das Kompositionensystem und das Geschäft der »Taschenrichter« blühte, natürlich auch wieder zum Nachteil der Besitzlosen[1].

Andererseits wurde auch gegen harmlose Menschen mit maßloser Grausamkeit und Willkür vorgegangen, Die schon erwähnten summarischen Verfahrensarten gegen »schädliche Leute« gaben genug Handhaben, vor allem aber das heimliche Vorverfahren der peinlichen Frage, die Tortur. Wie willkürlich noch lange nach Inkrafttreten der Carolina in dieser Hinsicht verfahren wurde, zeigt ein Mandat des Reichskammergerichts an den Kurfürsten von Köln wegen Außerachtlassens der wenigen zum Schutz des Angeklagten von der C. C. C. aufgestellten Grundsätze aus dem Jahre 1632[2]. Auch die Vehmgerichte[3], die ursprünglich vor allem dem lässigen Richten gegen mächtige Herren vorbeugen sollten und tatsächlich segensreich wirkten, verfielen in das Gegenteil und wurden durch ihre strengen Urteile und ihr heimliches, sehr summarisches Verfahren zum Schrecken und zur Plage.

Auch wenn der Richter und seine Beisitzer vom besten Willen beseelt waren, wurde es ihnen doch häufig schwer, vernünftiges Urteil zu finden zu wirksamer Bekämpfung des Verbrechertums. So sind die grauenhaften Hexenverfolgungen, die in Deutschland von Anfang des XV. bis weit ins XVIII. Jahrhundert hinein gewütet haben, auf den finstern Aberglauben zurückzuführen, in dem die Richter als Kinder ihrer Zeit befangen waren. Vor allem aber fehlte es ihnen gewöhnlich an einer sicheren Grundlage für ihr Urteil, an einem geschriebenen Gesetz. Noch wurde vielfach durch die Beisitzer das Recht, d. h. ein als absolut geltend gedachtes, im Volksempfinden liegendes Recht gefunden. Dies

---

[1] Vgl. C. C. C. art. 205 und C. C. B. art. 264 und 272.

[2] Mitgeteilt in der Ztschr. f. Strafr. wissensch. Bd. XII (1892) S. 909 ff. von Gerichtsassesor Altona.

[3] Ihre Tätigkeit ist nachgewiesen auch für die Seegegend, Lindau 1450 in Ztschr. f. Gesch. des Bodensees X. Bd. S. 117 ff. und für Radolfzell Albert S. 199, vgl. unten Kap. V S. 37.

Verfahren mochte in einfachen, patriarchalischen Verhältnissen, wo der »Umstand« durch alle wehrhaften Männer, in den Städten durch sämtliche Bürger, gebildet wurde und somit wirklich die Rechtsanschauung der Bevölkerung zu Tag trat, angehen. Jetzt aber, Ausgang des XV. Jahrhunderts, wo nur wenige noch das Recht finden sollten, in den Städten die Angehörigen der herrschenden Geschlechter, kam häufig auch beim besten Willen die wahre Rechtsüberzeugung des Volkes nicht zu Wort, zumal da gerade um diese Zeit eine allgemeine Unsicherheit im Rechtsempfinden des deutschen Volkes durch das Eindringen des römisch-italienischen Rechtes sich bemerkbar machte, im einzelnen wie in der Gesamtheit das Vertrauen zur absoluten Geltung des althergebrachten Rechtsempfindens gelähmt, und auch da, wo Strafgesetze vorhanden waren, ihre Autorität meist mit Hilfe der Doctores untergraben wurde. Die Besetzung der Gerichte mit diesen am römischen und italienischen Recht gebildeten Juristen war dem Volke besonders verhaßt.

Das deutsche Recht wurde von der jungen, ganz unter italienischem Einfluß stehenden Rechtswissenschaft verachtet, die Volksüberzeugung als »böse Gewohnheiten« bezeichnet[1], die aus dem Ausland von den Juristen eingeführten Rechtsgrundsätze vom Volk als fremd und widerwärtig empfunden. Überall regte sich der dringende Wunsch, in diese durch die Unzahl von Territorien noch verworreneren Rechtszustände im Weg einheitlicher Reichsgesetzgebung Ordnung zu bringen, die Mißbräuche abzustellen und dem Verbrecherunwesen auf der ganzen Linie zu Leibe zu gehen.

Zahlreiche Dokumente können als Belege für die vorstehende Schilderung der Zustände, in denen sich die Strafgerichtsbarkeit Ausgangs des XV. Jahrhunderts und Anfangs des 16. befand, angeführt werden, so vor allem die Vorrede zur Bambergensis und zur Carolina und zahlreiche Bestimmungen dieser Gesetze, die Kammergerichtsordnungen von 1495 und 1500, die Klage der bayerischen Stände vom Jahr 1493[2], die zahlreich erhaltenen Beschwerdeschriften der aufständigen Bauern u. a. m.

[1] Vgl. Stobbe, Gesch. der deutschen Rechtsquellen § 62.

[2] Stobbe a. a. O. § 72.

Für die Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse in Radolfzell selbst kommt vor allem die vorliegende Halsgerichtsordnung in Betracht. In der Vorrede hierzu wird erwähnt, daß bisher »albeg auf ains yeden Uebltäters oder Uebltäterin mißtat und verhandlung allain durch ains yeden Rechtsprechers gewissen on ainicherlay aufgesatzter oder klarer ausgedruckter gesatzt« geurteilt worden sei, daß hierdurch der Richter häufig insbesondere bei bisher noch unbekannten Verbrechensarten, in Zweifel geraten und so mißbräuchlicherweise manches Verbrechen ungestraft geblieben sei. Scharf spricht sich ferner Art. 21 aus über die Mißbräuche der bisherigen Rechtsprechung in Totschlagsfällen die »vil und zu zeitten umb liederlich Sachen auch mördtlichen beschehen«; sie sollen fürder »nit so liederlich begnadt, sonnder mit strenngkayt des Rechten gericht werden«. Aus den hier gewählten Worten und der besonderes eingehenden Behandlung des Totschlags in der HGO. mag ersehen werden, daß in Radolfzell die Verbrechen gegen Leib und Leben eine ebenso große Rolle spielten wie im ganzen Reich. Allerdings könnte man die Beweiskraft der in der HGO. enthaltenen allgemeinen Wendungen bezüglich des Verbrechertums und der Mißstände des Strafgerichtswesens deshalb in Zweifel ziehen, weil diese Wendungen — wie wir später sehen werden — ebenso wie der übrige Inhalt fast wörtlich aus der anderen von Maximilian I. verliehenen Strafgerichtsordnung, der Tiroler Malefizordnung vom Jahre 1499, herübergenommen sind. Aber wir wissen auch aus anderen Quellen, daß Radolfzell in dieser Hinsicht von anderen Teilen des Reiches durchaus nicht begünstigt war, daß es im Gegenteil in einem der damals unruhigsten Winkel des Reiches lag, wo an den italienischen Kriegen beteiligte schweizerische und österreichische Söldner ihr Unwesen trieben, und wo das Fehdewesen und allerlei Gewalttat besonders in Blüte standen. Erinnern doch die Namen der Herren von Friedingen, Klingenberg, Lupfen, Rechberg und Schinen und die Ruinen von Schrotzburg, Mägdeberg, Hohenkrähen und viele andere jeden mit der Geschichte des Hegaus und Untersees Vertrauten an verwegenes Raubrittertum. Ist doch auch

der Hegau der Schauplatz der ersten Bauernunruhen[1] von 1460 und die Geburtsstätte der großen Bauernkriege vom Jahr 1524 und den folgenden Jahren, und stets beziehen sich die Klagen der Bauern auch auf Mißstände im Strafgerichtswesen. So bietet Radolfzell auch bezüglich der Rechtssicherheit und des Strafgerichtswesens ein getreues Abbild der im Reich herrschenden Zustände.

[1] Vgl. Albert a. a. O. S. 223 u. Anm. 134.

II. ABSCHNITT

Die Radolfzeller Strafgerichtsbarkeit

3. Kapitel

Die Entstehungsgeschichte der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Unter den eben geschilderten Verhältnissen übernahm Maximilian das Reich. Er fand an innern Reformen alle Hände voll zu tun und hätte bei der Bereitwilligkeit der Stände im allgemeinen — vor allem der Städte und der geistlichen Stände, die bei der herrschenden Rechtsunsicherheit nur verlieren konnten — wohl eine Reform des Strafgerichtswesens zu Stande bringen können, wenn nicht seine Interessen auf so ganz anderem Gebiet gelegen hätten. Dies gibt überhaupt der ganzen Regierungszeit Maximilian I. das Gepräge, daß seine Bestrebungen und diejenigen der Stände nie im Einklang waren. Die Stände wollten Reformen im Innern, vor allem auf dem Gebiet des Verfassungsrechtes und des Strafgerichtswesens, Maximilian hatte hochfliegende Pläne in der äußeren Politik, die sich allerdings meist auf Befestigung und Vergrößerung der habsburgischen Hausmacht bezogen. Wohl trafen der Kaiser und die Stände, weil sie aufeinander angewiesen waren, gelegentlich auf einer mittleren Linie zusammen, aber es wurde nie etwas Ganzes. So war dem hochbegabten Kaiser weder ein durchschlagender Erfolg nach außen vergönnt, noch auch kamen unter seiner Regierung die dringend nötigen allgemeinen Reformen im Strafgerichtswesen zu Stande.

Wohl waren schon bisher von den erstarkenden Territorialgewalten zahlreiche Versuche unternommen worden, der allgemein tiefempfundenen Rechtsunsicherheit durch Aufzeichnung des geltenden Rechts und durch reformierend eingreifende Gesetzgebung abzuhelfen, und es war auch hier

manches Gute geschaffen worden[1]. So entstanden vor allem in der 2. Hälfte des XV. Jahrhunderts in den Städten und zwar vorwiegend in den mit eigener Autonomie begabten Reichsstädten, die Statuten, Kodifikationen des geltenden Verfassungs-, Privat- und Strafrechts wie der Gerichtsverfassungen und die sogenannten »Reformationen«, die nicht lediglich Rechtsaufzeichnungen waren, sondern größtenteils neues Recht schufen oder wenigstens alte Rechtsquellen in ein einheitliches Werk verarbeiteten. Hier sind zu erwähnen die Reformationen von Cöln, Nürnberg, Frankfurt, Hamburg und insbesondere die Wormser Reformation von 1498, und im 16. Jahrhundert das Freiburger Stadtrecht von 1520[2].

Ebenso ließen sich aber die Fürsten in der zweiten Hälfte des XV. und im Anfang des XVI. Jahrhunderts die Gesetzgebung angelegen sein sowohl bezüglich ganzer Territorien wie einzelner hervorragender Landstädte[3]. Hier sind die zahlreichen Landrechte und Landesordnungen zu erwähnen z. B. in Bayern von 1474, 1491, 1501, 1507, 1514, 1516, 1553 und in Württemberg von 1495 und 1515 usf., vor allem aber die im folgenden noch öfters anzuführende Tiroler Malefizordnung von 1499 mit ihren Reformationen, die Bambergensis von 1507, die Brandenburgensis vom Jahr 1516 und — unsere Radolfzeller HGO. selbst.

Alle diese Bestrebungen konnten zwar in ihrem meistens begrenzten Wirkungsbereich bestehende Mißstände beseitigen, sie konnten auch in Ausnahmefällen durch Übernahme oder Nachbildung in anderen Territorien oder infolge des Rechtszuges aus anderen Territorien an das maßgebende Gericht ihres Wirkungskreises, wie z. B. das Magdeburger Stadtrecht durch den verbreiteten Rechtszug an den Magdeburger Schöffenstuhl, ihren Einfluß über die Grenzen des Territoriums hinaus üben, aber bei der herrschenden großen Zersplitterung in autonome Gebiete war eine wirksame durchgreifende Bekämpfung des Verbrechertums und Be-

[1] Vgl. Stobbe S. 206 ff.
[2] Stobbe § 71—73, 75—80.
[3] Stobbe § 80—86.

seitigung der Rechtsunsicherheit nur von einer einheitlichen Reichsgesetzgebung zu erwarten.

Dem Fehdewesen hatte man schon früh versucht durch Reichsgesetze zu Leibe zu gehen. Diesen Bestrebungen verdankten die zahlreichen zum Teil reichsgesetzlichen Landfrieden ihr Dasein. Unter ihnen erkannten die sogen. gemeinen Landfrieden das Fehderecht gesetzlich an, indem sie es regelten, zugleich aber durch gewisse Bestimmungen einschränkten. Ihnen traten an die Seite die sogenannten vertragsmäßigen Landfrieden, die stets nur auf gewisse Zeit Gültigkeit hatten, und in denen sich die Vertragsteile — einzelne Stände oder auch sämtliche Reichsstände mit Einschluß des Kaisers untereinander — verpflichteten, in ihrem Gebiet die Fehden abzustellen und einander hierzu gegenseitig Hilfe zu leisten. Diese Verträge hatten also die gänzliche Beseitigung des Fehdewesens im Auge, und aus ihnen entwickelten sich dann zu Ende des 15. und im 16. Jahrhundert die sogenannten ewigen Landfrieden — durch Vereinbarung zwischen Kaiser und Ständen zu stande gekommene Reichsgesetze die jede Fehde auf immer verboten. In ihnen kam endlich die Auffassung zur Geltung, daß die Duldung der Fehden mit einem geordneten Staatswesen dauernd nicht vereinbart sei. Der erste von diesem ewigen Landfrieden wurde 1495 auf dem Reichstag zu Worms von Maximilian dem I. verkündet. Mangels einer starken Exekutivgewalt war aber auch dieses Reichsgesetz wie schon die früheren auf Zeit erlassenen Landfrieden fast wirkungslos; meist mußte sich der Kaiser damit begnügen, in wichtigeren Fällen durch kaiserlichen Kommissare die Fehden gütlich beizulegen. Vorerst blieb der ewige Friede ein schöner Traum; am besten wird dies durch die gewaltige Fehde Franz von Sickingens gegen den Kurfürsten von Trier im Jahre 1522 illustriert.

Im übrigen hatte sich bisher die Strafgesetzgebung des Reichs auf einzelne Materien beschränkt. So ergingen zahlreiche Polizeigesetze über Gotteslästerung (z. B. auch 1495), Münzverschlechterungen, Aufwand in Kleidern und Festlichkeiten, übermäßiges Trinken und das Unwesen der entlassenen Söldner.

Zugleich mit dem ewigen Landfrieden (1495) wurde auch ein Gesetz über Handhabung Friedens und Rechtens erlassen, und eine Reichskammergerichtsordnung. Ähnliche Gerichtsordnungen waren schon in den Jahren 1471 und 1487 vorausgegangen; sie hatten sich aber, ebenso wie diejenige von 1495, hauptsächlich mit Gerichtsverfassung und Zuständigkeit des Reichskammergerichts beschäftigt und eine neue Regelung des Strafverfahrens nicht versucht. Mit immer größerer Entschiedenheit aber wurde jetzt, zu Ende des 15. Jahrhunderts, unter der Regierung Maximilians des I. das Verlangen nach einer umfassenden Reform und gesetzlichen Regelung des Gerichtswesens und des gesamten Strafrechts und Strafverfahrens laut.

Der Anstoß zur Abfassung eines das Strafrecht und Strafverfahren im ganzen Reich regelnden Gesetzes ging vom Reichskammergericht[1] aus, welches sich bei den im Jahre 1496 auf dem Reichstag zu Lindau versammelten Reichsständen in einer Beschwerdeschrift über die in den Territorien herrschenden Mißbräuche beklagte[2]. Die Beschwerdepunkte des Reichskammergerichts bildeten auf dem 1497/98 zu Freiburg abgehaltenen Reichstag den Gegenstand ernster Beratungen. Es wurde beschlossen, ein »gemein reformation und Ordnung wie man in criminalibus prozedieren sol« zu verfassen. Es solle »ein yeder hiezwischen nechster Versammlung daheym davon ratschlagen und seinen Ratschlag auf die nechste Versammlung bringen, davon entlich zu beschließen«[3].

Auch die folgenden Reichstage beschäftigten sich mit dieser Frage und im Reichsabschied von Augsburg vom Jahre 1500 (Tit. XIII.) wurde bestimmt, das (in diesem Jahr eingesetzte) Reichsregiment solle mit Rat und Hilfe des Reichskammergerichts »nach Erkundung der Land gewohnheit und Gebrauch eine ziemlich reformation und Ordnung vornehmen, machen, ausschreiben und verkünden«. Von

---

[1] Stobbe S. 247.

[2] Güterbock S. 18 Anm. 3: Täglich wird über Fürsten und andere Obrigkeiten geklagt, daß sie viele »unverschuldet on Recht und redlich Ursach« zum Tode verurteilen, s. auch Walchner in den Eranien z. deutschen Privatrecht.

[3] Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis S. 58/59.

1505 bis 1517 jedoch war auf keinem Reichstag mehr die Rede von diesem Projekt. Reichsregiment und Reichskammergericht zerfielen, und der Kaiser war mit auswärtigen Händeln[1] beschäftigt und mit inneren Schwierigkeiten, die ihm vor allem von den Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz bereitet wurden. Erst im Jahr 1518 wurde der Plan einer einheitlichen Reichsgesetzgebung von Maximilian selbst wieder hervorgeholt und von seinen Räten eifrig und geschickt betrieben, aber jetzt waren es die Stände, die größtenteils aus selbstsüchtigen Motiven das Zustandekommen des Werkes hinderten. Der Kaiser hatte gehofft, durch die Förderung dieses früher von den Ständen so eifrig betriebenen Planes Stimmung für die Wahl seines Neffen Karl von Spanien zum deutschen König machen zu können. So trafen sich auch hier wieder seine Bestrebungen nicht mit denen der Stände. Zwar hat man lange Zeit ihm das Verdienst der Anregung und Förderung der Strafrechtsreform zugeschrieben; erst die neuere Forschung[2] hat diese Auffassung als irrtümlich erwiesen. Tatsächlich war nämlich zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Kaiser den Reformplänen eher im Wege gestanden, als daß er sie gefördert hatte. Schon zur Reform des Reichskammergerichts hatte er sich nur widerwillig verstehen können, da er sie als Eingriff in seine kaiserlichen Machtvollkommenheit ansah[3]. Eine Hauptforderung der Stände in dieser Hinsicht war ja auch gewesen, das Kammergericht von Einwirkungen des Kaisers unabhängig zu machen.

Hatte Maximilian ursprünglich keine Lust, dieses Reformwerk für das ganze Reich zu fördern, oder gar selbst einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, vielleicht weil man schon bei der Reform des Reichskammergerichts die Machtstellung des Kaisers angegriffen hatte und er weitere Beeinträch-

[1] 1506 Krieg mit den ungarischen Ständen, italienische Pläne. Siehe Ranke a. a. O. und Ullmann, Kaiser Maximilian I., Stuttgart 1884.

[2] Ranke, Bd. I., S. 350 und 121; Güterbock S. 15 ff.; Brunnenmeister S. 49 f.; Stobbe S. 247. Dagegen schreibt Walchner S. 74 und 75, Mittermaier im IX. Band des neuen Archivs für Kriminalrecht und auch noch Albert S. 90 die Reformen des Strafgerichtswesens im Reich der Initiative Maximilians I. zu.

[3] Ranke S. 350.

tigungen befürchtete, so war er doch andererseits stets geneigt, den Bitten einzelner Stände um Verbesserungen ihres Strafgerichtswesens durch Gewährung von Privilegien zu willfahren und hierdurch einzelnen Mißbräuchen, die auch Gegenstand der umfassenden Reform-Bestrebungen waren, zu steuern[1]. Besonders geneigtes Ohr schenkte er dabei naturgemäß den Bitten der Reichsstädte, die auf den Reichstagen gerade als neu hinzugekommener Reichsstand anfingen eine Rolle zu spielen, und deren Anhänglichkeit an den Kaiser sich häufig in Geld- und Truppenleistungen zeigte und ihm gegenüber den widerspenstigen, erstarkenden Fürsten sehr willkommen war. Aber bei der Verleihung all dieser Privilegien finden wir, daß sie nicht auf Anregung eines reformfreudigen Kaisers, sondern auf Bitten der betreffenden Stände erfolgte, größtenteils war diese Verleihung auch nur eine Formsache, jedenfalls bedeutete sie für den Kaiser einen billigen und ihn oder seine Räte mit Arbeit nicht belastenden Huldbeweis. Als solchen haben wir wohl auch die Erlassung von Gesetzen strafrechtlichen und prozessualen Inhalts in des Kaisers eigenen Erblanden aufzufassen. Zunächst ist hier eine Verordnung aus dem Jahre 1496 zu erwähnen, die für die Grafschaft Tirol den Beweis durch Zeugen regelt, sodann die Tiroler Malefizordnung vom Jahr 1499, die nach ihr verfaßte Halsgerichtsordnung von Laibach vom Jahr 1514 und die Landesordnung vom gleichen Jahr für das Erzherzogtum Österreich unter der Ems. Hierher gehört aber vor allem die Halsgerichtsordnung von Radolfzell, die 1506 der Stadt von Maximilian verliehen wurde. Wie kam nun Radolfzell als vereinzelte Landstadt Vorderösterreichs zu

[1] So erteilte er 1504 dem Bischof von Würzburg ein Privileg, wonach das »Uebersiebnen« als Beweismittel nicht mehr erforderlich sein solle, desgl. 1509 Christ. v. Bulach und Burgau für die Markgrafschaft Burgau. Hier wurde auch ausdrückliche Ermächtigung zum sogenannten Leumundsverfahren gegen landschädliche Leute erteilt (Zallinger S. 200 ff.). Beim Halsgericht in Limburg wurde gleichzeitig das Besiebnen untersagt (siehe Walchner in den Eranien).

Hierher gehört auch das auf Bitten an Reutlingen verliehene Privileg (1495), das die Aufhebung der Öffentlichkeit für die Kriminalprozesse gestattet (siehe unten Kap. VI § 1 Ziff. 3) und die Bestätigung der Wormser Reformation von 1498 im Jahr 1505 (siehe Stobbe S. 233).

diesem Privileg? Noch gewisser wie bei der Tirolensis dürfen wir für die Radolfzeller Halsgerichtsordnung annehmen, daß sie nicht auf Anregung des Kaisers der Stadt verliehen wurde, sondern daß die Bürger der aufstrebenden Stadt am Hof zu Innsbruck die Initiative ergriffen, in Erkenntnis der Schäden und der Reformbestrebungen im Strafgerichtswesen zugleich aber ohne Hoffnung, daß eine allgemeine Regelung für das Reich in absehbarer Zeit erfolgen werde. Es ist nicht anzunehmen, daß Maximilian gerade in Radolfzell und nur in dieser einzelnen Stadt Vorderösterreichs eine solche Reform angeregt haben sollte, außerdem sagt es die Halsgerichtsordnung selbst in ihrer Vorrede, daß sie »besonderlich auf unterthenig und diemuetig pete« des Vogts, Bürgermeisters und Rates von Radolfzell verliehen worden sei. Diesem Wunsche der Stadt nachzukommen hatte Maximilian I. aber alle Ursache, die allerdings wohl kaum in einem Streben nach Reformen auf diesem Gebiet liegt. Die vornehmlichste Stütze seiner königlichen Macht waren eben seine Erblande, die ihm für seine auswärtigen Unternehmungen beim Versagen der Reichsfürsten — und im Innern nötigenfalls gegen diese selbst — die nötigen Truppen und Geldmittel stellen mußten[1]. Und gerade Radolfzell hatte sich schon früher seiner besonderen Aufmerksamkeit erfreut. Als wohlbefestigtes Bollwerk Vorderösterreichs gegen die Eidgenossen[2], gegen Württemberg und die friedenstörenden Elemente im Hegau, als blühende Stadt voll gewerbfleißigen und waffentüchtigen Bürgertums war sie ihm wie seinen Vorgängern, wie ihre Wiederaufnahme in die Österreichischen Lande beweist[3], von hohem Wert. Dies wird am anschaulichsten beleuchtet durch jenes interessante Schreiben, das Maximilian im Jahre 1487, wie allerdings auch an andere Stände Vorderösterreichs, speziell auch an Radolfzell richtete und in welchem er sehr ausführlich und in auffallend persönlichem und freundlichem

[1] Vgl. Freytag, Bilder aus der Deutschen Vergangenheit und Ranke a. a. O.

[2] Vgl. hierzu Ullmann S. 319 ff. und 610, wo das Vordringen der Eidgenossenschaft und ihr Werben um Konstanz, Mülhausen und Rottweil im Anfang des XVI. Jahrhunderts geschildert ist.

[3] Oben Kap. I S. 3.

Ton die Stadt aufforderte, sich der von seinem Vetter Siegmund beabsichtigten Verpfändung an Bayern zu widersetzen[1]. Zahlreiche Privilegien und Freiheitsbriefe aus der späteren Zeit zeigen das Wohlwollen, das Maximilian, auch als er selbst Landesherr geworden war, für die Stadt hegte[2]. Aus einem Schadlosbrief des Königs vom Jahr 1490 erfahren wir überdies, daß die Stadt ihrem Landesherrn in seinen Geldnöten mit 2000 Gulden ausgeholfen hatte.

Diese Stadt also trat im Jahr 1506 an den Landesherrn mit der Bitte heran, den in ihrer Strafgerichtsbarkeit herrschenden Mißständen abzuhelfen. Ob die Gesandten mit einem bestimmten Vorschlag über die Fassung der Halsgerichtsordnung in Innsbruck erschienen, wie dies wohl sonst, mindestens bei den von Reichsstädten nachgesuchten Privilegien der Fall war, oder die Fassung von den kaiserlichen Räten gewählt wurde, was mir in diesem Fall wahrscheinlich ist, darüber haben wir keine Angaben ebensowenig darüber, wer die kaiserlichen Räte waren, die an der Abfassung mitgewirkt haben. Jedenfalls lag es aber nahe, die schon 1499 der Grafschaft Tirol verliehene Malefizordnung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung zugrunde zu legen, und dies geschah denn auch.

Es ist zwar nicht richtig, wenn Mittermaier in seiner Abhandlung über die Radolfzeller Halsgerichtsordnung im neuen Archiv des Crim. Rechts, Bd. IX (S. 44—70) sagt, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung stimme auf das Genaueste mit der Tirolensis überein. Vielmehr ergibt sich schon aus oberflächlichem Vergleich der beiden Malefizordnungen, daß wesentliche Unterschiede zwischen beiden Halsgerichtsordnungen bestehen[3]; diese liegen allerdings

[1] Vgl. oben Kap. I S. 3, abgedruckt bei v. Weech in Ztschr. f. Gesch. des Oberrheins 1883, S. 60.

[2] 1490 Bestätigung der Freiheiten, wiederholt 1494.
1493 Fahrrecht über den Bodensee (Abdruck bei v. Weech a. a. O. S. 65).
1506 Privileg betr. das Erbrecht.
1514 Erhöhung des Kornzolls.
Vgl. v. Weech a. a. O. S. 1—78 und Scheffel, Festgabe usw.

[3] Wie schon Wendt in den bayr. Annalen 1834 Nr. 137 ff. (siehe S. 2017 ff.) feststellt und Mittermaier im N. Archiv 1836 S. 312 ff. auch anerkennt.

hauptsächlich darin, daß die Tirolensis durch Kürzungen auf die Radolfzeller Bedürfnisse zugeschnitten wurde.

Im einzelnen werden diese Verschiedenheiten noch in den späteren Kapiteln zu erörtern sein, jedoch soll gleich hier ein kurzer Überblick über die zwischen den beiden Halsgerichtsordnungen bestehenden Unterschiede gegeben werden.

Zum Vergleich stehen folgende Abdrucke der Tirolensis zur Verfügung: einmal ein solcher in der Beilage Nr. 137 des Jahrgangs 18 der bayr. Annalen (v. Wendt cit. Wt.) ferner ein Abdruck in Abhandlungen aus dem Gebiet des deutschen Rechts von Weiske S. 187—198 (cit. We) und ein weiterer in Beiträgen z. Geschichte Tirols Band V 1829 (von Rapp).

v. Wendt hat bei seiner Ausgabe der Tirolensis eine Paragrapheneinteilung vorgenommen, die zum Zweck der Vergleichung hier benützt wird, obgleich diese Einteilung, die einzelne Worte als Paragraphen bezeichnet, etwas willkürlich erscheint. Er hat auch — ebenso wie Brunnenmeister a. a. O.[1] — eine Übersicht der in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung fehlenden Paragraphen gegeben, die jedoch nicht frei von Fehlern ist[2]. Es fehlen in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung die §§ 4 und 5, 11, 32 und 33 teilweise, 45—47, 49, 51, 54—56, 58—64. Wdt.[3] Im allgemeinen erstrecken sich die Auslassungen auf Bestimmungen der Tirolensis, die wegen ihrer Beziehung auf nicht als Malefizsachen erachtete Delikte aus den Rahmen einer Halsgerichtsordnung herausfallen oder wegen der gegenüber den Institutionen Tirols andersgearteten Gerichtsverfassung Radolfzells und wegen seiner beschränkteren Verhältnisse keine Anwendung finden konnten; zugleich offenbart sich in diesen Kürzungen auch die Tendenz, dem Ermessen der Richter und damit zugleich dem alten Herkommen der Stadt einen

[1] Brunnenmeister S. 77.

[2] Z. B. gibt er an, § 49—51 fehle, während dem § 50 der Art. 24 der Radolfzeller HGO. entspricht, der von dem Gotteslästerern handelt.

[3] Vor allem fehlt nicht — wie von Wendt und Brunnenmeister auf Grund des Walchnerschen Abdrucks angeben — § 17 Wt. über die »Ketzer« siehe unten Kap. IV.

weiteren Spielraum zu lassen, als dies in der Tirolensis der Fall ist[1].

In Anbetracht dieser großen Ähnlichkeit sind sich alle Forscher darüber einig, daß die Radolfzeller Halsgerichtsordnung[2] von der Tirolensis abstammt. Eine etwa gemeinsam von beiden benutzte dritte Malefizordnung ist bis jetzt nicht aufgefunden und ihr Vorhandensein kaum anzunehmen. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wurde als Auszug[3] der Tirolensis von den kaiserl. Räten in Innsbruck wohl mit Zuziehung von Radolfzeller Gesandten, — wie aus der Einfügung der Stadtklagers in Art. 5 geschlossen werden kann — abgefaßt[4]; sie ist eine Tochter der Tirolensis. Schon aus den unbestritten feststehenden Daten ihrer Erlassung ergibt sich, daß Walchner S. XIII und S. 75 im Irrtum ist, wenn er die Radolfzeller Halsgerichtsordnung die Mutter der Tirolensis nennt und sagt, daß ihr in Deutschland keine andere Halsgerichtsordnung vorausgegangen sei.

Unrichtig ist aber jedenfalls auch der Schluß, den Mittermaier[5] aus der Verleihung dieses Auszuges der Tirolensis an eine einzelne Stadt wie Radolfzell zieht, indem er meint, Maximilian habe die Verbreitung der Tirolensis beabsichtigt und sie in seinen Ländern einzuführen versucht. Hiergegen spricht schon ihre fragmentarische Form (vgl. auch Art. 27, Radolfzeller Halsgerichtsordnung) und der Umstand, daß Maximilian sich überhaupt in jener Periode die Justizreform nicht besonders angelegen sein ließ. Ge-

---

[1] Vgl. z. B. Art. 20 der Rad. HGO. mit den entsprechenden Paragraphen der Tirol. siehe unten Kap. VII, § 3, Ziff. 5.

[2] Und mit ihr die Leibacher HGO. von 1514; vgl. Wahlberg, Ges. Schriften, Bd. II, S. 86, von Wendt a. a. O., Brunnenmeister S. 77, Mittermaier a. a. O., Albert S. 197.

[3] Von Wendt S. 2135 der Abhandlung; Mittermaier, Neues Arch. 1836 S. 319.

[4] Hierbei wurde offenbar etwas flüchtig verfahren, wenigstens ist es nur damit zu erklären, wenn an einzelnen Stellen Ausdrücke der Tirol. abgeändert wurden, die an anderen stehen geblieben sind, vgl. z. B. Art. 2, 5, 21, 22, 27 mit §§ 8, 9, 10, 38, 43, 68 Wdt. wo verschiedentlich Gerichtsschreiber statt Stadtschreiber steht, und ähnlich vgl. auch v. Wendt a. a. O. S. 2135.

[5] N. Archiv d. Crim. R. Bd. IX.

rade um die Zeit der Verleihung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung stand ihm eine Fülle von Problemen gegenüber auf dem Gebiet der auswärtigen Politik, die ja von jeher alle anderen Aufgaben bei ihm weit zurücktreten ließ.[1] Am 25. September 1506 hatte der Tod seines Sohnes Philipp alle seine politische Berechnungen umgeworfen, er hatte sich mit Frankreich wieder einmal entzweit und plante infolgedessen für das Jahr 1507 einen Einfall in das Nachbarland. Im Juni d. J. hatte er mit Heeresmacht seinen Zug nach Ungarn unternommen, und zudem trug er sich gerade damals mit dem Plan eines Römerzuges, zu dem ihm der auf das Jahr 1507 nach Konstanz einberufene Reichstag die Mittel bewilligen sollte, und bei dem er die Kaiserkrone zu erwerben hoffte. Vergegenwärtigt man sich nun noch, daß er außerdem um die Zeit einen Heereszug nach Kastilien erwog und Bündnisverhandlungen mit den nach Frankreich hinneigenden Eidgenossen führte, so muß man sein Interesse an der Verleihung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung und an einer Reform der Kriminalgerichtsbarkeit als äußerst geringfügig erachten.

Ich komme somit zu dem Ergebnis, daß die Radolfzeller Halsgerichtsordnung äußerlich anzusehen ist als ein auf Bitten der Stadt von ihrem Landesherrn als Privileg unter Wahrung der sonstigen Freiheiten und unter Vorbehalt späterer Änderungen verliehenes Gesetz, das von den kaiserlichen Räten ohne sonderliche Bemühung und Sorgfalt nach der einmal vorhandenen Vorlage, der Tirolensis, abgefaßt wurde.

4. Kapitel
Quellenmaterial

Die urkundlichen Quellen, die uns von diesem Gesetz erhalten sind, oder die sonst zur Erläuterung und Vergleichung in dieser Arbeit heranzuziehen waren, mögen nun in Folgendem einer kurzen Besprechung unterzogen werden.

Es ist eine reiche Fülle von Urkunden, die uns aus der Vergangenheit Radolfzells erhalten geblieben sind. Angaben

[1] Vgl. oben S. 19 und Ullmann a. a. O.

über die Geschichte des Radolfzeller Archivs finden sich im 37. Band der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins (1883) S. 1—73, wo v. Weech ein Verzeichnis der im Besitz des Großh. Generallandesarchives befindlichen Urkunden und Akten, die sich auf Radolfzell beziehen, unter Beifügung von Auszügen aus den wichtigsten dieser Schriftstücke veröffentlicht hat. Schon vorher hatte im Jahre 1878 der Verein für Geschichte des Bodensees in der Festgabe zu seiner X. Versammlung ein Verzeichnis der Radolfzeller Urkunden herausgegeben, das von Albert S. X. dem Dichter J. V. v. Scheffel zugeschrieben wird, und in dem merkwürdigerweise gerade die Max. Halsgerichtsordnung (1506) nicht aufgeführt ist, was um so merkwürdiger ist, als in diesem Verzeichnis Walchner und die von diesem benutzten Urkunden erwähnt werden. Auch bei Walchner und Albert finden sich reiche Quellenangaben und gelegentlich Auszüge oder Abdrücke von wichtigen Urkunden u. a., auch je ein Abdruck der Malefitzordnung selbst.

Meine persönlichen Nachforschungen nach weiterem Material im Radolfzeller Archiv, bei denen ich seitens des Bürgermeisteramts freundliches Entgegenkommen fand und hauptsächlich gehofft hatte, irgend welche Quellen über die Praxis der Radolfzeller Gerichte aus dem XV. und XVI. Jahrhundert und über Vorgeschichte und weitere Schicksale der Halsgerichtsordnung zu finden, hatten nur insofern Erfolg, als ich nun sicher sein darf, daß die wichtigen Schriftstücke über die in Betracht kommende Zeitperiode sich sämtlich im Generallandesarchiv befinden. Insbesondere die Rats-Protokolle, die in Radolfzell noch aufbewahrt werden, und auf die ich große Hoffnungen gesetzt hatte, beginnen erst mit dem Jahre 1609, die Protokolle des Oberstadtgerichts erst mit 1635, Während die Ratsprotokolle aus jener Zeit meist Angelegenheiten der Stadtverwaltung behandeln, findet sich in den Protokollen des Oberstadtgerichts nur die Erledigung von Civilrechtsfällen oder Freveln wie Real- oder Verbalbeleidigungen beurkundet. Sie kommen also als Quellen für eine Betrachtung der um 100 Jahre früher liegenden Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht in Betracht.

Die für vorliegende Arbeit wichtigste der im Generallandesarchiv aufbewahrten Urkunden war natürlich die Maximilianische Halsgerichtsordnung selbst. Die Halsgerichtsordnung ist in schöner gotischer Schrift auf zwei von einer Flüssigkeit teilweise beschädigten Bogen von starkem Pergament aufgezeichnet. Am Rücken der Pergamentbogen sind Einschnitte für die Schnur angebracht, mit der die Bogen zusammengeheftet waren und an welcher wohl das kaiserl. Siegel hing. Die Malefizordnung besteht aus einer Vorrede in welcher Maximilian Zweck und Veranlassung des Gesetzes bekannt gibt. In den 27 Abschnitten des Gesetzes werden zunächst wichtige strafprozessuale Bestimmungen getroffen und sodann — jedoch von Verfahrenvorschriften gelegentlich unterbrochen — die wichtigsten Verbrechen und ihre Bestrafung behandelt. Zum Schluß folgt die übliche Bestätigung der Privilegien, die Ermahnung zur genauen Befolgung des Gesetzes und die Strafdrohung für den Fall der Zuwiderhandlung, sodann die Angabe der Datums (18. Dezember 1506 Innsbruck) und der Vermerk der Kaiserlichen Kanzlei Kommissio Domini, Regis in Consilio. Ein Zweifel daran, ob in dieser Urkunde auch tatsächlich das Original der Radolfzeller Halsgerichtsordnung zu erblicken sei, da doch weder Unterschrift des Kaisers noch Siegel der Urkunde beigesetzt ist, wurde durch die Auskunft des Herrn Archivassessors Bayer beseitigt, der auf Grund seiner archivalischen Sachkenntnis versichern konnte, daß der Zusatz Comissio Domini etc. . . . . außer allen Zweifel setze, daß wir es mit dem Original aus der Kaiserlichen Kanzlei zu tun hätten, zumal die gleichzeitigen im Archiv befindlichen von Maximilian I. ausgestellten Radolfzeller Urkunden vom Kaiser gleichfalls nicht persönlich unterzeichnet sind, das Siegel aber jedenfalls mit der Heftschnur abgerissen worden sei. Daß ein solches an der Urkunde angebracht war, dürfte auch aus dem von Walchner dem Abdruck der Urkunde beigefügten Vermerk L. S. hervorgehen, denn Walchner hat — wie noch zu zeigen sein wird — wohl die gleiche Original-Urkunde bei Abfassung des seiner Geschichte von Radolfzell beigefügten Abdruckes der H. G. O. benutzt. Außer dem Original finden sich noch mehrere Abschriften

der H. G. O. von späterer Hand im Archiv von Radolfzell. Zwei dieser Abschriften finden sich unter Akten »Malefitzordnung 1506—1650«; sie sind auf Papier in deutscher Schrift ziemlich schwer leserlich geschrieben und enthalten eine ganze Anzahl zum Teil den Sinn entstellender Fehler, zwei weitere, offenbar bessere Abschriften finden sich unter Akten: Gemeindewesen, Privilegien 1372—1597. Am Schluß der einen findet sich der Vermerk L. S., in allen Abschriften findet sich »ketzer« (Art. 9, fehlt bei Walchner).

Da auch die bei Walchner (Gesch. d. Stadt Radolfzell S. 278f Anhang V und Aufsatz in den Eranien z. Deutsch. Priv. recht s. Hrg. v. D. R. Falck 2. Lieferung Heidelberg 1826 S. 67—89,) gegebenen Abdrucke der Halsgerichtsordnung manche Ungenauigkeiten enthalten und der Abdruck bei Albert, Gesch. d. St. Radolfzell S. 191 f. f. in der Orthographie teilweise zum Zweck der leichteren Verständlichkeit vereinfacht ist, im übrigen aber die Abschnitte nicht mit Zahlen bezeichnet sind, habe ich es für nötig gehalten, vorliegender Arbeit in Anhang I eine in Wortlaut, Orthographie und Interpunktion möglichst genaue Abschrift der Urkunde beizugeben, Zum Zweck der Anführung der einzelnen Gesetzesbestimmungen im Text war es nötig, dem Beispiel Walchners folgend die einzelnen Abschnitte der Urkunde mit Zahlen zu bezeichnen, was im Original nicht der Fall ist. Hierbei konnte ich dem zweckmäßigsten Verfahren Walchners folgen, der Vorrede und Schluß nicht in die Paragrapheneinteilung einbezieht, habe jedoch für die einzelnen Gesetzesabschnitte den vom Gesetz selbst (in Art. 27) gewählten Ausdruck »artigkel« angewandt.

Weder bei Walchner noch bei Albert findet sich ein Vermerk über die Herkunft und den Verbleib des von ihnen benutzten Originals. Albert hat jedoch, wie aus den Aufzeichnungen des Generallandesarchiv und aus der wörtlichen Übereinstimmung seines Abdruckes mit der im Archiv verwahrten Urkunde hervorgeht, offenbar nur diese nämliche Urkunde benutzt. Bei Walchner war ich hierüber zunächst im Zweifel, der deshalb von Bedeutung war, weil in § 9 der Walchner'schen Abdrücke das Verbrechen der Ketzerei nicht genannt ist. Falls Walchner tatsächlich eine andere

Urkunde benutzt hätte, wäre diese Nichtübereinstimmung der beiden Originale beachtenswert. Es sind auch an dies angebliche Fehlen der Ketzer, die in der Tirolensis an dieser Stelle aufgeführt sind, früher, als nur der Walchnersche Abdruck bekannt war, Folgerungen und Erörterungen geknüpft worden[1]. Eine weitere Weglassung in § 1 des Walchner'schen Abdruckes könnte den Zweifel daran, ob Walchner dasselbe Original benutzt hat, verstärken, es fehlen nämlich dort die Worte »pan und Acht von unns unsern Erben oder Nachkommen«, Jedoch sind auch sonst bei Walchner in seinem ersten Abdruck manche Weglassungen oder Ungenauigkeiten zu verzeichnen, die hernach in dem zweiten Abdruck, welcher seiner Abhandlung in den Eranien beigegeben ist, berichtigt wurden (s. Vorrede und § IV und V)[2]. Die Ungenauigkeiten sind auch meist an solchen Stellen vorhanden, wo das hier benutzte Original selbst undeutlich ist (§ 1 beschedigt statt beschuldigt, § IX pruchl statt prüchl). Im übrigen aber ist bei eingehender Vergleichung eine solche Übereinstimmung des Walchner'schen Abdruckes mit der im Generallandesarchiv aufbewahrten Urkunden in Orthographie und Interpunktion insbesondere auch da, wo diese heute unverständlich erscheint, festzustellen, daß nicht anzunehmen ist, Walchner habe ein anderes Original benutzt. Es darf vielmehr als sicher angenommen werden, daß es sich in den aufgeführten Fällen von Auslassungen lediglich um ein Versehen handelt, was allerdings in dem Fall des Art. 9 nicht unbedeutend ist. Diese Annahme wird noch dadurch bestärkt, daß die vier vorhin genannten späteren Abschriften trotz mannigfacher sonstiger Fehler sämtlich in Art. 9 die Ketzer anführen[3].

[1] Wahlberg, Ges. Schriften Bd. II, S. 102, oder könnten daran geknüpft werden bezüglich der Einwirkung der Reformation, siehe Güterbock S. 260.

[2] Allerdings fehlt auch dort in § 9 merkwürdigerweise das Wort »ketzer«.

[3] Das hier benutzte Original würde auch wohl kaum Walchner entgangen sein, während andererseits nicht anzunehmen ist, daß eine etwa von ihm benutzte zweite Urkunde noch nach der Benutzung durch ihn irgendwie in Verlust geraten sein könnte. Überdies spricht auch dafür, daß es sich in § 9 des Walchnerschen Abdruckes lediglich um eine Auslassung handelt, die konfessionelle Stellung der Stadt, wie sie in Kap. I schon näher beleuchtet wurde und in Anh. II Nr. 69 in einem Urfehdebrief aus dem Jahr 1528 auch für die spätere Zeit illustriert wird.

Wichtig für die Betrachtung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung waren vor allem die zahlreichen im Archiv aufbewahrten Urfehdebriefe, die ich, soweit sie die Zeit von 1444 bis 1570 betreffen, sorgfältig durchgegangen habe. Sind sie doch in Ermangelung von Protokollbüchern oder Urteilsbriefen der Radolfzeller Gerichte die einzigen Quellen für die Praxis des Radolfzeller Halsgerichts vor, während und nach der Herrschaft der Maximilian. Halsgerichtsordnung, die zugleich wichtiges Material zur Erläuterung und Ergänzung der Halsgerichtsordnung bieten. Aber auch die späteren Urfehdebriefe habe ich — wenn auch flüchtiger — nach Material durchsucht, ebenso verschiedene Freiheitsbriefe, die nicht bei v. Weech a. a. O. abgedruckt sind, so den Freiheitsbrief des Infanten Ferdinand von 1523 und die Briefe über Erteilung des Blutbannes von Erzherzog Ferdinand vom 21. II. 15. 66 und 11. VIII. 1582. Unter den Urkunden fanden sich ferner mehrere Acht- und Urteilsbriefe des Hofgerichts zu Rotweil. (S. zum Beispiel Anhang II Nr. 2, 47 und 2 Urt.-Briefe des Vogtgerichtes Nr. 23 und 25.)

Eine Anzahl dieser Urkunden (Urfehde-, Acht- und Urteilsbriefe) habe ich, soweit ich sie in vorliegender Arbeit verwerten zu können glaubte, in Anhang II im Auszug wiedergegeben.

Wichtig[1] sind für vorliegende Arbeit auch die von Löwenstein in Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft X (1880) Seite 35 f. in seinem Aufsatz: Aus dem inneren Leben der Stadt Radolfzell im 16. und 17. Jahrhundert, im Auszug gegebenen Stadtbücher, deren Inhaltsverzeichnis wir auch bei Albert a. a. O. S. 550 Anmerkung 74 finden. Sie sind Kodifizierungen des in der Stadt geltenden Gewohnheitsrechtes[2] und deshalb, da ja zur Ergänzung der Bestimmungen der Halsgerichtsordnung in der Praxis im ausgiebigem Maße das Gewohnheitsrecht herangezogen werden mußte, für eine

[1] Siehe unten Kap. VI und VII Hausfriedensbruch, Totschlag, Strafausschließungsgründe, Geldstrafen, falsche Anschuldigung, Gerichtsstand.

[2] Albert S. 167. Es stammte wohl aus dem XV. Jahrhundert und ist um 1600, 1616 und 1713 aufgezeichnet worden.

Betrachtung der Halsgerichtsordnung von großem Wert, insbesondere das von Albert zutreffend auf die Zeit um 1600 datierte älteste Stadtbuch[1].

Wichtig sind auch mehrere Faszikel Akten über das Gemeindewesen, so vor allem ein Faszikel Privilegien, welches Abschriften von Freiheitsbriefen usw. von 1372—1597 enthält, und in dem sich, nebst den wichtigen[2] Freiheitsbriefen des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1372 und Kaisers Ferdinand vom Jahre 1559, zwei Abschriften der Halsgerichtsordnung Maximilian I. finden[3]. Die von Löwenstein a. a. O. gleichfalls dem Inhalt nach, aber ohne Angabe ihres Datums wiedergegebene »besondere Verordnung« über Kriminalverbrechen, die ein recht anschauliches Bild des formellen Verfahrens gibt und für die Gerichtsverfassung von großer Wichtigkeit ist, habe ich trotz eingehenden Suchens im Radolfzeller Archiv nirgends auffinden können. Ihrem Inhalt nach möchte ich das 16. Jahrhundert für ihre Entstehungszeit in Anspruch nehmen und zwar glaube ich, daß ihr Geburtsdatum von dem der Halsgerichtsordnung nicht allzuweit entfernt sein dürfte.

---

[1] Dise nachgeschriben Unser Stadtsatzungen vnd guet gewohnhaiten / So dan wir vnd vordere zum teil vor auch loblich herbracht vnd gehalten habend / erneuwert vnd gesetzt erneuwere vnd setze auch die also zu Krafft dis vnsers Stattbuchs also daß wir vnd alle Burger gemainlich dieser Statt dem allen / so hiernach stehet / nachkommen vnd / dass ..... halten / besonders nach solchen Satzungen vnd nach gelegenhait ainer jeglichen sache / vertailen / Richten vnd sprechen söllen vnd wöllen vnd vmb das „dass niemand sich entschuldigen vnd sprechen mag / dass er vielsöllich ordnungen vnd Gesatz nichzit gewist habe." .... wird verordnet / dass diese Ordnung jährl. einmal der Gemeinde / wer sie hören will / verlesen wird.

Schon aus diesem Wortlaut der Vorrede eines der späteren Stadtbücher geht seine Bedeutung als Kodifizierung des alten, größtenteils auch schon vor 1506 geltenden Gewohnheitsrecht hervor. Daß man — natürlich mit Auswahl — die Satzungen hier zur Ergänzung heranziehen darf, erhellt aber auch daraus, daß sich unter den wenigen datierten Satzungen des ältesten Stadtbuchs eine Ordnung über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts vom Jahre 1511 und eine Friedhofsordnung vom Jahre 1529 finden.

[2] Wichtig für die Exemtion der Bürger von Radolfzell von der Gerichtsbarkeit des kaiserl. Hofgerichts und des Hofgerichts zu Rottweil, siehe unten Kap. V.

[3] Siehe oben S. 28.

Zu erwähnen ist hier auch noch eine Faszikel Korrespondenz mit Überlingen, aus dem manch wichtiges Moment für die nahen Beziehungen mit dieser bedeutenden Nachbarstadt zu entnehmen war, und die bei Albert Anm. 86 S. 562 abgedruckte Malefizgerichtsordnung vom Freitag, den 1. Oktober 1650; diese wird in der Darstellung des Radolfzeller Strafprozesses jedoch nur kurz zu berühren sein, da ihr Geburtsdatum allzuweit von dem der Halsgerichtsordnung entfernt liegt. Die im Generallandesarchiv aufbewahrte Abschrift, auf Papier geschrieben und wie die meisten Radolfzeller Schriftstücke der späteren Zeit schwer zu lesen — stimmt mit dem genannten Abdruck überein.

Die Tax- und Gerichtsordnung vom Jahr 1560[1] muß für vorliegende Arbeit außer Betracht bleiben, da sie lediglich von den »gewonnlichen Rath und gerichtstägen« handelt, Vorschriften über Prozeßkosten und über Ordnungsstrafen für säumige Ratsmitglieder gibt und ihrer ganzen Fassung nach offenbar nur auf Zivilrechtsstreitigkeiten, jedenfalls aber nicht auf die Malefizgerichtsbarkeit sich bezieht.

Die Akten betr. das Gemeindewesen[2] 1510—1793 enthalten außer einem hier nicht interessierenden Brief der kayserlichen Kanzlei an den Vogt vom Jahr 1510 nur Schriftstücke aus dem 18. Jahrhundert.

Die in Mitteilungen der badischen Historischen Kommission in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Jahrgang 1893 S. 70 ff. aufgeführte Sammlung Radolfzeller Archivalien kommen für vorliegende Arbeit gleichfalls nicht in Betracht da sie nur kirchengeschichtlichen, kirchen- und privatrechtlichen und auf den Kult bezüglichen Inhalts sind.

5. Kapitel

Die Radolfzeller Gerichtsverfassung

Zwar wird die Gerichtsorganisation und -Verfassung in der Maximilianischen Halsgerichtsordnung als gegeben vorausgesetzt und in sie durch dieses Gesetz kaum eingegriffen, sie ist aber so eigenartig und ihre Kenntnis für das Verständnis

[1] v. Weech a. a. O.

[2] v. Weech a. a. O., Gemeindewesen.

der Halsgerichtsordnung so wichtig, daß es geboten scheint, hier eine möglichst übersichtliche Darstellung darüber zu geben, im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Halsgerichtsordnung, wie sie sich weder bei Walchner noch auch bei Albert findet, denen im übrigen die Einzelheiten zum guten Teil entnommen sind[1].

Träger aller Gerichtsgewalt ist im mittelalterlichen Strafrecht der König (und mit dem Erstarken der Territorialgewalten der Landesherr), die Gerichtsbarkeit über das Blut, d. h. über Verbrechen, die an Leib und Leben gestraft werden, übt er durch seine mit dem Blutbann beliehenen Richter aus, die Grafen und in späterer Zeit die Landvögte, und die Hofrichter, die Leiter der kaiserlichen Landgerichte und Hofgerichte, in den Reichsstädten durch die Reichsvögte[2].

In Radolfzell bestand schon lange eine Reichsvogtei, deren Tätigkeit sich übrigens nicht mit der Handhabung des Blutbannes erschöpfte, vielmehr brachte das Amt des Reichsvogtes auch gewisse Verwaltungsbefugnisse und eine Reihe von Einkünften mit sich.

Die Reichsvogtei kam zugleich mit Erwerbung der Stadt unter Kaiser Albrecht an Österreich. Von da an war Radolfzell eine Land-Stadt Vorderösterreichs, die Ausübung der Vogteirechte und damit auch die Bestellung des Vogts war dem Landesherrn vorbehalten. Mit Loslösung der Stadt von Österreich im Jahr 1415 (vgl. S. 2 u. 3 oben) und ihrer Erhebung zur Reichsstadt war die Vogtei wieder zur Reichsvogtei geworden. Als solche wurde sie von Kaiser Sigismund verpfändet, jedoch erteilte dieser 1415 der Stadt das Privileg, sie mit Ausschluß eines jeden andern einzulösen[3]. Als die Stadt sich halb gezwungen wieder

[1] Benutzt wurde ferner Plank, das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, und Zachariae, Handbuch des deutsch. Strafprozesses (Göttingen 1863), ferner Löwenstein, aus dem inneren Leben der Stadt Radolfzell im XVI. und XVII. Jahrh. in Schriften des Vereins für Gesch. des Bodensees, Heft X (1880); Knapp, das alte Nürnberger Kriminalverf. bis zur Einf. der Carolina in Zeitschr. für Strafrechtswissenschaft, Bd. XII.

[2] Für die Entstehung und den Wirkungskreis der Reichsvogteien, vgl. insbes. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. S. 501 ff.

[3] Vgl. v. Weech a. a. O., Abdruck des Privilegs S. 38.

unter die Herrschaft Österreichs stellte, erteilte ihr im Jahr 1455 Erzherzog Albrecht das wichtige Privileg, daß er keinen Vogt, Pfleger oder Amtmann mehr in die Stadt setzen werde, sondern die Bürger jeweils einen Untervogt aus ihrer Mitte zur Verwaltung der Vogtei, die nun wieder den Landesherrn zustand, wählen dürften[1]. 1461 bestimmte Herzog Albert der Jüngere, daß der von der Stadt als Vogt gewählte Bürger jedesmal auch den Blutbann von Österreich erhalten solle — ein offenbar lediglich formales Zugeständnis, das eine selbstverständliche Übung zum Gesetz erhob. Im Jahr 1462 endlich wurde die Reichsvogtei an die Stadt verpfändet. Dies war jedoch lediglich noch von wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt, indem sie jetzt auch sämtliche Einkünfte zugewiesen erhielt. Die angeführten Privilegien von 1455 und 1461 hatten die Gerichtsverfassung schon bezüglich der Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit endgültig auf den Stand gebracht, auf dem sie sich 1506 vorfindet: Träger der landesherrlichen Gerichtsgewalt »über das Pluet und alle schädlich Sachen dem Rechten nach zu richten« ist stets kraft Verleihung von »Pan und Acht« ein von seinen Mitbürgern zum Vogt gewählter Bürger (vgl. Art. 1 und 5 Halsgerichtsordnung).

Über die Verleihung des Blutbannes wurde regelmäßig eine Urkunde ausgestellt, wovon mehrere erhalten sind (s. v. Weech a. a. O. I. B. b.). Meist wurde er wohl nicht unmittelbar vom Landesherrn dem Vogt übertragen, wenigstens wurde er nach einer Urkunde vom 21. II. 1566 von Erzherzog Ferdinand durch den »Verwalter der Hauptmannschaft unser Landgrafschaft Nellenburg« und 1582 (11. August) durch den »Rat Hauptmann zu Konstanz« erteilt.

Die örtliche und persönliche Zuständigkeit des Radolfzeller Malefizgerichts ist vor allem deshalb hier von Bedeutung, weil sie zugleich das Geltungsgebiet der Radolfzeller Malefizgerichtsordnung bestimmt. Zunächst war es zuständig für die Aburteilung sämtlicher Verbrechen, die innerhalb seines Bannkreises, der mit Hoheitsmarken ge-

[1] 24. III. 1455, siehe v. Weech a. a. O., S. 52 ff.

kennzeichnet war, begangen wurden. Über den Umfang dieses Gebietes gibt eine Aufzeichnung vom Anfang des 17. Jahrhunderts, die Albert (S. 189) mitteilt, Aufschluß. Die Strafgewalt der Stadt ergriff jeden der innerhalb dieses Gerichtsbezirkes sich eines Verbrechens schuldig machte, mochte er Bürger oder Fremder sein. Zweifellos machte das städtische Malefizgericht den Fremden gegenüber aber auch den Gerichtsstand des Ergreifungsortes geltend, wenigstens wenn sich die Tat gegen einen Bürger der Stadt richtete[1].

Dies war notwendig, da man von dem zuständigen fremden Gerichtsherrn häufig — vor allem wenn er ein kleiner Fürst war — eine entsprechende Ahndung des Verbrechens gar nicht erwarten konnte. Außerdem aber ergibt sich der Grundsatz, gegenüber Fremden auch den Gerichtsstand des Ergreifungsortes anzuwenden, aus der Gesamttendenz der damaligen Strafgerichtsbarkeit, die vor allem auf rücksichtslosen Schutz des eigenen Gemeinwesens und seiner Angehörigen ging. Einen Beleg für die Anwendung des Gerichtsstandes des Ergreifungsorts gegenüber Fremden glaube ich in Urfehdebriefen vom 14. III. 1465 und 11. IV. 1522 (Anh. II Nr. 5 u. 64), und eine allgemeine Anerkennung dieses Grundsatzes für Frevel und Unzucht (worunter auch Malefitz zu verstehen ist) im ältesten Stadtrecht (Blatt 10) gefunden zu haben.

Das Hauptanwendungsgebiet mag der Gerichtsstand des Ergreifungsorts vor der Radolfzeller Gerichtsordnung in dem auch in Radolfzell geübten summarischen Leumundsverfahren gehabt haben, in welchem das Malefizgericht seine Gerichtshoheit vor allem gegenüber schlecht beleumundeten Fremden ausübte, die in der Stadt ergriffen wurden[2].

Den Bürgern der Stadt gegenüber war das städtische Halsgericht nicht nur für die Aburteilung von Verbrechen zuständig, die sie innerhalb des vorerwähnten Jurisdiktionsbezirks begangen hatten, sondern schlechthin für alle Verbrechen, die sie irgendwo innerhalb oder außerhalb des

[1] Vgl. auch Anh. II Nr. 64, wo es sich um Landfriedensbruch handelt und nicht sicher ist, ob das Delikt einen Bürger der Stadt treffen sollte.

[2] Siehe unten Kap. VI § 2 Ziff. 2b.

Blutbannbezirks begingen. Dies ergibt sich zunächst deutlich aus dem von Kaiser Karl IV. der Stadt erteilten Privileg vom 17. IX. 1372[1], in dem ausgesprochen ist, daß »nymant . . . . . die Bürger gemainlich auz der genanten stat zu Ratolfs Celle, noch dheinen Burger oder Burgerin besonder weder umb Leib noch umb gut . . . . . auz derselbe ihrer stat für uns oder unser nachkommen, römischer Kayser oder Kunige Hofgerichte noch für des röm. Reichs Dinkstette oder Lant-Gericht zu Rotwil[2] oder anderswohin . . . ziehen oder zwingen sol . . . . . und was yemand also zu in . . . . zu chlagen oder zu sprechen hat, darumbe soll man das Recht an in nemen vor irem Richter zu Ratolfs Celle nach derselben irer stat rechten, Freyheiten und Gewonheiten«. Für Klagen des Gastes gegen den Gast vor dem städt. Halsgericht findet sich jedoch im Stadtrecht (Bl. 12) die Sonder-Bestimmung, daß sie vorher Bürgermeister und Rat der Stadt Anzeige zu erstatten haben, der ihnen dazu »Urlaub« geben muss, nur »mit dero Rath« soll der Gast vorgehen, andernfalls treffen ihn bei Abweisung seiner Klage die schweren Folgen der erfolglosen Malefizklage. Im Falle des Totschlages, den ein Bürger an einem Fremden beging, war der Bürger hinsichtlich des Beweises der Notwehr gegenüber dem regelmäßigen Verfahren durch das Stadtrecht bevorzugt[3]. Ein besonderes Judengericht, wie es für andere Städte nachgewiesen ist[4], bestand in Radolfzell nicht. Sie konnten nur als Fremde vor dem Malefizgericht anklagen oder angeklagt werden, da ihnen das Bürgerrecht und sogar die Niederlassung in der Stadt seit ihrer Ausrottung im Jahr 1349 versagt wurde[5]. Ausgenommen von der städtischen Strafgerichtsbarkeit waren jedenfalls vor Ein-

[1] v. Weech a. a. O. S. 25.

[2] Zu dessen Bezirk Radolfzell an sich gehört hätte, vgl. Kohler, Verfahren des Hofger. zu Rottweil, V. O. Max. I., die den Gerichtsbezirk abgrenzt (1496).

[3] Siehe Löwenstein a. a. O. und Walchner, Geschichte S. 70.

[4] Gengler, S. 112 ff.

[5] Vgl. Albert S. 171 und Anm. 78 u. 79, wonach noch mit Ratsbeschluß von 1659 bestimmt wurde, daß die Juden sogar in unruhigen Zeiten nicht ihre Person sondern nur ihr Gut auf einige Zeit in der Stadt bergen dürften. Vgl. auch Stadtrecht Bl. 35 u. 36, Verbot des Handels mit den Juden.

führung der Halsgerichtsordnung und zur Zeit ihrer Geltung die Angehörigen der Reichsritterschaft, die mit der Stadt einen lebhaften und meist freundschaftlichen Verkehr unterhielten, wie ja auch Radolfzell Sitz, Versammlungsort und gelegentlich (Bauernaufstand) Zufluchtstätte der Reichsritterschaft des Hegau war[1]. Erst auf Grund späterer Verträge (1624, 1760) wurde die Zuständigkeit des städt. Gerichts auf Verbrechen von Personen des Ritterstandes ausgedehnt[2].

Ausgenommen durch das Privileg Karl IV. waren die Stadt und ihre Bürger, wie von der Gerichtsbarkeit sämtlicher auswärtigen Malefizgerichte, so auch von derjenigen der Vehmgerichte. Deren Bedeutung war zwar in Süd-Deutschland nur eine beschränkte, daß ihre Wirksamkeit aber gelegentlich sogar bis zum Bodensee reichte, ist für Lindau für das Jahr 1450[3] und für Radolfzell aus einer Urkunde vom Jahr 1459[4] nachgewiesen. Die kaiserlichen Gerichte wehrten sich noch in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts vergeblich gegen das Übergreifen der Vehmgerichte in ihre Zuständigkeit[5], wie aus Erlassen Friedrich III. vom Jahr 1460 und 1464[6] hervorgeht. Die Radolfzeller Gerichtshoheit jedoch scheint außer jenem einen Fall — der übrigens auch nur zur Klage vor dem Vehmgericht[7], nicht aber zu einer Entscheidung führte — niemals ernstlich durch die heimlichen Gerichte gefährdet worden zu sein. Im 16. Jahrhundert schwand deren Macht überhaupt[8].

Sachlich war das städtische Halsgericht nur für Aburteilung der »Henndl das Pluet und Malefitz beruerend« (Art. 2 Halsgerichtsordnung) zuständig, also im allgemeinen für diejenigen Delikte, für die primär Todes- oder Verstümmelungs-

[1] Vgl. Albert S. 248 ff. insbes. S. 251.

[2] Albert, S. 253, 254.

[3] Zeitschr. für Gesch. des Bodensees X S. 117 ff.

[4] Albert S. 199.

[5] Nachdem im Landfrieden von 1438 ausdrücklich für den Fall der Rechtsverweigerung vor dem ordentlichen Richter ihre sudsidäre Zuständigkeit anerkannt worden war, (Zachariae § 25).

[6] Vgl. Kohler a. a. O. In Nürnberg stand sogar die Strafe der Blendung auf Ziehen eines Bürgers vor die Vehme (Knapp a. a. O.).

[7] Wohl wegen Rechtsverweigerung.

[8] Zachariae § 25, S. 138.

strafe angedroht war, und die hierdurch als dem Inhaber des Blutbannes vorbehaltene »malefitzige Sachen« (Ungerichte, Halsgerichte) charakterisiert waren. In dieser Beziehung ist die Halsgerichtsordnung auch für die Gerichtsverfassung insofern von Bedeutung, als sie den Umkreis dieser Straftaten, der bisher nur durch Herkommen bestimmt war, gesetzlich festlegt (allerdings mit dem Vorbehalt des Art. 26). Eine Erweiterung der Zuständigkeit gegen früher ist jedoch hierin kaum zu erblicken, da die in der Halsgerichtsordnung aufgezählten Delikte wohl allgemein als Malefitzsachen behandelt wurden. Die Ahndung der leichteren Straftaten, der Frevel, gehörte, wohl unter Beteiligung des Vogtes, zu dem Pflichtenkreis des Stadtammannamtes, das seit 1381 stets von einem Bürger verwaltet und im Jahre 1421 von der Stadt erworben worden war, nachdem es bis dahin dem Kloster Reichenau zugestanden hatte[1].

Für die Aburteilung der Verbrecher war das Halsgericht regelmäßig die einzige Instanz. Während in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Unterstadtgericht an das Oberstadtgericht appeliert werden konnte, war das Appellieren[2] ausdrücklich im Stadtrecht für Urteile über Frevel, Übeltat oder Malefitz ausgeschlossen[3], auch der häufig erwähnte Rechtszug, der übrigens im ältesten Stadtrecht (Blatt 39) für »ab« erklärt wird, kann nach jener ausdrücklichen Vorschrift nur für Zivilrechtsstreitigkeiten in Betracht gekommen sein. Das Reichskammergericht sollte zwar nach den Voraussetzungen der Kammergerichtsordnung von 1495 und nach dem 1. Entwurf der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. auch über Beschwerden in peinlichen Sachen entscheiden, später nahm man jedoch einen entgegengesetzten Standpunkt ein, und der Reichsabschied

[1] Vgl. Albert, S. 138 u. 201, Walchner, Gesch. S. 66 ff.

[2] Dieses Rechtsmittel war ursprünglich dem deutschen Recht fremd und erst durch den röm. kanon. Prozeß bekannt geworden. Die Urteilsschelte war kein Rechtsmittel im heutigen Sinn. (Zach. § 164, Plank I, § 39.)

[3] Älteres Stadtrecht, Bl. 29. Im sächs. Recht war die Urteilsschelte dem peinl. Angekl. verweigert (Plank S. 39). — Trotzdem wurde vorsichtshalber in den Urfehdebriefen der Schwörende verpflichtet, im Fall des Urfehdebruchs gegen eine deshalb ergehende Entscheidung nicht appellieren zu wollen; vgl. Anh. II Nr. 59.

von 1530 verbietet ebenso wie die K. G. O. von 1555 ausdrücklich die Appellation an das R. K. G. in peinlichen Sachen. (Zachariae, Handbuch des deutschen Strafprozesses § 164.) Da vorher die Appellation sich erst mit Eindringen des römischen Rechts einbürgerte, und das K. Gericht selbst nur mit Unterbrechungen tagen konnte, ist nicht anzunehmen, daß jemals vom Radolfzeller Halsgericht an das R. K. G. appelliert wurde. Aus der Stellung des Landesherrn der Stadt gegenüber darf jedoch wohl geschlossen werden, daß er wenigstens eine gewisse Oberaufsicht dem städtischen Gerichtswesen gegenüber auszuüben berechtigt war und mindestens durch Ausübung seines Begnadigungsrechts[1] im Falle eines zu Unrecht dem Angeklagten ungünstig gefällten Urteils revidierend eingreifen konnte, im Falle zu milder Handhabung der Halsgerichtsordnung und sonstiger Verstöße gegen diese (etwa bei der Tortur) aber durch Anwendung der in Art. 27 vorgesehenen Ordnungsstrafe von 20 Mark »loottigs golds«, dem Recht Achtung verschaffen konnte[2]. Praktisch wäre übrigens eine Berufung schon deshalb unausführbar gewesen, weil — wie später zu zeigen sein wird — die Exekution regelmäßig dem endgültigen Urteilsspruch unmittelbar nachfolgte[3]. Für den Angeklagten war es demnach, wenn er eine Verurteilung — ob schuldig oder nicht — zu befürchten hatte, am geratensten, sich auf's Bitten zu verlegen wo möglich mit Unterstützung seiner Heimatsgemeinde oder einer einflußreichen Persönlichkeit, wie des Abtes von Reichenau oder eines der benachbarten Edelleute[4].

Ein Mittel des Privatanklägers, sich Recht zu verschaffen, soll hier nicht unerwähnt bleiben, wenn es auch kaum als Rechtsmittel gegen ein gesprochenes Urteil aufgefaßt werden kann; in dem Privileg von Karl IV. nämlich[5] wird

[1] Siehe unten Kap. VI § 3.

[2] Die Tiroler L.O. v. 1526 (Oberweis in Österreich. Vierteljahrschr. Bd. 17) bestimmt ausdrücklich, daß Berufung ausgeschlossen sein solle, »es würde dann sach, daß wider diese unnsere Satzung .... geurtailt worden wäre, mag Solches an die merer Obrigkeit zu lanngen, zugelassen werden«.

[3] Siehe unten S. 78.

[4] Vgl. die zahlreichen Urfehdebriefe und unten Kap. VI § 3 Ziff. 2.

[5] v. Weech, S. 25—26.

der Exemtion Radolfzells und seiner Bürger von fremder Gerichtsbarkeit die Einschränkung hinzugefügt, »ez were danne, daz dhein chlager in derselben stat durch mutwillen und mit geverden rechtloz gelaczen wurde und daz das gar chuntlich und ungevarlich war und wizzentlich wäre, der sol und mag . . . . . sein recht und notdurft wol furbazzer suchen vor unsern oder andern gerichten«.

Die Sitzungen des Halsgerichtes wurden ursprünglich wohl in Kirchen und Kapellen, später in den »Lauben« am Marktplatz, und mit zunehmender Heimlichkeit des Verfahrens, in den Kanzleien und dem 1421 erbauten Rathaus abgehalten.

Nachdem die Heimlichkeit des Verfahrens durch Art. I Halsgerichtsordnung gesetzlich zur Regel erhoben worden war, fand wohl selten mehr eine Gerichtshandlung außerhalb des Rathauses statt. In der besonders angebauten Richterstube wurde das Urteil dem Angeklagten bekannt gemacht und er dem Nachrichter überliefert[1].

Eine Aktenversendung, wie vielfach üblich[2], zu anderen Gerichten, ein »Rat holen«, hat wohl in Radolfzell bei Malefitzsachen nicht stattgefunden, wenigstens ist kein derartiger Fall berichtet und die diesbezügl. Bestimmung der Tirolensis (Wdt. § 58: »wenn dem Rat . . . . handl fürkämen, der jm in seiner erkantnus beswärung pringen möcht sol alweg derselb in ain ander Stat oder Gericht umb Rat schicken») fehlt in unserer HGO.

Gebildet wurde das Malefitzgericht von dem Vogt als Vorsitzenden oder »Richter«, dem Bürgermeister, dem Stadtschreiber und dem kleinen Rat oder den »zwölf des Gerichts«, auch Geschworene genannt. Der Vogt war, wie zu Anfang dieses Kapitels ausgeführt, kraft Landesherrlicher Verleihung Träger des Blutbannes[3]. Er hegte das Gericht[4], führte vor

[1] Albert, S. 274.

[2] Plank, § 36, Zachariae § 151, S. 470; C. C. C. z. B. Art. 219.

[3] Zallinger macht auf der letzten Seite einen Unterschied zwischen dem Bann über die landschädlichen Leute und dem Blutbann über andere Verbrecher. Eine solche Unterscheidung ist für Radolfzell weder aus der H. G. O. noch aus den sonstigen Quellen zu entnehmen und daher in vorl. Arbeit unberücksichtigt gelassen.

[4] D. h. er verkündete Gerichtsfriede und eröffnete die Gerichtssitzung. Vgl. Löwenstein, der berichtet, daß der Vogt das Gericht »an 10 Pfund und

allem den Vorsitz im peinlichen Gericht, leitete die Verhandlung und ließ die Beisitzer das Urteil finden. Er selbst hatte gemäß der durch das ganze Mittelalter sich ziehenden Trennung zwischen dem rechtsprechenden und den rechtfindenden Organen des Gerichtes auf den Inhalt des Urteils keinen Einfluß, oder doch höchstens dadurch, daß seine Stimme den Stichentscheid gab, was in Tirol (Wdt. § 61) ausdrücklich bestimmt ist »er sol das merer machen«, (fehlt in Radolfzell).

Von seiner Autorität wurde aber das Urteil getragen und er hatte kraft der ihm zustehenden Zwangsgewalt für dessen Verwirklichung zu sorgen[1].

Geschöpft wurde das Urteil dagegen von den Beisitzern, dem kleinen Rat oder den 12 Geschworenen und dem Bürgermeister als ihrem Obmann, die wohl auch deshalb im engeren Sinn als »Rechtsprecher« bezeichnet werden (Art. 19 HGO.); der kleine Rat, dessen Stellung als Verwaltungsbehörde ungefähr derjenigen des heutigen Stadtrats zu vergleichen ist, bestand aus 12 Mitgliedern. Den Vorsitz in ihm führte der Bürgermeister. Nach welchen Grundsätzen in der Heranziehung des kleinen Rates und der 12 Geschworenen als Kollegien des Malefitzgerichts verfahren wurde, ist uns nicht überliefert. Als Mitglieder in eines der beiden Kollegien durften nach Stadtrecht nur gut beleumdete, wohlangesehene Männer gewählt werden, die mindestens 5 Jahre »by unss burgerlich gesessen«[2] d. h. als Bürger in der Stadt gewohnt hatten. Gewisse Delikte hatten nach Stadtrecht[3] zur Folge, daß der Täter »an ain Gericht noch Räthe nimmer mehr kommen« durfte, so wer »Raths gehaim sagen thäte«, oder wer sich der »Mietnehmung von Raths oder Gerichts wegen« schuldig gemacht hatte oder für »maynaidig« erklärt wurde. Sein Name wurde zur bleibenden Erinnerung an diese Rechtsminderung in das Ratsbuch ein-

an ain Hand verbannen« sollte, d. h. er verkündete, daß die genannte Geldstrafe und das Abhauen der Hand als Sühne für Bruch des Gerichtsfriedens gelten sollte. Später lag dies wohl dem Stadtknecht ob, siehe unten S. 45.

[1] Siehe Plank, § 15.

[2] Ältestes Stadtrecht, Bl. 32.

[3] Ältestes Stadtrecht, Bl. 9 u. 13.

getragen. Die Amtsdauer sämtlicher städtischen Beamten, auch des Bürgermeisters, war ein Jahr. Jedes Jahr am »Pfingstguotentag«[1] (= Montag) wurden sie neu gewählt und mußten den genau für jedes Amt nach dem Stadtrecht formulierten Amtseid leisten. Nach Walchner (Aufsatz in den Eranien zum deutschen Privatrecht Seite 76) waren die Geschworenen nicht ordentliche Gerichtsmitglieder, sie wurden nur für den einzelnen Fall nach vorheriger Verpflichtung zusammenberufen.

Die Beisitzer — kleiner Rat wie Geschworene — sollten gewissermaßen als Vertreter aller Gerichtseingesessenen, die ja nach germanischem Recht ursprünglich sämtlich zum Urteil-finden berufen waren, Zeugnis geben über die in ihrem Rechtskreis herrschende Rechtsüberzeugung[2], an die der Inhaber der Gerichtshoheit gebunden war. Sie hatten also vor allem zu erforschen, was in der Stadt als altes Herkommen mündlich überliefert wurde und was etwa im Stadtrecht an Rechtssätzen aufgezeichnet war. Hierin lag zwar einerseits die Möglichkeit, alle Momente der Tat klar zu erfassen und gerecht zu würdigen, andererseits barg aber dieses Anrufen der »Volkesstimme« die Gefahr von Gefühlsurteilen, von Willkür und Ungerechtigkeit. In dieser Hinsicht bedeutet die Gesetzgebung vom Jahr 1506 formell eine Einschränkung des richterlichen Ermessens, indem die Halsgerichtsordnung wenigstens für die wichtigsten Verbrechen einen bestimmten Strafrahmen aufstellt. Materiell wurde allerdings -- wenigstens nach den zahlreichen Urfehdebriefen zu schließen — in der Praxis wenig geändert, da die Sitte des Losgebens vor dem endlichen Urteilsspruch auch weiterhin erhalten blieb. An sich hätte die Kodifikation die Stellung des Vogtes gegenüber derjenigen der Beisitzer stärken müssen, da jetzt Herkommen und Rechtsüberzeugung mehr zurück traten und der Vogt, dessen Pflicht die Beobachtung des Gesetzes war, hierdurch auch auf den materiellen Urteilsinhalt Einfluß gewinnen konnte; eine solche Entwicklung hat jedoch das gleichzeitige Vordringen des inquisitorischen Prinzips hintangehalten, das den Schwerpunkt des

[1] Siehe Tax- und Gerichtsordnung von 1560.

[2] Plank, § 18, Zachariae, § 23.

peinlichen Verfahrens in die Voruntersuchung verlegte, an welcher der Vogt wohl gar nicht beteiligt war[1]. Hochwichtige Befugnisse nämlich standen Bürgermeister und Rat nach der Halsgerichtsordnung zu — ob dies gegen früher eine Änderung bedeutet, wissen wir nicht — in dem Teil des kriminellen Verfahrens, welcher der Verhandlung vor dem Halsgericht voranging. Sie waren zuständig für das »Vahen und annehmen lassen« der »malefitzigen Personen«, also für die Verhaftung (Art. 2 H. G. O.), und ferner für das gesamte Vorverfahren mit Verhör, Entscheidung über die Verhängung der Tortur und deren Vollzug, eventuell über Verfolgung von in der Tortur angegebenen Mitschuldigen (Art. 3 H. G. O.) wie über das gesamte Beweisverfahren (auch Art. 4 H. G. O.).

Wohl daraus, daß der Rat einen aus seiner Mitte ständig mit der Verfolgung und Anklage der Verbrecher betraute, ist das Amt des Stadtklagers, eine für das Radolfzeller Strafgerichtswesen eigentümliche Einrichtung entstanden[2], die sonst (z. B. in der Tirolensis) meist fehlt, aber auch für Nürnberg[3] gegen Ende des 15. Jahrhunderts nachgewiesen ist. In Radolfzell war dieses Amt mit zwei Männern besetzt. Ihre Haupttätigkeit bestand wohl ursprünglich im Auftreten als wirkliche Ankläger, später mit Aufkommen des inquisitorischen Verfahrens in der Leitung des Beweisverfahrens und der peinlichen Frage, (Art. 5 HGO.) im übrigen wird ihre funktionelle Stellung — vergleichbar derjenigen unseres Staatsanwaltes — bei Besprechung des Verfahrens (s. u. Kap. VI § 2 S. 70 ff.) näher zu erörtern sein.

In der äußeren Stellung des Stadtklagers dürfte gegenüber derjenigen des Nürnberger öffentlichen Anklägers jener Zeit vor allem darin ein Unterschied liegen, daß dieser, eine untergeordnete Persönlichkeit, zugleich noch Organ der Strafvollstreckung und Abdecker war und wegen dieser allgemein als unehrlich geltenden Hantierungen eine ziemlich verachtete Stellung einnahm.

---

[1] Siehe unten S. 87, 88.

[2] Plank I, S. 160.

[3] Knapp a. a. O., S. 240, der sogenannte »Löwe«. Und für Bamberg nach Scheel, Joh. Frhr. zu Schwarzenberg.

Von den vor Gericht handelnden Personen ist ferner noch der Fürsprech zu nennen, dessen allerdings in der HGO. selbst keine Erwähnung getan wird, wohl aber erscheint er in der erwähnten[1] Malefitz-Gerichtsordnung von 1650 als derjenige, durch dessen Mund der Angeklagte seine Erklärungen abgibt und Anträge stellt, im wesentlichen wohl nicht zu freier Verteidigung sondern zur Wahrung der vorgeschriebenen Formalitäten bestimmt (vgl. CCC 88—90). Dies war eine allgemein gebräuchliche Institution[2]; meist wurde mit den Obliegenheiten des Fürsprechs wohl ein Gerichtsmitglied betraut[3].

Eine wichtige Person bei den Amtshandlungen des Malefitzgerichts und bei dem vorbereitenden Verfahren war der Gerichtsschreiber, dessen Funktionen durch den Stadtschreiber wahrgenommen wurden. Er hatte nach ausdrücklicher Bestimmung der Halsgerichtsordnung bei der peinlichen Frage anwesend zu sein und das Geständnis niederzuschreiben (Art. 5) ferner bei dem Kontumazialverfahren das Urteil öffentlich zu verlesen (Art. 22). Er hatte die Urkunden wie Urteils- und Uhrfehdebriefe abzufassen und bezog feste Besoldung[4].

Dem Scharfrichter, auch Meister oder Nachrichter genannt, lag vor allem die Strafvollstreckung ob, er hatte die Hinrichtung und die verstümmelnden Leibes- und Ehrenstrafen zu vollziehen. Er hatte insbesondere auch die Tortur vorzunehmen[5]. Gelegentlich entlieh man sich zu dieser Amtshandlung den Nachrichter von Überlingen[6].

Seit 1580 wurde der zu Stockach sitzende Scharfrichter auch von den Radolfzellern zu diesen Funktionen heran-

[1] Siehe oben Quellenmaterial, S. 32.

[2] Plank, § 30, C. C. B. 101 ff., C. C. C. art. 88 ff.

[3] Nach Knapp a. a. O., S. 240 hatte in Nürnberg auch der öffentl. Ankläger, wie — im Privatanklageverfahren — der Privatankläger einen solchen Vorsprecher.

[4] Durch die Tax- und Gerichtsordnung von 1560 wurden Gebühren für ihn eingeführt, dies gilt aber wie diese ganze Verordnung nur für die Zivilgerichtsbarkeit.

[5] Albert, S. 181, 183.

[6] Brief des Rats v. Rad. vom Jahr 1505.

gezogen. Er wurde beeidigt und bezog bestimmte Gebühren in Geld und Naturalien. Für Hinrichtungen mit Feuer oder Schwert, für den Vollzug des Räderns oder Ertränkens bezog er pro Kopf 3 Gulden, außerdem hatte er, so oft er richtete, ein Richtmahl zu beanspruchen. Er hatte auch die schimpfliche Beseitigung der Leichnahme von Selbstmördern[1] zu vollziehen, wofür ihm bestimmte Vermögensstücke der so Gerichteten zufielen. All diese Verrichtungen und die gleichzeitig von ihm ausgeübte Tätigkeit als Abdecker gesellten ihn dem Stand der Unehrlichen zu. Das Strafvollstreckungsverfahren und seine Organe sind im Gegensatz zur Tirolensis (§ 59 Wt.) in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nirgends erwähnt.

Der Kriminaljustiz dienten ferner in Radolfzell noch eine Anzahl von Nebenpersonen wie die Stadtknechte, die Fronboten und Waibel.

Die beiden Stadtknechte, die in der Halsgerichtsordnung nicht erwähnt werden, hatten die Gerichtssitzungen anzusagen, Verfügungen des Rates bekannt zu machen, die Gefangenen einzusetzen und zu verpflegen, Strafgelder einzuziehen, in späterer Zeit bei Gerichtssitzungen Friede zu bieten[2], (das Gericht zu »verpannen«), gelegentlich saß der erste Stadtknecht gar selbst in der niederen Gerichtsbarkeit an Stelle des Ammanns und bei Klagen der Bürger gegen den Rat und Bürgermeister zu Gericht, wie zwei Urteilsbriefe vom 5. IX. 1491 und 24. X. 1491 bestätigten.

Eine ähnliche Stellung hatte ursprünglich wohl der »Waibel«, der nur noch anläßlich der Regelung des Kontumazialverfahrens in Art. 22 HGO. zusammen mit dem »fronpoten« genannt wird und in dieser Zeit wohl gleich diesem öffentliche und persönliche Ladungen, Festnahmen usw. zu besorgen hatte.

Gerichtskosten wurden offenbar vor 1506 und später nicht erhoben[3], die Stadt und ihre Beamten machten sich durch reichliche Geldstrafen, durch Kompositionen (Lösegelder die an Stelle von Leibesstrafen traten), und durch Ver-

[1] Siehe unten S. 120.

[2] Siehe Beginn der Malef. ger. O. v. 1650 u. Albert, Anm. 86.

[3] Vgl. das sächsische Recht nach Plank, § 24.

mögenskonfiskationen, wie sie vor allem bei Selbstmord oder Hinrichtung üblich waren, bezahlt. Es mögen wohl auch neben den Leibes- und Lebensstrafen noch Vermögensstrafen ähnlich dem »gewedde« des sächsischen Rechts hergegangen sein, die dann ebenso wie die von Privatanklägern bei Nichtdurchführung des Prozesses erhobenen Strafgelder einen Ersatz der Gerichtskosten darstellten (vgl. Kautionsstellung seitens des stadtfremden Anklägers, Walchner S. 71). Die HGO. tut der Kosten in Art. 21 Erwähnung, wo aber nur der Ersatz der durch den Unterhalt von Gefangenen entstandenen Auslagen im Falle der Begnadigung geregelt, im übrigen aber bestimmt ist, daß die Obrigkeit die Kosten der Strafverfolgung (»berechten«) eines Totschlägers selbst zu tragen habe, wenn die Hinterbliebenen des Erschlagenen die Anklage nicht übernehmen wollen. Die übrigen Bestimmungen der Tirolensis über Behandlung gestohlenen Gutes (Wdt. § 45) und Abzug der Gerichtskosten hiervon, über Anzeigerbelohnungen usw. (Wdt. § 53, 54) sind in der Radolfzeller HGO. weggefallen.

6. Kapitel

Das peinliche Verfahren der Halsgerichtsordnung

§ 1. Die Prinzipien des Verfahrens

Unter den Prinzipien des Strafprozesses versteht man solche die Tätigkeit des Gerichts und der Parteien insbesondere aber die Stellung des Gerichts zu dem vorgebrachten Prozeßstoff und die Gewinnung der Entscheidung beherrschende und leitende Grundsätze, welche die allgemeinen Zwecke des Strafprozesses fördern sollen[1]. Man unterscheidet in dieser Beziehung: Das Prinzip der Privatanklage und das Akkusationsprinzip, die Prinzipien der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und das Prinzip der materiellen Wahrheit gegenüber dem Prinzip der Offizialanklage, der Inquisition, der Heimlichkeit, Schriftlichkeit und der Verhandlungsmaxime.

[1] Rosenfeld, Lehrbuch des Strafprozesses § 13.

1. Privatanklage und Offizialprinzip

Dem Prinzip der Privatanklage im peinlichen Verfahren liegt die Auffassung des Verbrechens als einer Verletzung von privaten Rechtsgütern zugrunde. Unter seiner Herrschaft tritt der Strafrichter — nach dem Rechtsgrundsatz: wo kein Kläger, da kein Richter, — nur in Tätigkeit, wenn der Verletzte oder dessen Gewalthaber oder Erben Klage vor ihm erheben, und die gegen den Angeklagten erkannte Strafe ist Sühne für den Verletzten. Diese Anschauungen herrschten im ältesten deutschen Strafverfahren. Bei einzelnen Delikten aber, wie Landesverrat und Heeresflucht, die unmittelbar gegen das Gemeinwesen gerichtet waren, war das öffentliche Interesse an einer Bestrafung von vornherein gegeben; sie stellten sich als eine Verletzung von Rechtsgütern nicht des Einzelnen sondern der Gesamtheit dar, und ein Einschreiten öffentlicher Beamten von Amtswegen war daher geboten. Die Entwicklung führte[1] unter dem Einfluß der italienischen Statutarrechte aber weiter dazu, daß auch bei anderen schweren Verbrechen, die sich zunächst nur gegen den Rechtsfrieden der Einzelnen richteten, das Interesse der Gesamtheit an Bestrafung des Verbrechers erkannt und durch Einführung der Offizialverfolgung mit dem Rechtssatz, »wo kein Kläger, da kein Richter« in Einklang gebracht wurde. Ansätze zu einer Offizialverfolgung von Verbrechen finden sich schon in vorkarolingischer Zeit, eine besonders wichtige Entwicklungsstufe aber stellt die Einführung des »Rügeverfahrens«[2] vor den missi dominici unter den fränkischen Königen[3] und vor den bischöflichen Sendgerichten dar, wonach in dem Gerichtsbezirk bezw. der Diözese vom Richter »Rügepersonen« bestimmt wurden, deren Amt es war, offenkundige Missetaten vor Gericht zu bringen. Eine gleiche Rügepflicht hatten für bestimmte schwere Verbrechen die »Wissenden« (Freischöffen) der Vehmgerichte. Als solches Offizialdelikt wurde zuerst und vor allem der Totschlag behandelt, zunächst wohl hauptsäch-

[1] Schon im 14. Jahrhundert, (Zachariae § 25).

[2] Auch im sächsischen Landrecht, Plank, § 25, vgl. auch die Landfrage bei Zallinger a. a. O.

[3] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 378, 379 ff.

lich für den Fall, daß der Getötete keine zur Klage berechtigten Hinterbliebenen besaß (Plank 1, § 25).

Mit den gesetzlichen Landfrieden[1] erweiterte sich die Zahl dieser Offizialdelikte, die nun — wie Raub, Brandstiftung — unter dem Gesichtspunkt des Landfriedensbruches als zugleich gegen die öffentliche Ordnung gerichtete erkannt wurden. Besonders dringend trat in den Städten, wo naturgemäß der Gedanke der Zusammengehörigkeit aller einzelnen Rechtsträger am lebhaftesten entwickelt war, das Bedürfnis hervor, den Rechtsfrieden dieser Gesamtheit durch Offizialverfolgung der gegen ihn gerichteten Handlungen zu wahren. Zum Schutz der öffentlichen Ordnung, des Stadtfriedens[2], war jeder Einzelne berufen[3], wie vielmehr mußten die hierzu von ihren Mitbürgern besonders bestellten Behörden, Bürgermeister und Rat, über ihn wachen, und schwere Verbrechen, die sämtlich als Friedbruch aufgefaßt wurden, unabhängig vom Willen des Verletzten verfolgen. In den Städten wurde mit dieser Verfolgung dann häufig eine bestimmte Person, der Stadtklager, (vgl. oben S. 65) betraut. Den schärfsten Ausdruck fand dieses Prinzip der Verbrechenbekämpfung von Amtswegen in dem summarischen Leumundsverfahren der städtischen Behörden, einem Gemisch von polizeilichem Präventiv- und peinlichem Strafverfahren auf Grund bloßen Verdachts, das natürlich auch dazu beitragen mußte, den Willen des Verletzten für die Bestrafung des tatsächlich begangenen Verbrechens in den Hintergrund treten zu lassen. In gleicher Richtung wie diese im Wesen des Verbrechens selbst liegenden Gründe drängte auch der Umstand auf Stärkung des Offizialprinzips, daß auch beim reinen Privatanklageverfahren Richter oder Gerichtsgemeinde meist am Prozeß insofern beteiligt waren, als ihnen vom Verurteilten neben der Strafe und der dem Privatankläger zuerkannten Buße — oder im Fall des Freispruchs vom Kläger — eine bestimmte Geldsumme zu leisten war[4].

---

[1] Siehe oben S. 17.

[2] Hergeleitet von Marktfrieden, vgl. auch Knapp a. a. O., S. 211.

[3] Vgl. die Sitte u. Pflicht des Friedbietens, s. unten.

[4] Hier ist umgekehrt vielleicht auch schon ein Zeichen für die Erfassung des öffentlichen Interesses an der Verbrechensverfolgung zu erblicken.

So findet sich das Klagen von Amtswegen in Deutschland schon in einem Reichsgesetz von 1187 (constitutio contra incendiarios) erwähnt[1]. Im kanonischen Prozeß führte Innocenz III. das Offizialverfahren ein (bestätigt durch das IV. Laterankonzil 1215[2]). Im Jahre 1258 wurde dem Erzbischof von Köln das Privileg verliehen, contra publice infamatos de excessibus inquirendi et iudicandi etiam nullo conquerente[3]. Auch in Nürnberg findet sich das Klagen von Amtswegen beim Tötschlag schon in der ältesten Stadt- und Gerichtsverfassung[4] und in einem Privileg Ludwigs des Bayern von 1320 auch das Leumundsverfahren, ebenso im bayerischen Landfrieden von 1244 und im Landrecht von 1471; und der Nachbarstadt Radolfzells, der Reichsstadt Überlingen, verlieh schon im Jahre 1384 Kaiser Wenzel das Privileg des abgekürzten Leumundsverfahrens. Eine Verordnung für Tirol vom Jahre 1496 bestimmte, daß die Behörden in allen Fällen, wo der Verletzte oder seine Freunde nicht Klagen wollen, auf eigene Kosten gegen den Verbrecher einschreiten müssen[5].

Zwar wurde im allgemeinen ordentlichen Verfahren der weltlichen Gerichte der Offizialklage zunächst nur subsidiäre Bedeutung beigelegt, aber es mußte immer mehr dazu kommen, daß die Rechtsüberzeugung eine vom Privatwillen des Verletzten unabhängige Strafverfolgung der überhandnehmenden Verbrechen forderte, und der Verletzte, der ja als Privatkläger die Prozeßgefahr des Unterliegens auf sich nahm, und wohl auch die Rache des Angeklagten oder seiner Verwandschaft (trotz Urfehde) zu fürchten hatte, die Verbrechensverfolgung den öffentlichen Behörden gerne überließ und schließlich lediglich in die Stellung des Anzeigers herabsank. Zugleich[6] schwand auch der charakteristischste Brauch des reinen Privatklageverfahrens, das Ein-

---

[1] Knapp, S. 239.

[2] Knapp, S. 239, Zachariae, § 21.

[3] Also Zulassung des Leumundsverfahrens.

[4] Knapp, S. 222.

[5] Siehe Brunnenmeister S. 79 Anm. 3.

[6] Anfang des 15. Jahrh., Plank, § 49, § 92, § 88 ff., § 115, Kampfklage und Kampfesgruß.

setzen der Person des Klägers im gerichtlichem Zweikampf. Andererseits verlor der Delinquent die Möglichkeit, den Verletzten außergerichtlich abzufinden und so der peinlichen Klage zu entgehen, oder er konnte dies doch häufig nur noch mit Einwilligung des Richters; durch diese Bestimmung sollte hauptsächlich das fiskalische Interesse der Obrigkeit an dem »Gewette« (s. oben Seite 46) gewahrt werden. Bei einer Einigung hinter dem Rücken des Richters mußten der Verletzte selbst oder beide Parteien (in Lübeck) der Obrigkeit »wetten«, oder es trat sogar trotz der zwischen den Parteien geschlossenen Sühne peinliche Bestrafung des Verbrechers ein (in Hamburg)[1]; demgegenüber wurde auf den Genugtuungsanspruch des Verletzten wenigstens insoweit Rücksicht genommen, daß ohne seine Zustimmung der Richter dem Verurteilten die Lösung von Leibesstrafe durch Geld nicht gestatten durfte[2]. Ferner war mit dem Grundsatze der öffentlichen Verfolgung auch die Pflicht der Gerichtseingesessenen, insbesondere der Stadtbürger, verbunden, die Kenntnis begangener Verbrechen den Behörden mitzuteilen[3].

Eine weitere Konsequenz des Verfahrens von Amtswegen war, daß sich die Untersuchungsgefängnisse füllten[4]. Während das ältere deutsche Kriminalverfahren im Verein mit dem Prinzip der Privatanklage nur eine Festnahme auf handhafter Tat kennt, umfaßte später die Befugnis der Behörden zum »Annehmen von Amtswegen« auch das Recht, den Angeschuldigten in Untersuchungshaft zu ziehen[5], und

---

[1] Vgl. Plank, § 146; auch in den alemannischen Strafrechten finden sich häufig Verbote dagegen, oder wenigstens die Bestimmung, daß eine gütliche Einigung nach Klageerhebung nicht wirksam sei (Osenbrüggen, S. 81, 82).

[2] In der Rad. H. G. O. u. der Tirolensis wird das Begnadigungsrecht im weiteren Sinne durch eine derartige Bestimmung nicht eingeschränkt, auch die sonstigen Radolfzeller Quellen enthalten hierüber nichts.

[3] Für Nürnberg vgl. Knapp, S. 472 ff., für die alemann. Strafrechte, Osenbrüggen, S. 202.

[4] Plank, II. Bd., S. 134, § 90.

[5] Dem Privatankläger stand das Recht der Festnahme nur zu, wenn der Beschuldigte geächtet oder verfestet oder auf handhafter Tat ergriffen werden konnte, er hat ihn aber dann unverzüglich dem Richter vorzuführen (Zachariae, § 24, S. 126).

auf ihre Verantwortung ging es auch, wenn sie auf Antrag des anklagenden Verletzten den Angeschuldigten in Haft nahmen.

Eine strenge Durchführung des Offizialprinzips wurde durch den überaus häufig geübten Brauch der Fürbitte und Freilassung hierauf vor dem Urteil verhindert. (Vergl. oben Seite 10 und unten Kap. VI § 3. Lässige Durchführung des Offizialprinzips auch für Würzburg 1525 noch bezeugt, Knapp Würzburger Zentger.-Reform Seite 36.)

An dieser ganzen Rechts-Entwicklung[1] nahm nun auch Radolfzell offenbar schon lange vor dem Entstehen der Halsgerichtsordnung lebhaften Anteil. Vor allem werden wir als entscheidend für das Umsichgreifen des Offizialprinzips den Zeitraum anzusehen haben, in welchem Radolfzell als Reichsstadt auf eigene Füße gestellt war, (1415—1454)[2] die Bedeutung von Bürgermeister und Rat und das Interesse an wirksamer Bekämpfung der Verbrechen infolgedessen wuchs, und die Stadt infolge ihrer Bündnisse Gelegenheit hatte, die Einrichtungen der Nachbarstädte näher kennen lernen. Um diese Zeit wird es wohl vom benachbarten und befreundeten Überlingen die Vorzüge des dort seit 1384 (s. unten § 2 Ziff. 2 b) geübten Leumundsverfahrens erfahren haben — aus den Urfehdebriefen ist ein solcher Fall in Radolfzell allerdings erst für das Jahr 1503 (Anh. II Nr. 35) nachzuweisen. Gleich anderen Städten aus dem Gebiet des alemannischen Rechtes finden wir schon im ältesten Stadtrecht von Radolfzell Vorschriften, wonach es als Eidespflicht des Bürgers aufgefaßt und ihm bei Strafe geboten wird, Friedbruch, Lügen und Fluchen zur Anzeige der Obrigkeit zu bringen. Vor allem aber haben fast sämtliche Urfehdebriefe aus dem 15. Jahrhundert (vergl. Anh. II) das Offizialverfahren zur Voraussetzung, indem ständig die Erklärung des Schwörenden wiederkehrt, Bürgermeister und Rat der Stadt hätten ihn wegen seiner »Ubltat vengklich angenommen«

[1] Eine sehr anschauliche Darstellung über sie findet sich auch in v. Haimerls Österr. Vierteljahrsschr. f. Rechts- u. Staatswissensch., IV. Bd. (1859), S. 1 ff., Aufsatz von Gg. Lienbacher.

[2] Siehe oben, S. 2 u. 3.

und das Recht gehabt zu seinem »Lib und Leben zerrichten«. So wird auch in einem Schreiben vom 21. VI. 1469 von der Stadt Schadenersatz dafür verlangt, daß die städtischen Behörden den Schreiber »siner eeren beschuldiget hand« und er zwar freigesprochen, aber unterdessen sein Gut verwüstet worden sei (Anh. II Nr. 8). Ein Fall des Einschreitens von Amtswegen gegen einen Totschläger nach »kaiserlichen Rechten« (wohl der ewige Landfriede) ist in einem Urfehdebrief vom 22. X. 1496 (Anh. II Nr. 31) bekundet (vergl. auch Nr. 20). In jedem Urfehdebrief unterwarf auch der Schwörende für den Fall des Zuwiderhandelns Leib und Leben dem Zugriff von Bürgermeister und Rat. Die Verhängung der Untersuchungshaft von Amtswegen war, wie gleichfalls aus den Urfehdebriefen des 15. Jahrhunderts hervorgeht, durchaus das Regelmäßige[1] und der Stadtklager waltete jedenfalls schon in diesem Jahrhundert und vor der Halsgerichtsordnung seines Amtes (aus der Tirolensis ist dies Amt ja nicht herübergenommen s. oben S. 43).

Über Privatanklagen erfahren wir aus jener Zeit wenig, wohl auch weil in diesen Fällen nicht der Stadt Urfehde geschworen wurde, wenn der Schwörende nicht verhaftet gewesen war. Nur aus dem Jahr 1500 ist uns auch in den Urfehdebriefen (Anh. II Nr. 34) ein Fall der Privatanklage wegen Entführung der Ehefrau überliefert, doch finden sich im Stadtrecht, wie bereits erwähnt[2], Bestimmungen über die peinlichen Privatanklagen der Gäste.

Die Halsgerichtsordnung nun geht im Anschluß an die Tiroler Halsgerichtsordnung durchweg von der Offizial-Verfolgung der Verbrechen als dem regelmäßigen Verfahren aus. Dies ergibt sich offenbar schon aus den ersten das Verfahren betreffenden Artikeln 2—5; in Art. 2 ist ausdrücklich das Recht von Bürgermeister und Rat zum »vahen vnd annemen lassen umb Henndl das Pluot vnd Malefitz beruerend« erwähnt; es ergibt sich weiter aus der unterschiedslosen Stellung der Verräterei (Art. 7) und anderer

[1] Vgl. auch die Sicherungshaft bei Verwundung mit gewaffneter Hand, die 5 Tage und 6 Wochen dauerte (Stadtrecht, siehe Löwenstein a. a. O.).

[2] Oben Seite 36.

mehr oder minder ihrer Natur nach von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen unter die mehr private Rechtsgüter verletzenden und aus dem Gebot des strengen Vorgehens gegen die Totschläger in Art. 21. Dieser Artikel enthält zugleich die einzige Stelle, wo im Gesetz überhaupt noch die Privatanklage erwähnt wird, — beim Falle des Totschlags, — wenn sie auch in Art. 1 noch leise angedeutet sein mag. Aus dieser Stelle (Art. 21) »vnd ob der leiblosen Frundschafft In (den Täter) nicht berechten wollen, so soll nicht destminder die Rechtfertigung von Obrigkayt auf Jren Kosten den berechten lassen« im Zusammenhalt mit dem bestimmten Gebot zu Anfang des Artikels und mit Rücksicht auf die nebensächliche Behandlung der Privatanklage an dieser einzigen Stelle des Gesetzes ist jedenfalls auch weiter zu entnehmen, daß als Regel auch für das Verfahren von Amtswegen aufgestellt werden sollte, daß daneben dem Verletzten und dessen Freundschaft zwar noch das Recht der Privatverfolgung bleiben, eine außergerichtliche Einigung aber jedenfalls im Fall des Totschlags auf die Entschließung der Behörden keinen Einfluß haben sollte. Es ist also richtig, wenn Brunnenmeister[1] sagt, in der Tirolensis und der Radolfzeller Halsgerichtsordnung bilde das Verfahren von Amtswegen so sehr die Regel, daß des Prozesses aufgrund einer Privatanklage ausdrücklich gar nicht mehr gedacht wird, denn das Verfahren in einem solchen Fall wird nirgends erwähnt. Hierin aber gehen diese beiden Gesetze[2] über ihre Vorgängerinnen und sogar über ihre weit bedeutenderen Nachfolgerinnen, die Bambergensis und die Carolina, hinaus, indem diese alle das Klagen von Amtswegen noch als das subsidiäre Verfahren[3] behandeln, das nur eintreten soll kraft des subsidiären öffentlichen Interesses an der Rechtsverletzung, wenn der Verletzte selbst nicht klagen kann oder will. Dagegen hat die Tirolensis und die Radolf-

[1] S. 216.

[2] Und mit ihnen die frühere Wormser Reformation (1498), siehe Brmstr., S. 104, und die gleichfalls von der Tirolensis stammende Halsgerichtsordnung von Laibach (1514); vgl. Wahlberg, Ges. Schriften, II. Bd., S. 86, 87.

[3] Auch in Nürnberg, Knapp, S. 472 ff.

zeller Halsgerichtsordnung das Verbrechen grundsätzlich als vor allem gegen den öffentlichen Rechtsfrieden gerichtete Handlung erfaßt, die öffentliche Rechtsnatur der Strafe erkannt[1]. Ihre Absicht aber, jedes Verbrechen auch die verordneten Strafen finden zu lassen (vergl. insbesondere Art. 21) wurde auch in der Folgezeit durch die häufigen Freilassungen vereitelt. (Vergl. die zahlreichen Urfehdebriefe auch aus der Zeit nach 1506, die ja zumeist gerade dieser laxen Ausübung der Strafgewalt ihr Dasein verdanken.)

2. Akkusatorisches und Inquisitorisches Prinzip[2]

Nicht zu verwechseln mit dem im vorigen Paragraphen erörterten Gegensatz ist der Gegensatz zwischen dem akkusatorischen und dem inquisitorischen Verfahren. Die Anwendung des Anklageprinzips im Strafprozeß hat zur Folge, daß Ankläger und Angeklagter als selbständige und gleichberechtigte Subjekte des Angriffs und der Verteidigung in kontradiktorischer, vom unparteiischen Richter nach bestimmten Regeln geleiteter Verhandlung über den Strafanspruch streiten. Die Funktionen des Angreifers, des Verteidigers und des unparteiischen Richters sind streng getrennt. Der Richter ist an der Ermittlung der Wahrheit unbeteiligt und in seiner Tätigkeit an das von den Parteien Vorgebrachte dem Gegenstand und den Beweismitteln nach gebunden. Sache der Parteien ist es, alles Material aufzusuchen und vorzulegen.

Das inquisitorische Prinzip dagegen will unabhängig vom Parteiwillen eine der Gerechtigkeit entsprechende Entscheidung herbeiführen, indem es dem Richter volle Freiheit gibt, zwar in gesetzlichem Rahmen aber doch wesentlich nach eigenem Ermessen das zur Erforschung der Wahrheit Nötige vorzukehren, und in seinem Amt zugleich die Funk-

[1] Siehe auch Brunnenmeister (S. 76) über die L. O. für Österreich unter der Enns (1514): sie steht tiefer, da sie die privatrechtliche Auffassung des Verbrechens festhält und in Zusammenhang damit den Privatanklageprozeß als herrschende Prozeßform behandelt, die dem Offizialverfahren nur weicht für den Fall, daß »khain clager nit wer«. Ebenso Wahlberg, Ges. Schriften, II. Bd., S. 87, nach diesem stehen sogar noch die Töchter der L. O. v. 1514 auf diesem Standpunkte, die L. O. für Oberösterreich von 1559, Krain 1535, Kärnten 1577.

[2] Für das Folgende vgl. vor allem Zachariae, § 11.

tionen des Anklägers, des Verteidigers und des Richters vereint. Er entscheidet über Eröffnung, Fortsetzung und Ausdehnung des Strafverfahrens, während der Verletzte lediglich als Anzeiger und Zeuge in Betracht kommt, der Angeschuldigte nur noch Objekt der Untersuchung ist, zu deren Zwecken er auch wider Willen benutzt werden kann.

Der Unterschied zwischen Privatanklage und Offizialverfahren hat hauptsächlich seinen Grund in der Verschiedenartigkeit der Auffassung vom Wesen des Verbrechens als Verletzung privater Interessen (Dispositionsprinzip) oder der allgemeinen Rechtsordnung (Offizialprinzip) und braucht sich in der Form des Strafverfahrens selbst nicht auszudrücken, dagegen wurzelt der Gegensatz zwischen Akkusations- und Inquisitionsprinzip vornehmlich in der Verschiedenartigkeit der Auffassung des Richteramtes und äußert sich in der Art der Feststellung des Strafanspruchs, daher die Gestalt des Strafverfahrens dadurch bestimmt wird. Es kann daher einerseits mit der Privatanklage das Inquisitionsverfahren Hand in Hand gehen, wie in der CCC. und CCB., wo zwar der Regel nach die Einleitung des Verfahrens vom Privatwillen des Verletzten abhängig gemacht, das weitere Verfahren aber dem Ermessen des Richters überlassen und inquisitorisch gestaltet wird. Andererseits verträgt sich mit dem Offizialprinzip durchaus auch das akkusatorische Verfahren. Diese letztere Verbindung entsprach vor allem der deutschen Rechtsauffassung[1], wie sie in der früheren Entwicklungsstufe im Rügeverfahren und der Offizialanklage vor dem Vehmgericht zum Ausdruck kam, wo der Ankläger durchaus die dem akkusatorischen Prinzip entsprechende funktionelle Stellung hatte, und der Grundsatz, daß der Richter nicht zugleich Ankläger sein könne, folgerichtig durchgeführt war. In diese Entwicklung, der auch das Amt der Stadtklager seine Entstehung verdankt, brachte das Eindringen der Grundsätze des Inquisitionsverfahrens aus dem kanonischen und dem italienischen Statutarrecht eine Unterbrechung[2]. Wenn das Inquisitionsprinzip

[1] Zachariae, § 19.

[2] Plank, I. Bd., S. 163, Anm. 19.

auch vom Offizialprinzip scharf zu unterscheiden ist, so ging doch das Eindringen des Inquisitionsverfahrens mit dem Sieg der Offizialanklage Hand in Hand, und ihr Eindringen beruht zum Teil auf den gleichen Einflüssen. So war im kanonischen Prozeß vor den geistlichen Gerichten schon zur Zeit Innozenz des III. zugleich mit dem Offizial- das Inquisitionsprinzip eingedrungen und, neben der Ausgestaltung des Verfahrens per dammationem durch Aufstellen der öffentlichen Rügepersonen, zugleich das von einer Anklage unabhängige Vorgehen des Richters per inquisitionem üblich geworden. Auf dem Umweg über das Leumundverfahren, das ja wieder mit dem kanonischen Prozeß zusammenhängt[1] und als halb polizeiliches Verfahren größtenteils auf inquisitorischen Grundsätzen beruhte[2], und mit dem wachsenden Einfluß der auf italienischen Juristenschulen gebildeten Doctores fand das inquisitorische Verfahren in Deutschland allenthalben und mit ihm auch bald die Ausartungen der in Spanien in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts hauptsächlich gegen die Moriscos wütenden Ketzerinquisition auch im ordentlichen Verfahren Einlaß, um hier schließlich das akkusatorische völlig zu verdrängen.

Die wesentlichsten Erscheinungen dieses Verfahrens waren das peinliche Vorverfahren, welches das gesamte Beweisverfahren und schon das Urteil selbst vor die eigentliche Gerichtssitzung verlegte und diese zu einem Formalakt herabdrückte, und die Erpressung von Aussagen, vor allem des Schuldgeständnisses, durch immer reichlichere Anwendung der Folter[3] in diesem Vorverfahren.

Wann in Radolfzell der Übergang vom akkusatorischen zum inquisitorischen Verfahren sich vollzogen hat, ließ sich aus den vorhandenen Quellen nicht feststellen. Doch ist anzunehmen, daß diese Entwicklung zugleich mit der des Leumundsverfahrens und des Offizialprinzips schon im 15. Jahrhundert vor sich gegangen ist. Jedenfalls war das inquisitorische Prinzip um die Zeit der Einführung der Hals-

[1] Siehe unten, § 2 Ziff. 2b.

[2] Vgl. Privileg Max. I. an Christ. v. Bulach in Burgau v. J. 1510, Zallinger, S. 201, 202.

[3] Diese war im kanon. Verfahren ursprünglich verpönt (Knapp, S. 486).

gerichtsordnung schon längst das herrschende in Radolfzell. Wenigstens ist in dieser Hinsicht kein Unterschied zwischen den Urfehdebriefen aus der 2. Hälfte des 13. und denjenigen aus dem 16. Jahrhundert festzustellen.

Im Anschluß an die Tirolensis ist die Halsgerichtsordnung von 1506 völlig auf dem inquisitorischen Verfahren aufgebaut, während eine Andeutung des akkusatorischen nur noch im Art. 1 gefunden werden kann, wo für den Fall der Kränkung von Ehre und gutem Ruf bestimmt wird, daß dies Richter und Räten in öffentlicher Gerichtssitzung vorgetragen und nach geheimer Beratung das Urteil den Parteien alsdann öffentlich verkündet werden soll. Die Rechtsentwicklung muß also in Radolfzell schon vorher zum Sieg des inquisitorischen Verfahrens geführt haben, sonst hätte nicht kurzer Hand und ohne weitere Bemerkung die ganz von ihm beherrschte Tirolensis auch in Radolfzell eingeführt werden können. Wenn auch bei der konservativeren Landbevölkerung noch um jene Zeit das akkusatorische Verfahren nicht verschwunden gewesen sein mag, so hatte es doch wohl in den Städten schon seine Bedeutung verloren. So beruhte die Wormser Reformation vom Jahr 1498 überwiegend auf dem inquisitorischen Prinzip[1], so hatte auch Bamberg schon seine inquisitorische Verfahrenspraxis.

In der Halsgerichtsordnung Art. 2 und 3 wird nun dem Bürgermeister und den Räten die Befugnis zugesprochen, darüber zu entscheiden, ob gütliches oder peinliches Verhör des Verhafteten (Art. 2) und ob überhaupt weitere Untersuchung (Art. 4) stattzufinden habe, sie sollten seine Aussagen auf ihren Wert prüfen und beraten, wie weiter zu verfahren sei (Art. 3), sie hatten jedenfalls über Inhalt der Fragen und Grad der peinlichen Frage zu befinden (Art. 5), einige von ihnen werden zur Tortur zugezogen, und schließlich wird noch nebenbei der endliche Rechtstag vor dem Vogt erwähnt, wo die Räte als Urteiler fungieren. So sollen sie zugleich in der Rolle des Anklägers über Beginn und Fortsetzung des Verfahrens und über die Beweiserhebung befinden, als Richter das Urteil und ferner nach

[1] Brunnenmeister, S. 104.

Art. 12[1] und 21 der Halsgerichtsordnung auch von sich aus die zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Tatsachen untersuchen, ob etwa ein Strafausschließungs- oder Milderungsgrund zu finden sei[2]. In ihren Händen lag also die entscheidende Gewalt im Vorverfahren wie beim Urteil, während der nur noch nebenbei genannte Vogt offenbar nur noch am endlichen Rechtstag, der gleichfalls nur andeutungsweise in Art. 5 erwähnt ist, gewissermaßen zur Dekoration mitzuwirken hatte. Wenigstens möchte ich seine Mitwirkung am entscheidenden Vorverfahren in Anbetracht dessen, daß sie in den hierfür wichtigsten Artikeln 2—5 nirgends erwähnt wird[3], nicht aus den Bestimmungen des Art. 26 entnehmen; dort wird eine Tätigkeit des Vogts »mit rat oder Vrtayl der Rät« erwähnt, während »Rat« offenbar im Gegensatz zum Urteil nach Art. 2 die beschließende Tätigkeit der Urteiler im Vorverfahren bedeutet. Es handelt sich in diesem Artikel offenbar nur um eine ungenaue Ausdrucksweise, wie sie uns in diesem Gesetz mehrfach entgegentritt (z. B. Art. 19). Dies ergibt sich vor allem auch aus den Urfehdebriefen, wo bei der Freilassung ohne Urteil nirgends der Vogt, sondern stets nur Bürgermeister und Rat der Stadt erwähnt wird.

In dem Formalakt des endlichen Rechtstages und in der Erwähnung des Stadtklagers in Art. 5, der allerdings offenbar nur noch bei der peinlichen Frage und als Ankläger beim endlichen Rechtstag tätig wurde und im übrigen wohl noch die Stellung eines Polizei- und Fahndungsbeamten hatte, haben wir wohl die einzigen Überreste des alten Anklageverfahrens zu sehen[4]. Zugleich aber werden wichtige

[1] Zu beachten ist, daß gerade in dem von der Notzucht handelnden Art. 12 kein Prozeßrecht der Verletzten (oder ihres Gewalthabers) erwähnt ist; nach dem Wortlaut zu schließen, konnte sich die Inquisition auch gegen sie als Anzeiger richten.

[2] Vgl. Art. 28 CCC.

[3] In Art. 5 ist vielmehr der Vogt offenbar als erst nach Beendigung des Vorverfahrens in Tätigkeit tretend gedacht.

[4] In der Rad. H. G. O. wird also das tatsächlich schon lange angewandte inquisitorische Verfahren ausschließlich zum Gesetz erhoben und zwar gegenüber der CCB. insofern noch strenger durchgeführt, als auch die 3 zur Folterung zugezogenen Richter hernach bei der Urteilfindung und zwar als erste mitzuwirken haben.

Grundsätze aufgestellt, die den damals schon offenkundigen Mißbräuchen des Inquisitionsverfahrens, vor allem der Willkür des Einzelnen und der übermäßigen Anwendung der Folter, Schranken setzen sollten. Inwiefern dies versucht wurde, wird weiter unten darzulegen sein[1].

3. Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

a) Öffentlichkeit

Nach dem älteren germanischen Recht war zum Richter über Verbrechen jeder freie, wehrfähige Mann berufen. Im »Ding«, das zugleich eine zur Heerschau und Entscheidung über Krieg und Frieden einberufene Versammlung der wehrfähigen Freien des Gaues war, sprach er mit seinen Genossen das Urteil. Später wählte der Gerichtsherr aus der Versammlung einige Schöffen aus, die das Urteil vorbereiten und es den übrigen (dem »Umstand«) zur Bestätigung (»Vollwort«) vortragen sollten. Mehr und mehr wurde aber die Pflicht aller Freien, regelmäßig zum Ding zu erscheinen, als drückende Last empfunden, und zugleich mit Änderung der Wehrverfassung und dem Verschwinden der Heerschau ging die Entwicklung dahin, daß gewisse auf Lebenszeit aus der Menge der Dingpflichtigen zu Schöffen bestimmte Männer das Urteil sprachen. Naturgemäß aber entsprach dieser Entwicklung immer noch die unbeschränkte Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen in dem Sinne, daß auch weiterhin jeder Volksgenosse Zutritt hatte. Meist wurde sie deshalb auch unter freiem Himmel — in den Städten, wo ursprünglich die Gerichtsversammlung von der Gesamtheit aller Bürger gebildet wurde, auf dem Markt — abgehalten. Durch das Eindringen der Kenntnis des kanonischen Verfahrens in Deutschland wurde aber auch dieser deutschrechtliche Grundsatz der Öffentlichkeit erschüttert. Hierzu trug ferner noch das Verfahren der Vehm- oder Stillgerichte bei, das wenigstens zum Teil — wenn der Angeklagte trotz Ladung nicht erschien — geheim war. Entscheidend für die Beseitigung der Öffentlichkeit im peinlichen Prozeß war aber die Aufnahme des inquisitorischen Verfahrens in Deutschland, die ja dazu führte, daß die Haupt-

[1] Siehe unten, S. 74 ff.

tätigkeit des Gerichts in dem seinem Zweck und seiner Natur nach notwendig geheimen Vorverfahren lag, in welchem durch allerlei Mittel und vor allem durch Anwendung der Folter Geständnisse des Angeschuldigten über Schuld, Mitschuldige usw. erpreßt werden sollten. Hierbei ließ sich die Öffentlichkeit des Verfahrens schlechterdings nicht mehr durchführen. Nach und nach führte das Inquisitionssystem überdies dazu, daß die Urteiler, die ja schon in diesem Vorverfahren entscheidend mitwirkten, auch schon in diesem Verfahren über das Urteil schlüssig wurden. So hatte das Gericht den Charakter des Volksgerichts völlig verloren, und das Gebot der Öffentlichkeit des peinlichen Verfahrens wurde wohl nur noch als der tatsächlichen Entwicklung widersprechender lästiger Formalismus empfunden. Das mögen im wesentlichen die Ursachen gewesen sein, weshalb im 15. und 16. Jahrhundert die Rechtsentwicklung auf Beseitigung der Öffentlichkeit im peinlichen Verfahren ging. Was im einzelnen die Mißstände waren, die man dem öffentlichen Verfahren vorzuwerfen hatte, könnten wir wohl am besten erfahren, wenn uns die Begründung erhalten wäre, mit der die Reichsstadt Reutlingen im Jahr 1495 den Kaiser um eine Aufhebung der Öffentlichkeit in ihrem peinlichen Verfahren bat[1]. Es werden in der Hauptsache wohl auch damals schon die noch in neuerer Zeit gegen die unbeschränkte Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken gewesen sein (vgl. Fölix über Mündlichkeit und Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens usw. Carlsruhe 1843 Kapitel II Ziffer 14, 18, 19, 21), dann aber auch in der allgemeinen Rechtsunsicherheit liegende Gründe, wie Furcht des Anzeigers, der Zeugen und des einzelnen Richters, seiner Überzeugung öffentlich Ausdruck zu verleihen, was ein Strafverfahren gegen mächtige Personen häufig unmöglich gemacht haben mag. Von der Nachbarstadt Radolfzells, Überlingen, erfahren wir aus einer dem 16. Jahrhundert angehörenden Malefizordnung, daß um jene Zeit dort »vermög habender Privilegien bei verschlossenen und verrigleten Thüeren und fensteren« Gericht gehalten wurde[2].

[1] Vgl. Walchner, S. 74.

[2] Vgl. M. Ger. O. aus dem 16. Jahrhundert.

In Radolfzell selbst, wo ursprünglich in Kirchen und unter den Marktlauben[1] das Malefizgericht seine Sitzungen abhielt, zog es sich mit dem Sieg des inquisitorischen Verfahrens immer mehr aus der Öffentlichkeit zurück in die Stille des i. J. 1420 erbauten Rathauses[2], und schließlich gibt die Maximilianische Halsgerichtsordnung hierzu ihre gesetzliche Sanktion, indem sie — ebenso wie die Tirolische — die Heimlichkeit des peinlichen Verfahrens als Grundsatz aufstellt; sie bestimmt in Artikel 1, »das ain yeder unnser Vogt . . . . . mitsambt unnserm Burgermeister und Rat . . . alle hernachvolgend henndl söllen mit beschlossner Tür haben zu hanndln und zu urtaylen«. Zuvor wird allerdings in der Vorrede — entsprechend der Vorrede zur Tirolensis — behauptet, daß »sölch Malefitz-Gericht bisher in bemelter unnser Vogtey und Stat mit offnen Thürn vor allermenigklich gehalten und vollbracht worden sind«, dies kann sich aber nach dem vorher ausgeführten wohl nur auf den vor dem Vogt stattfindenden endlichen Rechtstag beziehen, der nun — wenn wir in Artikel 5 in der Erwähnung des Urteilsprechens vor dem Vogt eine Erwähnung des endlichen Rechtstages zu erblicken haben, wie ich schon im Vorhergehenden angenommen habe,[3] — gleichfalls von der Öffentlichkeit abgeschlossen sein sollte. In der Praxis war auch diese Bestimmung von geringer Bedeutung, da — wie mehrfach erwähnt und später noch auszuführen[4] — das Urteil meist schon vor dem endlichen Rechtstag gefällt wurde. So nimmt sich auch die Halsgerichtsordnung nirgends die Mühe, die Abschaffung des öffentlichen Verfahrens irgend zu begründen, denn die in der Vorrede angeführten Gründe beziehen sich offenbar nur auf die Berechtigung dieses Gesetzes überhaupt[5].

[1] Vgl. noch Art. 22 öffentliche Verkündung des Kontumazialurteils vor dem Rathaus oder in den »loben«.

[2] Siehe Albert, S. 144.

[3] Vgl. oben S. 58.

[4] Siehe unten S. 76.

[5] Art. 123 CCB. erhält die Öffentlichkeit wenigstens des endhaften Rechtstages »vmb des gemeynen Volkes vnd alter gewohnhayt willen« aufrecht, und auch die C. C. C. hat die Öffentlichkeit dieser gerichtlichen Handlung im Auge (vgl. Zachariae, § 26).

Von dem Grundsatz der Heimlichkeit macht übrigens die Halsgerichtsordnung zwei Ausnahmen: einmal, wenn »ainer oder aine, wurde Irs glimphen, Eeren oder Fuegen beschuldiget, das sol albeg offentlich[1] durch Richter und Rät gehört und nachmals die Vrtayl mit verslossner Tür verfast und den partheyen alsdann offenlichen verkündt werden[2].« (Art. 1) Die andere Ausnahme ist für das Kontumazialverfahren gegen »Todsleger oder ander Übeltäter« in Artikel 22 festgesetzt, wo bestimmt wird, daß das über den geflohenen Verbrecher gefällte Urteil durch den Gerichtschreiber »offentlich« verlesen werden soll. Hervorzuheben ist bei diesen Ausnahmen, daß unter allen Umständen das Urteilsfinden in geheimer Beratung vor sich gehen sollte. Der Grund der Öffentlichkeit im ersten Fall war wohl der, daß zugleich in dieser öffentlichen Verhandlung und Urteilsverkündung die Genugtuung für den einen oder anderen Teil bestehen sollte[3].

Grundsätzlich wurde also von der Halsgerichtsordnung — und zwar strenger als von der CCB. und CCC. — die Heimlichkeit des gesamten Verfahrens durchgeführt, eines Grundsatzes, mit dem erst auf Grund der liberalen Entwicklung des 19. Jahrhunderts in Deutschland endgültig gebrochen wurde, und der am meisten geeignet war, das Vertrauen gegenüber der Strafjustiz zu erschüttern und die dem Inquisitionssystem notwendig innewohnende Versuchung des Richters zu mißbräuchlicher Anwendung der Gewalt zu verstärken[4].

---

[1] Dieses Wort fehlt unrichtigerweise im Walchnerschen Abdruck.

[2] Hiernach war also für das regelmäßige Verfahren auch die Urteilsverkündung nicht mehr öffentlich. Vgl. auch die bei Löwenstein mitgeteilte Verfahrensverordnung.

[3] Vgl. unten, materielles Strafrecht, Kap. VII § 3 Ziff. 7. Es handelt sich in dem Fall des Art. 1 m. E. lediglich um die Privatanklage des Verleumdeten oder Beleidigten gegen den Verletzer, denn gegen den seiner »Eeren etc.« Beschuldigten ging die Behörde, wenn es sich, wie zumeist, um Ungericht oder Frevel handelte, deren er beschuldigt wurde, von Amtswegen im heimlichen Untersuchungsverfahren vor.

[4] Die von Fölix a. a. O., S. 57 zitierte Ansicht Mittermaiers hierüber, die Fölix bekämpft, dürfte — allerdings nicht in dem Sinne, daß die Öffentlichkeit zur Kontrolle dienen solle — in den eisernen Bestand unserer Rechtsanschauungen übergegangen sein.

b) Mündlichkeit und Unmittelbarkeit

Das Prinzip der Mündlichkeit im Strafprozeß erfordert, daß das Gericht bei seiner Entscheidung nicht den schriftlichen Akteninhalt zugrunde legt, sondern nur das in mündlicher Verhandlung zwischen dem Gericht und den Beteiligten Erörterte, insbesondere also grundsätzlich nur mündliche Zeugenangaben oder Geständnisse; dagegen versteht man unter dem Prinzip der Unmittelbarkeit den Grundsatz, welcher verlangt, daß das Gericht bei Sammlung des Materials für die Entscheidung möglichst nur seiner eigenen sinnlichen Wahrnehmung folgen soll[1], also z. B. nur unmittelbar vor ihm erfolgte Zeugenaussagen oder Geständnisse verwertet Beide sind durchaus nicht identisch und, wie das häufig geschieht, zusammen zu werfen; es gibt wohl — wenn sie auch selten sein wird[2] — eine Mündlichkeit des Verfahrens ohne Durchführung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit, andererseits aber ist das mündliche Verfahren unerläßliche Voraussetzung der Unmittelbarkeit.

Mit dem akkusatorischen Verfahren des älteren deutschen Rechtes traf auch die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit des Verfahrens zusammen, das inquisitorische Strafverfahren hat beide Prinzipien nach und nach verdrängt, jedoch durchaus nicht aus dem Grunde, weil es mit Mündlichkeit und Unmittelbarkeit seiner Natur nach nicht vereinbar gewesen wäre. Blieb doch auch das kanonische Verfahren nach Eindringen des inquisitorischen Prinzips noch mündlich[3], wenn auch der Grundsatz der Unmittelbarkeit häufig außer acht gelassen und insbesondere das gesamte Beweisverfahren einem beauftragten Mitglied des Richterkollegiums übertragen worden sein mag. Entscheidend für das Eindringen und allmähliche Überwiegen der Schriftlichkeit und damit zugleich für Verdrängung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit im deutschen Strafprozeß war wohl vor allem der überhandnehmende Brauch des Rechtsholens bei Juristen-

[1] Vgl. Rosenfeld, Strafprozeß.

[2] Vgl. Fölix, S. 24 ff. das Schlußverfahren der Württembg. St. P. O. von 1843.

[3] Zachariae, § 22.

fakultäten, einzelnen Gelehrten (Stadtjuristen)[1] und fremden Gerichtshöfen — der Aktenversendung.

Mit der Öffentlichkeit hängt die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit insofern wohl zusammen, als die Heimlichkeit des Verfahrens auch die Schriftlichkeit gefördert und umgekehrt ein im wesentlichen öffentliches Verfahren nicht wohl mit dem Prinzip der Schriftlichkeit vereinbar ist. Andererseits kann aber das nicht öffentliche Verfahren durchaus die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit verfolgen (wie es auch Fölix a. a. O. vorschlägt).

So hält auch die Radolfzeller Halsgerichtsordnung in ihren das Verfahren betreffenden Vorschriften an dem Grundsatz der Mündlichkeit fest[2]. (Art. 1—5.) Und hierin wird auch, solange die Halsgerichtsordnung herrschte, kaum eine Änderung eingetreten sein, zumal eine Aktenversendung[3]. im Gegensatz zur Tirolensis (§ 58 Wdt.), nicht vorgesehen und ein Fall ihrer Anwendung für Radolfzell nicht überliefert ist. Auch ist in der erwähnten Malefizgerichtsordnung von 1650[4] der endliche Rechtstag offenbar wenigstens formell noch auf dem mündlichen Verfahren aufgebaut. Dagegen wird das Prinzip der Unmittelbarkeit in der Maximilianischen Halsgerichtsordnung offenkundig durchbrochen. Zunächst gilt es nicht im Vorverfahren, wo vielmehr das beschließende Kollegium von den zur Verfolgung führenden Tatsachen in Kenntnis gesetzt wird und über die weiteren Maßnahmen beschließt, ohne daß, soweit ersichtlich, die persönliche Vorführung und Anhörung des Angeschuldigten erforderlich ist. Bei der peinlichen Frage aber wird das Kollegium durch drei beauftragte Mitglieder vertreten, die dann weitere etwa nötige Beschlüsse des Kollegiums durch ihren Bericht herbeiführen (Art. 3) oder zum Zweck endgültiger Aburteilung die über das Geständnis des Angeschuldigten aufgenommene Urkunde den übrigen Räten oder Geschworenen vorlesen lassen und unter Umständen — wenn nämlich der Angeklagte gleichwohl in dem endlichen

[1] Knapp, S. 257, 258.
[2] Siehe unten, S. 70 ff.
[3] Siehe oben, S. 40.
[4] Albert, Anm. 86.

Gerichtstage leugnen sollte — die Richtigkeit der »Vrgicht« bezeugen müssen. Hier also bedurfte es nicht des unmittelbaren Geständnisses vor sämtlichen Urteilern, um diese zu einer Verurteilung auf Grund des Geständnisses zu befähigen. Im allgemeinen aber wird man nach Beobachtung der Unmittelbarkeit bestrebt gewesen sein und den Angeklagten zur eigenen Wiederholung des Geständnisses (oder Gutheißung) angehalten haben (vgl. Malef.Ger.O. von 1650).

Inwieweit hinsichtlich der übrigen Beweismittel ihre unmittelbare Wahrnehmung durch die Richter vor dem Radolfzeller Malefizgericht verlangt werden sollte, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht geregelt, da bei ihr das Geständnis des Angeschuldigten so sehr als Beweismittel im Vordergrund steht, daß die übrigen gar nicht erwähnt werden.

Im übrigen ist in der in Art. 5 ausgesprochenen Bewertung der Urkunde über das im Vorverfahren abgelegte Geständnis des Angeschuldigten ein Ansatz zur Einführung der Schriftlichkeit zu erblicken, doch ist wohl zugleich in dem Erfordernis der mündlichen Bestätigung dieser Urkunde durch die 3 Gerichtsmitglieder eine Abschwächung dieser Maßregel und das Bestreben zu erkennen, der großen Gefahr zu begegnen, welche eine Verbindung von heimlichem Verfahren mit der Schriftlichkeit und dem Aufgeben der Unmittelbarkeit für gerechte Handhabung der Strafjustiz in sich birgt.

4. Das Prinzip der materiellen Wahrheit

Das Prinzip der objektiven Wahrheit im Strafprozeß erfordert, daß die in dem verurteilenden Erkenntnis erfolgte Feststellung der Schuld unbedingt objektiv richtig sein muß. Hiermit im engsten Zusammenhang steht, daß der Gegenstand des Strafverfahrens und die Beweismittel im allgemeinen den Dispositionen der Parteien, insbesondere der Verfügung von Privatpersonen, entzogen sein und dem Gericht möglichste Bewegungsfreiheit dem Vorbringen und den Beweisanträgen der Parteien gegenüber wie in der materiellen

Würdigung der Beweise eingeräumt wird[1]. Es ist zwar nicht richtig, das Streben nach materieller Wahrheit mit dem inquisitorischen Prinzip zu identifizieren und es dem akkusatorischen Prinzip abzusprechen[2], aber tatsächlich scheint mir das Streben nach materieller Wahrheit und zugleich die Beseitigung der Parteidisposition auf das engste mit dem Inquisitionsverfahren verknüpft[3] und der bedeutendste dauernde Gewinn zu sein, den das moderne Strafverfahren aus dem inquisitorischen gezogen hat.

Wie schon erörtert, war das Privatanklageverfahren am weitesten von der Erforschung der Wahrheit entfernt; dort, wie auch noch im älteren Verfahren auf Offizialanklage, ist der Richter an der Erforschung der Wahrheit unbeteiligt und lediglich auf das Vorbringen wie auf die Beweisanträge der Parteien beschränkt. Zugleich steht dieses Verfahren ganz unter der Herrschaft des Formalismus in der Beweiswürdigung. Es ist die Zeit, wo unter Umständen noch der Zweikampf der Parteien vor Gericht[4] entscheidet, auf welcher Seite das Recht ist, und wo dem hierbei Unterliegenden die Todesstrafe ebenso sicher ist wie demjenigen, der bei den sogenannten Ordalien, dem Gottesurteil wie Kreuzprobe, Wasserprobe, Kesselfang, Bahr-Probe etc. (diese ist noch für das Jahr 1473 bezeugt, vergl. Kohler das Verfahren des Hofgerichts zu Rottweil) sich nicht bewährt. Alle diese Beweismittel beruhen auf dem Gedanken, daß die Gottheit durch sie dartun wird, welche Sache die gerechte ist. Von seiten der Geistlichkeit wurde aus religiösen Gründen danach gestrebt, die Anwendung des gerichtlichen Zweikampfs zu beseitigen oder doch einzuschränken, zunächst zugunsten der Ordalien, später wurden auch diese bekämpft. Es mag auch wohl nach und nach die Einsicht wach geworden sein, daß diese Beweismittel nicht gerade immer so zuverlässig wie in den alten schönen Sagen zugunsten der verfolgten

---

[1] Vgl. Rosenfeld a. a. O., §§ 20, 21.

[2] Zachariae, § 11.

[3] Siehe auch Zachariae, § 11, S. 40.

[4] Vgl. z. B. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 85, 86.

Unschuld und gegen Bosheit und Schuld sprachen[1] So verschwand der Zweikampf und das Gottesurteil nach und nach zu Anfang des 15. Jahrhunderts; beide sind schon im Sachsenspiegel[2] eingeschränkt und im Verschwinden begriffen[3]. Ebenso erging es dem bisher unter gewissen Umständen zugelassenen Eineid des Angeschuldigten, mit dem dieser seine Unschuld beschwören konnte (Reinigungseid[4]) und dem Erfordernis des Besiebnens, d. h. dem vom Kläger mit Eideshelfern selbstsiebent geleisteten Eid, mit dem der Angeschuldigte überführt (übersagt) wurde[5], von dessen Leistung aber auch die Überführung abhängig war, trotzdem vielleicht durch eine geringere Zahl von Tatzeugen die Schuld des Angeklagten hinreichend erwiesen werden konnte. Gegen den Mißbrauch des Reinigungseides konnten natürlich auch die schärfsten Meineidsstrafen nicht schützen, und er, wie auch das Erfordernis der sechs Eideshelfer beim Besiebnen, führten oft lediglich kraft der formellen Beweisregeln zur Freisprechung gerade der schlimmsten Verbrecher. So sind denn auch zahlreiche Privilegien erhalten, in denen das formale Erfordernis des Besiebnens als Mißbrauch erkannt und beseitigt wird[6].

[1] Wie auch schon Gottfried von Straßburg in Tristan und Isolde über das Gottesurteil spottet, mit dem Isolde die Wahrheit eines von ihr mit kühnster reservatio mentalis formulierten Beweisthemas dartut:

Da wart wol goffenbaeret /
Und al der Werlt bewaeret /
Daz der vil tugendhafte Krist
Wint schaffen als ein ermel ist:
Er ist allen herzen bereit /
Ze durnechte und ze trugeheit /
Ist ez ernest / ist ez spil /
Er ist ie / sowie man wil.

[2] 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts.

[3] Plank, II. Bd., S. 144, § 115.

[4] Plank, § 83, 108. Der Reinigungseid wurde später, nach der CCC., wieder als tortura spiritualis eingeführt (Zachariae, § 149).

[5] Vgl. auch Zallinger, S. 142 ff.

[6] 1504 Priv. Max. I. an Bischof Lorenz v. Würzburg, da dort bis dahin trotz offenbarer Missetat und Geständnisses im Gefängnis noch Übersiebnung nötig war (Zallinger, S. 200). 1510 Priv. Max. I. an Christ. v. Bulach in Burgau (Zallinger 202). In einzelnen Privilegien wurde auch zunächst nur die Zahl der erforderlichen Schwurgenossen herabgesetzt (Plank, § 114), für Breslau 1337 (Plank, II. Bd., S. 142).

An Stelle der formalen Beweismittel trat zuerst in den Städten in Übereinstimmung mit dem Überhandnehmen des polizeilich-summarischen Leumundsprozesses und des inquisitorischen Verfahrens im ordentlichen Prozeß die materielle Wahrheitserforschung durch den Richter mittels individueller Würdigung der Person des Schwörenden, vor allem die freie Beweiswürdigung gegenüber den Aussagen der Tatzeugen[1]. Das Strafverfahren des zu Ende gehenden 15. und der folgenden Jahrhunderte ist völlig von dem Streben nach zuverlässiger Ermittelung der objektiven Wahrheit beherrscht. Als zuverlässigste Grundlage hierfür wurde naturgemäß das Geständnis der Angeschuldigten erachtet[2]. Aber in dem Eifer, ein solches wenn möglich stets zu erlangen, kam man zu einem Mittel, das, verbunden mit dem Inquisitionsverfahren zur Erforschung der Wahrheit wohl das ungeeignetste ist, der Anwendung der Tortur.

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung beruht nun offenbar, entsprechend ihrer strengen Durchführung des Inquisitionsverfahrens, auf dem Grundsatz freiester Beweiswürdigung zur Erforschung der Wahrheit. Beweisregeln werden überhaupt nur für das Geständnis des Angeschuldigten aufgestellt, während die Behandlung aller übrigen Beweismittel offenbar dem Gericht nach freier Überzeugung und etwa bestehendem Herkommen überlassen wird. Der Zeugenbeweis ist nirgends ausdrücklich erwähnt[3]. Auch das Geständnis des Angeschuldigten soll durchaus nicht als formales Beweismittel behandelt werden, weder im Vorverfahren noch am endlichen Rechtstag. Im Vorverfahren soll es vielmehr von den drei zur Folterung zugezogenen Richtern auf seine Glaubwürdigkeit geprüft und »so sich dann erfindet aus derselben Gichtigung«, daß sich der Angeschuldigte »selbs oder anndern Vnrecht gethan / und nicht die Wahrhait gesagt

[1] Dies insbesondere für den Schwabenspiegel — entsprechend den alem. Volksrechten — bekundet Zachariae S. 219.

[2] Zallinger, S. 156 ff. Knapp, S. 486 ff., S. 523. Zachariae, S. 146, Zachariae, § 106.

[3] Dies rührt daher, daß er auch in der Tirol. fehlt. Für Tirol wurde diese Materie durch eine V. O. Max. I. v. 1496 geregelt, vgl. Brunnenmeister, S. 80, 81.

hab« soll im Richterkollegium beraten werden, was weiter zu geschehen habe (Art. 3). Wiederholung der Tortur ist also trotz des Geständnisses nicht ausgeschlossen. Für den endlichen Rechtstag wird ausdrücklich — wie schon erwähnt[1] — bestimmt, daß die Verlesung des urkundlichen und von den drei beauftragten Richtern als richtig bezeugten Geständnisses zur Verurteilung genügt und nicht — wie es früher bei manchen Gerichten war[2] — Besiebnung oder Freisprechung oder weiteres Beweisverfahren noch nötig fällt, weil etwa der Angeklagte nun sein Geständnis widerruft (Art. 5). So ist auch beim Ergreifen auf handhafter Tat (Art. 4) zwar die Anwendung der Tortur regelmäßig vorausgesetzt, dies ergibt sich aus dem Zusammenhang zwischen Art. 3 und 4 (s. auch Brunnenmeister), aber es wird ausdrücklich jede weitere Beweiserhebung, — wie etwa das früher bei manchen Gerichten nötige, aber später als schädlicher Mißbrauch bezeichnete Besiebnen — nicht als zur Verurteilung erforderlich erklärt.

Für den Fall, daß der Angeschuldigte trotz der Tortur hartnäckig leugnet, trifft die Halsgerichtsordnung keine Bestimmung, es ist jedoch meines Erachtens nicht anzunehmen, daß er sich hierdurch vor der Verurteilung retten konnte, wenn den Richtern die Überzeugung von der Schuld auf andere Weise, etwa durch Zeugen, geworden war. Dies würde der ganzen Tendenz des Gesetzes widersprechen, das in Art. 2 und 3 allgemein und noch in Art. 12 im besonderen Fall den Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung enthält. Von demselben Grundsatz ist auch Art. 21 beherrscht, der es vermeidet, für den Beweis des Schuldausschließensgrundes der Notwehr bestimmte Beweismittel zu verlangen, für den früher wohl in andern Gerichten der Reinigungseid mit Eideshelfern erforderlich war[3].

Eine bestimmte Zahl von Zeugen, wie sie auch noch in der CCB. (Art. 80) und der CCC. (Art. 69) beim Fehlen eines

[1] Siehe oben, S. 64, 65.

[2] Zallinger, S. 129 so in Würzburg, siehe Anm. 6 oben S. 67, siehe auch Histor. Einleitung über den Crim. proceß 1738, Kap. 14.

[3] Vgl. aber das älteste Stadtrecht, wo bestimmt ist, daß der Bürger bei Totschlag an einem Gast die Notwehr mit 2 Zeugen beschwören und sich dadurch befreien kann.

Geständnisses zu »genugsamer Beweisung« für erforderlich erklärt ist, wird in der Radolfzeller HGO. nicht festgesetzt. Wir dürfen somit wohl annehmen, daß die Richter sich auch beim Versagen der Tortur nach dem zu richten hatten, was sie nach ihrem »pesten versteen« auf Grund freier Würdigung aller übrigen Beweismittel als wahr erkannt hatten[1].

Hierin geht die Radolfzeller Halsgerichtsordnung und ihre Mutter, die Tirolensis, über die CCB. und CCC. hinaus: in dem unbedingten, von formalen Beweisregeln unbeengten Streben nach der Erforschung der objektiven Wahrheit. Andererseits fehlt in diesem Bestreben das eigentlich nur in dem einen erwähnten Punkt (Art. 80 bzw. 69) formalistische Indiziensystem der genannten Nachfolgerinnen, in dem der Richter eine vortreffliche Anleitung zum Gebrauch der Wahrheitserforschungsmittel fand und zugleich Schranken gegen deren unvernünftige Anwendung gesetzt wurden.

§ 2. Der Gang des Verfahrens

1. Das regelmäßige Verfahren

Nach den im vorigen Kapitel dargelegten Prinzipien wickelte sich nun das peinliche Verfahren in Radolfzell folgendermaßen ab:

Regelmäßig wurde das Verfahren durch eine freiwillige Anzeige[2] bei der Stadtregierung, d. h. dem Rat oder seinen Stellvertretern, dem Bürgermeister oder dem Stadtklager, oder durch das Geständnis eines Mitschuldigen in Lauf gesetzt. Die städtische Behörde, vor allem der hierzu bestellte Stadtklager, ging dann von Amtswegen gegen den Beschuldigten vor, indem er ihn festnehmen (vahen) und zur Untersuchungshaft bringen ließ (annemen)[3]. Hiernach mußte

[1] Immerhin ist es nicht unzweifelhaft, ob die HGO. in dieser Richtung wirklich so weit gehen wollte, wie der Wortlaut es möglich erscheinen läßt; wenn man berücksichtigt, daß zu jener Zeit die freie Beweiswürdigung allgemein in Deutschland noch nicht herrschte, erscheint es möglich, daß in der Praxis des Radolfzeller Halsgerichts die in Deutschland geübten formalen Beweisregeln nicht schon deshalb außer Gebrauch kamen, weil die HGO. ihrer nicht erwähnt.

[2] Inzicht (Wahlberg, Knapp).

[3] Siehe auch die ständige Wendung in den Urfehdebriefen (Anl. II): »mit ir venknuss haben annemen lassen«.

er den gesamten Rat oder »die maisten des Rats oder so viel Er der haben mag«, d. h. wohl soviel er von ihnen in Kürze auftreiben konnte[1], zusammenrufen und ihnen die Gründe der Verhaftung »lauter antzeigen« (Art. 2). Auffallend ist schon hier (in Art. 2) wie noch mehr in dem Folgenden das Bestreben, den Angeschuldigten gegen falschen Eifer und Willkür des Einzelnen zu sichern, denn offenbar enthält dieser Art. 2 den Grundsatz, daß der Ankläger unverzüglich nach der Verhaftung die Richter oder wenigstens einen namhaften Teil zur Beratung des weiteren Verfahrens berufen muß. Daß dies unverzüglich geschehen sollte, ergibt sich m. E. aus der Tendenz des Artikels 2 wie der folgenden, aus der Bestimmung »so viel er der haben mag«, — denn sonst hätte dieser Satz keine Bedeutung, da der Ankläger ja bei der nächsten Ratssitzung alle beisammen haben kann — und daraus, daß längere Haft eben auch zu den Mitteln des weiteren Untersuchungsverfahrens gehörte, über die doch gerade das Richterkollegium entscheiden sollte.

Denn auch im weiteren Untersuchungsverfahren war der Offizialverfolger an die in dieser Gerichtsversammlung einstimmig oder mit Mehrheitsbeschluß ergehende Entscheidung gebunden. Er hatte dieser entsprechend »mit der gefanngen Person« »mit frag oder in ander weg« zu verfahren, und ausdrücklich wird ihm nochmals geboten, »außerhalb solchs durch sein selbs fürnemen kain Person gichtigen noch fragen« zu lassen.

Zunächst berieten also die versammelten Richter über die Verdachtsmomente — mangels einer Anleitung, wie sie die CCB. und CCC. den Richtern geben, im wesentlichen nach ihrem eigenen Ermessen aber wohl schon nach Grundsätzen, die denjenigen der CCB. ähnlich waren[2]. Sie beschlossen über weitere Erkundigungen, Zeugeneinvernahmen, Fort-

[1] Eine Deutung dahin »so viel er von ihnen berufen will«, würde den offenbar mit dem ganzen Artikel gewollten Schutz gegen Willkür illusorisch machen. Vgl. auch die Bestimmung des Stadtrecht: Straflos ist, wer einen des Nachts in seinem Haus betroffenen Dieb etc. erschlägt, den er »sonst nicht behaben möcht« d. h. kann.

[2] Denn diese waren ja keine Neuerfindung, sondern verbreitete Grundsätze der Gerichtspraxis jener Zeit.

setzung der Untersuchungshaft als Zwangsmittel oder zur Vorsorge gegen Collusion oder Flucht und über die »gichtigung« der Verhafteten. Hierunter ist wohl im Gegensatz zur »frag« das peinliche Verhör[1] zu verstehen mit Einschluß aller übrigen sogenannten Wahrheitserforschungsmittel außer der Marter also auch mit Confrontation und Real- oder Verbalterrition (Bedrohung mit der Marter[2]). Wenn schon bei diesem Verhör der Angeschuldigte nach Ansicht der Richter ein vollständiges und glaubhaftes Geständnis auch bezüglich etwa vermuteter Mitschuldiger ablegte, dann war wohl ein weiteres Beweisverfahren unnötig, und es konnte Verurteilung erfolgen — dies dürfte der Bedeutung entsprechen, die in der Halsgerichtsordnung wie überhaupt im Inquisitionssystem dem Geständnis beigelegt wird, eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Fall enthält die Halsgerichtsordnung jedoch nicht.

Wenn aber ein Geständnis des Angeschuldigten durch das Verhör nicht zu erlangen war und gleichwohl die Richter aus den Verdachtsmomenten nach ihrem freien, von keiner Beweisregel eingeschränkten Ermessen die Überzeugung erlangt hatten, daß der Gefangene die Wahrheit nicht gesagt habe, so wurde er zu »der Frag und marter erkandt«[3], d. h., es wurde beschlossen, ihn durch Zufügung körperlicher Schmerzen zum Geständnis der Wahrheit anzuhalten. Zur Durchführung dieses Verfahrens sollten die Räte drei aus ihrer Zahl dem Stadtklager »zuverordnen«[4], in ihrer und des Stadtschreibers (Gerichtschreibers) Gegenwart soll dann der Stadtklager gegen den Angeschuldigten mit der Tortur vorgehen. (Art. 5).

Dieses Beweismittel — im römischen Strafverfahren gegen Sklaven schon angewandt, im kanonischen Prozeß dagegen

[1] Vgl. Rapp, Beitr. z. Gesch. v. Tirol, Bd. V, S. 12 (gichtigen: bekennen, eingestehen u. vernehmen). Walchner (Eranien) versteht unter Gichtung auch die Peinigung.

[2] Vgl. Zachariae, § 106.

[3] Art. 3: Allgemein (siehe auch CCB. 59, 70, 71 u. die entsprechenden Artikel der CCC.) wurde unter »frag« die peinliche Befragung mit Anwendung der Tortur, zu deutsch: Marter, verstanden. »Frag und marter« ist also wohl lediglich als Häufung des gleichen Begriffs aufzufassen wie auch in Artikel 5.

[4] Vgl. die »Lochschöffen« des Nürnbg. Strafverf., Knapp, S. 255.

verpönt[1] und dem deutschen Strafverfahren unbekannt[2] — war hauptsächlich eine Blüte der spanischen Ketzerinquisition des 13. Jahrhunderts und mit dem inquisitorischen Verfahren aus der italienischen Praxis auch nach Deutschland herübergedrungen, hauptsächlich im 14. und 15. Jahrhundert. Zunächst wurde es vor allem in den Städten, aber nur gegen notorisches Gesindel (im Leumundsverfahren[3]) angewandt[4]. Nach und nach aber bürgerte sich dieses für den Richter äußerst bequeme Verfahren zur Beseitigung von Gewissensskrupeln[5] immer mehr ein und wurde insbesondere im 15. Jahrhundert in ganz Deutschland zu einer furchtbaren Plage. Folter und Hexenprozesse sind das düsterste Kapitel von der Verwahrlosung der Strafjustiz. Wie vielen Unschuldigen preßte so die Verzweiflung die unsinnigsten Geständnisse ab, wieviele Intelligenz wurde auf Erfindung raffinierter Qualen verschwendet, um die »Wahrheit«, d. h. das, wovon man selbst überzeugt war, den Verhafteten zu entreißen, und wie wenig erfolgreich war dem wirklichen Verbrechertum gegenüber dieser ganze Kampf. Schon zu Ende des 15. Jahrhunderts wurde die wahl- und rücksichtslose Anwendung der Folter als einer der schreiendsten Mißbräuche empfunden, ihre Einschränkung machte ein gutes Teil der Reformbestrebungen jener Zeit aus, und gerade in der Schaffung von Kautelen gegen den Mißbrauch der Folter sind die peinlichen Gerichtsordnungen, insbesondere auch die Maximilianische Halsgerichtsordnung, am eifrigsten und erfindungsreichsten. In dem vernunftwidrigen Wesen dieser Institution lag aber der Grund, weshalb alle diese Vorsichtsmaßregeln auf die Dauer nicht ausreichten[6]. Es würde über den Rahmen dieser Arbeit

[1] Siehe oben Anm. 3, S. 56.

[2] Vgl. zwar die Anwendung der Ordalien, deren Grundgedanke jedoch ein anderer war, s. oben S. 66.

[3] Vgl. Zallinger, S. 194 f. 196 f. und unten S. 81 ff.

[4] Knapp, S. 231: Schon 1349 wird die Tortur in Nürnberg erwähnt, während sie sich in den siebziger Jahren des 14. Jahrh. bereits einer wahrhaft »banausischen Anwendung erfreut«.

[5] Knapp, S. 233.

[6] Daß auch die dürftigen Schutzmaßregeln der CCC. nicht immer eingehalten wurden, hierfür vgl. Mandat des R. K. Ger. an den Kurfürsten von Köln, Ztschr. f. Strafrechtswissensch. Bd. 12, S. 909 ff.

hinaus führen, alle die verschiedenen Arten der Folterung[1] wie Daumschrauben, Spanische Stiefel, Aufziehen am Seil[2], Schnürung, Peinstuhl, Spießruten, die verschiedenen Martern mit Feuer usw. usw. einzeln zu erörtern. Wissenschaft und Praxis überboten sich gegenseitig in der Erfindung von Folterarten und dem Grade nach abgestuften Foltersystemen. Erst der Aufklärungszeit war es vorbehalten, mit dieser furchtbaren Einrichtung endgültig aufzuräumen[3]. Der gesetzlichen Aufhebung ging allerdings meist die praktische Abschaffung durch den Gerichtsgebrauch voraus. Man war doch im Lauf der Jahrhunderte allgemein zu der Erkenntnis gekommen, daß die Folter ein remedium fragile et periculosum sei, und wenn auch noch Quistorp[4] sie ein »in den Händen eines pflichtgetreuen Richters brauchbares Mittel zur Erforschung der Wahrheit gegenüber halsstarrigem Leugnen« nennt, so ist sie doch im Verein »mit der eines Richters unwürdigen Spiegelfechterei der sogenannten Territion«[5] in Deutschland endgültig zu den »kriminalistischen Rechtsaltertümern[5]« gewandert.

Wie wir bereits sahen, bemühte sich die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, eine willkürliche Verhängung der Folter durch das Erfordernis des Kollegialbeschlusses zu verhüten. Auch in der Ausführung sollte der Offizialverfolger so vorgehen, »wie dann das durch den merern Tayl der Rät vor erkanndt und beschlossen ist« (Art. 5[6]);

[1] Hierfür vgl. Knapp, S. 493 und besonders ausführl. die Histor. Einleitung etc. Kap. X.

[2] Siehe Darstellung in einem der CCB. beigegebenen Holzschnitt (Abb. Nr. 9 bei Kohler).

[3] In Preußen wurde sie erst durch Friedrich d. Großen gesetzlich aufgehoben, der angebl. selbst einmal in Gefahr gestanden haben soll, auf Befehl seines Vaters der Tortur unterworfen zu werden.

[4] Quistorp § 723, von dem Nutzen der Tortur, vgl. auch Histor. Einleitung etc. Kap. X.: wird zwar dieses Mittel von denen meisten Criminalisten die Wahrheit ans Licht zu bringen verworfen (1734).

[5] Zachariae, § 106.

[6] Man könnte dies allerdings auch für eine nochmalige eindringliche Wiederholung der Vorschr. des art. 2 halten, daß die Räte darüber beschließen müssen, ob die Frag anzuwenden ist. Ich glaube jedoch, daß hier auch in der Ausführung dem Einzelnen möglichst das freie Ermessen genommen werden sollte.

der Kollegialbeschluß sollte sich also m. E. auch auf die Wahl der Foltergrade erstrecken. Dieses wäre eine weitere nicht zu unterschätzende Schutzmaßregel zugunsten des Angeschuldigten, denn hierdurch würde der Stadtklager, wie überhaupt an grausamer Handhabung, unter Umständen — wenn nämlich nur bestimmte Grade der Folter durch den Beschluß zugelassen sind — verhindert worden sein, bei Leugnen des Angeschuldigten gleich die stärkeren Grade anzuwenden. In der Halsgerichtsordnung selbst ist der Fall des Leugnens trotz peinlicher Frage nicht weiter geregelt. Man muß wohl annehmen, daß auch für diesen Fall die weitere Entschließung darüber, ob die Folter wiederholt oder mit Verschärfung fortgesetzt werden, ob man in Anbetracht der Schwäche der vorliegenden Verdachtsmomente mit der Verfolgung einhalten solle, oder ob die sonstigen Beweise zur Verurteilung ausreichten, dem Richterkollegium vorbehalten sein sollte.

Falls nun aber der Gefolterte »auf sich selbs oder annder ein Geständnis ablegte«, wurde es in Art. 3 den Räten, die bei der peinlichen Frage zugezogen wurden, zur Pflicht gemacht[1], »aigentlich zu erkunden[2]«, ob etwa der Gefolterte aus Furcht, vor Schmerzen oder aus Feindschaft gegen den Angegebenen die Unwahrheit gesagt hatte. Hierzu standen ihnen jedenfalls alle Beweise zu Gebot wie Augenschein, Zeugeneinvernahme, »Kundschaft holen[3]« und wohl auch Verhör- und Folterung des so Denunzierten; zu dieser letztgenannten Maßregel allerdings sollte sie nach Art. 2 wieder nur ein Beschluß des Kollegiums ermächtigen. Wenn die drei Räte bei dieser pflichtgemäßen Prüfung des Geständnisses — ihr Erfordernis zeigt schon, welche Zweifel man in den Wert des erpreßten Geständnisses setzte — zu der Überzeugung kamen, daß der Gefolterte »sich selbs oder anndern vnrecht gethan vnd nicht die Wahrheit gesagt hab«, dann mußten sie einen weiteren Mehrheitsbeschluß des

---

[1] Die Aufzeichnung der Urgicht fand vielleicht erst nachher statt (art. 5 »und bestett«).

[2] Vgl. ebenso art. 66 CCB. (erkundung) und art. 54. CCC. (Nachfrage und Erkundigung der bosen bekanten vmbstenden).

[3] vgl. Knapp a. a. O.

Richterkollegiums über die ferneren Maßregeln herbeiführen (Art. 3). Wenn sie jedoch bei dieser Nachprüfung des Geständnisses keinen Anhaltspunkt zu derartigen Zweifeln fanden, dann sollte, »was der ubltädig Mensch also bekenndt und bestett«, vom Gerichtschreiber in der herkömmlichen Weise in einer Urkunde, der sogenannten »Urgicht«[1], lauter aufgezeichnet und hierauf diese Urgicht im Beisein des Stadtklagers und der drei Richter nochmals verlesen werden. Diese Urkunde mußte sodann, wenn ein Urteil gefällt werden sollte, dem Richterkollegium (Rat oder Geschworenen) gleichfalls verlesen werden. Eine Bestimmung wie z. B. in Nürnberg[2], daß nur das außerhalb der unmittelbaren Schmerzen der Folter Ausgesagte als gültiges Geständnis zu gelten habe, findet sich in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht. Auf Grund des in der Urgicht niedergelegten Geständnisses konnte, wenn dieses nur (nach Art. 3) auf seine Wahrheit geprüft worden war, unter Beobachtung bestimmter Kautelen beim Rechtstag das Urteil ergehen.

Dieses Urteil wird nun zumeist schon nach Verlesung der Urgicht unter den Richtern vereinbart worden sein, wie dies auch in Nürnberg der Fall war und in der CCB. und CCC. vorgeschrieben wurde und in Deutschland mit dem Inquisitionsverfahren naturgemäß ziemlich allgemein üblich geworden war[3].

Rechtliche Existenz konnte dieses Urteil aber nur durch die Autorität des nominell mit der Blutgerichtsbarkeit beliehenen Vogtes erhalten[4], dessen tatsächlich geringe Bedeutung sich wohl schon daraus ergibt, daß er um diese Zeit schon Bürger der Stadt sein mußte und somit im übrigen regelmäßig dem Rat untergeordnet war. Vor ihm fand nun zur formellen Entscheidung über den Malefizfall

[1] Ein Beispiel einer solchen findet sich bei Walchner unter Urkunden S. 277 Nr. IV. Hansen Oemlis des Sundersiechen Urgicht (1489). Die Wendung, »vergich und tu kund« findet sich auch gelegentl. in den Urfehdebriefen zu Anfang (s. Nr. 1 Anh. II).

[2] Knapp, S. 489/90.

[3] Vgl. oben S. 56. Aus der nachträglichen und nebensächlichen Erwähnung des Vogts und des vor ihm stattfindenden Verfahrens ist wohl auch für Radolfzell zu schließen, daß das Urteil schon vor dem endlichen Rechtstag gefällt wurde.

[4] s. oben Gerichtsverfassung S. 41.

ein Gerichtstag statt, der sogenannte »endliche Rechtstag«[1], der in Art. 5 nur flüchtig erwähnt wird[2], und dessen ungefährer Verlauf aus zwei Radolfzeller Urkunden ersichtlich ist: der von Löwenstein a. a. O. im Auszug ohne Datum mitgeteilten Verfahrensordnung[3] und der mehrfach erwähnten Malefizgerichtsordnung von 1650[4]. Im wesentlichen gleicht dieses Verfahren dem für Überlingen[5] überlieferten und dem in der CCB. und CCC. (Art. 95 bezw. 82 ff.) geregelten. Am Abend vor dem Gerichtstag sollte dem »Armen« durch den geschworenen Stadtknecht der Gerichtstag angezeigt und er nach bestimmter feierlicher Formel geladen werden. Zur gewöhnlichen Gerichtsstunde sollen sich dann auf das 2. Geläut der Ratsglocken der Vogt, die Richter und der Stadtschreiber auf dem Rathaus in der Ratsstube unter Ausschluß der Öffentlichkeit versammeln. Hierauf hegt[6] der Vogt das Gericht, — nachdem er den etwa auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten in den Stock (Gefängnis) hat legen lassen, — mit der zuerst an den Bürgermeister und dann an jeden einzelnen Richter zu stellenden Frage: »Ich frage Euch auf den Eid, ob das Gericht zu peinlicher und endlicher Rechtfertigung gesetzt seie.« Nach Beantwortung dieser Fragen soll der Vogt[7] das Gericht »verbannen an 10 Pfund und an ein Hand« im Namen des Gerichtsherrn, daß niemand die Ordnung störe. Dann befiehlt der Vogt die Vorführung des »Armen« aus dem Stock, der Gefangene wird von seinen Banden befreit[8], hierauf wird — wohl vom Stadtklager — die Klage erhoben und das Verlesen der Vrgicht beantragt. Nach ihrer Verlesung hat sich der Angeklagte zu erklären, ob er darauf bestehen bleibt. Tut

---

[1] »endhafte Rechttag »CCB. art. 95 ff. CCC. art. 82 ff.

[2] In art. 4 beim abgekürzten Verfahren auf handhafte Tat nicht erwähnt.

[3] wohl aus dem 16. Jahrh. wenn nicht früher.

[4] Albert, Anm. 86.

[5] Oberrhein. Stadtrechte II. Abt. II. Heft. S. 160ff. Malefizger. O. aus d. 16. Jahrhdt.

[6] Diese Hegung ist wohl unter der »Vertailung« des Gerichts zu verstehen, die in M. Ger. O. v. 1650 als nicht mehr gebräuchlich bezeichnet wird.

[7] später der Stadtknecht s. Ger. Verfassung oben S. 44 und Malef. Ger. O. v. 1650.

[8] Ziff. 1 der M. Ger. O. v. 1650.

er dies, so wird er nach der älteren Verordnung abgeführt und in der Wächterstube verwahrt, während der Vogt mit feierlicher Formel »der Urtel umfragt«, zunächst beim Bürgermeister[1] und dann bei den anderen Richtern, die gleichfalls in solenner Form antworten — der Bürgermeister mit folgenden Worten: »Herr Vogt des Reichs, dieweil Ihr mich . . . gefragt habt, so erkenne ich und sprich auf die wissentlich erfahrene Geschicht und des armen Mannes eigne Bekenntnis in Kraft dieser Stadt Freiheit . . . zu Recht, daß dieser arme Mann mit seiner Übeltat sein Leben verwirkt hat[2] und Ihr . . . . sollt dem Nachrichter zusprechen und befehlen, ihn zu binden und also gebunden zu der gewöhnlichen Gerichtsstatt zuführen mit dem Strang an den lichten Galgen aufzuhenken . . . als das hlg. röm. Reichs und dieser Stadt Gewohnheit und Recht ist, damit seine Tat . . . eine Warnung sei.« In der späteren Zeit wurde offenbar über Schuldfrage und Straffrage getrennt entschieden (vgl. Ziff. 5 und 6 der MGerO. v. 1650). Nach ergangenem Urteil — der in der Tirol. vorgesehene Fall der Stimmengleichheit ist nicht möglich, da die Zahl der Richter dreizehn (12 Räte oder Geschworene und Bürgermeister) war — läßt der Vogt das Urteil wie Vrgicht im Beisein des Bürgermeisters dem Verurteilten vorlesen; dann sorgt er für die Strafvollstreckung, die dem Rechtstag unmittelbar auf dem Fuße folgen soll, (da ja ein Rechtsmittel ausgeschlossen ist, vgl. Gerichtsverfassung oben S. 38 und CCC. 94—98), über deren zweifellos öffentlichen Vollzug aber anscheinend keine Vorschriften mehr erhalten sind.

Für den Fall nun, daß der Angeklagte vor dem Vogtgericht sein Geständnis nicht wiederholt oder es gar widerruft, bestimmt die Halsgerichtsordnung, daß die drei zur Abfassung der Vrgicht zugezogenen Richter »gezeugknus geben« sollen, ob die Vrgicht richtig ist, und wenn sie dies »ainhelligklich bey Jrn Ayden zum Ambt und Rat geschworn

[1] Herr Burgermeister auf die wissentliche Bekanntnuss und verlesene Vrgicht frag ich Euch des Rechtens auf den Eid. . . .

[2] In der von Löwenstein mitgeteilten V. O. ist das Beispiel der Diebstahlsanklage gewählt.

bekennen«, so soll die Vrgicht als ausreichende Grundlage für das Urteil angesehen werden (Art. 5) und einer von den drei beauftragten Richtern als Erster »der Vrtayl angefragt« werden. In dieser letzten Bestimmung unterscheidet sich diese Halsgerichtsordnung wie auch die CCC. wesentlich von der CCB.[1], welche den drei beauftragten Richtern in einem derartigen Fall lediglich die Stellung von Zeugen gibt und sie ausdrücklich von der Urteilsfindung ausschließt.

Ebenso, wie im Vorstehenden geschildert, wird sich wohl das immer seltener gewordene Verfahren auf Privatanklage abgewickelt haben: auch hier die Durchführung des heimlichen Inquisitionssystems und der endliche Rechtstag mit der in Art. 1 vorgesehenen Ausnahme der Klage wegen Verleumdung oder Beleidigung, bei der unter allen Umständen die Urteilsverkündung öffentlich zu geschehen hatte.

2. Die außerordentlichen Verfahrensarten

a) Das Verfahren auf handhafte Tat

Schon im älteren deutschen Strafverfahren zeichnete sich die Strafverfolgung gegen den auf »handhafter« oder »wahrer« Tat Ergriffenen durch besonders summarische Verfahrensformen aus[2]. Unter der handhaften oder wahren Tat verstand man das Verbrechen, bei dem der Täter unmittelbar ergriffen oder doch sofort mit »Gerücht« verfolgt und von den Schreimannen gesehen wurde. Der Vorteil für denjenigen, der auf handhafte Tat klagen und womöglich den Täter gebunden vorführen konnte, gegenüber dem regelmäßigen Verfahren bestand darin, daß dem Beschuldigten regelmäßig der Reinigungseid[3] versagt und dem Kläger die Übersiebnung[4] gestattet wurde. Auch die Vehmgerichte hatten ein besonders abgekürztes Standrechtsverfahren gegenüber den auf handhafter Tat Ergriffenen[5]. Nach und nach trat bei »warer Tat« an Stelle der formalen

[1] art. 107 CCB.
[2] Plank, § 83 ff.
[3] Plank, § 83, 84.
[4] S. oben S. 67.
[5] Zachariae, § 25, S. 138.

Beweismittel, des Übersiebnens, die Würdigung der Aussage von Tatzeugen und, zur Herbeiführung eines Geständnisses, die in solchen Fällen für besonders geeignet erachtete Folter. Dieses Verfahren ließ auch die Reformbewegung des 15. Jahrhunderts als ein summarisches bestehen, indem sie ausdrücklich die für das regelmäßige Verfahren zugunsten des Angeschuldigten aufgestellten Kautelen dem handhaften Täter nicht gewährte.

Eine solch abgekürzte, von gewissen Schutzbestimmungen befreite Strafverfolgung lassen nun auch die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zu, ebenso wie die Wormser Reformation[1], der Klagspiegel, die Würzburger Ordnung von 1504 und die beiden großen Nachfolgerinnen, die Bambergensis und die Carolina. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung bestimmt nämlich in Art. 4 in wörtlicher Übereinstimmung mit § 8 (Wdt.) der Tirolensis; »sover aber ain Person an warer tat mit handln, Diebstal oder in ander weg Melefitz berüerend betretten wurd und nicht auf annder ungeleumbt Personen bekenndt / alsdann ist nicht not ainicherlay weyters erkunden / vnd sölchs sol albey nach gelegenhayt ainer yeden Sach und mißtat nach erkanndtnuß des merer tayls der Räte oder geswornen ermessen werden und dabei beleiben«. Gegenüber den Bestimmungen des Art. 3, zu dem Art. 4 offenbar mit dem Wort »aber« in ausdrücklichen Gegensatz gestellt werden sollte[2], wurde das Verfahren über den handhaften Täter insofern abgekürzt, als man sein Geständnis ohne eine weitere Erkundigung als wahr annehmen durfte, es wäre denn, daß er in diesem Geständnis zugleich eine andere unbescholtene Person eines Verbrechens beschuldigte. In diesem Fall sollte genaue Nachprüfung nach den Bestimmungen des Art. 3 stattfinden, die gegebenenfalls auch zu wiederholter peinlicher Befragung des an sich geständigen handhaften Täters führen konnte. Gegenüber den schon bescholtenen Personen machte man dagegen im Falle einer solchen Anzeige durch Geständnis eines Ge-

[1] Brunnenmeister, S. 102 und 142 ff.

[2] Daß auch eine Ausnahme von art. 2 aufgestellt, der handhafte Täter also aller Schutzmaßregeln beraubt werden sollte, scheint mir durch die bestimmte Fassung des art. 2 ausgeschlossen.

fangenen kurzen Prozeß, indem man sie ohne weiteres selbst »annehmen« ließ, während einer »ungeleumbten« Person gegenüber hierzu offenbar das Geständnis eines Verbrechers nicht allein ausreichen konnte.

Für den Fall des Leugnens setzt die Halsgerichtsordnung wohl auch bei handhafter Tat (Art. 4) die Anwendung der Folter voraus, wie Brunnenmeister (S. 83) annimmt; Wahlberg meint dagegen, es hätten beim Leugnen des handhaften Täters ausnahmsweise die sonstigen Beweise genügt und der Versuch, ein Geständnis zu erlangen, sei für unnötig erklärt worden. Wenn allerdings der Versuch mit der Folter fehl ging, dann wurde zweifellos der auf »warer Tat« Ergriffene auch ohne Geständnis verurteilt[1].

Daß das regelmäßige Verfahren bei handhafter Tat auch insofern hätte abgekürzt werden dürfen, als etwa der endliche Rechtstag vor dem Vogtgericht wegfallen konnte, scheint mir nicht wahrscheinlich. Immerhin gab es in Radolfzell, wie aufgrund besonderer Privilegien in anderen Städten[2], auch um diese Zeit ein Verfahren, das ohne Urteil sogar zur Todesstrafe führen konnte. Dies geht aus den Urfehdebriefen hervor; in diesen findet sich häufig die Erklärung des Schwörenden, daß er im Fall des Bruchs der Urfehde ein »erloser, mainayder und verurtailter man haissen vnd sin« soll »des lib vnd leben ouch die gedachten gnedig herren und rate ..... mit strengkait des rechten one verrer urtail oder rechtfertigung« sollen richten dürfen[3]. Hierbei ist zu beachten, daß gerade die Fälle des Urfehdebruchs gegenüber der Stadt, vor allem Ergreifen in der Stadt trotz Stadtverbots (siehe Anhang II Nr. 9—13), typische Fälle der »waren Tat« darstellten.

b) Das Leumundsverfahren

Als weitere summarische Verfahrensart sei hier das schon mehrfach erwähnte Leumundsverfahren kurz erörtert.

[1] S. oben S. 69.

[2] Zallinger, S. 204/205.

[3] Vgl. Urfehdebrief des Juden Christ v. 13. VIII. 1511 im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit (1882) Bd. XXIX und Anh. II. No. 20, 31, 55, 60.

Dieses hatte seinen Ursprung in dem kanonischen Verfahren auf infamatio (hier etwa gleich: Bescholtenheit) und kam zunächst in den Städten auf, wo bei dem immer größeren Überhandnehmen des fahrenden Volkes und allerhand Gesindels und bei der Schwerfälligkeit des ordentlichen Verfahrens sich das Bedürfnis nach einem raschen, möglichst vom Formalismus und vor allem von Beweisregeln freien Verfahren geltend machte. Diesem Bedürfnis entsprach nun das sogenannte Leumundsverfahren, ein vom Rat geübtes, wesentlich von dem polizeilichen Grundsatz der Vorbeugungsmaßregeln beherrschtes Verfahren, bei dem die Bedeutung des Eides gegenüber dem ordentlichen Verfahren wesentlich abgeschwächt war — der Reinigungseid wurde nur ausnahmsweise zugelassen — und schon der bloße Verdacht zur Verhängung der schwersten Strafen, regelmäßig der Todesstrafe, genügte. Die dieses Verfahren beherrschenden Grundsätze werden am Besten durch den für Nürnberg[1] als stehende Formel überlieferten Satz charakterisiert: »Wenn der Leumund schlecht sei, soll man sich überlegen, ob er so schlecht sei, daß der Gefangene besser tot als lebendig sei«. Diese schwierige Entscheidung konnte man sich später, als man in der Folter ein so allgemein geschätztes Mittel zur »Wahrheitserforschung« kennen lernte, ersparen, man ließ die Frage, ob der Gefangenen besser tot oder lebendig sei, davon abhängig sein, ob er die Folter aushielt oder nicht; der schlechte Leumund verlor seine Eigenschaft als Urteilsgrundlage, er wurde zu einem der für die »Annemung« und die Anwendung der Folter genügenden Indizien.

Wie in den meisten Städten Süddeutschlands und vor allem auch in Überlingen seit dem Privileg des Kaisers Wenzel vom Jahr 1384 wird dieses summarische Verfahren wohl auch in Radolfzell gebräuchlich gewesen sein. In der Tirolensis wie in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist es jedoch als besondere, abgekürzte Verfahrensform nicht mehr vorgesehen, ja zweifellos richten sich gerade auch gegen diese summarische Justiz die ersten Artikel der Halsgerichtsordnung, so daß der schlimme Leumund wenigstens nicht

[1] Knapp, S. 233.

mehr unmittelbar zur Verurteilung führen und nicht dem öffentlichen Ankläger das Recht geben konnte, auf eigene Faust und gut Glück mit der Folter dem Bescholtenen Geständnisse zu erpressen. Daß aber die Bescholtenheit, d. h. wohl auch ein in der Stadt umgehendes Gerücht, den Betroffenen im Strafverfahren von vornherein schlechter stellte, ergibt sich m. E. aus Artikel 4; und daß sie zur Annemung genügte, geht aus zwei uns erhaltenen Urfehdebriefen vom 16. XI. 1521 und 15, II. 1503 (Anh. Nr. 62 und Nr. 35) hervor.[1]

Ein Überrest des Leumundverfahrens ist wohl auch in Artikel 221 a der CCB. zu finden, wo als gerichtliche Sicherungsstrafe gegen »künftige vbeltettige Beschedigung» bei »wahrhaftiger Erfahrung und erfindung genugsamer anzeygung zu boesem glauben« (d. h. verbrecherischen Absichten) lebenslängliche Gefängnishaft vorgesehen wird — nach der CCC. Artikel 195 kann dieses Urteil nur Freiheitsentziehung bis zur Stellung genügender Kaution anssprechen. Derartige Bestimmungen fehlen in den Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolfzell, womit allerdings nicht erwiesen ist, daß hier nicht ähnliche Sicherungsmaßnahmen zulässig waren.

c) Das Kontumazialverfahren

Von dem regelmäßigen Verfahren unterscheidet sich endlich das Verfahren gegen Abwesende. Das ältere deutsche Strafrecht hatte schon in der Verfestung und im Achtprozeß[2] ein solches Verfahren. Der nicht ergriffene Angeschuldigte mußte hierbei zu drei Gerichtstagen geladen werden[3]. Die Ladung erging öffentlich und wurde ihm durch seine Freunde oder auch durch den Fronboten bekannt gemacht. Erschien er auf die dritte Ladung nicht, dann

---

[1] Vgl. auch art. 32 Abs. 4 CCB. und art. 25 Abs. 3 CCC. jedoch ist in beiden Gesetzen der schlechte Leumund allein als nicht genügend für die Anwendung der Folter bezeichnet.

[2] Dieser wurde auch im Zivilprozeß angewandt, vgl. Kohler, Verfahren des Hofgerichts zu Rotweil § 19 und Gut: Das ehemalige Landgericht auf der Leutkircher Haide (das in der Hauptsache Zivilgericht war).

[3] Plank, § 47.

konnte durch das untere Gericht[1] die Verfestung ausgesprochen werden. Sie hatte vor allem den Erfolg, daß sie dem Verfesteten provisorisch den Rechtsschutz innerhalb des betr. Gerichtsbezirks entzog, insbesondere ihn der Festnahme durch den Privatankläger freigab. Wenn der Verfestete nicht vor Gericht zu bringen war, dann erfogte die Achterklärung durch das Königsgericht, die auch unter den Voraussetzungen der Verfestung (dreimalige Ladung), nach sächsischem Recht sogleich, durch das Königsgericht unmittelbar ausgesprochen werden konnte. Wurde der durch die Acht friedlos gelegte Geächtete ergriffen, so erfolgte regelmäßig definitive Verurteilung zum Tode, auch in Malefitzfällen, auf die an sich nicht Todesstrafe stand. Wer Jahr und Tag in der Acht gewesen, verfiel der Oberacht, die stets mit Vermögenskonfiskation verbunden war und eine Wiedereinsetzung des Geächteten in seine Rechte endgültig ausschloß, während diese bei der Acht und bei bloßer Verfestung üblich war. Dieses Verfahren war in ähnlichen Formen in ganz Deutschland üblich im Strafprozeß, vor allem in seiner Hauptanwendungsform, dem sogenannten Mordachtprozeß[2]. Gegen den Geächteten wurden Achtbriefe[3] erlassen, wie uns solche, vom Kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil stammend, auch noch unter den Radolfzeller Urkunden erhalten sind (vgl. Anh. 2, Nr. 47, in welchem sogar die Acht gegen eine ganze Gemeinde verkündet wird.) Sie zeichneten sich durch besonders feierliche und pathetische Sprache aus[4], wie auch die eigentliche Achtformel. In ihnen wurde den von dem Brief Benachrichtigten jede Gemeinschaft mit dem Ächter verboten. Wer diesem Verbot zuwiderhandelte, verfiel gleichfalls der Acht, und zwar anscheinend auch wenn er nur fahrlässig handelte, es ist jedoch eine Reihe von Privilegien erhalten, die den damit begabten Ständen das Recht erteilten, Ächter aufzunehmen unter der Bedingung, daß jeder Kläger vor dem betreffen-

[1] So nach sächs. Recht, Plank § 143.

[2] S. für Bamberg vor der CCB. Brunnenmeister, für Nürnberg, Knapp, S. 223.

[3] Auch Verbietbriefe genannt.

[4] vgl. Kohler a. a. O. § 19 und CCB. art. 241.

den Gericht Recht gegen den Ächter finden werde und zugleich — wie der schon erwähnte Freiheitsbrief des Kaisers Karl IV. von 1398, erneuert vom Kaiser Ferdinand im Jahr 1555[1], für Radolfzell — bestimmten, daß straflos bleiben solle, wer von den Bürgern einen Ächter im guten Glauben aufnimmt[2].

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung regelt auch dieses Verfahren neu (in Artik. 22 in wörtlicher Übereinstimmung mit der Tirolensis nur unter einer kleinen notwendigen Abweichung in der Angabe des Orts der Gerichtshandlung). Hiernach soll das Vogtgericht einen Totschläger oder andern Verbrecher, der »in Flüchten were und nicht betreten möchte werden« öffentlich vor dem Rathaus oder den Gerichtslauben dreimal in Abständen von je 14 Tagen vor Gericht fordern lassen. Wenn er nicht erscheint, so soll trotzdem wie im regelmäßigen Verfahren Urteil ergehen. Wenn dieses Urteil auf Acht lautet, so soll es öffentlich mit Angabe der Tat vom Gerichtsschreiber verlesen werden, und die Fronboten sollen im Auftrag des Richters den Freunden des Verbrechers oder des Erschlagenen, sofern sich solche in der Stadt befinden, noch besonders das Urteil und den vom Gericht festgestellten Tatbestand eröffnen. Ob außer der doch immer zunächst nur provisorischen Acht auch gegen den Nichterschienenen ein endgültiges Urteil in der Sache selbst ergehen konnte, und darin das Kontumazialverfahren der Maximilianischen Halsgerichtsordnung über das Verfestungsverfahren hinausging, wie Wahlberg Ges. Schriften II. Bd. S. 109 meint, ist m. E. aus dem Wortlaut des Artikels 22 nicht mit Sicherheit zu entnehmen. In der Bambergensis (Art. 229 ff) und der Carolina ist nur Erkenntnis auf Acht vorgesehen und zwar nur für den Fall der Tötung (die sogenannte Mordacht); hierin geht also die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (und Tirolensis und Laibacher Halsgerichtsordnung, vgl. Wahlberg a. a. O.) über die späteren Gesetze hinaus, daß sie auch für andere Verbrechen die Achtserklärung zuläßt.

[1] Derselbe Freiheitsbrief wiederholt auch die von Karl IV. gewährte Exemtion von auswärtigen Gerichten.

[2] Vgl. für Überlingen Privileg v. 1397 (Oberrhein. Stadtrechte), ferner vgl. Kohler a. a. O. S. 30 und für Radolfzell Albert, S. 95.

Ein Fall des Verfahrens gegen Tote, wie es in Nürnberg bestanden zu haben scheint[1], ist für Radolfzell nicht überliefert; möglich war ein solches Verfahren, da in Art. 18 auch noch dem Selbstmörder Strafe angedroht wird[2], es ist jedoch anzunehmen, daß — abgesehen von der Strafvollstreckung — die strenge Durchführung des Formalverfahrens[3], wie sie für Nürnberg überliefert ist, in Radolfzell wie in den übrigen Deutschen Gerichten allgemein keine Nachahmung fand.

§ 3. Das Richten nach Gnade, Abolition, Begnadigung nach dem Urteil und Freiungen

Wie es dem Verletzten im alten Privatanklageverfahren frei stand, mit dem Verbrecher sich gütlich abzufinden und ihm so die kriminelle Bestrafung sogar trotz erhobener Klage zu ersparen, so wurden auch nach dem Eindringen des Offizialprinzips in den deutschen Strafprozeß dem Richter Mittel an die Hand gegeben, die meist sehr harten absoluten Strafdrohungen des geltenden Rechts zu umgehen.

1. Eine solche Institution war zunächst das vielfach angewandte Richten nach Gnade. Es bestand darin, daß mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Täters oder auf seine Familie, die Umstände der Tat oder die Stellung des für ihn Bittenden nicht der absoluten Strafandrohung des Gesetzes entsprochen, sondern im Urteil schon auf eine mildere Strafe erkannt wurde. Häufig waren die Gründe, die zu dieser milderen Behandlung des Verbrechers führten, nicht eigentlich in der Tat selbst gelegene Strafmilderungsgründe, sondern lediglich äußere Rücksichten. In der Praxis der Gerichte führte der Brauch des Richtens nach Gnade dazu, den im materiellen Strafrecht fehlenden Strafrahmen zu ersetzen, so daß die absolut angedrohten Strafen nur noch als Höchststrafen erschienen. Im einzelnen hatte dies Wegfall der absolut angedrohten Todesstrafe, an deren Stelle dann meist Verbannung oder Geldstrafe trat, zur Folge oder

[1] Knapp, S. 529.
[2] Art. 160 C. C. B.
[3] Auch in Nürnberg 1521 größtenteils beseitigt.

die Verhängung einer weniger qualvollen oder weniger ehrenrührigen Todesart, als sie das Gesetz vorsah. Dieses Recht, nach Gnade zu richten, wurde vielfach als ein besonderes dem Blutbann gleichstehendes Hoheitsrecht aufgefaßt und als solches zum Gegenstand von Freiheitsbriefen gemacht. Es gehört streng genommen dem materiellen Recht an, indem es der Freiheit richterlichen Ermessens in Anwendung des Strafgesetzes weitesten Spielraum gewährt.

In Radolfzell war dieses Richten nach Gnade zweifellos wie in dem ganzen alemannischen Rechtsgebiet üblich und wird wohl auch von der Halsgerichtsordnung vorausgesetzt. Ausdrücklich erwähnt wird diese Befugnis der Richter weder in der Tirolensis noch in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung[1].

2. Zu unterscheiden von dem Richten nach Gnade, das an sich auf den Gang des Prozesses keinen Einfluß hatte, sondern nur in der Anwendung des Strafgesetzes bei der Urteilfindung zum Ausdruck kam, ist die bei den deutschen Malefitzgerichten gleichfalls sehr vielfach geübte Niederschlagung (Abolition) der Strafverfolgung. Sie entsprach wohl am meisten der gütlichen Abfindung im alten Privatanklageverfahren, indem durch sie der Richter unter gewissen Bedingungen schon vor Fällung des Urteils, mindestens vor dem endhaften Rechtstag, auf den öffentlichen Strafanspruch verzichtete. Diese Bedingungen bestanden häufig in Geldzahlungen[2] entweder an den Richter selbst, was zu den ständigen Klagen jener Zeit über mangelhafte Justiz gehörte, — oder zugunsten des Gemeindewesens, wie es vor allem in den Städten geschah. Sehr häufig wurde auch zur Bedingung einer solchen Freilassung vor dem Urteil die Selbstverbannung gemacht. Stets mußte der Freigelassene Urfehde schwören, d. h. unter seinem Eid aussprechen, daß er weder dem Gemeinwesen noch auch irgend einem seiner Bürger die Strafverfolgung nachtragen werde, noch dulden werde,

[1] Dagegen nach Wahlberg (a. a. O. S. 89) in der n. österr. L. Ger. O. Max I. v. 1514. — Das Gebot in art. 21 H. G. O., bei Notwehr oder fahrlässiger Tötung die Strafe zu »mildern«, ist mehr als eine Privilegierung dieser Tötungsarten gegenüber dem einfachen Verbrechen aufzufassen.

[2] Anh. II Nr. 17, 31, 48 u. a. m.

daß seine Angehörigen oder sonst jemand deshalb etwas Feindseliges unternähmen. Auf Bruch eines solchen Versprechens stand strenge Strafe (vergl. Art. 13 Halsgerichtsordnung)[1]. Die Gründe für diese Niederschlagung waren die verschiedenartigsten, am häufigsten geschah sie auf »pete« irgend einer einflußreichen Persönlichkeit. In den Städten wurde die Sitte des Losbittens[2] zu manchen Zeiten geradezu zum Unfug[3].

In den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen ist diese Institution nirgends für zulässig erklärt, aus mehrfachen Stellen ist vielmehr zu entnehmen, daß sie den Absichten des Gesetzgebers widersprach[4]. Trotzdem wurde die Freilassung ohne Urteil[5] auch überführten Verbrechern vor wie nach 1506 von Bürgermeister wie Rat fleißig gewährt[6]. Zeugnis dafür sind uns die zahlreichen Urfehdebriefe. Sie sind alle nach bestimmtem Schema abgefaßt in Form einer Erklärung des Schwörenden. Zu Anfang bekennt dieser, weshalb er von Bürgermeister und Rat der Stadt »mit ir vengknus angenommen« worden sei[7], und welche Strafe[8] er durch die Tat verwirkt habe. Dann verspricht er unter An-

[1] S. unten Kap. VII § 3 Ziff. 4.

[2] Vor allem seitens mächtiger Edelleute oder Fürsten, z. B. aus Anlaß des Einreitens in die Stadt.

[3] »Zum noblen Sport«, Knapp. In Nürnberg mußte der Rat schließlich dagegen einschreiten.

[4] s. Vorrede: »Das Vbel nicht gestraft ist worden, als sich wolgepürt«, u. insbes. art. 21: der Todsleger halben ist unser Wille, daß die nit so liderlich begnadt sollen werden. (Der Unterschied zwischen Abolition u. Begnadigung scheint noch nicht gemacht worden zu sein).

[5] Anh. II, Nr. 50: »zuvor vnd ee die Haupturtail gefällt«. . . , .

[6] Ein Ratsbeschluß dieser Art aus dem Jahr 1610 ist noch in den (in Radolfzell aufbewahrten) Ratsprotokollen erhalten. Unterm 18. Juni 1610 hat Max v. Reischach Fürbitte eingelegt für Simon Mohrs, des Schneiders, Erledigung aus dem Gefängnis »darin er ehrenrührig od. auch Gotslästerey halben einkommen ist«. Es wird beschlossen, daß er »auf ein vorgeschrieben Urfehde auf Verrichtung einer Wahlfart« in Monatsfrist »nacher Einsiedeln entlassen, jedoch »in das Haus, bis er die gedachte Urphedt leiblich geschworen, eingeboten werden solle«.

[7] Zuweilen heißt es nur: von wissentlicher Missetat wegen (Anh. II. No. 11) oder »umb verlicher Sachen« (No. 3).

[8] Meist »an Leib und Leben« oder auch nur »swärlich straff« (No. 13, 37, 44, 48).

gabe der Gründe seiner Freilassung[1] oder des Namens der Fürbitter, daß weder er »noch jemand von seiner wegen« gegen die Stadt oder ihre Bürger etwas unternehmen werde. Er erklärt, daß er auf »Restitution, Apsolution, Privilegie, gnadt, freihait, landfriden, schirm, glait und Recht« verzichte. Frauen erklären ferner »verzicht darauf, daß wybspersonen im Rechten zu trost gesatzt werden, so man zulatin Senatus konsultum Valleriani nennet«. Häufig verspricht der Schwörende auch, die Stadt auf eine gewisse Anzahl von Meilen im Umkreis zu meiden (schybenweyß wydt vnd brait gon) und bestimmte Zeit oder sein Lebtag nicht näher hinzu zukommen außer mit Erlaubnis der städtischen Behörden. Wenn er in irgend einer Weise diesem Versprechen zuwiderhandelt, soll er »ain eerloser, mainayder, sigiprüchiger, vertailter vnd verzalter man[2]« heißen und die städtischen Behörden sollen ihn greifen und mit oder ohne Urteil über Leib und Leben richten. (Anh. II Nr. 20, 55, 60, 31.)

3. Während diese Freilassungen ohne Urteil ihrem Wesen nach ein Mittel der Anklagebehörde oder des Richters waren, im Wege freiester Handhabung ihres Strafverfolgungsrechts die Härten der bestehenden Gesetze zu mindern, und mit einer strengen Durchführung des Offizialprinzips nicht vereinbart sind, ist das Institut der Begnadigung darauf gerichtet, nach vollständiger Durchführung des Verfahrens das ergangene rechtskräftige Urteil zu mildern oder aufzuheben durch den Gnadenakt regelmäßig einer außerhalb des Gerichts und der Verfolgungsbehörde stehenden Persönlichkeit; die Begnadigung soll an sich dem Gesetz entsprechend erkannte, aber den Umständen nach als zu hart empfundene Urteile korrigieren[3].

Im Begnadigungsrecht des älteren deutschen Strafrechts wurde dieser Gedanke nicht immer klar durchgeführt.

[1] Meist Fürbitte, vielfach auch in Ansehung des Alters oder Armut, der kleinen Geschwister oder Kinder, vgl. No. 32, 56, 63 und No. 1.

[2] Anhang II, Nr. 55, 20.

[3] Ob die Begnadigung dem Prozeßrecht angehört oder — wie überwiegend (v. Liszt, Rosenfeld etc.) angenommen wird — dem materiellen Strafrecht, ist hier m. E. für die Zusammenfassung dieser verschiedenen in ihrem Erfolg übereinstimmenden Institutionen belanglos, zumal sie z. Zt. der H. G. O. noch nicht streng geschieden wurden.

Wenigstens hatte der übliche »Henkerzehnte«, — wonach der Henker immer den zehnten Delinquenten freilassen konnte, — und die Befreiung von der Strafe dadurch, daß der Verurteilte vom Schaffot herunter zur Ehe begehrt werden konnte, mit den Widersprüchen zwischen Rechtsempfinden und Urteil nichts oder wenig zu tun. Diese Bräuche verschwanden aber nach und nach unter dem Einfluß des Systems der öffentlichen Strafe und der italienischen Jurisprudenz (Wahlberg S. 100), und zugleich konzentrierte sich das Begnadigungsrecht immer mehr auf die Person des Territorialherrn, während der Einfluß des Verletzten hierauf entsprechend dem Vordringen des Offizialprinzips mehr und mehr eingeschränkt und ganz beseitigt wurde.

In der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (wie in § 35—40 Tirolensis Wdt.) ist das Begnadigungsrecht nur in Art. 21 erwähnt, wo zunächst hinsichtlich der Totschläger bestimmt wird, daß »die nit so liderlich begnadt[1] sonnder mit strenngkayt des Rechten als mit dem Schwert gericht söllen werden«. Ob hieraus ein Recht des Rates, den durch das Vogtgericht endgültig verurteilten Verbrecher zu begnadigen, zu schließen ist, erscheint mir zweifelhaft. Wenn überhaupt in dieser Bestimmung ein Recht der Radolfzeller Stadtregierung betroffen werden sollte, so handelt es sich wohl kaum lediglich um die Begnadigung in dem zuletzt erörterten technischen Sinn, sondern um alle Akte, die den Verbrecher der angedrohten Strafe entziehen könnten, also auch um die Freilassung. Daß aber auch das eigentliche Begnadigungsrecht von der Radolfzeller Stadtregierung tatsächlich geübt wurde, erhellt aus einem Urfehdebrief vom 16. I. 1528 (Anh. II Nr. 69).

Ausdrücklich spricht der Art. 21 das höchste Begnadigungsrecht, und zwar unabhängig vom Willen des Verletzten, dem Landesherrn, seinen Erben und Nachkommen zu mit der Maßgabe, daß sie »gewalt vnd macht« zur Begnadigung auch vergeben können.

[1] s. oben S. 88 Anm. 4 vgl. auch die Bestimmung der Tirol. LO. v. 1526 (Oberweis in österr. Vierteljahrschr. Bd. 17), wonach die »fräventl. Totschleg vor einer Jahrzeit« weder v. Landesherrn noch der Entleibten Freundschaft »hinfüro . . . . begnadt« sollen werden.

4. Zu erwähnen sind schließlich in diesem Zusammenhang die sogenannten Freiungen[1] d. h. Asylrechte, die den Verbrecher, welcher an eine solche mit Asylrecht begabte Freistatt floh, schlechthin der Strafverfolgung entzogen. Als solche Freistätten kamen hauptsächlich Kirchen und Klöster in Betracht. Die im Offizialprinzip vordringende Auffassung von der öffentlich-rechtlichen Natur des Strafanspruchs und das Erstarken der Territorialgewalten war diesen Freiungen feindlich und so verschwanden sie mehr und mehr[2]. Für Radolfzell ist uns von einem solchen Asyrecht nichts überliefert, und wir dürfen wohl annehmen, daß jedenfalls um 1506 ein solches nicht mehr in Betracht kam, die Halsgerichtsordnung erwähnt hierüber gleichfalls nichts.

7. Kapitel

Das materielle Strafrecht in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

§ 1. Das Strafensystem[3]

1. Die Todesstrafen

Das Strafensystem der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zeichnet sich besonders durch eine ausgiebige Verwendung der Todesstrafe aus. Und zwar begnügt es sich nicht mit einer einzigen Art der Todesstrafe[4], wie die meisten modernen Strafgesetzgebungen, sondern es enthält wiederum ein ganzes System, das in sich je nach der mit der einzelnen Todesart verbundenen besonderen Qual- und Schimpflichkeit abgestuft ist. Bis auf den Fall der Laicherey (Art. 19), wo den Richtern die Wahl zwischen beliebiger Todesstrafe oder Leibesstrafe gelassen ist, wird die Todesstrafe stets absolut angedroht.

---

[1] Knapp, Brunnenmstr., S. 73, CCB. art. 207.

[2] Knapp, a. a. O.; der Rat der Stadt Nürnberg führte selbst ein Privileg zur Aufhebung der Freiungen herbei; die Tirol L. O. v. 1526 (Oberweis a. a. O.) schloß das Asylrecht bei freventlichem Totschlag aus.

[3] Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 62.

[4] Der gewöhnliche Ausdruck in den Urfehdebriefen ist wie auch in der Tir. L. O. (s. Wahlberg) lediglich Strafe an Leib und Leben ohne Spezialisierung (Anh. II, No. 12, 14—16 etc.).

An der Spitze dieses Systems von Todesarten stehen als besonders grausame Strafen das Rädern und das Vierteilen.

a) Rad

Das Radbrechen war die wohl im ganzen Deutschland, jedenfalls im Gebiet des alemannischen Rechts[1], gebräuchliche Strafe des Mörders. Der Verurteilte wurde dadurch gerichtet, daß ihm mit einem schweren Rad (oder auch mit eisernen Keulen) das Genick, die Brust und die Glieder zermalmt wurden. Eine Schärfung dieser Todesstrafe bestand darin, daß mit der Räderung zuerst bei den Gliedern angefangen wurde[2]. Der Leichnam des Gerichteten wurde schließlich auf das Rad geflochten oder gebunden und das Rad mitsamt dem Leichnam auf einen eingegrabenen Pfahl gesteckt[3]. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung droht diese Strafe lediglich für das Verbrechen des Mordes[4] an.

b) Vierteilen

Ebenso wie das Rad die Strafe des Mordes, war das Vierteilen »der gewohnheyt nach«[5] die Strafe der »verretterey«[6]. Vollstreckt wurde sie in der Regel in der Weise, daß dem Verbrecher bei lebendigem Leibe die Eingeweide herausgerissen und sein Körper dann in 4 Stücke zerschnitten wurde, die man zur Abschreckung auf Stangen steckte. (CCB. Art. 219.) Eine Milderung bestand darin, daß der Delinquent zuvor auf minder qualvolle Art z. B. durch Enthaupten, zum Tode gebracht wurde. (CCB. Art. 149.) Verschärft werden konnte sie der Gewohnheit nach noch durch vorheriges Zangenreißen und Schleifen zur Richtstätte. In der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist die Strafe des

---

[1] Siehe Osenbrüggen, S. 89, § 41, vgl. auch CCB. art. 162, wo es als gewohnheitsmäßige Strafe des Mordes bezeichnet wird.

[2] vgl. Histor. Einleitung Kap. XV. und Osenbrüggen S. 89.

[3] Siehe die der CCB. beigegebenen Holzschnitte; Kohler, die Carolina etc. Abb. 15.

[4] Begriff s. unten S. 113 ff., CCB. art. 155 auch für Vergiften.

[5] CCB. art. 149, für alemann. Rechtsgebiete bestätigt bei Osenbrüggen B. I. 9.

[6] Begriff s. unten S. 141.

Vierteilens, verbunden mit Schleifung, einzig auf Verrat angedroht.

c) Feuertod

Die Strafe des Feuertodes, gerade im 15. Jahrhundert durch Ketzer- und Hexenprozesse in Deutschland allgemein in Gebrauch gekommen, ist auch im Strafensystem der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung eingefügt und zwar als Strafe der Kirchenräuber[1], Ketzer[2], Brandstifter[3], Münzfälscher[4], (Art. 9) und der »Absager der Prennt« und ihrer Gehilfen oder Begünstiger (Art. 25), im letzten Fall wahlweise mit Enthauptung. Die Strafe der Verbrennung war in Deutschland um jene Zeit hauptsächlich gebräuchlich bei schweren Verbrechen, die nach der damaligen Rechtsauffassung als gegen Gott gerichtete angesehen wurden, wie vor allem Kirchenraub, Ketzerei und die in der Tirolensis und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht erwähnten Verbrechen der Zauberei[5] und Hexerei, ferner bei dem unter den gleichen Gesichtspunkt gebrachten Verbrechen der widernatürlichen Unzucht[6]. Der alte Gedanke, den Verbrecher damit zu strafen, womit er gesündigt hatte (Talion), ließ allgemein den Feuertod als die naturgemäße Strafe für Brandstiftung und Androhung der Brandstiftung erscheinen.

Die Verbrennung wurde wohl zumeist in der Weise vollzogen, daß man den Verurteilten bei lebendigem Leibe auf dem Scheiterhaufen verbrannte[7]. Geschärft konnte die Strafe noch werden durch vorhergehendes Schleifen zur Richtstatt und Zangenreißen, gemildert dadurch, daß der Delinquent vor Anzünden des Scheiterhaufens enthauptet oder erwürgt wurde[8]. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde

[1] CCB. 198, 199.
[2] » 130.
[3] » 150.
[4] » 136.
[5] » 131.
[6] » 141.
[7] Vgl. Osenbrüggen, S. 90.
[8] Vgl. Histor. Einl. Kap. XV, wo aus dem Jahr 1731 noch ein Fall für Zürich überliefert ist, bei dem man dem Deliquenten einen Sack Pulver an den Hals hängte und anzündete, um ein rascheres Ende herbeizuführen.

es immer mehr zur Übung, daß die Verbrennung erst an dem Leichnam des Gerichteten vollzogen wurde, und zwar scheinen hierzu hauptsächlich religiöse Gründe geführt zu haben[1], nämlich die Besorgnis, »daß der arme Sünder gar leicht in Verzweiflung geraten könne«. So berichtet wenigstens der unbekannte Verfasser der »historischen Einleitung über den Criminalprozeß«, indem er bemerkt, daß um 1738 die furchtbare Strafe des Feuertodes, die ja vor allem die Greuel der Hexenprozesse noch verschlimmert hatte, in Deutschland nicht mehr gebräuchlich sei[2].

d) Enthauptung

Gegenüber der bisher erörterten drei grausamen Todesarten galt die Enthauptung als wesentlich mildere. Sie wurde in Deutschland allgemein mit dem Schwert vollzogen, wie sie auch in der Radolfzeller und Tiroler Halsgerichtsordnung schlechthin als Richten mit dem Schwert bezeichnet wird. In beiden Malefizordnungen ist sie auf Raub (Art. 8) und Totschlag (Art. 21) angedroht, ferner auf Bruch der Urfehde, wenn der Täter ein Mann ist (Art. 13), auf Bruch eines gelobten Friedens (Art. 16) und wahlweise mit Verbrennung (jedoch erst in zweiter Linie) auf Absagen der Brandstiftung (Art. 25). Die Hinrichtung durch Enthauptung galt als eine ehrliche Todesart.

e) Lebendigbegraben

Als besondere Strafe für Frauen war in Deutschland[3] noch das Lebendigbegraben, meist mit Pfählen verbunden, im Gebrauch. Die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 14) bringen sie nur gegen die Kindesmörderin in Anwendung[4]. Die Verurteilte sollte »lebendig in das Erttrich begraben und ain Phal durch Sy geschlagen

[1] Wie sie schon in der CCB., Artikel 156 bei der Strafe des Kindesmords angedeutet sind.

[2] Aus demselben Jahr ist aber für Zug noch ein Fall der Hexenverbrennung überliefert (Osenbr. B. I, 4).

[3] Auch in Flandern Ende des 15. Jahrhunderts neben Ertränken sehr häufig, vgl. Mittermaier, N. Arch. d. Crim. R. 1836, S. 315. In alem. Rechten findet sie sich auch als Strafe der Notzucht (Osenbr., V. Bd.).

[4] CCB., Art. 156.

werden«. Gegen diese furchtbare Strafe machte sich aber in Deutschland schon um jene Zeit eine Bewegung geltend. In Nürnberg[1] wurde sie 1515 durch das Ertränken ersetzt, weil sich sogar der Henker geweigert hatte[2], die Strafe zu vollziehen, und die Bambergensis bestimmt, um »darynnen Verzweifelung zu verhüetten«, daß die Verurteilte vor der Prozedur des Eingrabens und Pfählens ertränkt werden solle[3].

f) Ertränken

Das Ertränken galt hauptsächlich als Strafe der Weiber (CCB. Art. 149, 155, 156, 158, 185, 188). Häufig wurde es in der Weise vollzogen, daß die Verurteilte — zuweilen auch mit einem Hund, einem Hahn, einer Schlange und einem Affen — in einen Sack gesteckt und so in das Wasser geworfen wurde[4]. Diese Strafe der Säckung (poena culei) galt stets als schimpflich. In der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist das Ertränken als besondere Strafe für Frauen bei Urfehdebruch statt Enthauptung (Art. 13) und bei Diebstahl (Art. 20) statt der Strafe des Stranges angedroht, ferner allgemein ohne Rücksicht auf das Geschlecht bei Bigamie[5] (Art. 10) und Unterschlagung etc. (Art. 11), ferner bei Notzucht (Art. 12). In Radolfzell wird diese Strafe wohl besonders häufig angewandt worden sein wegen »der bequemlichkeit des Wassers«[6]; hier brauchte man keine solch häßlichen Szenen zu befürchten, wie sie von Nürnberg berichtet werden, wo zuweilen bei niederem Wasserstand der Sack mit dem Verurteilten stundenlang mit einer Stange unter das Wasser gestoßen werden mußte[7].

g) Strang

Endlich ist als die allgemein übliche Strafe des Diebstahls das Richten mit dem Galgen zu nennen. In der

[1] Brunnenmeister, S. 90 »aus guten Ursachen vnd in Ansehung, was grausamlichen Todes« es sei.

[2] Knapp, S. 533.

[3] Hist. Einleitung berichtet, daß die Strafe (1738) in den deutschen Gerichten nicht mehr gebräuchlich sei.

[4] Hist. Einleitung, Kap. XV, Knapp, S. 236.

[5] Ebenso Nürnberg, Knapp, S. 236.

[6] CCB., Art. 156.

[7] Knapp, S. 533.

Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist diese Strafe ausschließlich[1] auf Diebstahl angedroht und auch hier nur gegen Männer, während — wie erwähnt — Frauen bei Diebstahl die Strafe des Ertränkens traf. Die Diebstahlsstrafe, die in Radolfzell mit dem Strang vollzogen wurde, galt als schimpflich. In Anbetracht der Härte, die in absoluter Androhung der Todesstrafe bei Diebstahl lag, wurde gerade bei diesem Delikt das Freilassen ohne Urteil besonders häufig geübt, wie die Urfehdebriefe von Radolfzell zeigen; daß man sich aber nicht scheute, diese Strafe gelegentlich auch zu vollziehen, geht aus einem Urfehdebrief vom 20. IX. 1462 hervor, den die Frau eines »zu sin lib und leben mit dem strick« gerichteten Diebes ausgestellt hat.

Gegen Juden wurde bei Diebstahl (wie insbesondere auch bei schwerer Gotteslästerung) in den allemannischen Gebieten gelegentlich auch das Aufhängen an den Beinen als verschärfte Todesstrafe vollzogen[2].

Die Wahl einer der üblichen Todesstrafen sollte dem Richter nach der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung überlassen bleiben: bei Herrenverrat, Verleugnung christlichen Glaubens und Elternmord (Art. 18); in all diesen Fällen sollte auch das Vermögen der Gerichteten dem Zugriff des Richters d. h. der Stadt ausgesetzt sein.

Ebenso waren nach Art. 18 Selbstmörder mit Leib und Gut verfallen; die Strafe an ihnen wurde wohl, wie anderwärts, dadurch vollzogen, daß man den Leichnam verbrannte oder ins Wasser warf[3].

2. Leibesstrafen

Wie ja alle absoluten Strafdrohungen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung durch das Recht des Richtens nach Gnade die Bedeutung erhielten, daß sie nur als Höchstgrenzen aufgefaßt wurden, so ist auch in der Bestimmung, der Leib des Verbrechers solle verfallen sein (Art. 18) die Ermächtigung der Richter mitenthalten, nach ihrem Er-

[1] Ebenso CCB., 185, 188.

[2] Osenbrüggen, V. B., 2. Hist. Einl. Kap. XV. Knapp, S. 533.

[3] Vgl. Knapp, S. 533. Oberweis, L. O. f. Tirol 1526.

messen anstatt der Todesstrafe eine oder mehrere der gebräuchlichen Leibesstrafen zu vollziehen, wie auch Art. 19 dem richterlichen Ermessen überläßt, ob der Verbrecher »den tod oder annder Straf an dem Leibe verschuldt habe«[1]. Leibesstrafe wahlweise mit Vermögensstrafe sieht die Halsgerichtsordnung vor für Bruch eines Anlobens (Art. 17), ausgenommen den Bruch von Urfehde (Art. 13), oder gelobten Friedens (Artikel 16), ferner für Entführung (Artikel 23) und Gotteslästerung (Artikel 24). Nur beim Meineid sind bestimmte Leibesstrafen vorgeschrieben: Das Abschneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger. Im übrigen werden auch in Radolfzell die allgemein in Deutschland und insbesondere in den benachbarten Gebieten üblichen, meist verstümmelnden und zugleich schimpflichen Leibesstrafen verhängt worden sein, wie vor allem das Abhauen der Hand, Ohren- und Nasenabschneiden, Blenden, Brandmarken, durch die Zähne brennen, ferner die Züchtigung mit Ruten[2] und das sogenannte Schwemmen, das darin bestand, daß der Verurteilte mehrfach unter Wasser getaucht wurde[3], jedoch ohne daß er erstickte, und das wohl gerade in Radolfzell, bei dessen Lage am Wasser, gebräuchlich gewesen sein mag. Zwei Leibesstrafen, das Zangenreißen und das Schleifen zur Richtstatt, das übrigens wohl weniger mit körperlichen Schmerzen als mit besonderer Schimpflichkeit verbunden war, sind schon mehrfach erwähnt worden. Als selbständige Strafe kamen sie aber in Radolfzell wohl kaum[4] vor, sondern nur als die Todesstrafe noch verschärfende und ihr vorhergehende Nebenstrafe, indem man den Verurteilten auf dem Weg zur Richtstatt mit glühenden Zangen in das Fleisch packte oder ihn auf einer Schleife oder Hürde zur Richtstatt schleppte.

[1] Umgekehrt dürfte aber mit »Strafe am Leib« für die schwersten Fälle auch die Befugnis des Richters, Todesstrafe zu verhängen, mit inbegriffen gewesen sein.

[2] In Tirolensis (§ 32 Wdt.) als Strafe für die über 18 Jahre alte Person, die einen kleinen Diebstahl begeht, festgesetzt neben Pranger und Landesverweis.

[3] Siehe Gengler, S. 126 und Osenbrüggen, S. 91, 92.

[4] In einzelnen alemann. Rechten als selbständige Strafen, Osenbrüggen, VB. I, 6, S. 41.

3. Freiheitsentziehungen und -Beschränkungen

Eine Freiheitsstrafe wird in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nirgends erwähnt. Die einzige Bestimmung der Tiroler HGO., in der von diesem Strafmittel Gebrauch gemacht wird (§ 51 Wdt.), die Strafbestimmung gegen das betrügerische Schuldenmachen, ist weggefallen. Übrigens hat auch dort die Einsperrung mehr den Charakter einer bis zur Befriedigung des Gläubigers aufrecht zu erhaltenden und von dessen Willen abhängigen Schuldhaft, als denjenigen einer öffentlichen Strafe. Sie paßte also eigentlich nicht in das System der Malefizordnung und dies mag der Hauptgrund sein, weshalb man die Bestimmung in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht hinübernahm. Aber man liebte wohl im allgemeinen zu jener Zeit die Anwendung von Gefängnisstrafen nicht[1], sondern machte eher von Leibesstrafen und der Verbannung Gebrauch, als daß man die Übeltäter auf Kosten der Stadt im Gefängnis unterhielt[2]. Auch in den Urfehdebriefen ist neben der regelmäßig als Untersuchungsmaßregel verhängten Freiheitsentziehung nur zweimal die Strafe des Turmes[3] genannt, nämlich in einem Urfehdebrief vom 26. April 1525 und einem weiteren vom 26. April 1531. In dem erstgenanntem wird erklärt, daß der Gefangene wegen Schmäh- und aufrührerischen Reden eine höhere Strafe als diejenige des »thurns« verwirkt gehabt habe, daß ihm aber die erlittene Untersuchungshaft als Turmstrafe angerechnet werden solle. Nach Stadtrecht (Bl. 56 u. Löwenstein) wurde ferner mit Turm bestraft, wer Kinder zum Betteln anhielt und dabei selbst in der Trinkstube getroffen wurde[4]. Also war die Turmstrafe offenbar nur für leichtere Vergehen vorgesehen. Wenn sie jedoch

---

[1] Siehe Osenbrüggen, VB. III. Vgl. auch Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, § 62.

[2] Vgl. Müller, Das Strafrecht der früheren freien Reichstadt Überlingen 1911. S. 34.

[3] Diese wurde nach Knapp, S. 235 in Nürnberg primär bei Ehebruch und gegen Bürger in solchen Fällen angewandt, wo den Nichtbürger die Ausweisung traf (also wohl hauptsächlich bei Freveln), ferner sekundär bei Nichtbezahlung einer Buße.

[4] Siehe Stadtrecht I.

in Radolfzell jemals vor und während der Herrschaft der Halsgerichtsordnung als Strafe für Verbrechen angewandt worden sein sollte, so wird dies vielleicht als »Leibesstrafe« aufgefaßt worden sein, zumal häufig bei deutschen Gerichten das Einlegen in den Stock oder das Beschweren mit Ketten mit dem Vollzug von Gefängnisstrafen verbunden war (vgl. CCB. Art. 17 das Verbot der Quälerei in der Untersuchungshaft)[1].

Sehr ausgiebig wurde dagegen in Radolfzell, wie überall, von der Verbannung[2] Gebrauch gemacht. Die Halsgerichtsordnung erwähnt sie zwar nirgends, und auch in der Tirolensis ist die Strafe der Landesverweisung nur an zwei Stellen und nur als Nebenstrafe angedroht: nämlich beim kleinen Diebstahl (§ 32 Wdt.), wenn er begangen wird von einer Person über 18 Jahren, und beim betrügerischen Schuldenmachen (§ 51 Wdt.). Sie wurde aber in Radolfzell hauptsächlich im Zusammenhang mit der Freilassung vor dem Urteil angewandt; dann aber wohl auch als Nebenstrafe bei Leibes- und Vermögensstrafen. Stets wurde im Fall der Verbannung aus der Stadt von dem Verbannten verlangt, daß er zuvor Urfehde schwöre. Die Verbannung wurde nach der Schwere des Vergehens abgestuft in Verbannung aus der Stadt, aus der Stadt und ihren Dörfern, auf 2, 4 oder 10 Meilen »zirkelswys« und Verweisung über die Donau. Rückkehr ohne Erlaubnis des Rats hatte die schwere Strafe des Urfehdebruchs zur Folge.

Als die Freiheit beschränkende Nebenstrafen kommen ferner noch das zeitweilige oder auch lebenslängliche Einbieten in das Haus[3], d. h. Hausarrest, und das zeitweilige oder lebenslängliche Wirtshausverbot[4] in Betracht. Beide Beschränkungen wurden auch, besonders bei gnadenweiser Freilassung ohne Urteil, dem urfehdeschwörenden Verbrecher als Strafe und zugleich als Vorbeugungsmaßregel auferlegt.

---

[1] Vgl. Knapp, S. 275, für Nürnberg.

[2] Siehe die Urfehdebriefe Anh. II; auch in der Form der Selbstverbannung, Urfehdebrief Nr. 52.

[3] Vgl. oben S. 88 Anm. 6.

[4] Anh. II, Nr. 53.

Zu diesen Eingriffen in die persönliche Freiheit gehört auch die teilweise wohl auch als Ehrenstrafe aufzufassende Beschränkung des Waffentragens für einzelne Personen[1].

4. Ehrenstrafen

Ehrenstrafen erwähnt die Radolfzeller Halsgerichtsordnung gleichfalls nicht. Als selbständige Strafen waren sie jedenfalls in Radolfzell bei Verbrechen nicht üblich. Vielleicht wurden sie auch zum Teil als Leibesstrafen angesehen, wie ja die hauptsächlichste Ehrenstrafe des älteren deutschen Rechts, das anderwärts als Haupt- wie als Nebenstrafe angewandte Stellen an den Pranger oder Schandpfahl, häufig auch mit Anlegen eines Halseisens verbunden war[2].

Im übrigen hatten — wie wir schon sahen — eine Anzahl von Hauptstrafen auch ehrenmindernde Folgen. So galten verschiedene Todesstrafen wie Rad, Vierteilen und Strang als schimpflich, was in einem unehrlichen Begräbnis des Gerichteten zum Ausdruck kam, so hatte auch eine Anzahl von Leibesstrafen wie Ohrenabschneiden und Brandmarken für den Betroffenen dauernde Entehrung zur Folge. Entehrend sollte aber in gewisser Hinsicht — abgesehen von der etwa verhängten Strafe — in einzelnen Fällen die Verurteilung an sich wegen der Schimpflichkeit des Delikts wirken, wie nach Stadtrecht die Verurteilung wegen Meineids.

Die in der Tirolensis allein beim kleinen Diebstahl und beim betrügerischen Schuldenmachen erwähnte Strafe des Prangers wurde in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht herübergenommen. Der Artikel von der »Betrügerey« ist ja in ihr überhaupt weggefallen, damit zugleich auch die merkwürdige Strafe, die in der Tirolensis auf kleine »Betrügerey« (unter 25 Pfund »Perner«) angedroht ist, daß nämlich der Richter dem Schuldigen »ain gelbs Scheybel an sein rock verordnen sollte, anzuheften und zu tragen«, bis er die Schuld bezahlt hätte.

Auch von den sonst noch üblichen Ehrenstrafen wie Tragen besonderer Tracht, Haarescheren, Hunde- oder Stein-

[1] Anh. II, Nr. 57 und 39.
[2] Hist. Einleitg., Kap. XV.

tragen[1] ist für Radolfzell nichts überliefert. Nur in einem Urfehdebrief vom 16. I. 1526 wird bei Freilassung eines Gotteslästerers die öffentliche Abbitte an der Kirchentür als beschämende aber nicht entehrende Buße erwähnt.

5. Die Vermögensstrafen

Von der Institution der Vermögensstrafen wird in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung nur sehr wenig Gebrauch gemacht. In Artikel 18 wird bei Herrenverrat, Selbstmord, Verleugnung christlichen Glaubens und Elternmord zugleich mit dem Leib auch das Gut für verfallen erklärt[2]. Als selbständige Strafe aber wird die Vermögensstrafe nur (in Art. 17) bei Bruch eines Anlobens, Entführung (Art. 23) und Gotteslästerung (Art. 24) angedroht und zwar stets wahlweise neben Leibesstrafe. Jedoch ist hier nirgends die Höhe der Vermögensstrafe festgesetzt. Die einzige Bestimmung der Tirolensis, wo sich eine solche Normierung der Vermögensstrafe findet, die Strafbestimmung gegen den »Fürkauf«, d. h. das wucherische Aufkaufen von Lebensmitteln, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung weggefallen[3].

Dagegen ist im Stadtrecht offenbar noch nach älterem Herkommen der Betrag der Geldstrafe für gewisse Delikte, darunter auch Verbrechen, bestimmt[4]. So soll der Fälscher oder Meineidige 10 Pfund Pfennig und, wer einen Bürger schwer verwundet, 1 Pfund Pfennig bezahlen, wenn der Verwundete innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen nicht stirbt[5]. Ebenso soll der Verleumder, der einem andern »an seinen glimpf, Ehr oder aydt redt«, wenn er seine Behauptung auf Klage des Verleumdeten nicht beweisen kann (vnd mag das nit aussbringen), dem Kläger und der Stadt die mehreren Frevel d. i. 1 Pfund Pfennig bezahlen.

Je mehr der Strafanspruch als ein Recht des Gemeinwesens angesehen wurde, um so mehr flossen auch die Geld-

[1] Siehe Osenbrüggen.

[2] Also Konfiskation des Vermögens. Hiergegen richten sich vielfach die Beschwerden der aufständischen Bauern und die CCB. und CCC.

[3] Dieses Delikt ist im Stadtrecht erwähnt.

[4] Vgl. auch Löwenstein.

[5] Andernfalls Todesstrafe.

strafen in den Stadtsäckel. Ihm zuliebe ließ sich auch die Stadt, ebenso wie früher der Privatankläger, auf das Loskaufen von verhängter Leibes- oder Lebensstrafe ein. Von der Rücksicht auf die Finanzen der Stadt sind wohl auch vielfach die Durchbrechungen des Offizialprinzips veranlaßt gewesen, wie sie in den Urfehdebriefen dokumentiert sind.

Umgekehrt war es, wie vielfach in Deutschland[1], auch in Radolfzell[2] üblich, daß mit der Hand bessern mußte, wer kein Gut hatte und die Vermögensstrafe nicht bezahlen konnte.

6. Tendenz der Strafbestimmungen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Schon im ganzen 15. Jahrhundert geht das Streben der Strafgesetzgebung auf eine Verschärfung der Strafen. Man meinte der Verrohung der Sitten und dem Überhandnehmen des Verbrechertums nur noch dadurch wirksam entgegentreten zu können, daß man sich vollständig auf den Standpunkt der Abschreckungstheorie stellte, demgemäß horrende Strafdrohungen in die Gesetze aufnahm und auch den Strafvollzug, der im Gegensatz zu dem immer mehr sich ins Verborgene zurückziehenden Strafprozeß stets öffentlich blieb, möglichst abschreckend gestaltete[3]. Diesem Bestreben schloß sich auch die Reformbewegung des ausgehenden 15. Jahrhunderts an, die doch andererseits gerade das Strafverfahren humaner zu gestalten beabsichtigte. Vor allem wollte man dem Richter ein für alle Gerichtsunterworfenen gleiches und hartes Strafmaß in die Hand geben; dem Unwesen des Loskaufens, das den Begüterten allzu sehr begünstigte und die Strafjustiz untergrub, sollte gesteuert werden. Diese Entwicklung kann man vorzüglich verfolgen an dem Recht der Radolfzell benachbarten Reichsstadt Überlingen; während

[1] Überlinger Stadtrecht I, § 64 »man sol es im ab dem lib nemen«; II, § 13.

[2] Nach Stadtrecht bei gefährlicher Körperverletzung ohne tödlichen Ausgang.

[3] Zu welchen Kombinationen der grausamsten Strafen man schließlich kam, das illustriert die in der Histor. Einl. (1738), S. 328 überlieferte Schauergeschichte von der Hinrichtung eines wegen Gotteslästerung verurteilten Juden; er wurde mehrfach mit Zangen gerissen, dann wurden ihm Hautriemen aus dem Rücken und die Zunge ausgeschnitten, die rechte Hand abgehauen, schließlich wurde er an den Füßen mit Ketten aufgehängt »und also lebendig gebraten und mitsamt dem Galgen verbrannt«.

das älteste Stadtrecht[1] (zweite Hälfte des 13. bis ins 15. Jahrhundert) noch fast alle, selbst die schwersten Verbrechen wie Meineid, Blendung, Entführung und Friedbruch mit gewaffneter Hand, mit Geld (gelegentlich auch verbunden mit Verbannung) sühnen läßt, droht schon das Stadtrecht aus der Zeit um 1460[2] schärfere Strafen an bei Meineid und bei Blendung, immerhin findet die Geldstrafe noch reichliche Verwendung (Landfriedensbruch, schwere Körperverletzung, Zusammenrottung, Entführung). Noch schärfer sind die Strafdrohungen des Stadtrechts von 1520, aber lange noch nicht von der Härte der Bambergensis und Carolina und der Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, die Todesstrafe findet immer noch nur vereinzelt Anwendung.

Für Radolfzell, dessen Strafen ja kaum viel härter gewesen sein können wie in dem befreundeten Überlingen, und in dem — wie wir sahen — nach den Bestimmungen des Stadtrechts die Geldstrafen gleichfalls noch ausgiebige Anwendung fanden, bedeutete die Einführung des Strafensystems der Tirolensis, das gerade im Hinblick auf das häufige Verbrechen des Totschlags in Art. 21 noch besonders eingeschärft wird, eine außerordentliche Verschärfung der Strafdrohungen. Diese wird wohl auch auf die Praxis des Malefizgerichts einigen Einfluß gehabt haben, mindestens wurde seine Macht über Leben und Tod, und damit vor allem die Macht des ja tatsächlich zum großen Teil mit ihm identischen Rates, außerordentlich gestärkt. Immerhin sehen wir an den vielen auch aus der Herrschaftsperiode der Halsgerichtsordnung erhaltenen Urfehdebriefen, daß ebenso, wie es später unter der Herrschaft der Carolina in deren Geltungsgebiet der Fall war, auch in Radolfzell die volle Schärfe des Gesetzes nicht allzu häufig zur Anwendung kam, sondern auch weiterhin die Anklagebehörden gegen Zahlung entsprechender Bußen oder auf einflußreiche Fürbitten hin sich gern dazu verstanden, den Lauf des Gesetzes durch Freilassung ohne Urteil aufzuhalten; dies vereitelte allerdings einen Hauptzweck des Gesetzes, gleiches Recht für alle zu schaffen.

---

[1] Stadtrecht I, § 6, 18, 59, 64.

[2] Stadtrecht II, § 14, 23.

Wir können andererseits annehmen, daß auch in den Urteilssprüchen des Malefizgerichts nur selten von der als Strafmaximum anzusehenden Strafdrohung des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde, vielmehr auch hier das Richten nach Gnade in Übung war.

§ 2. Von den Verbrechen und ihrer Strafbarkeit im Allgemeinen

Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung machen von vornherein keinen Versuch, in ihrem materiellen Strafrecht allgemeine, für alle Verbrechen oder gewisse Gruppen gültige Regeln aufzustellen. Sie beginnen im materiellen Teil des Textes sofort mit der Aufzählung der einzelnen Delikte, zumeist, ohne nähere Tatbestandserläuterungen oder Regeln über die Bestrafung von Versuch und Teilnahme, über Schuld, Schuld- oder Strafausschließung, Strafzumessung usw. anzugeben. Offenbar werden alle derartige Grundsätze als durch das Herkommen geregelt und bekannt vorausgesetzt.

Nur gelegentlich bei Erwähnung der einzelnen Verbrechen gibt das Gesetz derartige Bestimmungen, jedoch offenbar ohne daß ihre allgemeine Natur erkannt worden wäre. So ist z. B. der Strafmilderungsgrund der Jugend und der Schärfungsgrund des Rückfalls in der Tirolensis nur beim Diebstahl erwähnt; in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 20) sind diese Bestimmungen zugleich mit den übrigen speziellen Bestimmungen über den Diebstahl weggefallen, und den Richtern nur ganz allgemein die Berücksichtigung der persönlichen und tatsächlichen Umstände des einzelnen Delikts anempfohlen.

Hiernach ist es schwierig, die offenbar zu jener Zeit immer nur auf den einzelnen Fall bezogenen und in ihrer umfassenden Gültigkeit noch nicht erkannten Grundsätze allgemeiner Natur, wie sie die spätere Wissenschaft entwickelt hat, für sich herauszustellen.

Als Quelle für diese immerhin wohl geahnten allgemeinen Grundsätze kann nur wenig die Halsgerichtsordnung selbst dienen, zahlreicher und anschaulicher sind hierfür die

Quellen für das Gewohnheitsrecht und für die Gerichtspraxis, die Stadtrechte und Urfehdebriefe; ferner kann hier auch die bisher schon häufig notwendig gewordene Vergleichung mit den Rechtsanschauungen aus benachbarten Gebieten wieder ihre Dienste tun.

Die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 26) verzichten von vornherein auf Vollständigkeit in der Aufzählung der Malefizsachen, sie wollen neben der schon besprochenen Reform des Prozesses nur eine feste Norm geben für die Bestrafung der häufigsten und lästigsten Verbrechen und überlassen es ausdrücklich den Mitgliedern des Malefizgerichts, auch die nicht ausgeführten Verbrechen nach »Irem pesten versten und gestalt ainer yeden ubltat« zu bestrafen[1]. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die Halsgerichtsordnung für Radolfzell nur die dem Blutbann unterliegenden malefizigen Sachen also solche Delikte behandeln will, die primär Todes- oder schwere Leibesstrafe zur Folge haben. Wohl hauptsächlich aus diesem Grund hat sie auch die Bestimmungen der Tirolensis über betrügerisches Schuldenmachen und über den Fürkauf nicht herübergenommen (Wdt. § 50 und 55). Beide Delikte dürften in Radolfzell als sogenannte Frävel, d. h. der niederen Gerichtsbarkeit vorbehaltene Straftaten, angesehen worden sein, wie ja auch ihre Strafdrohungen in der Tirolensis sie offenbar als nicht unter den Blutbann fallende Delikte charakterisieren.

Was nun die Berücksichtigung des Willensmomentes bei der Straftat betrifft, so sehen wir, daß sowohl die Halsgerichtsordnung, wie auch die Praxis des Radolfzeller Malefizgerichts die je nach dem mehr oder weniger verbrecherischen Willen des Täters bestehende Verschiedenartigkeit der Schuld erkannt hat. Bei zwei Delikten finden wir in der Halsgerichtsordnung diese Berücksichtigung des Willensmomentes, einmal in Art. 11, wo die peinliche Strafbarkeit des Verkaufens oder Versetzens einer Sache an zwei oder mehr Personen davon abhängig gemacht wird, daß

[1] Ähnlich in CCB. und CCC., wo jedoch eine Lücke des Gesetzes nur als Ausnahme angesehen wird.

dies »wissentlich und geverlich« geschah, und ferner in Art. 21, wo die mildere Bestrafung des »ungeverlichen« Totschlags anbefohlen ist, der hierin dem in Notwehr begangenen Totschlag gleich stehen soll. Eine scharfe Begriffsbestimmung und Abgrenzung dürfen wir allerdings hinter diesen Ausdrücken wohl kaum vermuten; unter »wissentlich« mag — wie Wahlberg meint — in dem Falle des Art. 11 die Kenntnis sämtlicher Tatbestandsmerkmale verstanden sein[1], also vor allem die Kenntnis der Tatsache der »vorderen Versatzung«, sonst wohl auch, wie unter »gefährlich« die Böswilligkeit, der rechtswidrige Vorsatz[2], während der gegensätzliche Ausdruck »ungevärlich« zweifellos sowohl die Fahrlässigkeit wie den Zufall in sich schließt[3]. Den schon erläuterten Sinn dürfte »wissentlich« auch in dem Urfehdebrief vom 20. IX. 1462 haben (Anh. 2 Nr. 4), während es in einer Anzahl weiterer Urfehdebriefe, insbesondere in Zusammenstellung mit dem Delikt des Diebstahls und mit »glaublich«[4] oder »bekanntlich«[5], vielleicht weniger die Willensrichtung des Täters als das Wissen der Anklagebehörde oder der Allgemeinheit bezeichnet. Die Bedeutung von böswillig kommt dem Wort »verlich« auch in den Urfehdebriefen vom 5. II. 1462 und 14. III. 1465 (Nr. 3 und 5) zu. Ebenso sind die Ausdrücke in »min gemiet und fürnemen gesetzt« in dem Urfehdebrief vom 5. XI. 1490 (Nr. 20) und »frävenlichs böß gemiets« (11. IV. 1522 Nr. 64) als Bezeichnung der Willensbeschaffenheit aufzufassen. Besonderer Wert aber wird in dem Urfehdebrief vom 17. September 1511 darauf gelegt, daß der wegen Bigamie verfolgte Gefangene ohne Zwang gehandelt habe »fryes willens« und »vngezwungen«. Schließlich findet sich noch als Bezeichnung für den Willenszustand der Ausdruck »frävenlich« (im Ur-

[1] Siehe auch Anh. II, Nr. 27.

[2] Osenbrüggen, S. 136, Brunnenmeister, S. 88 und eine Stelle des Stadtrechts, welche denjenigen mit Strafe bedroht, der sich »gevärlich« einen andern zu »überlaufen« waffnet, vgl. auch Anh. II, Nr. 50 (als ein wissender Übeltäter).

[3] Brunnenmeister, S. 88. Osenbrüggen, S. 140.

[4] Anh. II, Nr. 7.

[5] Anh. II, Nr. 11 und 19.

fehdebrief vom 20. X. 1512 Nr. 54[1]), der sich auch sonst in alemannischen Quellen mit dem gleichen Sinn finden soll[2], nämlich als Bezeichnung für die aus überhebendem, leichtsinnigem Willen (temeritas) begangene Rechtsverletzung.

In diesen Ansätzen zur Willensbewertung ist schon ein weitgehender Einfluß der italienischen Jurisprudenz zu erblicken, denn das ältere deutsche Strafrecht ließ fast ausschließlich den Erfolg gelten, so daß die vorsätzliche Rechtsverletzung von der fahrlässigen kaum unterschieden wurde[3]. Dieser übertriebenen Bewertung des äußeren Erfolges der Handlung entsprach auch die deutschrechtliche Behandlung des Versuches, der regelmäßig, wenn ein schädigender Erfolg nicht eingetreten war, unbestraft blieb[3]. Ausdrücklich redet nun die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nichts von der Bestrafung des Versuchs, in den alemannischen Rechtsgebieten war jedoch wohl schon im 15. Jahrhundert die Bewertung des verbrecherischen Willens beim Versuch so allgemein herrschend geworden, daß der Versuch regelmäßig bestraft wurde und zwar wohl meist ebenso wie das vollendete Verbrechen[4]. Den Versuchsbegriff zu definieren hat schon das älteste Überlinger Stadtrecht (§ 92) unternommen, einen schwachen Ansatz zu seiner Berücksichtigung dürfen wir wohl mit Wahlberg und Brunnenmeister[5] in der Fassung des Art. 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 49 Tirol.-Wdt.) erblicken, wo in dem »vnderstehen« der Entführung wohl Versuch wie Vollendung in gleicher Weise getroffen werden soll. Aus der Praxis des Radolfzeller Malefizgerichts haben wir mehrere urkundliche Zeugnisse über die Behandlung des Versuchs. Einmal wird in einem Urfehdebrief vom 5. XII. 1480[6] bezeugt, daß eine Bürgerin, die »in der mainung des willens vnd gemütes«, die

[1] Siehe auch Nr. 64.

[2] Vgl. Osenbrüggen.

[3] Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 80, 81. Heilfron, S. 767.

[4] Vgl. Osenbrüggen IX, nach dem Grundsatz, daß »für die möglichen Wirkungen seines Handelns einzustehen habe, wer einen rechtswidrigen Willen objektiviert hat«.

[5] S. 88.

[6] Anh. II, Nr. 12.

Leibesfrucht abzutreiben, verschiedene Mittel, wie es scheint ohne Erfolg, angewandt hatte, Strafe an Leib und Leben verwirkt habe. Und ferner bekundet ein Urfehdebrief vom 5. November 1490 (Nr. 20), daß eine Frau außer wegen des Verbrechens der Abtreibung auch verhaftet war, weil sie in ihr »gemit vnd fürnemen gesetzt hatt«, ihr neugeborenes Kind »zu ertöten und das unter die Schwell zu vergraben, wa nit erbar frown wider minen willen zu mir kommen wären«, wegen beider Delikte hatte sie Strafe an Leib und Leben verwirkt. Hier wird also offenbar der Versuch wenn nicht schon die Vorbereitungshandlung oder gar der irgendwie geäußerte verbrecherische Wille gestraft. Zugleich möchte man aus dem Nachdruck, der offenbar darauf liegt, daß der Kindsmord wider den Willen der Verhafteten verhindert wurde, schließen, daß der Gerichtspraxis in Radolfzell schon der Gedanke der Straflosigkeit bei freiwilligem Aufgeben eines verbrecherischen Vorhabens[1] vorschwebte. Schließlich ist ein Fall des Totschlagsversuchs überliefert, der Täter hatte »frävenlichs böses gemiets neben des heiligen Richs straß mit bewaffneten Hannden« auf einen anderen »gehalten und den .... vom Leben zum Todt zu bringen vermaint«. »Vmb der Vernunft nach und in Krafft gemains Landfridens« hatte er Strafe an Leib und Leben verwirkt. (11. IV. 1522 Nr. 64.)

Über die Frage der Behandlung von nach heutiger Anschauung schuldunfähigen oder nur beschränkt schuldfähigen Personen, wie Geisteskranken und Jugendlichen, finden wir weder in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung noch in den Urfehdebriefen einen Anhaltspunkt. Die einzige Bestimmung, die in der Tirolensis die geminderte Zurechnungsfähigkeit der Personen unter 18 Jahren berücksichtigt, beim Diebstahl, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung absichtlich weggelassen und dadurch ersetzt, daß den Richtern nur allgemein die Berücksichtigung der persönlichen Umstände anbefohlen wird (Art. 20). Wir dürfen aber wohl

[1] Vgl. hierzu auch Anh. II, Nr. 21 (1491), wo ausdrücklich erwähnt ist, daß der Versuch des Falschspielens nur dadurch verhindert wurde, daß Spielteilnehmer den Betrug merkten.

annehmen, daß gewohnheitsrechtlich[1] auch in Radolfzell wie in manchen alemannischen Rechten[2] die Verbrechen von Geisteskranken und jugendlichen Personen zum mindesten milder als die Verbrechen Vollsinniger bestraft wurden[3] und jedenfalls im allgemeinen Todes- oder verstümmelnde Leibesstrafen an Kindern oder Jugendlichen nicht vollzogen wurden[4].

Andere Schuldausschließungsgründe werden für Radolfzell nur bei einzelnen Verbrechen erwähnt und im Zusammenhang mit diesem zu erörtern sein: so vor allem in Art. 21 H.G.O. die Notwehr beim Totschlag und somit auch bei der nach dem Gewohnheitsrecht unter Umständen als Totschlag zu bestrafenden Körperverletzung mit tötlichem Ausgang. Die Notwehr ist jedoch ausdrücklich nur als Abwehr einer Leibsnot erlaubt und soll auch in diesem Fall offenbar nicht unbedingt als gänzlich schuldausschließend wirken. Ehren- und Eigentumsnotwehr wird in der Halsgerichtsordnung wie in den alemannischen Rechtsquellen[5] nicht erwähnt[6]. Wir können jedoch aus dem Stadtrecht, das auch in dieser Hinsicht mit demjenigen von Überlingen übereinstimmt, eine Art — von der Selbsthilfe nicht scharf getrennte — Notwehr zugunsten des Hausfriedens entnehmen. Bei Hausfriedensbruch sollte der Hauswirt nach Stadtrecht gegenüber dem Eindringling zu allem berechtigt sein »ohn den Totschlag«. Hier sei auch die Bestimmung des Stadtrechts erwähnt, die denjenigen für straflos erklärt, der einem des Nachts in seinem Haus betroffenen Dieb oder eine bei seinem

---

[1] Vgl. Stadtr. I, Bl. 22: Unterscheidung zwischen Personen, die zu ihren Tagen gekommen sind und jüngere Personen bei Strafbarkeit wegen Frevels.

[2] siehe Osenbrüggen, S. 131 ff., nach Brunnenmeister auch im Nürnberger Recht vor der CCB.

[3] CCB., Art. 175 und 190.

[4] Vgl. Osenbrüggen XII. B. Die Straflosigkeit der Kinder beim Diebstahl gegen die Eltern (siehe unten, Kap. VII § 3 Ziff. 5), die vom Stadtrecht vorausgesetzt wird, hat ihren Grund jedenfalls im verwandschaftl. Verhältnis, nicht in der Jugendlichkeit. Vgl. für die Bedeutung des verwandschaftl. Verhältnisses bei Gefangenenbefreiung den Urfehdebrief Nr. 11 des Anhangs II.

[5] Osenbrüggen, S. 154—155.

[6] Hierin gehen die mehr unter italien. Einfluß stehenden Gesetze: Wormser Reform., Klagspiegel, CCB. und CCC. über die Maxim. HGO. hinaus.

Weib oder seiner Tochter ergriffene Mannesperson erschlägt[1], wenn »er der sonst nicht behaben (ergreifen) möcht (kann)«, ferner denjenigen, der bei Tag seine auf Ehebruch ertappte Hausfrau oder den Ehebrecher oder beide erschlägt. »Schädlichen und übeltätigen Leuth oder ob yemant den andern wundete oder erschlägt«, soll man überall hin, auch in Häuser, nachlaufen dürfen und sie festnehmen, schlagen durfte man sie aber nur, wenn sie sich der Festnahme widersetzten. (Stadtrecht.)

Zu erwähnen ist noch der auch sonst in alemannischen Rechtsquellen[2] als Strafaufhebungsgrund erwähnte »Anlaß« oder »Urhab«; im Gegensatz zur Notwehr, jedoch vielfach sich mit dieser berührend, war hier — aber nur im Fall leichterer Verletzungen — der Täter straffrei, wenn er nachweisen konnte, daß der andere zuerst mit Worten oder Schlägen angefangen habe. Auch nach Radolfzeller Stadtrecht mußte in diesem Fall der Urheber des Streites für beide »richten«. Sonstige Umstände wie Antragswegfall, Verjährung und Tod des Schuldigen erkennt weder die Halsgerichtsordnung noch auch das Gewohnheitsrecht als Strafaufhebungsgründe an. Der Antrag spielte im Offizialverfahren bei Verbrechen keine wesentliche Rolle mehr, und die Zurücknahme ohne den Willen der Behörde wurde immer mehr ausgeschlossen[3]. Das Institut der Verjährung kannte man im mittelalterlichen deutschen Strafrecht, jedenfalls in den alemannischen Gebieten, überhaupt nicht, und auch der Tod des Verbrechers verhinderte nicht überall, daß seinem Leichnam der Prozeß gemacht und jedenfalls die Strafe noch nachträglich vollzogen wurde.

Bestimmte allgemeingültige Grundsätze über die Teilnahme am Verbrechen sind weder in der Halsgerichtsordnung noch auch im Stadtrecht oder den Urfehdebriefen zu finden, jedoch wurden wohl auch hierin schon Unterscheidungen ge-

---

[1] Vgl. auch für das fränkische Recht: Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl., S. 353, und für das Überlinger Strafrecht: Müller, a. a. O., S. 103.

[2] Osenbrüggen, X. B.

[3] Siehe oben, S. 50.

macht; die Halsgerichtsordnung bestimmt wenigstens in dem von dem Androhen der Brandstiftung handelnden Art. 25, daß gleich dem Täter bestraft werden soll, »wer derselben absager (der Prennt) ainen oder mer behawset fürscheubt vnd den nit offenbart wissentlicher Sachen«, sie stellt also in diesem einen Fall das Vorschubleisten, worunter wohl Beihilfe mit Rat und Tat vielleicht auch Anstiftung zu verstehen ist, die Begünstigung und die Nichtanzeige der Täterschaft gleich, offenbar aber ohne genaue Unterscheidung zwischen diesen verschiedenen Formen der Beteiligung am Verbrechen. Eine weitere Bestimmung der Tirolensis über die Behandlung der Teilnahme — nämlich bei Heirat ohne elterliche Einwilligung — ist, da sie ausdrücklich als aus der Tiroler Landesordnung herübergenommen bezeichnet wird (§ 50 Wdt.)[1] und außerdem nicht als Malefiz aufzufassen sein dürfte, in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht aufgenommen. Aus der Bestimmung des Art. 25 der Halsgerichtsordnung kann man wohl schließen, daß im allgemeinen die Strafe der Begünstigung und des »Fürscheubens« nicht gleich schwer war wie die Strafe der Tat selbst.

Auch aus den beiden hier in Betracht kommenden Urfehdebriefen ist wenigstens nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Nach dem Urfehdebrief vom 16. XII. 1480 (Nr. 13) war die Schwörende verhaftet worden wegen Beihilfe zum Versuch der Abtreibung, weil sie der Täterin »ettliche tranck vnd bäder geben«. Die Täterin selbst hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt, während bei der Gehilfin nur gesagt ist, daß sie vom Rat erwarten konnte, er werde sie »schwerlich straffen«, hierunter konnte allerdings auch Strafe an Leib und Leben verstanden werden. Merkwürdigerweise wird bei der Freilassung die Gehilfin auf 10 Meilen, die Täterin nur auf 2 Meilen im Umkreis aus der Stadt gewiesen[2]. In der anderen einschlägigen Urkunde (Urf.-Brief Anh. Nr. 67) vom 8. VI. 1526 wird berichtet, daß ein Mann »angenommen« worden war, weil er einen Bauersmann »mörtlich erschossen

---

[1] Siehe unten, S. 127.

[2] Dies kann jedoch auch auf außerhalb der Tat liegende Umstände (z. B. Leumund) zurückzuführen sein.

oder erschießen helfen angehangen« habe. Eine bestimmte Strafe wird aber, da die Tat offenbar nicht erwiesen war, nicht genannt, so daß nicht zu ersehen ist, ob die beiden Alternativen, die Täterschaft und die Teilnahme (die übrigens ebensowohl als Mittäterschaft wie als Beihilfe gedacht werden kann) gleiche Strafe zur Folge gehabt hätten.

Über die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz finden wir weder in der Halsgerichtsordnung noch in den sonstigen Radolfzeller Quellen einen Anhaltspunkt. Die Bestimmung der Tirolensis (§ 33 Wdt.) über die schärfere Bestrafung des nochmaligen Diebstahls, die übrigens sowohl als Regelung der Rückfallsbestrafung wie der Verbrechenkonkurrenz aufgefaßt werden kann, ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung weggefallen. Es wird wohl auch hier wie in anderen alemannischen Rechten[1] der Grundsatz: quot delicta tot poenae gegolten haben, der sogar zur Kumulation verschiedener Todesstrafen wie Radbrechen, Henken und Verbrennen führte.

Allgemeine Strafzumessungsregeln sind nirgends in der Halsgerichtsordnung aufgestellt. Bei einzelnen Verbrechen finden sich diesbezügliche Zusätze, die den Richter anweisen »nach Gelegenhayt der Sach« (Art. 17 und 19) oder »der Missetat« (Art. 20) oder »ye nach Gestalt der Tat und Person« eine härtere oder mildere Strafe zu wählen[2]. Nach welchen Gesichtspunkten aber im einzelnen die Strafzumessung geschehen sollte, wird durchweg dem »pesten Versteen« der Richter überlassen, für die wohl vor allem in Ansehung der Person des Täters sein Leumund und unter dieser Rubrik auch der nirgends erwähnte Rückfall eine Rolle spielte.

Im Folgenden wird bei Besprechung der einzelnen Verbrechen noch verschiedentlich auf derartige Bruchstücke und Ansätze einer allgemeinen Verbrechenslehre zurückzukommen sein.

---

[1] Osenbrüggen, S. 188 ff.

[2] Besonders leicht macht es sich der Gesetzgeber in Art. 25, wo er als Normalstrafe für den Absager der Prennt den Feuertod festsetzt »aber sunst« die Enthauptung.

§ 3. Von den einzelnen Delikten

1. Verbrechen an Leib und Leben

Der Normalfall des Tötungsdelikts ist in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie überhaupt im deutschen Strafrecht jener Zeit der Totschlag. Unter diesem Ausdruck werden auch gelegentlich ohne nähere Unterscheidung alle Arten von Tötung zusammengefaßt. Jedoch kennt die Tiroler wie Radolfzeller Halsgerichtsordnung schon einen Unterschied zwischen Totschlag und Mord einerseits und zwischen geverlichem Totschlag und ungeverlichem andererseits.

Der Tatbestand des Mordes im Unterschied zum einfachen Totschlag wird in Halsgerichtsordnung wie Stadtrecht als feststehend und bekannt vorausgesetzt. Für seine Abgrenzung sind wir demnach auf Vermutungen und die hierin sehr dürftigen Quellen aus der Gerichtspraxis angewiesen. Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, daß, wie wohl fast überall um jene Zeit in Deutschland, unter Mord der aus ehrloser Gesinnung entsprungen oder in ehrloser Gesinnung ausgeführte Totschlag verstanden wurde, also vor allem der Totschlag aus Geldgier oder ohne jede Veranlassung lediglich aus Mordlust, dann ferner der heimtückische Totschlag aus dem Hinterhalt oder unter Bruch eines Treuverhältnisses. Im Gegensatz hierzu wurde als einfacher Totschlag sicherlich die »gevärlich« d. h. vorsätzlich im Streit, aus Feindschaft oder Rache, und die nach vorheriger Herausforderung offen begangene Tötung behandelt[1]. Je leichtfertiger (»liederlich« Art. 21) der Grund des Totschlags war, um so näher kam er wohl dem Mord.

Daß die Halsgerichtsordnung den Mord als qualifizierten Totschlag auffaßt, ergibt sich aus den Bestimmungen des Art. 4 und 21. In Art. 21 wird als regelmäßige Strafe des Totschlags die Enthauptung festgesetzt und darüber geklagt, daß zur Zeit der Totschläge »vil vnd zu zeiten vmb liederlich Sachen auch mordtlichen beschehen«, während Art. 4 auf Mord die grausame und schimpfliche Strafe des

[1] Mithin also auch die Tötung, die vor den Landfrieden kraft Fehderechts erlaubt gewesen war.

Rades androht. Daß, wie im modernen deutschen Strafrecht[1], in Radolfzell schon damals das Vorhandensein oder Fehlen der Überlegung ausschlaggebend für den Tatbestand des Mordes gegenüber demjenigen des einfachen Totschlags gewesen sein sollte[2] dafür finde ich weder in der Halsgerichtsordnung selbst noch sonst irgend einen Anhaltspunkt. In dem Urfehdebrief vom 11. April 1522 (Anh. II Nr. 64) werden eingehend die zweifellos mit Überlegung ausgeführten ersten Versuchshandlungen einer Tötung geschildert, die der Täter »frävenlichs böß gemiets« zu vollbringen »vermaint« hatte, hierbei wird offenbar Wert auf den Zusatz gelegt, daß er die Tat »on erlangt ainiches Rechtens auch on fürsehen vnd on gewarneter sach[3]« ausführen wollte, und es wird Beschimpfung als die Veranlassung zu der Tat angegeben. Ob diese als Versuch des Mordes oder Totschlags angesehen wurde, ist aus der Urkunde nicht zu entnehmen; nach der Angabe des Landfriedens als Quelle des Strafanspruchs zu schließen, wurde das Delikt hier hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt des Landfriedensbruches aufgefaßt. In dem Urfehdebrief vom 8. Juni 1526[4] ist bekundet, daß der Urfehdeschwörende verhaftet war, weil er einen Bauernsmann in dem Holz an seiner Arbeit »on gewarnter Sach mörtlich« erschossen habe. Auch hieraus ist für die Abgrenzung des Mordbegriffs jedenfalls nichts zu entnehmen, was auf eine Berücksichtigung der Überlegung schließen ließe, vielmehr scheint mir hier die Grundlosigkeit und Hinterlist als Merkmal des Mordes hervorgehoben zu sein. Wert wurde, nach einem Urfehdebrief vom 22. Oktober 1496 (Nr. 31) zu schließen, wohl auch darauf gelegt, ob ein Totschlag bei Tag oder Nacht begangen war.

Von dem einfachen Totschlag, zu dessen Begriff jedenfalls die vorsätzliche Begehung gehörte, sollte nach Halsgerichtsordnung Art. 21 der »ungeverliche Totslag« unterschieden werden. Das Gesetz drückt sich aber hier recht summarisch aus, denn — wie oben gezeigt — fallen offen-

[1] Und CCB. und CCC.

[2] Wie Zöpfl meint, Brunnenmeister aber (S. 82) m. E. mit Recht bestreitet.

[3] Was also nach dem vorhin Ausgeführten auf Mord hindeuten würde.

[4] Anh. II, Nr. 67.

bar unter den Begriff des »ungeverlichen« Delikts sowohl Fahrlässigkeit wie Zufall, und beide Begehungsarten werden nur als privilegierte bezeichnet, die lediglich milder wie der einfache Totschlag bestraft werden sollen. Hierin ist ihnen der in Abwehr einer »Leibsnot« begangene Totschlag gleichgestellt, der also nach Halsgerichtsordnung nicht unbedingt straffrei sein sollte[1]. In der Regel wird er dieses aber nach altem Herkommen in Radolfzell gewesen sein, wie ziemlich allgemein in Deutschland. Ausdrücklich zugesichert im Stadtrecht[2] ist das Notwehrrecht dem Bürger, der von einem Gast mit gewaffneter Hand angefallen diesen erschlug, dabei ist ihm der Beweis der Notwehr erleichtert. Straflos war nach ausdrücklicher Bestimmung des Stadtrechts[3] ferner, wer nächtlicherweile einen in seinem Haus betroffenen Dieb oder als Hausvater eine Mannesperson erschlug, die er bei seiner Frau oder Tochter fand, wenn er »den sonst nicht behaben möcht«, ferner, wer seine beim Ehebruch betroffene Frau oder den Ehebrecher oder beide, oder wer einen fliehenden Verbrecher, der sich seiner Festnahme widersetzte, tötete[4]. Dagegen war dem Hauswirt für das, was er zum Schutz seines Hausrechts einem Eindringling tat, Straffreiheit nicht gewährt, wenn er sich eines Totschlags schuldig machte. Ebenso wenig ist ein bis zur Tötung gehendes Recht der Eigentums- oder Ehrennotwehr gegeben. Der Totschlag in rechter Fehde war nach dem endgültigen Verbot der Fehden im allgemeinen Landfrieden nicht mehr, wie früher, straflos.

Die Körperverletzung, auch die gefährliche und die schwere, wird an sich von der Halsgerichtsordnung nicht unter die malefizischen Sachen gerechnet. Nach einer Bestimmung des Stadtrechts[5], die mit einer solchen des Überlinger[6] genau übereinstimmt und jedenfalls auch auf die Handhabung der Halsgerichtsordnung Einfluß hatte, wurde

---

[1] In solchen Fällen spricht CCC. von Entleibung, nicht von Totschlag.

[2] Blatt 10—11. Vgl. auch oben S. 109 ff.

[3] Vgl. Löwenstein und siehe oben, S. 109 ff.

[4] In § 154 des Stadtrechts II von Überlingen ist ausdrücklich auch die Turnierverletzung und -tötung unter den straflosen Handlungen genannt.

[5] Blatt 13.

[6] Stadtrecht I, § 17.

jedoch die Verwundung mit bewaffneter Hand zu einer Malefizsache, wenn der Verwundete innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen starb, in diesem Fall wurde sie dem Totschlag gleichgeachtet und als solcher mit dem Tod bestraft. Durch diese Bestimmung wurden mitunter schwierige Fragen des Kausalzusammenhangs, über dessen Behandlung wir sonst keinerlei Anhaltspunkte haben, auf radikale Weise abgeschnitten. Ebenso scheint man schon am Anfang des 16. Jahrhunderts den Verursacher von Raufhändeln wenigstens für die bei solchen vorkommenden Verwundungen verantwortlich gemacht zu haben, auch wenn er selbst sie nicht zugefügt hatte[1].

Als besondere Arten der Tötung sind in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung noch die Elterntötung und die Kindestötung erwähnt. Bei der Tötung der Eltern war jedenfalls die Strafe jeweils dieselbe wie bei den übrigen Tötungsdelikten, eine besondere Behandlung wäre also an sich nicht nötig gewesen. In Art. 18 der Halsgerichtsordnung soll jedoch offenbar für den besonderen Fall, daß der Täter die Tat aus gewinnsüchtiger Absicht begangen hatte, »vmb das Er die (Eltern) erb»[2], außer der gewöhnlichen Strafe noch die Konfiskation seines Vermögens angedroht werden. Aus der besonderen Stellung in Art. 18 und der Androhung »die sind leib und gut verfallen« ist natürlich nicht zu entnehmen, daß gerade dieses allgemein als eines der schwersten Verbrechen angesehene Delikt geringer wie die übrigen Tötungsdelikte und etwa gar nur mit Leibesstrafe geahndet werden sollte, der Leib war selbstverständig der Todesart verfallen, die dem Richter nach den sonstigen Umständen nach Ermessen und Gesetz gut schien.

Die Kindestötung wird in der Halsgerichtsordnung nicht etwa unter gewissen Umständen wie im modernen Rechte als privilegierter Totschlag angesehen, sondern die Halsgerichtsordnung droht in Art. 24 allgemein der Frau, die »ain Kind verthuet«, die furchtbare Strafe des Pfählens

[1] Vgl. Urfehdebrief v. 27. XII. 1521, in dem erwähnt wird, daß der Gefangene den ihm »vf dem Lewen oftermals gebotenen Fried« nicht gehalten habe, und daß in solchem Friedbruch ein anderer verwundet worden sei.

[2] Damit er die Eltern beerbe.

und Lebendigbegrabens an. Unter diesem »vertuen« ist wohl schlechthin die tötliche Beseitigung zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Geburt, auf die sonstigen Beweggründe und darauf, ob die Beseitigung noch unter dem psychischen Eindruck des Geburtsaktes begangen wurde oder nicht. Unter dieselbe Strafdrohung mußte auch die Aussetzung mit tötlichem Ausgang[1] fallen, ferner aber auch die in der Halsgerichtsordnung nirgends ausdrücklich erwähnte Abtreibung der Frucht[2]. Daß dieses Verbrechen schon im 15. Jahrhundert in Radolfzell als Malefiz mit Strafe an Leib und Leben bedroht war, berichten zwei Urfehdebriefe vom 5. XII. 1480 (Nr. 12) und 5. XI. 1490 Nr. 20). Aus beiden Urkunden ist zu ersehen, daß die Rechtsauffassung die Leibesfrucht dem lebenden Kind gleichstellte und unter dem Verbrechen des Vertuens eines Kindes in Art. 18 Halsgerichtsordnung sehr wohl das nicht gerade seltene Verbrechen des »Vertribens«[3] der Leibesfrucht als Verbrechen gegen ein fremdes Leben[4] mitzubegreifen ist.

Die Vergiftung wird in der Halsgerichtsordnung und den übrigen Radolfzeller Quellen nirgends ausdrücklich erwähnt, im Gegensatz zu anderen Rechtsquellen jener Zeit, die sie als selbständiges Delikt (CCB. Art. 155) oder als Verbrechen gegen die Religion (Zauberei)[5] behandeln.

2. Delikte, deren Wesen und Charakter durch religiöse Vorstellungen bestimmt wurde[6]

Auffallend ist es, daß diejenigen peinlichen Delikte, die man als Verbrechen gegen die Religion aufzufassen gewohnt war, insbesondere die Gotteslästerung, in der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht, wie z. B. auch in der CCB., an der Spitze der Verbrechensaufzählung stehen[7]

[1] Art. 157 CCB.

[2] Art. 158 CCB.

[3] Osenbrüggen, S. 230, wer »ain Kind verderbt«.

[4] Ebenso wurde nach Osenbrüggen die Tötung Ungeborener aufgefaßt in alemann. Rechtsquellen; vgl. auch v. Liszt, Lehrbuch, Geschichtl. Einleitung zu § 94.

[5] Osenbrüggen, S. 373—374.

[6] In der Zusammenfassung unter diesem Titel folge ich Osenbrüggen.

[7] Einen Einfluß der Reformation möchte ich aber hierin allein nicht erblicken.

(Wahlberg). Ein Zeichen für die mangelhafte Redaktion des Gesetzes aber ist es, daß diese Verbrechen in verschiedenen, ganz entlegenen Artikeln zerstreut sind. An der Spitze steht das mit dem Feuertod bedrohte Verbrechen des Kirchenprüchl (Art. 9). Auf eine Erklärung, wer als solcher anzusehen ist, läßt sich die Halsgerichtsordnung nicht ein; sie nimmt auch hier den Tatbestand als feststehend und bekannt an. Da in dieser Hinsicht auch die Urfehdebriefe versagen, so wissen wir nicht, ob als Kirchenprüchl diejenigen bestraft wurden, die aus der Kirche Gegenstände irgend welcher Art stahlen oder nur die Diebe geweihter Gegenstände, ob der gewöhnliche Diebstahl eben so hart bestraft wurde wie der mittels Einbruchs begangene, und ob nicht überhaupt unter Kirchenprüchl auch diejenigen verstanden wurden, die den Frieden der geweihten Stätte freventlich störten.[1]

Gleich dem Kirchenprüchl sollte auch der Ketzer mit dem Feuertod bestraft werden. Die etwa durch das offenbare Versehen Walchners, — das in Artikel 9 das Verbrechen der Ketzerei wegfallen ließ, — in dieser Hinsicht veranlaßten Schlüsse über die Stellung Radolfzells und seiner Halsgerichtsordnung zu der kirchlichen Reformbewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts[2] sind somit hinfällig. Vermutlich war auch in Radolfzell der übliche Gang des Verfahrens wegen Ketzerei der, daß zunächst das geistliche Gericht nach seinem Recht feststellte, ob ein Fall der Ketzerei vorliege, und erst dann das weltliche Gericht in Tätigkeit trat. Deshalb dürfen wir mit um so größerer Sicherheit annehmen, daß in Radolfzell der Tatbestand der Ketzerei den allgemein in der Geistlichkeit herrschenden Begriffen des kanonischen Rechts entsprach[3] und somit einmal den Unglauben und den Abfall von den Lehren der

[1] Entweihung des Kirchhofs oder Gottesackers legte dem Täter nach Stadtr. I, Bl. 22 die Verpflichtung auf, die Stätte wieder weihen zu lassen, widrigenfalls Stadtverweis ausgesprochen wurde.

[2] Siehe oben. S. 29; vgl. auch über das Fehlen der Ketzer: Güterbock (S. 260), der übrigens mit Malblank, Abbegg und Walch hierin keinen Einfluß freierer kirchlicher Geistesregung erblickt.

[3] Osenbrüggen, S. 374 ff.

damals noch alleinherrschenden katholischen Kirche, ferner aber das auch in der Halsgerichtsordnung nicht ausdrücklich erwähnte Verbrechen widernatürlicher Unzucht[1] umfaßte.

Zu unterscheiden von der Ketzerei ist das in Art. 18 HGO. genannte Verbrechen der Verleugnung des christlichen Glaubens. Hiermit sollen im Gegensatz zu den Ketzern alle diejenigen getroffen werden, die überhaupt die christliche Religion nicht anerkennen, also vor allem auch die Juden. Zwar wurden diese vielfach tatsächlich geduldet, jedoch bezieht sich zweifellos auch auf sie die Bestimmung dieses Artikels, die ihren Leib und Gut dem Richter für verfallen erklärt. Tatsächlich sind auch aus Gebieten des alemannischen Rechts Fälle von derartig strengen Judenverfolgungen überliefert; gerade in der Nachbarstadt Konstanz wurden im Jahre 1348 alle Juden, die ihren Glauben nicht abschwören wollten, verbrannt, und im darauffolgenden Jahr wurden sie auch in Radolfzell ausgerottet und auf mindestens 3 Jahrhunderte in der Stadt nicht mehr geduldet[2]. Auch der wegen Diebstahls verhaftete Jude Christ von Kitzingen, dessen Urfehdebrief uns erhalten ist (s. Anh. II Nr. 49 und den Abdruck im Anzeiger f. Gesch. deutscher Vorzeit), hielt es offenbar für geraten, zum Christentum überzutreten, und dies mag auch die Vorbedingung seiner milden Behandlung gewesen sein, wenn auch mit dem Wortlaut des Briefes dieser Auffassung offenbar ausdrücklich entgegengetreten werden soll.

Merkwürdigerweise fehlen in dem Verbrechensregister der Tiroler wie der Radolfzeller Halsgerichtsordnung[3] die Verbrechen der Hexerei und der Zauberei, die doch schon um die Wende des 15. Jahrhunderts in der deutschen Strafjustiz eine so große Rolle spielten. Dies hat nach Rapp (Beiträge zur Geschichte von Tirol, Band V, S. 17) seinen Grund darin, daß sich schon vor Abfassung der Tiroler

[1] In Augsburg wurde nach Osenbrüggen XV. J. auch das Beilager zwischen einem Juden und einer Christin mit dem Feuertod, also offenbar als ketzerischer Gräuel, bestraft.

[2] Vgl. oben, S. 36.

[3] Wahlberg behauptet S. 92 irrtümlich (S. 102 richtiggestellt), die Tirolensis enthalte eine Strafdrohung gegen die Zauberer.

Halsgerichtsordnung der gesunde Sinn des Tiroler Volkes gegen diesen gräulichen Unfug aufgelehnt und der Landtag beim Landesherrn gegen die Hexenverfolgungen vorstellig geworden war. Bekannt waren zweifellos, wie in der Nachbarschaft, auch diese Verbrechen in Radolfzell. So wird auch im Urfehdebrief vom 2. Mai 1495 (Nr. 29) berichtet, daß der Gefangene neben anderen Übeltaten einem Ehepaar aus Feindschaft »nyd vnd Hass zugeredt« hat, sie »syen häxen vnd vnholden«, und wir dürfen wohl annehmen, daß diese falsche Anschuldigung die Anklagebehörde in Radolfzell nur deshalb interessiert hat, weil sie darin die Behauptung von objektiv möglichen und von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen sah[1]. Wie jedoch diese Verbrechen geahndet, und ob sie dem Begriff der Ketzerei subsummiert wurden, wissen wir nicht. Auch die sonstigen alemannischen Rechtsquellen[2] über diesen Punkt sind spärlich; in ihnen findet sich auch anstatt Hexerei der Ausdruck Unholderei, worunter regelmäßig die Verbindung mit dem Teufel verstanden wurde.

Als Verbrechen wider den göttlichen Willen wurde ferner allgemein der Selbstmord angesehen und mit entehrender Strafe an der Leiche — wie Verbrennen, ins Wasser werfen[3] — und mit Güterkonfiskation geahndet. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 18) erklärt dementsprechend und übereinstimmend mit der Tirolensis Leib und Gut der Person, »welcher oder welche ihm selber den Tod tuet« für verfallen. Hierbei wird im Gegensatz zur Bambergensis (Art. 160) und zur Carolina (Art. 135) in keiner Weise auf die Verschiedenart der möglichen Motive zu diesem Verbrechen Rücksicht genommen.

Die Klagen wegen des Überhandnehmens der Gotteslästerung wurde im 15. und noch mehr im 16. Jahrhundert immer häufiger, und man suchte diesem Übel durch allerlei Strafverordnungen zu begegnen. Man verstand unter Blasphemie oder Gotteslästerung zunächst Beschimpfungen

[1] Vgl. hierzu auch Anh. II, (19. XI. 1511), Nr. 52, wo die falsche Anschuldigung sich auf Kindesmord oder Abtreibung bezog.

[2] Vgl. Osenbrüggen, S. 377 ff.

[3] Siehe Oberweis, Tir. L. O. v. 1526.

Gottes, der Jungfrau Maria und der Heiligen, ferner aber auch das »fürsetzliche und wohlbedächtig beschehene Fluchen bei denen Hlg. Sakramenten, Wunden, Kreuz und Leiden Christi«[1]. Bei unbedachter Begehung wurde die Gotteslästerung regelmäßig nur als Frevel angesehen. Die Berechtigung und der kriminalpolitische Grund der öffentlichen Bestrafung wurde in den 10 Geboten und in der Anschauung gefunden, daß derartige Handlungen gegen Gott gerichtet seien und diesen beleidigen müßten, so daß er im Zorn Krankheiten und andere Landplagen schicke[2]. Man verband also mit diesem Delikt zugleich den Begriff der Relegionswidrigkeit wie der Gemeingefährlichkeit. So brachte denn im Jahr 1495 Maximilian I. durch eine königliche Satzung wider die Gotteslästerer — dies war eines der wenigen von ihm für das ganze Reich erlassenen Reformgesetze materiellstrafrechtlichen Inhalts — eine alte Satzung Justinians wieder zur Geltung, indem er unter Hinweis auf die oben angeführten Gründe der Strafbarkeit allen denen, »die eitel oder laesterwort und Schwür bey Gott, seiner Heiligen Marter, Wunden oder Gliedern, der Jungfrau Maria und seinen Heiligen theten«, peinliche Strafe androhte. Ebenso sollte gestraft werden, wer dem Lästerer nicht widerredet und ihn nicht der Obrigkeit anzeigt[3]. Die Strafen des Lästerers und der bösen Schwüre stuften sich je nach dem Grad des Delikts ab von der Todesstrafe bis zur Geldstrafe, am häufigsten waren jedoch in der Praxis wohl allgemein Leibesstrafen[4] wie Schwemmen, Aushauen mit Ruten, Ausschneiden oder Verstümmeln der Zunge[5], ferner Turm und Pranger, schwerer war die Strafe der Juden[6]. Daß die Gotteslästerung in Radolfzell schon vor jener königlichen Satzung bestraft wurde, geht aus einem Urfehdebrief vom 6. X. 1494 (Nr. 28) hervor, in welchem der Freigelassene bekennt, daß er »ein Gotzlesterer vnd schwerer« sei. Des-

[1] Siehe Hist. Einl. über den Criminalprozeß Kap. II.

[2] Wahlberg, S. 82.

[3] Brunnenmeister, S. 65.

[4] Osenbrüggen, J. 4 und für Nürnberg, Brunnenmeister, S. 67.

[5] z. B. in Konstanz, siehe Osenbrüggen, S. 376 Anmerk.

[6] Hist. Einl. über den Criminalprozeß und oben, S. 102 Anm. 3.

halb und weil er seinem Vetter an der Rechnung »vndergeschlagen vnd gestoln« hatte, war er angenommen worden, wegen der Zusammenstellung mit dem Eigentumsdelikt ist aus der Urkunde nicht mehr zu ersehen, welche Strafe ihm zu jener Zeit und in dem besonderen Fall die Gotteslästerung allein eingetragen haben würde. Die Halsgerichtsordnung von 1506 bestimmt nun in Art. 24 — im Einklange mit der Tirolensis (§ 50 Wdt.[1]) — indem sie sich über das Überhandnehmen der leichtfertigen Lästerungen beklagt, daß nach »gelegenhayt der Tät und Lestrung« an Leib oder Gut bestraft werden soll, wer den allmächtigen Gott, unsre liebe Frau und die lieben Heiligen mit Schwören bei den Spielen oder anderswo lästert. Die demgemäß erkannten Leibesstrafen werden die allgemein und, besonders bei schweren Fällen, auch in der Nachbarschaft Radolfzells, z. B. in Konstanz, geübten, den Talionsgedanken verwirklichenden Strafen an der Zunge gewesen sein, gelegentlich wurde aber auch wohl in besonders schweren Fällen die Androhung der Strafe am Leib als Ermächtigung zur Verhängung der Todesstrafe aufgefaßt. In einem Urfehdebrief vom 20. X. 1512 (Nr. 54) wird sogar Strafe an Leib und Leben als Strafe großer und schwerer Lästerung Gottes genannt, diese wird aber hier als Bruch des Friedens aufgefaßt, der ihm »zum offteren mal zehalten geboten worden ist«. (Vgl. aber Nr. 69, wonach Strafe des Schwertes verhängt worden war.) Ein Einfluß der kirchlichen Bewegung auf die Fassung des Art. 24 ist noch nicht, wie bei der Bambergensis, zu verspüren; in Art. 127 CCB. ist nämlich die Lästerung der Heiligen nicht als Verbrechen erwähnt, und man führt diese Weglassung wohl mit Recht auf die Abneigung Schwarzenbergs gegen den Heiligenkult zurück[2].

[1] Erwähnt sei hier auch ein Vorschlag des Landtags in Innsbruck (1518) an den Landesherrn, er solle Mandate gegen das Fluchen und Lästern erlassen dahingehend, daß im dritten Betretungsfalle auf Verlust der Zunge, bei freventlicher, mutwilliger und mit Vorbedacht begangener Lästerung auf Schwertstrafe erkannt, leichtere Fälle aber nicht vor die weltliche Obrigkeit gezogen werden sollten (Wahlberg, S. 101, vgl. auch Walchner, S. 83, Ziff. 5). Vgl. ferner die Bestimmung gegen die Gotteslästerer in der »Ordnung und Reformation guter Polizey« für Augsburg (von 1530), Stobbe, § 69 IV.

[2] Wahlberg, S. 83, Güterbogk, S. 263—64.

Als schwere und unmittelbar gegen Gott gerichtete Beschimpfung faßte man auch die Verspottung eines Sakramentes auf. Dies geht aus einem auch für die kirchliche Bewegung in Radolfzell sehr interessanten Urfehdebrief vom 16, II. 1528 (Nr. 69) hervor; in ihm wird beurkundet, daß der Begnadigte[1] durch das Malefizgericht zum Schwert verurteilt worden war wegen »unchristlich hoch und grob gelesterung«, die auch »groß und schwer Lestrung gegen Gott« genannt wird. Er hatte sie durch die Äußerung begangen: »als man Hanns Gerliner selig das hochwirdige Sakrament versehen«, habe man ihm zweimal zu trinken geben müssen, bis er »den schelmen hinab bracht hab«. Dem Begnadigten wird hierfür als Buße Abbitte vor der Kirchentür[2] und das Versprechen auferlegt, alle Gemeinschaft mit den lutherischen Irrlehrern künftig zu meiden und ihre Bücher auszuliefern.

Zu erwähnen ist hier auch der Ratsbeschluß vom 18. Juni 1610[3], durch den der Schneider Simon Mohr aus dem Gefängnis, »darin er ehrenrührig oder auch Gotslästerey halben einkommen« war, unter Auferlegung einer »Wahlfahrt« entlassen wurde, ferner die Bestimmung des Stadtrechts[4], die dem Bürger zur Pflicht machte, bei Strafe von 5 Schilling Pfennig Fälle von Lügen oder Fluchen zur Anzeige zu bringen.

3. Sittlichkeitsdelikte

Die Sittlichkeitsdelikte bilden in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ebensowenig eine geschlossene Gruppe von Straftaten, wie die gegen die Religion gerichteten, und sind noch weniger vollständig aufgezählt wie diese. Die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung heben nur die drei Verbrechen der Bigamie (Art. 10), der Notzucht (Art. 12) und der Entführung (Art. 23) hervor. Von diesen drei wurde wieder die Bedrohung der Bigamie wohl hauptsächlich von dem religiösen Gedanken der Heiligkeit des Sakramentes

[1] Der offenbar der lutherischen Lehre anhing und deshalb zugleich als Ketzer behandelt wurde.

[2] Ähnliche Strafen erwähnt auch Osenbrüggen, S. 383 f.

[3] Siehe oben, S. 88 Anm. 6.

[4] Siehe Löwenstein.

beherrscht. Nach Art. 10 soll der Mann, der »zway Weyben nem«, und die Frau, die »zwen Man« nimmt, ertränkt werden. Daß dieses Verbrechen und, wie es scheint, auch schon das Eheversprechen einer verheirateten Person, bereits vor der Radolfzeller Halsgerichtsordnung in Radolfzell mit dem Tode bedroht war, geht aus einem Urfehdebrief vom 13. XI. 1476 (Nr. 10) hervor. Ein Fall vollendeter Bigamie ist uns aus der Radolfzeller Gerichtspraxis in einem Urfehdebrief vom 17. IX. 1511 erhalten, in dem ausführlich die Formalitäten der Eheschließung aufgeführt sind.

Der Ehebruch sollte mit der Bestimmung des Art. 10 Halsgerichtsordnung jedenfalls nicht mitgetroffen werden. Dieses Delikt war um 1506 und später durchaus nicht allgemein als peinliches angesehen. Mehrfach wurde zwar in alemannischen Rechtsquellen[1] die Todesstrafe angedroht, häufig ließ man es aber bei bloß kirchlichen Strafen bewenden. Daß gerade in Tirol im allgemeinen eine öffentliche Verfolgung und Bestrafung des Ehebruchs nicht stattfand und somit sein Fehlen in der Halsgerichtsordnung nicht auf Versehen beruht, geht m. E. aus folgender Bestimmung der Landesordnung von 1526[2] über die Strafe des Ehebruchs hervor: »Darin soll ordnung gehalten werden, wo solchs mit ungeschickter unbescheidenheit, unaufhörlich, darauf aufrueren[3] und annder args oder beswerlichs erwachset, beschicht, soll durch die Obrigkeit einsehung beschehen damit solches nit gestatt sunder der Notdurft nach gestrafft werde«. Für Radolfzell ist nirgends in den Quellen ein Fall von peinlicher Bestrafung des Ehebruchs zu finden. Das Stadtrecht spricht von ihm nur in dem Sinn, daß es dem betrogenen Ehemann den Totschlag an den auf handhafter Tat erwischten Ehebrechern nicht angerechnet wissen will[4]. Auf Anstiftung und Beihilfe zum Ehebruch bezieht sich wohl der Urfehdebrief der Appolonia Keller vom 5. IX. 1512 (Nr. 52) die bekennt, daß sie »etlich eelevt in irer statt ingestoßen[5] vnd

[1] Wie auch im Schwabenspiegel, Osenbrüggen XV. F. 2.

[2] Siehe Oberweis a. a. O.

[3] Sollte dies vielleicht ein Hinweis auf die alte Sitte des Haberfeldtreibens sein?

[4] Siehe oben, S. 115 ff.

[5] D. h. wohl zum Ehebruch gebracht oder auseinandergebracht.

zum tail zusammen verkupelt« habe. Weder ist aber hier eine bestimmte Strafe als verwirkt bezeichnet, noch auch sind die betreffenden Ehebrecher namentlich benannt[1], oder ihre Tat als kriminell strafbar bezeichnet.

Das Verbrechen der Notzucht wird in Art. 12 Radolfzeller Halsgerichtsordnung entsprechend der Tirolensis (§ 21 Wdt.) mit dem Tod des Ertränkens bedroht. Zwar setzt auch dieser Artikel den Begriff des Verbrechens des »benotzwingens« als im Gewohnheitsrecht feststehend voraus, wir erfahren aber doch näheres darüber, wann das Gesetz den Tatbestand als verwirklicht angesehen wissen will; das Verbrechen richtet sich gegen »Frawen oder Junckfrawen», die verbrecherische Handlung besteht nach allgemeinem Sprachgebrauch in gewaltsamer Erzwingung des Geschlechtsverkehrs und zur Vollendung gehört nach Halsgerichtsordnung, daß die Überwältigte »dadurch beraubt wurd Irer Eeren«. Aus diesem Zusatz geht hervor, daß die Tirolensis und ihre Tochter, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung, nicht mehr wie in älterer Zeit und wie das römische und einzelne deutsche Rechte, z. B. der Sachsenspiegel, das Augsburger[2] und einzelne andere alemannische Rechte, die Notzucht als Gewaltmißbrauch des Mannes gegenüber der schwächeren Frau auffaßt, der strafbar ist, gleichviel, ob er begangen wird an einer ehrbaren unbescholtenen Frauensperson oder an »varnden wiben«. Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen fassen das Delikt vielmehr nach der überwiegenden deutschrechtlichen Anschauung ebenso wie die Bambergensis und die Carolina auf als Angriff gegen die Unversehrtheit der weiblichen Geschlechtsehre, der nur gegen geschlechtlich unbescholtene Frauen, Witwen und Jungfrauen begangen werden kann.

Im Radolfzeller Stadtrecht findet sich nach Löwenstein eine Bestimmung, wonach derjenige, welcher in einem Hause bei Notzucht betroffen wird, der Stadt 10 Pfund Pfennig büßt. Dies kann jedoch in Anbetracht der Schwere des

[1] Wie dies sonst wohl bei der Teilnahme an peinlichen Delikten regelmäßig der Fall war, siehe z. B. Anh. II, Nr. 13, 27 mit 24, 65.

[2] Siehe Osenbrüggen, S. 284, v. Liszt, Einleitung z. § 105 des Lehrbuchs.

Verbrechens der »Notnunft« wohl nur auf die außerkriminelle Bestrafung bezogen werden[1]. Die kriminelle Verfolgung war früher wohl meist der Verletzten oder deren Gewalthabern (Eltern, Vormund) überlassen worden[2]; sie hatte in anderen Rechtsgebieten gewöhnlich die grausame Strafe des Pfählens[3] und Lebendigbegrabens zur Folge. Die Halsgerichtsordnung brachte für Radolfzell gegenüber dem früheren Zustand eine Änderung insofern, als sie nach allgemeinen Grundsätzen auch dieses Delikt der Offizialverfolgung übergab — mit Einschärfung des Erforschens von zugunsten des Angeschuldigten sprechenden Tatsachen (s. Art. 12) — und als Höchststrafe das Ertränken androhte.

Die Entführung wird in Artikel 23 Halsgerichtsordnung mit Strafe an Leib oder Gut bedroht, »nach gestalt des hanndels vnd der tat.« Hier ist der Tatbestand des Verbrechens ungewöhnlich ausführlich präzisiert[4]. Subjekt des Verbrechens kann ein Mann oder ein Weib sein. Das Verbrechen richtet sich nach Auffassung des Gesetzgebers nicht etwa gegen die Entführte selbst, sondern gegen den Gewalthaber[5], den Ehemann, Gerhaben oder Vogt (Vormund), dessen Gewaltrecht durch »on sein willen vnd wissen« verübte heimliche oder offene Wegführung von »Weyb, Tochter, Swester, Mume oder Fründ« verletzt wird. Weiteres Tatbestandsmerkmal ist die Absicht des Täters oder der Täterin, die der Gewalt Entzogenen ohne Einwilligung des Gewalthabers zu »verheyratten, vermäheln[6], zu verkuppeln, oder sonst vnerlichs zuhanndln«, z. B. auch sie in ein Kloster zu bringen. Der Wille der Entführten ist also offenbar gleichgültig, ebenso der Umstand, ob sie eine unbescholtene oder eine schlecht beleumundete Person war. Die Entführung von Klosterfrauen wird im Gegensatz zur Bambergensis nicht erwähnt. Man darf aber wohl ebenso, wie Güterbogk (S. 266/67) bezüglich der Carolina ausführt, an-

---

[1] Wenn auch Überlinger Stadtrecht II, § 87 nur Geldstrafe auf Notzucht droht.

[2] Siehe v. Liszt a. a. O.

[3] Augsburg, Ulm, siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

[4] Wie erwähnt, soll hier wohl auch der Versuch bedroht werden, siehe S. 107.

[5] Siehe auch Brunnenmeister, S. 201.

[6] Dieses pleonastisch hinzugefügte Wort fehlt in der Tirolensis.

nehmen, daß diese Weglassung nicht als Einwirkung der Reformation anzusehen ist, vielmehr eine solche Bestimmung lediglich deshalb nicht aufgenommen wurde, weil sie nicht zum übrigen Tatbestand gepaßt haben würde und überdies auch die Strafbarkeit der Entführung von Klosterfrauen gemeinrechtlich hinreichend feststand[1]. Auch die in der Tirolensis (§ 49 Wdt.) enthaltenen Bestimmungen über die Notwendigkeit der Einwilligung des Gewalthabers zur Verheiratung des Gewaltunterworfenen sind weggefallen, da sie lediglich ein Citat aus der »Tiroler Landesfreiheit« sind[2 3]. Auffallend ist an den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen[4] das Fehlen des Incests in dem Verbrechensregister. Als peinliches Verbrechen scheint es überhaupt in den alemannischen Rechtsgebieten wenig genannt[5] und meist als Delikt gegen die kirchlichen Eheverbote mit kirchlichen Strafen belegt worden zu sein; in schweren Fällen wurde gelegentlich auch die Todesstrafe verhängt. Daß dieses Delikt in Radolfzell mit peinlicher Strafe vom weltlichen Richter schon um die Zeit der Entstehung unserer Halsgerichtsordnung geahndet wurde, geht aus zwei Urfehdebriefen vom 29. X. 1507 (Nr. 44 und 45) hervor, es wird dort mit »werck der vnluterkeit pflegen« bezeichnet, und war begangen zwischen Stiefvater und Stieftochter, die dadurch »swärliche« Strafe verwirkt hatten.

Zum Schluß sind noch zwei Arten von Sittlichkeitsdelikten kurz zu erwähnen, die Kuppelei und die Erregung von Ärgernis durch unzüchtige Handlungen. Die Kuppelei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen nicht als peinliches Delikt aufgeführt. Sie wird lediglich — wie

---

[1] Histor. Einl. über den Criminalproceß.

[2] Darauf, ob es in den verschiedenen Gesetzen heißt »one wissen und willen« oder »one wissen oder willen« möchte ich im Gegensatz zu Wahlberg (S. 107) kein Gewicht legen in Anbetracht der auch sonst gerade im Gebrauch dieser Worte nicht scharfen Ausdrucksweise der HGO. wie der sonstigen Quellen.

[3] Die Urfehdebriefe von Entführern (Nr. 34 u. 48) sind nicht weiter von Belang, als daß sie sich des im Gesetz nicht gebrauchten Ausdrucks »entführen« bedienen.

[4] Siehe auch n. ö. L. Ger. O. v. 1514.

[5] Siehe Osenbrüggen, S. 284 ff.

erwähnt — bei Entführung in Artikel 23 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung[1] als unehrliches Handeln bezeichnet[2].

Der Begriff der Kuppelei war wohl ein ähnlicher wie im deutschen Strafgesetzbuch. Die »historische Einleitung über den Strafprozeß« von 1738 definiert ihn als die »um Gewinn halber« begangene Verführung von »Manns- oder Weibspersonen« zu fleischlichen Sünden. In den alemannischen Rechten findet die Kuppelei sich häufig als Eingriff in die »Muntschaft« im Zusammenhang mit Entführung. In dem schon angeführten Urfehdebrief vom 5. IV. 1512 Nr. 52, der einzigen Quelle für die Behandlung der Kuppelei in Radolfzell, ist sie im Zusammenhang mit Verwirrung von Ehen erwähnt, jedoch ohne Angabe einer peinlichen Strafe; der Kupplerin wird lediglich, da sie früher in einer Urfehde versprochen hatte, bei der nächsten Missetat aus der Stadt zu gehen, auferlegt, »in krafft« der ihr »selbs vffgelegten straff« aus der Stadt zu gehen. Vielleicht haben wir es hier nur mit einem Polizeidelikt zu tun. Dagegen wurde Erregung öffentlichen Ärgnisses durch unzüchtige Handlungen einem Urfehdebrief vom 1. VI. 1519 (Nr. 61) zufolge in Radolfzell als peinliches Delikt mit Strafe am Leib geahndet.

In der Bambergensis (Art. 147, 148) und in der Carolina (Art. 121, 122) wird die erschwerte Kuppelei (Verkuppelung durch Eltern oder Ehemann) wie die einfache bereits als peinliches Delikt aufgeführt, mit Leibesstrafen bedroht und der Begriff eingehend definiert.

4. Delikte wider Eid und Gelöbnis

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wie die Tiroler sind in der Aufzählung der gegen Eid und feierliches Gelöbnis gerichteten Verbrechen, denen sie vier Artikel widmen, sorgfältiger und umsichtiger als bei den übrigen Verbrechensgruppen.

In Art. 15 HGO. (ebenso Tiroler § 24 Wdt.) wird bestimmt, daß, wer »ainen valschen Ayd swert« mit Ab-

[1] § 48 Tiroliensis.

[2] Wahlberg (S. 106) meint, hieraus schließen zu können, daß Todesstrafe bei Kuppelei ausgeschlossen sein sollte. Für Kuppelei allein mag dies richtig sein, es ist aber aus Art. 23 nicht zu schließen, da dort mit der Drohung der Strafe am Leib die Todesstrafe nicht unbedingt ausgeschlossen ist.

schneiden der Zunge und der zwei Schwurfinger bestraft werden soll. Dies war die in Deutschland nach und nach entsprechend dem Talionsgedanken üblich gewordene Strafe der Eidesverletzung[1]. Über die theoretische Auffassung des Deliktes läßt die Halsgerichtsordnung nichts verlauten, vielfach wurde es als ein gegen Gott gerichtetes Verbrechen angesehen, in Radolfzell finden wir hierüber überhaupt nichts. Meist wird die Eidesverletzung als ein Außerachtlassen von »Ehre und Eid« bezeichnet; dementsprechend hatte die Verurteilung wegen dieses Delikts auch stets Ehrlosigkeit zur Folge[2], was das Stadtrecht dadurch hervorhebt, daß es als Folge des Delikts dauernden Ausschluß vom Sitz im Rat oder Gericht und Eintragung dieser Ehrenminderung in das Stadtbuch festsetzt. Art. 15 wollte zunächst jedenfalls den eigentlichen Meineid, den vor Behörden wissentlich falsch geschworenen Eid, treffen, vermutlich aber auch, wenn auch nicht mit der vollen Schärfe der angedrohten Höchststrafe, den fahrlässigen Falscheid. Auf strafprozessualem Gebiet kam der Eid unter der Herrschaft des inquisitorischen Prinzips jedenfalls hauptsächlich noch als Eid der Zeugen und — in wenigen Fällen, wo weder Zeugen noch auch zur Folterung hinreichende Indizien vorhanden waren — als Reinigungseid des Angeschuldigten zur Anwendung. Beim wissentlichen Falscheid des Zeugen wurde aber vermutlich auch in Radolfzell das Talionsprinzip noch schärfer durchgeführt, indem man dem Zeugen die Strafe auferlegte, die er dem Angeschuldigten durch seinen Schwur hatte verschaffen oder hatte ersparen wollen. Übrigens wurde das Beschwören von unwahren Tatsachen allgemein[3] und vor allem auch in Radolfzell nicht streng unterschieden von dem Bruch eines eidlichen Gelöbnisses[4]. Hierfür sind uns in

[1] Geldstrafe noch in Stadtr. I, § 6 von Überlingen, aber 1460 in Stadtr. II, § 14 von Überlingen schon Strafe an Leib und Gut in schweren Fällen; auch im Radolfzeller Stadtrecht Buße von 10 Pfund (Löwenstein).

[2] Vgl. auch die regelmäßig am Schluß der Urfehdebriefe angedrohte Folge, daß der Urfehdebrecher ein »mainayder, eerloser . . . .« Mann sein soll.

[3] Siehe auch CCB. und CCC.

[4] Vom promissorischen Eid handelt Anh. II, Nr. 40. »Vberfarung miner gelüpt, triuwe vnd ayds«.

zahlreichen Urfehdebriefen Zeugnisse hinterlassen[1]. Gerade mit Bruch der geschworenen Urfehde wird Meineid häufig zusammengeworfen. So war »ains bekanntlichen mainayds wegen« schon nach einem Urfehdebrief vom 16. XII. 1473 (Nr. 9) ein Mann verhaftet worden, weil er sein eidliches Gelöbnis, die Stadt auf 1 Meile im Umkreis zu meiden, nicht gehalten hatte. Wahrscheinlich wegen Urfehdebruchs war auch der Gefangene verhaftet worden, von dem ein am 13. V. 1496 (Nr. 30) ausgestellter Urfehdebrief erhalten ist; er bekennt darin, daß er seine »ere vnd ayd ubersehen vnd verachtet[2]« habe, und nimmt die Folgen des Urfehdebruchs auf sich, falls er »eeren vnd ayds vergäß«. Als Eidbruch wurden wohl auch schwere Verfehlungen der Bürger gegen ihre im Bürgereid übernommenen Pflichten aufgefaßt. So ist in einem Urfehdebrief vom Jahr 1477 (Nr. 11), der von Gefangenenbefreiung handelt, besonderer Nachdruck darauf gelegt, daß der Täter »zu denselben Ziten« der Stadt »geschworener Bürger« war. Bemerkt sei hier übrigens auch, daß man in diesem Urfehdebrief noch besonders betont hat, der Täter sei weder durch Freundschaft noch durch Sippe noch durch Verwandtschaft mit dem Gefangenen verbunden gewesen; offenbar hätte man, falls ein solches Verhältnis vorhanden gewesen wäre, dies als Grund zur Ausschließung oder Milderung der an sich an Leib und Leben gehenden Strafe berücksichtigt.

Der promissorische Eid konnte wie auf öffentlich-rechtliche, so auch auf Civilrechtsverhältnisse sich beziehen; so wird uns in einem Urfehdebrief vom 4. XII. 1470[3] berichtet, daß ein Schuldner den Eid gebrochen hatte, in dem er hatte versprechen müssen, sein Gut nicht zu vermindern, bevor er seine Schuld abgetragen habe[4].

[1] Siehe auch einen im Anh. nicht enthaltenen Urfehdebrief v. 20. X. 1570, wonach ein Stadtknecht wegen Verletzung des Amtseides Abhauen der Finger verwirkt hatte.

[2] Wahrscheinlich bezieht sich dies auf eine von ihm am 15. V. 1493 geschworene Urfehde, über die gleichfalls ein Brief vorhanden ist.

[3] Im Anh. nicht enthalten.

[4] Vgl. auch Stadtr. I, Bl. 26: wer einer »Verheißung an den Gerichts-Stab« nicht nachkam, dem soll weder Ehre noch Eides mehr »zuegetrauwen« sein, sondern sein Name soll ins Ratsbuch eingetragen werden.

Wie im Vorhergehenden wiederholt zu erörtern war, spielte die Urfehde im mittelalterlich-deutschen Recht eine sehr bedeutende Rolle. Ursprünglich beruhte sie auf dem Fehderecht; sie war hier das Mittel, durch welches sich der siegreiche Fehdegegner vom unterlegenen und womöglich von dessen ganzer Sippe zusichern ließ, daß dieser das ihm widerfahrene Übel wie Gefangenschaft etc. nicht rächen oder rächen lassen werde. Sie schützte auch den Privatankläger gegen die Rache des Angeschuldigten. Ebenso verlangten die öffentlichen Anklagebehörden den Urfehdeschwur von dem Begnadigten oder Freigelassenen; die Urfehde bestand in den Städten regelmäßig in dem Versprechen, daß der Freigelassene wegen der erlittenen Maßregeln, wie Gefängnis und Folterung, weder an der Stadt noch an ihren Behörden oder einzelnen Bürgern Genugtuung suchen werde, widrigenfalls er sich ohne Urteil der Todesstrafe unterwerfe. Todesstrafe war regelmäßig auf Bruch dieser Selbstbeschränkung angedroht, da den Gerichtsbehörden, insbesondere den Städten, im Interesse ihrer Sicherheit viel an einer Einschärfung der Unverletztlichkeit dieser Urfehde gelegen sein mußte. Mit dem Verschwinden des Fehderechts zu Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts verlor die Urfehde den Charakter eines Mittels zur Verhinderung von Rachemaßregeln und Selbsthilfe, und sie behielt tatsächlich auf strafrechtlichem Gebiet fast nur noch die Bedeutung eines die Stadtverweisung und sonstige Freiheitsbeschränkungen sichernden eidlichen Versprechens. Die Tiroler Halsgerichtsordnung und in ihrem Gefolge die Radolfzeller (Art. 13) drohen aber — wohl noch unter dem Eindruck des keineswegs verschwundenen Fehdewesens — unterschiedslos Todesstrafe demjenigen an, der »ain Vrfechd bricht, so er vber sich geben hat«, und zwar die Strafe des Schwertes den Männern, den Wassertod den Frauen. In Art. 129 der Bambergensis und Art. 108 der Carolina wird hingegen im Grund genommen eine eigene Strafe des Urfehdebruchs nicht mehr aufgestellt, sondern darauf verwiesen, daß dieses Verbrechen, wenn es durch eine an sich todeswürdige Tat — wie Totschlag oder Raub — geschehe, mit der Strafe dieser Tat geahndet werden, sonst aber als Meineid, d. h. hier Eidbruch, bestraft werden soll.

Der Institution der Urfehde verdanken wir gerade für Radolfzell eine Menge für die Kenntnis der Gerichtspraxis wichtiger Dokumente, die vielgenannten Urfehdebriefe (Anhang II). Das Verbrechen des eigentlichen Urfehdebruchs finde ich ausdrücklich nur in dem Urfehdebrief Nr. 30 und in einem weiteren vom 7. X. 1518 behandelt, in dem auch ausnahmsweise der Ausdruck »vrveh« gebraucht wird. Zwei weitere Urkunden vom 21. IV. 1567 und 20. X. 1567 behandeln ebenfalls den Urfehdebruch, erwähnen aber, wohl schon unter dem Einfluß der Carolina, als verwirkte Strafe nur Strafe »am Leib mit abhawen zweier Finger«.

Mit Bruch der Urfehde berührte sich wiederum der Bruch eines »gelobten Friedens«, der in Art. 16 Halsgerichtsordnung (übereinstimmend mit der Tirolensis § 25 Wdt.) mit dem Schwert bedroht ist. Hier handelt es sich wohl meist um ein zwischen Straf- oder Civilprozeßgegnern oder sonstigen Streitteilen auf Anordnung der Behörde geleistetes Gelöbnis, Friede zu halten. Ferner aber hatte nach Stadtrecht[1] jeder Bürger die aus seinem Bürgereid entspringende Verpflichtung, bei Streitfällen, Schlägen oder Beschimpfungen im Wirtshaus wie an anderen öffentlichen Orten den Streitenden Friede zu bieten[2]; auf den Bruch eines hierbei geleisteten Friedensgelöbnisses wird wohl die Bestimmung des Art. 16 der Halsgerichtsordnung gleichfalls zu beziehen sein. Zu unterscheiden ist dagegen von der Bestrafung des Bruchs eines solchen speziellen Friedensgelöbnisses der weiter unten zu erörternde Schutz, welcher dem Stadt- und dem Landfrieden allgemein zugesichert war. Die Handlung bestand bei Bruch des gelobten Friedens meist in Gewalttat. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb nicht wie beim Urfehdebruch, wo ebenso häufig andere Zuwiderhandlungen vorkommen konnten, eine besondere Strafe für Weiber vorgesehen wurde[3]. Ausdrücklich bestimmt Art. 16 übrigens, daß die Richter mindestens als strafmildernd zu berücksichtigen haben, wenn

[1] I. Bl. 11, 14, 15; vgl. auch Löwenstein.

[2] Osenbrüggen, S. 57—59, nach welchem dieses Institut hauptsächlich in der deutschen Schweiz, also in nächster Nachbarschaft Radolfszells verbreitet gewesen ist. Wilke, Das Friedegebot, Heidelberg 1911 S. 41f.

[3] Da bei diesen eben das Delikt selten gewesen sein wird.

»merklich Ursach« den Friedbrecher zu der Tat bewogen haben sollte, d. h. also wohl vor allem Reizung durch den Gegner, und neu auftretende Tatsachen, auf Grund deren dem Friedbrecher das Einhalten seines Gelöbnisses nicht zugemutet werden oder der Bruch nicht schwer angerechnet werden konnte. Als Bruch des gelobten Friedens wurde in dem Fall des Urfehdebriefs vom 20. X. 1512 (Nr. 54) die Gotteslästerung aufgefaßt, und deshalb Strafe an Leib und Leben als verwirkt bezeichnet.

Den Schutz von Treu und Versprechen vervollständigt schließlich der allgemein gehaltene Art. 17 der Radolfzeller Halsgerichtordnung (übereinstimmend mit § 16 Tirol. Wdt.) der »nach Gelegenhayt der Sach« Strafe an Leib oder Gut dem androht, »der aber sunst« — also außer den vorerwähnten drei Fällen — »sein anloben nit halt«. Hiermit sollte offenbar der Bruch eines nichteidlichen aber immerhin feierlichen Gelöbnisses getroffen werden, das wohl vornehmlich auf dem Gebiet des Civilrechts Anwendung fand; dieser Artikel konnte aber natürlich als eine Art Blankettvorschrift auf jede Verletzung nichteidlichen oder auch eidlichen Versprechens Anwendung finden.

5. Die Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Der Raub war seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland dank dem Fehdewesen, dem Raubritter- und dem Landstreichertum, zum Modeverbrechen und zur Hauptlandplage des Mittelalters geworden. Gegen diese Plage richteten sich vor allem die vertragsmäßigen wie die ewigen Landfrieden, die dem Raub zugleich mit seiner legalen Grundlage, dem Fehderecht, den Boden entziehen wollten; besonders waren aber die Städte darauf bedacht, dem Räuberunwesen, das ihren Handel beschädigte, durch Abstreifen der Umgegend mit Bewaffneten, durch Städtebündnisse, scharfe Strafgesetze und strenge Urteile zu Leibe zu gehen. Allgemein wurde unter Raub die eigenmächtige, widerrechtliche, offene und meist mit vis absoluta oder compulsiva verbundene Wegnahme fremden Vermögens verstanden. Man vereinigte in diesem Begriff die Verletzung des allgemeinen Friedens wie des privaten Eigentums. Als be-

sonders schweres Delikt galt der Straßenraub, vornehmlich der auf des Reiches Straßen begangene[1]. Die Enthauptung war die allgemeine Strafe des Räubers, man hielt also — wohl im Anschluß an die Auffassung von der Ehrlichkeit und Rechtmäßigkeit der Fehde — gegenüber offener, ehrlicher Gewalttat im Gegensatz zum heimlichen, ehrlosen Diebstahl[2] eine entehrende Strafe nicht für angebracht. So setzt auch Artikel 8 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung im Anschluß an die Tirolensis allgemein die Strafe des Schwertes auf Raub fest.

Demgegenüber wurde der Diebstahl, dessen Begriff ebenso wenig wie die meisten anderen Verbrechensbegriffe in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen definiert ist, aufgefaßt als die heimliche, vorsätzliche Wegnahme fremder beweglicher Sachen mit Aneignungsabsicht. Die regelmäßige Strafe war die schimpfliche Strafe des Stranges, der gegenüber die Enthauptung als Milderung galt. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Artikel 20) droht dem männlichen Dieb den Strang, den Weibern das Ertränken. Aus dem weiteren Text geht aber hervor, daß diese Strafen auch hier nur die Höchststrafen sein sollten, und die Richter »je nach gestalt der Person vnd Diebstal« milder zu strafen befugt sein sollten. In dieser allgemeinen Fassung des Artikels über den Diebstahl, die dem richterlichen Ermessen weitesten Spielraum läßt, weicht die Radolfzeller Halsgerichtsordnung bewußt und wohl am bedeutungsvollsten von ihrem Vorbild, der Tirolensis, ab. — Diese (§§ 33, 34 Wdt.) unterscheidet ausdrücklich zwischen großem und kleinem Diebstahl, je nachdem der Wert der gestohlenen Sache »über 25 Pfund perner« beträgt oder 25 Pfund und weniger. Der große Diebstahl und der mehrmalige[3] Diebstahl von Objekten über 10 Pfund Wert soll nach der Tirolensis an Erwachsenen, d. h. Personen über 18 Jahren,

[1] Für die Auffassung des Begriffs vom Raub (insbes. Straßenraub), vgl. Anh. II, Nr. 5 und 29.

[2] Vgl. auch den Unterschied zwischen offenem nicht schimpflichem Totschlag und dem mit entehrender Strafe bedrohten Mord.

[3] Es ist wie oben S. 112 erwähnt nicht klar, ob hiermit Realkonkurrenz, oder Rückfall oder — was mir wahrscheinlich ist — beides gemeint ist.

mit den auch in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung festgesetzten Todesstrafen geahndet, Jugendliche sollen »nach erkantnuss des Richters etc. nach Gelegenhait der Missetat« bestraft werden, also regelmäßig milder. Dagegen sollten Erwachsene, die einen geringeren Diebstahl begingen, an den Pranger gestellt, »mit Ruten ausgestrichen« und aus der Grafschaft Tirol auf ewige Zeiten Landes verwiesen werden. — Unterschiede in der Schwere des Diebstahls wurden wohl auch in Radolfzell schon vor der Halsgerichtsordnung gemacht, wie mir der gelegentlich in Urfehdebriefen gewählte Ausdruck »merklich Diebstahl«[1], d. h. großer oder bedeutender Diebstahl, anzudeuten scheint. Zumeist wird aber in den Urfehdebriefen auch bei Diebstählen, die offenbar dem Wert nach nicht zu den großen im Sinn der Tirolensis zu rechnen waren[2], Strafe an Leib und Leben als verwirkt angegeben. Man beabsichtigte also wohl mit der geänderten Fassung eine gegenüber der Tirolensis ausgedehntere Anwendung der Todesstrafe zu ermöglichen, vor allem aber die Festsetzung einer starren Wertgrenze zu vermeiden, die zu unsinnigen Verschiedenartigkeiten in der Bestrafuug fast ganz gleichartiger Diebstähle führen konnte. Die Strafbestimmung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung ist dadurch weniger präzis geworden, läßt eine ausdrückliche Berücksichtigung von Jugendlichkeit, Rückfall und Wert des Objekts vermissen, überläßt aber dafür den Richtern eine weitgehende Ermessensfreiheit zu milder wie zu strenger Handhabung der Strafgewalt.

Die Hehlerei ist in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen zwar nicht ausdrücklich erwähnt, wir finden jedoch in den Urkunden verschiedene Fälle ihrer Bestrafung, sie wurde wohl gleichfalls als Diebstahl aufgefaßt. Schon aus dem Jahr 1462[3] ist der Fall überliefert, daß die Ehefrau des gerichteten Diebes »angenommen« wurde, weil sie das gestohlene Gut »genommen vnd das wissentlich gebrucht« hatte. Ebenso wurde im Jahr 1525[4] eine Frau verhaftet,

[1] Anh. II, Nr. 19.
[2] Z. B. Anh. II, 14—16, 18.
[3] Anh. II, Nr. 4.
[4] Anh. II, Nr. 65.

weil sie von einer Dienstmagd des Freiherrn von Ulm ein Geldstück und »Kettelin« angenommen und versetzt hatte, obwohl sie sich gedacht hatte, daß die Magd die Sachen gestohlen habe. Strafbar war nach Stadtrecht (Bl. 18) auch Hehlerei bezüglich des von Kindern ihren Eltern gestohlenen Gutes, während die Kinder selbst, wie es scheint, straflos ausgingen[1].

Ein Fall des Diebstahls mittels Erbrechens eines Behältnisses ist im Urfehdebrief vom 14. III. 1467 (Nr. 6), ein Fall des Holzdiebstahls in einem Brief vom 9. Aug. 1512 (Nr. 53) erhalten, im ersten Fall war Strafe an Leib und Leben, im zweiten nur Strafe am Leib verwirkt.

Von dem Diebstahlsbegriff wurde häufig auch die Unterschlagung nicht streng getrennt[2]. Darauf weist wenigstens die in Urfehdebriefen sich findende stehende Wendung »verstoln und unterschlagen« hin. So bekennt ein Gefangener unterm 6. V. 1494 (Nr. 28), daß er seinem Vetter einen »schilling Pfennig an der Rechnung vndergeschlagen vnd gestolen«, ein anderer unterm 2. V. 1495 (Nr. 29), daß er seinen Gesellen »2 schlecht Gulden vndergeschlagen vnd gestolen« habe. Dagegen kennt die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 11) wohl einen vom Diebstahl unterschiedenen und schlechthin mit dem Ertränken bedrohten Spezialfall der Unterschlagung, das »wegführen« anvertrauten Gutes. Ein Fall dieser Veruntreuung ist in einer Urkunde vom 23. X. 1504 (Nr. 43) behandelt.

Art. 11 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (§ 20 Tirol-Wdt.) bedroht ferner mit der Todesstrafe des Ertränkens denjenigen, welcher »ain Guet zwayen, dreyen oder mer wissentlich vnd geverlich verkaufft oder versetzt vnd nit von der vordern Versatzung Meldung tuet«. Diese Doppelverpfändung, die zugleich als unehrliches Handeln mit fremder Verfügung unterstehendem Gut und als böswillige Täuschung zum Nachteil anderer die Gruppe der Unter-

[1] Vgl. oben S. 109 Anm. 4.

[2] Vgl. auch das nach Osenbrüggen S. 315 im sächsischen Recht häufig behandelte »diebliche Behalten«.

schlagungsdelikte mit derjenigen der Betrügereien verbindet, wird in den alemannischen Rechtsquellen vielfach als Malefitz erwähnt[1].

Im übrigen werden die verschiedenen Fälle des Betruges zusammengefaßt unter dem kollektiven Begriff der Laicherey[2], in Art. 19 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung sehr summarisch abgetan mit der Bestimmung, es solle im Ermessen des Gerichts stehen, »nach gelegenhayt aines yeden Laicherey nachdem der menigerlay sind« zu erkennen, »ob dieselb Person den tod, oder annder Straf an dem Leibe verschuldt habe[3]«. Allgemein wurde unter Laicherey die rechtswidrige Übervorteilung durch Täuschung verstanden. Im besonderen finden sich für einzelne Fälle in den Urkunden auch Ausdrücke wie »Betrug« oder »Valsch[4]« oder beide vereint[5]. »Valsch uff der Karten« (Falschspiel) wird in einer Urkunde vom 19. I. 1491 (Nr. 21), Weinfälschung durch Wasserzusatz unterm 21. X. 1491 (Nr. 24) und Valsch durch wissentlichen Weiterverkauf eben dieses verfälschten Weines unterm 11. II. 1493 (Nr. 27) genannt.

Bemerkenswert ist, daß sowohl das mittlere Überlinger Stadtrecht (II. um 1460 § 14) wie auch das Radolfzeller Stadtrecht[6] den Valsch gemeinsam mit dem Falscheid behandelt und auch auf den Valsch den Verlust des passiven Wahlrechts in Rat und Gericht folgen läßt.

Die Bestimmung des § 51 der Tirolensis, die von Bestrafung der »Betrügerey«, d. h. des muttwilligen Schuldenmachens, handelt, ist — wie erwähnt — in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung nicht übernommen worden. Der Grund hierfür lag wohl darin, daß es sich in dieser Bestimmung mehr um die Gewährung eines vom Willen des Gläubigers abhängigen Zwangsmittels zur Herbeiführung seiner Befriedigung — ähnlich der heutigen Haft bei Verweigerung

[1] Vgl. Osenbrüggen, S. 346, in den sonstigen Radolfzeller Quellen findet sich hierüber nichts.

[2] Bedeutung dieses Wortes siehe Brunnenmeister, S. 94, Anm. 3.

[3] Nach Stadtrecht I, Bl. 13 war die Strafe 10 Pfund Pfennig und bei bedeutenderem »Valsch« auch Strafe an Leib und Gut.

[4] Anh. II, Nr. 40.

[5] Anh. II, Nr. 41.

[6] I, Bl. 13.

des Offenbarungseides — handelt, und daß — wenn auch schlimmsten Falles Pranger und Landesverweis verhängt werden konnte — diese Bestimmung nicht in das System des inquisitorischen Verfahrens von Amtswegen und der peinlichen Strafen hineinpaßte[1].

6. Gemeingefährliche und sonstige Delikte wider das Gemeinwesen

Die Brandstiftung, die noch unter der Voraussetzung »rechter Fehde« als rechtmäßig anerkannt worden war, wurde nach Beseitigung des Fehderechtes durch die Landfrieden allgemein und schlechthin als schweres Verbrechen bestraft. Vor allem die Städte hatten ein Interesse an strengster Ahndung dieses Deliktes, da bei ihrer engen und wenig feuersicheren Bauart ein Brand sich regelmäßig nicht auf ein Haus beschränkte sondern ganze Stadtteile, ja die Existenz der Stadt selbst aufs schwerste gefährden mußte[2]. Die regelmäßige Strafe des Brandstifter war in den alemannischen Rechtsgebieten[3] die Strafe der Talion: der Feuertod. Diesen droht auch die Tiroler und die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 9) dem »Prenner« an, ohne aber eine weitere Definition dieses Begriffes zu geben und etwa Unterscheidungen in der Schwere des Delikts je nach seinem Objekt oder der Schuldart zu machen«[4].

Einen besonderen Artikel widmen beide Halsgerichtsordnungen[5] dem »Absager der Prennt« d. h. demjenigen, der einem anderen oder der Stadt mit Brandstiftung droht, während sie das sonstige Widersagen, z. B. mit Mord oder Raub, nicht mehr besonders aufführen, sondern wohl mit der Strafe des angedrohten Verbrechens geahndet wissen wollten. So sollte auch der »Absager der Prennt« mit dem Feuer, »aber sunst«, d. h. beim Vorhandensein

---

[1] Siehe oben, S. 98.

[2] Das älteste Stadtrecht enthält deshalb auch die Bestimmung, daß jeder Bürger bei Brandausbruch hinzu laufen und Hilfe leisten müsse. Ein Hauswirt, der einen Brand zu verbergen sucht und nicht beschreit, »büßt die mehreren Frevel« (Stadtr. I., Bl. 13).

[3] Osenbrüggen, S. 356.

[4] CCB. Art. 150 spricht nur von dem vorsätzlichen (boshaftigen) Brandstiften.

[5] Radolf., Art. 25, Tirol., § 52 Wt.

mildernder Umstände, mit dem Schwert gerichtet werden, der gleichen Strafen sollten, — wie schon bei Besprechung der allgemeinen Grundsätze erwähnt[1] — Teilnahme, Begünstigung und Nichtanzeige des Delikts verfallen sein, nämlich »wer derselben absager ainen oder mer behawset, fürscheübt vnd den nit offenbart wissentlicher Sachen«.

Unter den Radolfzeller Urkunden ist die »Vrgicht« eines Spions und Brandstifters aus dem Jahr 1499 noch vorhanden (abgedruckt bei Walchner Seite 277/78, vergl. auch Seite 65); irgend welche allgemeinen oder speziellen Grundsätze über die Behandlung der Brandstiftung sind jedoch daraus ebensowenig zu entnehmen, wie wir etwas von dem weiteren Schicksal des Gefangenen erfahren. Von einem »Absager der Prennt« ist ferner ein Urfehdebrief vom 16. V. 1503 (Nr. 36) erhalten; darin bekennt der Gefangene, daß er außer durch Eid- und durch Friedbruch dadurch Leib und Leben verwirkt habe, daß er seinem Schwager und seiner Schwägerin »getröwt hat zu verbrennen«.

Die Zusage einer besonderen Belohnung für denjenigen, der einen Absager anzeigte oder ergriff, wie sie die Tirolensis in § 53, 54 Wdt. gibt, hielt man in Radolfzell offenbar für überflüssig, man glaubte wohl mit Hilfe der auf Nichtanzeige gesetzten Strafdrohung dem Verbrechen ausreichend vorbeugen und im übrigen auf das durch gemeinsames Interesse verstärkte Pflichtgefühl der Stadtinsassen vertrauen zu können.

Wie die Brandstifter, bedroht die Tirolensis und ihre Tochter, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 9), auch die »Velscher der Müntz, Silbers oder Golds« mit dem Feuertod, ohne hierbei einen Unterschied in der Begehungsart des Münzdelikts zu machen. Wir dürfen aber wohl annehmen,

---

[1] Siehe oben, S. 111. Man könnte diese Stelle anch dahin auffassen, daß durch sie nur derjenige »Absager«, der wirklich brandstiftet, mit dem Feuertode bedroht sein solle, ich glaube aber diese Auffassung, welche also die Worte »der Prennt« als Relativsatz auffaßt, ablehnen zu müssen. Orthographie und Interpunktion können allerdings nicht ausschlaggebend sein, wohl aber der Umstand, daß der Brandstifter ja ohnedies in Art. 9 mit der gleichen Strafe bedroht ist, und weiter, daß das Pronomen »der« in der HGO. sonst nur als Demonstrativpronomen gebraucht wird.

daß die in Art. 9 Radolfzeller Halsgerichtsordnung genannte grausame Strafe nur als Höchststrafe für den Fall der Falschmünzerei, der Herstellung von falschem Geld, als eine Art von Talion verhängt wurde zum Schutze des städtischen Münzrechtes[1] und der Umlaufsfähigkeit der Radolfzeller Münze, während leichtere Delikte, wie z. B. das Verringern der Münze etc., mit geringeren Strafen belegt wurden. Über Urkunden- und Sigelfälschung enthalten die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen keine Bestimmungen, das Stadtrecht (I. Bl. 36) bestimmt nur, daß Urkunden nur von dem geschworenen Stadtschreiber aufgenommen und vom Bürgermeister oder Amman besiegelt werden dürfen, wer dem zuwiderhandelte, sollte 10 Pfund Pfennig (die mehreren Frävel) bezahlen und bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung war »weitere Strafe« an Leib und Gut zulässig, damit niemand den anderen »belistigen oder sonst hinderfüren möge«. Urkundenfälschung fiel wohl unter das Kollektivdelikt der Laicherey.

Die Bestimmung der Tirolensis (§ 55 Wdt.) über den Fürkauf, d. h. den wucherischen Aufkauf von Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen des Marktverkehrs. ist in die Radolfzeller Halsgerichtsordnung wohl aus demselben Grund wie das leichtsinnige Schuldenmachen nicht übernommen worden, weil es sich nach der Strafdrohung der Tirolensis hier gar nicht um ein Malefitz handelt. Bekannt und mit nicht peinlicher Strafe bedroht war der Fürkauf auch in Radolfzell wie aus dem Stadtrecht hervorgeht. Der Verteuerung der Waren, insbesondere der Lebensmittel, galt auch der Kampf Maximilians gegen die Handelsgesellschaften zu Anfang des 16. Jahrhunderts[2]; gegen den Wucher wurden schon 1491 strenge Vorschriften erlassen, ebenso wendet sich die Tirol. Landes-O. von 1526 mit Strafen gegen wucherische Verkäufe oder Darlehen in Geld oder Waren[3]. Diese Delikte alle sind jedoch durch die Strafdrohung nicht als Malefitz charakterisiert.

---

[1] Das seit 1482 endgültig der Stadt zustand, siehe Walchner, S. 53

[2] Siehe Ullmann, II. Bd., S. 620 und 625.

[3] Siehe Oberweis in der Österr. Vierteljahrschr. Bd. 18, S. 197.

An die im gemeinsamen Interesse zu verfolgenden Delikte schließen sich nun die gegen das Gemeinwesen selbst unmittelbar gerichteten an. Hierzu gehört — zugleich wieder eine ganze Gruppe von Verbrechen in sich vereinigend — das in der Tiroler und der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (Art. 7) mit Schleifen und Vierteilen bedrohte Verbrechen des Verrates[1]. Es war dies eine gerade in jener unruhigen Zeit der kleinen und großen Fehden, Kriegszüge und Aufstände, in der die Stadt häufig genug nur auf eigene Kraft zur Wahrung ihrer Existenz, ihrer Selbstständigkeit und ihrer Angehörigkeit zum Hause Österreich angewiesen war, eine äußerst wichtige und wohl auch häufig angewandte Strafdrohung. Unter Verrat, dessen Begriff nicht definiert wird, verstand man wohl zunächst jede Verletzung der Treupflicht seitens der Stadtinsassen, die sich gegen Bestand und Selbständigkeit des Gemeinwesens richtete, wie vor allem Aufreizung und Förderung der Stadtfeinde durch Rat oder Tat, dann aber auch heimliche Förderung der Feinde durch deren eingeschlichene Anhänger. Unter Verrat fielen ferner wohl sämtliche schweren Verfehlungen gegen die Pflichten, die kraft der städtischen Wehrordnung dem waffenfähigen Bürger oblagen[2], wie Nichtbefolgung des Aufrufs, schwere Verletzung der Disziplin, Fahnenflucht[3] und Feigheit im Krieg und ferner fast alle politischen Verbrechen[4]. Unter Verrat konnten aber auch alle Handlungen von Stadtinsassen und besonders von Stadtbürgern fallen, die sich darstellten als Teilnahme oder Begünstigung von gegen das Gemeinwesen, die Beamten oder einzelne Bürger begangenen Verbrechen Stadtfremder.

Als besonderer Fall des Verrats wird in Artikel 18 der Radolfzeller Halsgerichtsordnung (entsprechend § 28 Tirol. Wdt.) der Herrenverrat hervorgehoben und in eine Linie mit Selbstmord, Elternmord und Abfall vom christlichen Glauben gestellt; als Strafe wird bestimmt, daß außer

[1] Siehe Osenbrüggen, S. 394 ff.
[2] Osenbrüggen, S. 399.
[3] Vgl. Überlinger Stadtrecht II. Beilage § 5: Todesstrafe.
[4] Osenbrüggen, S. 398.

dem (an sich bei Verrat schon verfallenen) Leib auch das Gut verfallen sein sollte.

Als Verrat wurde wohl auch wie Aufruhr so die Aufreizung[1] und die Verleumdung gegen den Rat[2] behandelt.

Nicht als besondere Delikte in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen aufgeführt, jedoch wohl teilweise als peinliche Verfehlungen gegen den Landfrieden, gegen den Bürgereid oder allgemein gegen Friede und Sicherheit des Gemeinwesens aufgefaßt wurden: das Ansagen von Fehde und die zahlreichen nicht näher erläuterten Friedbruchsfälle[3]. Der Stadtfriede im besonderen bedeutete »die Negation jeder selbsthilflichen Gewalt und rechtswidrigen Willkür im bürgergemeindlichen Umgang und Verkehr« (Gengler S. 437). Dieses Friedens genoß regelmäßig jeder, der in den Bannkreis der Stadt eintrat, sogar Verbrecher[4] mit Ausnahme der Geächteten. Man unterschied leichte Friedbruchsfälle wie »Backenslege«, Scheltworte etc., die als peinliche Delikte nicht in Frage kamen, und schwere Fälle wie vor allem den Friedbruch mit gewaffneter Hand und blutige Verletzungen. Wie wir schon sahen, gingen in Radolfzell nach Stadtrecht derartige Friedbruchsfälle, wenn innerhalb sechs Wochen und drei Tagen der Tod des Verletzten eintrat, in Totschlag über[5], sonst wurden sie wohl als eigentliches, spezielles und peinliches Delikt des Friedbruchs behandelt. Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung spricht von diesem Delikt ebenso wenig wie die Tirolensis, denn der Bruch des für den einzelnen Fall gelobten Friedens (Art. 16 HGO.) ist eine Verfehlung ganz anderen Charakters, doch dürften die zuvor erörterten Anschauungen um 1500 in den Städten allgemein herrschend gewesen sein, und ihr Vorhandensein

---

[1] Auf sie droht Überlinger Stadtrecht III (1520) § 3: Todesstrafe. Die Wormser Reformation behandelt sie als crimen laesae majestatis (Brunnenmeister, S. 131).

[2] Anh. II, Nr. 32 und 66.

[3] Unter diesem Gesichtspunkt bringt z. B. das ostfriesische Landrecht 1515 fast alle Verbrechen (Mitterm. N. Arch. IX, S. 44).

[4] Abgesehen von ihrer Ergreifung, Gengler, S. 437.

[5] Vgl. oben, S. 115/116.

läßt sich auch für Radolfzell aus mehreren Urkunden[1] nachweisen. Vielfach handeln diese Urkunden von dem Bruch des eigens dem betreffenden Täter gebotenen Friedens. Wie selbstverständlich die städtischen Behörden, so hatte ja nach Stadtrecht[2] auch jeder Bürger kraft Bürgereides und bei Gefahr vor Vermögensstrafen die Pflicht, Streitigkeiten, die in Worten oder Taten zum Friedbruch auszuarten drohten, dadurch zu beendigen, daß er Friede gebot, und wenn sein Gebot nicht befolgt wurde, Anzeige erstattete. Von derartigem »vberfahren« des Friedgebots handeln die unter Nr. 36, 57, 54, 38 im Anhang II wiedergegebenen Urfehdebriefe, ferner der schon erwähnte vom 27. XII. 1521.

Die Freiheitsberaubung wird gleichfalls unter dem Gesichtspunkt des Friedbruchs behandelt worden sein wie der in den Halsgerichtsordnungen für Tirol und Radolfzell ebenfalls nicht behandelte Hausfriedensbruch. In beiden Fällen wurde ebenfalls das Selbsthilfe- bezw. eine Art Notwehrrecht anerkannt, dieses Recht wird wenigstens im Stadtrecht ausdrücklich »ohn den Totschlag«[3] zugebilligt für den Fall, daß einer einen andern im Zorn in ein fremdes Haus jagt und nachdringt; der Eindringling selbst sollte nach Stadtrecht[4] die »mehreren Frevel« = 10 Pfund Pfennig büßen, ebenso derjenige, welcher sich für eine erhaltene Strafe an Rats- oder Gerichtspersonen rächen wollte. Gleichfalls 10 Pfund Pfennig sollte der Stadt und ebensoviel dem Hauswirt büßen, wer in ein Haus ging und durch Schreien, Übelhandeln oder »benethegen« den Hauswirt oder seine Angehörigen kränkte. Für schwere Fälle wurde jedoch größere Strafe vorbehalten (Stadtr. I. Bl. 17).

7. Die Ehrverletzungen

Die Delikte wider fremde Ehre sind in der Tirolensis wie in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung merkwürdiger-

[1] Vgl. die im Anh. nicht aufgenommenen Urfehdebriefe vom 20. XI. 1561, 17. VII. 1562, 31. X. 1565, vor allem auch Stadtr. I, Bl. 11, 13—15 und insbesondere 17.

[2] Siehe oben, S. 132.

[3] Stadtrecht I., Bl. 16 u. 21.

[4] Bl. 17.

weise in der Verbrechensaufzählung nicht weiter erwähnt, nachdem Art. 1 als Ausnahme vom Grundsatz der Heimlichkeit des peinlichen Verfahrens den Fall bestimmt hat, daß »ainer oder aine Jrs glimphen, Eeren oder Fuegen beschuldiget« würde. Diese lediglich prozessuale Bestimmung kann zunächst auf diejenigen Malefitzfälle bezogen werden, in denen die Anklage auf Verletzung von Ehre und Eid ging, also auf Meineid oder Eidbruch. Sie wollte aber sicherlich auch die Fälle schwerster Ehrverletzung treffen, nämlich die wissentlich falsche Anschuldigung in der Öffentlichkeit oder vor Gericht und vielleicht auch noch das sonstige wissentlich unwahre Nachreden von peinlichen Straftaten. Ursprünglich wurden diese Delikte wohl lediglich als Verletzung der Ehre des Einzelnen aufgefaßt, mit Vordringen des Offizial- und Inquisitionsprinzips aber wurde in ihnen wohl zugleich und überwiegend das Moment der Gefährdung der Rechtspflege und der allgemeinen Rechtsordnung erkannt.

Daß die wissentlich falsche Anschuldigung, wenn sie sich auf todeswürdige Verbrechen bezog, um d. J. 1511 auch in Radolfzell als Malefitz entsprechend dem auch andererwärts hierin herrschenden Talionsgedanken mit »merklicher« Strafe an Leib und Leben belegt wurde, ist aus einem Urfehdebrief aus diesem Jahr zu ersehen[1]. Die Bestimmung des Stadtrechts, wonach derjenige, welcher einem anderen »an sinen glimpf Ehr oder aydt red — es sei vor gericht oder anderswo vnd das nit vhsbringen mag« — der Stadt und dem »Kleger« die mehreren Frevel büßen soll, kann sich nach dem Wortlaut und in Anbetracht der vorerwähnten Urkunde von 1511 wohl nur auf objektiv falsche oder unbeweisbare Anschuldigungen beziehen, die nicht als peinliche Delikte behandelt werden sollten.

Auch sonstige Real- oder Verbalinjurien wurden nach Stadtrecht als Frevel geahndet; der Begriff der Ehrverletzung durch Tätlichkeiten, dessen Vorhandensein Osenbrüggen für die alemannischen Rechtsquellen überhaupt bestreitet, ging wohl in denjenigen der leichten Körperverletzung

[1] Anh. II, Nr. 51.

über; diese wurde nach Stadtrecht mit Geldstrafe belegt ebenso die Beschimpfung, und zwar sollte 5 Schilling Pfennig büßen, wer einen Bürger mit Lügner oder ähnlichen Schimpfworten beleidigt. Gegenüber dem Gast, der einen Bürger schalt, war dem Bürger selbst wie seinen Stadtgenossen durch Stadtrecht Straffreiheit zugesichert, wenn sie den Gast deshalb schlugen[1].

Aus den Rats- und Oberstadtgerichtsprotokollen vom Anfang des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß beide Behörden sich vielfach mit der Entscheidung von Privatanklagen wegen leichter Körperverletzungen und Beleidigungen zu befassen hatten; auch der Fall des Vorwurfs der Lüge findet sich hierbei unter der nicht peinlichen Ehrverletzungen. Merkwürdig ist der zu beobachtende Brauch, daß hierbei vor Gericht regelmäßig der Angeklagte erklärt, »er wisse nichts auf imo (dem Kläger) anders als liebs und guts alleinig jener habe ihm ein Versprechen nicht gehalten«, weshalb er ihn einen Lügner nenne, und daß regelmäßig vermerkt wird, »die underloffenen Scheltworte« seien »von Obrigkeits wegen aufgehebt« worden.

[1] Stadtrecht I, Bl. 11.

III. ABSCHNITT

Schluß

8. Kapitel

Quellenbeziehungen der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zur Bambergensis und weiteres Schicksal der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Das große Interesse, das die Wissenschaft der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung entgegengebracht hat, verdanken diese Gesetze hauptsächlich den zahlreichen Untersuchungen darüber, welche Quellen Schwarzenberg für sein umfassendes Reformwerk auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozesses benützt haben kann. Während Martin, der zuerst auf die Tirolensis aufmerksam gemacht hat, die Frage über die Benützung der Tirolensis bei Abfassung der Bambergensis unentschieden ließ, wurde Mittermaier gerade durch das Auffinden der Radolfzeller Halsgerichtsordnung[1] bewogen, anzunehmen, daß Maximilian die Verbreitung der Tirolensis betrieben habe und diese deshalb dem Verfasser der Bambergensis nicht unbekannt sein konnte[2]. Mit ihm und Wahlbergs[3] ähnlicher Ansicht übereinstimmend ging von Wendt[4] noch weiter und erklärte, die Tirolensis habe Schwarzenberg die Skizze für sein eigenes Werk abgegeben, die er dann durch Beiziehen anderer Hilfsquellen ausgearbeitet habe; er nennt deshalb

[1] In N. Arch. d. Criminalrechts, 9. Bd., S. 44—70 läßt auch er die Frage, ob die Rad. HGO. zur Abfassung der Bambergensis benutzt wurde, offen.

[2] In Bd. 1836, S. 312 ff. spricht er anläßlich der Besprechung der Schrift v. Wendts über die Tir. M. O. die Überzeugung aus, daß die Tirol. unter den Vorarbeiten, deren sich Schwarzenberg bediente, eine vorzügliche Stellung eingenommen habe, ebenso Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 885.

[3] Wahlberg, Ges. Schriften, Bd. II, S. 87.

[4] Siehe Literaturangabe.

die Tirolensis geradezu die Mutter der Bambergensis und Großmutter der Carolina.

Gegen diese zum »dictum tralaticium« gewordene Ansicht wendet sich Brunnenmeister in seinem Werk: die Quellen der Bambergensis. Er hat sämtliche Beziehungen, die als Gründe für die Quelleneigenschaft der Tirolensis gegenüber der Bambergensis geltend gemacht worden sind oder gemacht werden könnten, einer so gründlichen Untersuchung unterworfen, daß ich hier mit Bezugnahme auf ihn mich darauf beschränken kann, über das Ergebnis dieser Untersuchungen zu berichten. Brunnenmeister hat m. E. schlagend bewiesen, daß keine der zwischen Tirolensis und Bambergensis gemeinsamen Bestimmungen materiell-rechtlichen oder — was hauptsächlich in Betracht kommt — prozessualen Inhalts von Schwarzenberg notwendig aus der Tirolensis entnommen worden sein muß, daß vielmehr die sämtlichen in Betracht kommenden verwandten Bestimmungen sich um 1500 auch in Rechtsquellen finden, deren Herrschaftsgebiete denjenigen des Bambergischen Rechts näher lagen, und daß eine Benützung der Tirolensis bei Abfassung der Bamberger Halsgerichtsordnung geschichtlich nicht zu erweisen ist. Ich möchte aber entgegen Brunnenmeister, der (S. 88) die Tiroler und Radolfzeller HGO. als Quellen der Bamberger überhaupt zurückweist, als höchst wahrscheinlich annehmen, daß Schwarzenberg die Tirolensis gekannt und wohl auch besessen hat. Dies ist m. E. daraus zu schließen, daß Schwarzenberg, wie Brunnenmeister selbst sagt[1], ein treuer Begleiter des Kaisers Maximilian war, der 1488 an dem Zug nach Niederland und höchst wahrscheinlich an den abenteuerlichen italienischen Fahrten des Kaisers in den neunziger Jahren des 15. Jahrhunderts teilnahm und überdies mit Maximilians Vertrautem Willibald Pirkheimer eng befreundet war[2]. Es

[1] Dessen Erörterungen S. 3 stehen mit der Bemerkung S. 58, wonach von näheren Beziehungen Schwarzenbergs zu Max. I. außer den durch seinen Dienst und seine schriftstellerische Tätigkeit herbeigeführten nicht gesprochen werden könne, in Widerspruch; vgl. auch S. 58, Anm. 3, wonach Max. I. in einem Brief an Schwarzenberg seinen regen Anteil an der Verlobung von dessen Tochter kundgab. Vgl. auch Scheel, Johann Freiherr zu Schwarzenberg, Berlin 1905 S. 18.

[2] Mitterm., N. Arch. d. Criminalrechts 1836, S. 312 ff.

ist also anzunehmen, daß Schwarzenbergs Reformbestrebungen dem Kaiser und dessen Räten bekannt waren und jener wiederum bei seinem Suchen nach Rechtsquellen Kenntnis von der im Jahr 1499 erschienenen Tirolensis erlangte, die gerade bei dem allgemeinen Streben der Stände nach Reformen der Strafjustiz ebenso wie die Radolfzeller Halsgerichtsordnung vermutlich Aufsehen in Deutschland erregte. Übrigens hat ja Schwarzenberg die Bambergensis auch nicht allein verfaßt, sondern mit Hilfe von Gelehrten, wahrscheinlich von Räten des Bamberger Hofgerichts. Wenn aber er oder diese Berater[1] die Tirolensis kannten, so wurde auch dieses zwar fragmentarische aber von den Reformideen der Zeit durchdrungene Gesetz zweifellos bei der Abfassung der Bambergensis zu Rate gezogen.

Wie dem aber auch sein mag — nicht wahrscheinlich ist, daß die Tirolensis auf dem Umweg über die Radolfzeller Halsgerichtsordnung einen Einfluß auf die Bambergische gewonnen hat. Denn die Bambergensis wurde schon am Samstag nach dem 15. Juni 1507[2] erlassen, die Radolfzeller Halsgerichtsordnung aber im Dezember 1506, also zu einer Zeit, wo die Bambergensis jedenfalls schon zum Abschluß gelangt war[3]. Irgendwelche persönliche Beziehungen Schwarzenbergs oder der Räte des Bamberger Hofgerichts zu Radolfzell sind auch nicht nachzuweisen gewesen, und wenn aus der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Tirolensis und Bambergensis nicht mit Notwendigkeit auf eine Quellenbeziehung zwischen beiden Gerichtsordnungen geschlossen zu werden braucht, so gilt dies erst recht für die Beziehungen zwischen Radolfzeller Halsgerichtsordnung und Bambergensis.

Die Radolfzeller Halsgerichtsordnung selbst kann also als Quelle der Bambergensis m. E. nicht in Betracht kommen.

Eine solche Beziehung zwischen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung und der Carolina wäre zeitlich immerhin möglich, nachzuweisen ist aber nichts derartiges. Lediglich

[1] Mitterm., Bd. 9 des N. Arch. d. Criminalrechts, S. 44—70.

[2] Samstag nach St. Veitstag.

[3] Siehe auch Brunnenmeister, S. 78, 79.

in der einen Bestimmung der Carolina, welche die zur Folterung zugezogenen 3 Gerichtsmitglieder an der Urteilsfindung teilnehmen läßt, während die in prinzipiellen Fragen sonst getreulich befolgte Vorlage der Carolina, die Bambergensis, diese Richter nur als Zeugen behandeln will, könnte ein Einfluß der Tirolensis und der Radolfzeller Halsgerichtsordnung oder wenigstens dieser einzelnen Rechtsanschauung erblickt werden; diese findet sich aber auch anderweit, z. B. im Bamberger Recht aus der Zeit vor der Bambergensis[1].

Darüber, wie sich das Verhältnis zwischen der Radolfzeller Halsgerichtsordnung und der 1532 als Reichsgesetz publizierten Carolina gestaltete, sind wir im wesentlichen auf Vermutungen angewiesen. Man sollte meinen, daß der Kaiser wenigstens in seinen Erblanden die peinliche Gerichtsordnung als absolut gemeines Recht eingeführt habe, jedoch dem stand die sogenannte salvatorische Klausel in der Vorrede der Carolina entgegen, die den Ständen zusicherte, daß ihre alten »wohlhergebrachten rechtsmäßigen und sittlichen gebreuche«, nicht angetastet werden sollten. Demnach blieb wohl auch in Radolfzell das Gewohnheitsrecht, wie es auch im Stadtrecht enthalten war und fortentwickelt wurde, in Geltung, soweit es nicht ausdrücklich von der Carolina als unbillig oder mißbräuchlich bezeichnet war, selbstverständlich aber gehörten zu den alten, rechtmäßigen Gebräuchen auch die Bestimmungen der von Maximilian der Stadt als Privileg verliehenen Halsgerichtsordnung von 1506.

Dieser wird die weitaus eingehendere und klarere Carolina in dem Radolfzeller Malefizgericht ergänzend und erklärend an die Seite getreten sein. Aus den Urfehdebriefen ist hierüber mit Bestimmtheit kaum etwas zu entnehmen. Einmal wird nach 1506, aber schon vor Erscheinen der Carolina, als anzuwendendes Recht z. B. bei Urfehdebruch »Richs recht[2]« oder kaiserliches Recht und königliche Satzung[3] erwähnt, ebenso im Jahr 1549[4] und in den

[1] Vgl. Brunnenmeister.

[2] I. VI. 1513.

[3] 21. IV. 1518.

[4] 24. V. 1549 und 25. V. 1549.

folgenden Jahrzehnten »die kaiserlichen und des Reichs gesetzten Rechte[1]« oder die »geschriebenen Kaiserlichen Rechte«; dann aber findet sich wieder mehrfach im Fall von Friedbruch die Angabe, daß der Täter Strafe an Leib und Leben »nach den Kaiserlichen Satzungen und Rechten und sonnderlich ermelter Statt Radolfzell freyhaitten[2]« verwirkt habe, während dazwischen des »hailigen Reichs Halsgerichtsordnungen, Satzungen und Rechte«, das kaiserliche Recht oder des Heiligen Reichs Institutionen und Rechte als anzuwendendes Strafgesetz genannt werden; die Malefizgerichtsordnung von 1650 spricht nur noch von des Heiligen Römischen Reichs Recht und Kaiserlichen Satzungen.

Es darf wohl angenommen werden, daß das Malefizgericht noch im 16. Jahrhundert zunächst und vornehmlich immer die von Maximilian verliehene Halsgerichtsordnung anwandte und sich jedenfalls wie die übrigen Partikulargerichte an entgegenstehende Bestimmungen der Carolina nicht allzusehr kehrte[3], wenigstens wurde in anderen treuösterreichischen Erblanden die Carolina nicht unbedingt als herrschend anerkannt, sondern man erließ noch lang nach ihrem Erscheinen andere Ordnungen mit strafrechtlichen Abschnitten, die lediglich die Carolina »berücksichtigten[4]«.

9. Kapitel

Die Bedeutung der Radolfzeller Halsgerichtsordnung

Zum Schluß möchte ich noch einmal das Ergebnis der Untersuchungen in Kürze zusammenfassen.

Hiernach bedeutete die Radolfzeller HGO. für Radolfzell selbst ein Privileg, das ihr, als einer der wertvollsten und treuesten Städte Vorderösterreichs, von ihrem Landesherrn Maximilian auf ihre Bitten verliehen wurde. Der

[1] 6. Aug. 1560.

[2] 20. XI. 1561 und 17. VII. 1562 (Friedbruch); 31. X. 1565, 20. X. 1567 (gelobter Friede).

[3] Wenn dies auch nicht im Sinn der salvator. Clausal war, vgl. Wächter, Beilagen zum Strafrecht, S. 119.

[4] Stobbe, § 87 und S. 255; Tirol. L. O. v. 1573.

Kaiser selbst, zu jener Zeit von der auswärtigen Politik besonders in Anspruch genommen, hat sich wohl kaum sehr für dieses Gesetzeswerk interessiert, und man hat sich dessen Abfassung — vielleicht in der Voraussicht einer umfassenderen allgemeinen Reform — leicht gemacht, indem man die schon vorhandene Tirolensis auf Radolfzeller Verhältnisse zuschnitt und Bestimmungen, die überflüssig erschienen oder nicht in den Rahmen des Systems der peinlichen Delikte gehörten, fallen ließ und in einem einzelnen, aber besonders wichtigen Fall — dem vom Diebstahl handelnden Artikel — die in der Tirolensis enthaltene schematische Beschränkung der richterlichen Ermessensfreiheit beseitigte.

Rein lokal haben wir in diesem Gesetz rechtsgeschichtlich eine Kodifikation der wesentlichsten in Radolfzell wie in Tirol und ganz Deutschland herrschenden Rechtsanschauungen zu erblicken, welche die Entwicklung des Strafprozesses in Radolfzell durch Sanktion des inquisitorischen und heimlichen Verfahrens von Amtswegen zum Abschluß brachte, zugleich aber vielfach als durch Satzungen und Herkommen ergänzt anzusehen ist. Die Schäden dieses Verfahrens suchte sie durch gewisse gegen die Willkür der Anklagebehörden gerichtete Kautelen zu mildern, andererseits hatte sie durch die Verschärfung der bis dahin in Radolfzell bestehenden Strafdrohungen eine Verschärfung der Strafjustiz und zugleich eine Stärkung der Macht des Rates zur Folge, Ob sie damit in der Praxis auch eine wirksamere Bekämpfung des Verbrechertums erzielte, wissen wir nicht; jedenfalls gelang es ihr nicht, eine gleichmäßig strenge Gerichtspraxis herbeizuführen, die sich von Begünstigungen der Person und Berücksichtigung des Vermögens freihielt.

Die Bedeutung der Radolfzeller HGO. reicht aber über diesen beschränkten Wirkungskreis hinaus; sie kann mit Recht auf dem Gebiet des Strafprozesses und des materiellen Strafrechts Anspruch auf allgemeines Interesse erheben, nicht etwa weil in ihr ein Versuch Maximilians verkörpert wäre, die Tirolensis in ganz Deutschland einzuführen[1], und

[1] Dieser Ansicht ist Mitterm., N. Arch. d. Criminalrechts, 9. Bd., S. 44—77.

nicht deshalb, weil sie auf Schwarzenbergs Werk oder die peinliche Gerichtsordnung Carls V. Einfluß gehabt haben könnte, sondern weil sie durch und durch ein Kind ihrer Zeit ist, eine Verkörperung der Ideen und Reformbestrebungen, die sich in dem Deutschland des 15. und 16. Jahrhunderts überall mit merkwürdiger Gleichartigkeit geltend machten und in, wenn auch nicht vollendeter, so doch einstweilen abschließender Form in der Bambergensis und Carolina zur Darstellung gelangten.

Im einzelnen ist auf die zwischen Tiroler und Radolfzeller HGO. einerseits und Bambergensis und Carolina andererseits herrschende Ähnlichkeit der Auffassungen und Bestrebungen in den vorhergehenden Untersuchungen schon eingegangen worden. Im allgemeinen haben sie gemeinsam zunächst das Streben, überhaupt den Richtern eine feste Norm als Grundlage einer gleichen, strengen Rechtsprechung in die Hand zu geben. Sie alle arbeiten an einer Versöhnung des deutschen und des italienischen Rechts, vor allem auf dem Gebiet des Strafverfahrens, das sie von Willkür zu befreien suchen, und dem sie die Erforschung der objektiven Wahrheit zum obersten Grundsatz machen.

Ihr materielles Recht steht völlig auf dem Boden der Abschreckungstheorie und des Vergeltungsprinzips[1], grausam, mit Blut geschrieben, aber in Anbetracht der allgemeinen Verrohung und Rechtsunsicherheit und als Gegengewicht gegen die nicht auszurottenden Unsitten des Freibittens, Loskaufens etc., jedenfalls dringend von allen ruhigen Elementen verlangt; andererseits erstrebten diese Gerichtsordnungen ja auch eine gerechtere Justiz, indem sich in ihnen die Tendenz einer umfassenderen Berücksichtigung der Schuldformen und der Einschränkung der demoralisierenden Kompositionen zeigt. Zugleich suchten sie zugunsten von Friede und Ordnung die Selbsthilfe auf dasjenige Mindestmaß einzuschränken, das durch die Vernunft und gewisse im Volk herrschende Rechtsüberzeugungen bestimmt wurde[2].

[1] Über die Einwirkung des Strafensystems vgl. Kohler im Geleitwort zu Scheels »Joh. Frhr. v. Schwarzenberg«; er behauptet, die CCB. habe eine schreckliche Brutalisierung und Verschärfung des Strafensystems zur Folge gehabt; milder Scheel, S. 276 und Mittermaier.

[2] Z. B. Tötungsrecht bei Ehebruch.

Gerade das materielle Recht der Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung aber war es, was in seiner fragmentarischen Kürze und kaum über die Verbrechensaufzählung der mittelalterlichen Rechtsbücher hinausgehend[1] diese Halsgerichtsordnungen von allgemeinerer Verbreitung ausschloß. Sie verzichten von vornherein auf Vollständigkeit in der Verbrechensaufzählung und fast durchweg auf Angabe der Verbrechenstatbestände, deren Festlegung und Ausgestaltung sie, wie auch die allgemeinen Lehren von den Verbrechen und der Strafzumessung, dem Gewohnheitsrecht überlassen.

Wenn es auch in Anbetracht des Raumes, den die materiellrechtlichen Bestimmungen in den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen einnehmen, nicht richtig ist, sie als hauptsächlich auf das Verfahren berechnet zu bezeichnen[2], so ist doch der Teil, der das Verfahren betrifft, zweifellos der wichtigere.

Gerade in der weitgehenden Zulassung des Gewohnheitsrechts und in der damit zusammenhängenden größeren Ermessensfreiheit, in der konsequenteren Durchführung der zeitgemäßen Prozeßprinzipien, lag nach den Anschauungen der damaligen Zeit wohl die Stärke der Maximilianischen Halsgerichtsordnungen gegenüber der Bambergensis und der Carolina. Konsequenter und schärfer als diese bringen sie die Auffassung von der öffentlich-rechtlicheu Natur der Strafe zum Ausdruck, führen sie die Heimlichkeit des Verfahrens durch, indem sie die Öffentlichkeit auch des endlichen Rechtstags bis auf eine Minderzahl von Fällen beseitigen. Mehr der Tendenz des inquisitorischen Verfahrens entsprechend wird dieses freier, allerdings auch willkürlicher Handhabung zugänglicher gestaltet, indem die Richter nicht wie in Bambergensis und Carolina an ein Indiziensystem und an Normen über »genugsame Beweisung« gebunden werden; den Maximilianischen Halsgerichtsordnungen konnte deshalb nicht vorgeworfen werden, daß sie dazu angetan seien, die Übeltäter »zu harzen und zu

---

[1] Brunnenmeister, S. 88, 90, 91.

[2] Siehe Wahlberg, S. 88; dagegen Brunnenmeister, S. 79.

pflanzen«, was sich die Bambergensis und Carolina sagen lassen mußten[1].

So hat man mit Recht die Tiroler und Radolfzeller Halsgerichtsordnung zusammen mit der Wormser Reformation von 1498 die ältesten Statuten[2] genannt, die den Inquisitionsprozeß in der Gestalt aufnahmen, die ihm die italienische Praxis gegeben hatte, und mit Recht hat man sie zugleich ihrem ganzen Wesen und Inhalt nach als Vorboten einer neuen Ära[3] in der mittelalterlich deutschen Strafjustiz und als Vorläufer der Bambergensis und ihrer Tochter, der Carolina, bezeichnet. Wenn man aber bedenkt, daß Radolfzell damals eben nicht bloß eine kleine Landstadt Vorder-Österreichs, sondern zugleich ein bedeutender Waffenplatz, ein geschätztes Mitglied des schwäbischen Bundes war und als solches mit zahlreichen Städten Süddeutschlands[4] im regen Freundschaftsverkehr stand, so wird man in der Radolfzeller Halsgerichtsordnung auch noch weiter eine wertvolle Zeitgenossin und Mitarbeiterin der Bambergensis zu sehen haben, die gleich dieser am Werke war, die später durch die Carolina im ganzen Reich verbreiteten Rechtsgedanken in Süddeutschland einzubürgern, und damit der von der Carolina beabsichtigten Rechtseinheit auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozeßrechts an ihrem Teil den Weg zu bereiten.

Darüber hinaus aber trug sie in sich den Keim zur Fortentwicklung des Strafprozesses über die Carolina hinaus zum reinen Offizialprinzip mit dem von der Öffentlichkeit völlig abgeschlossenen inquisitorischen Verfahren. Sie mag also bei den Beziehungen Radolfzells und ihrer Anwendung neben der Carolina auch zu einer Weiterentwicklung des Rechtes der Carolina im äußersten Süden Deutschlands beigetragen haben.

---

[1] Vgl. Güterbock, S. 181.

[2] Siehe auch Wahlberg, S. 107.

[3] Albert, S. 197, Brunnenmeister, S. 76.

[4] Vor allem auch mit Überlingen. Vgl. auch oben, S. 32, Akten über die Korrespondenz der Räte beider Städte.

ANHANG I

Abdruck des Originals der Rad. HGO.

Malefizordnung von 1506

Wir Maximilian von gotsgenaden / Römischer Künig. Zuallen Zeitten merer des Reichs zu Hunngern / Dalmatien / Croatien etc. Künig Erzherzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Brabanndt zu Gheldern etc. Fürst zu Swaben etc. Grave zu Flanndern zu Tirol zu Görz etc. — Bekennen und thun kund offenlichen mit disem brieve / Als von alter her in vnnser Vogtey unnser Stat Ratolffzelle am vndersee / die Malefitz-Recht also gehalten / das albeg auf ains yeden v̈bltäters oder v̈beltäterin mißtat und verhanndlung / allain durch ains yeden Rechtsprechers gewissen on ainicherlay aufgesatzter oder klarer ausgedruckter gesatzt / darüber erkanndt und geurtaylt und sölch Malefitz Gericht bisher in bemelter unnser Vogtey und Stat mit offnen Thürn vor allermenigklich gehalten und volbracht worden sind / wann aber die mißtaten zu zeitten frömbd auch in Verantwurttung der malefitzigen Personen / dermassen in Recht angezogen / daz In vil Zweyfl macht und demnach etwas mißbrauch dardurch das v̈bl nicht gestrafft ist worden / als sich wol gepürt / beschechen sind / Haben wir darum nach zeittigem Rat und besonnderlich auf underthenig und diemutig pete / unnser getreuen lieben / unnsers Vogts / Burgermaisters und Rats egemelter unnser Vogtey und Stat zu Ratolffzelle / als Erzherzog und Regiernnder Her und Lanndsfürst unnsers Haws Oesterreich gesehen und die hernachgeschriben ordnungen und gesetz hinfür zuhalten fürgenommen ordnen und setzen auch die von fürstlicher macht wissentlich in craft ditz briefs.

Art. 1. Nëmlich das ain yder unnser Vogt der Stat Ratolffzelle so Pan und Acht von unns unnsern Erben oder Nachkomen über das Plüet und all schëdlich Sachen dem Rechten nach zurichten, emphanngen hat / oder hinfür emphahen wirdet / mitsambt unnserm Burgermaister und Rat unnser Stat Ratolffzell alle hernachvolgend henndl / söllen mit beslossner Thür haben zu hanndln und zuurtaylen / ausgenomen ainer oder aine / wurde Irs glimphen

Eëren oder Fuegen beschuldiget / das sol albeg offenlich durch Richter und Rät gehört / und nachmals die Vrtayl mit verslossner Thür verfast und den partheyen alsdann offenlich verkünndt werden.

Art. 2. Wann Burgermaister und Rat zu Ratolffzelle umb Hënndl das Pluet und Malefitz berüerend yemand das sey Mann oder Frawen vahet und annemen lasset / sol Er die maisten des Rats oder die Rät alle oder soviel Er der haben mag / zu Im ervordern / denselben lauter antzaigen / warumb die Personen angenomen seyen / und nachmals nach Rat derselben / oder was das merer ist mit der gefanngen Person / das seye mit Frag oder in annder weg / darauf hanndlen / und ausserhalb sölchs / durch sein selbs fürnemen / kain Person gichtigen noch fragen laßen.

Art. 3. Vnd so ain Person durch das merer zu der frag und marter erkanndt wirdet / und ichts auf sich selbs oder annder bekanndt / söllen sich die Rät darynnen aigentlich erkunnden / ob die Person / das aus Forcht marter oder veindtschafft / auf sich selbs oder annder bekanndt hatte / so sich dann erfindet aus derselben Gichtigung / das die Ir selbs oder anndern vnrecht gethan / und nicht die Warhait gesagt hab / alsdann söllen furtter die zu der frag verordnet / sölchs pringen an die anndern Rät / und weyter nach erkanntnuß des merern tayls hierynne sovil sich gepürt / volfaren oder gehanndelt werden.

Art. 4. Sover aber ain Person an warer tat mit hänndln / Diebstal mörderey Rauberey oder in annder weg Malefitz berüerend betretten wurd und nicht auf annder ungeleümbt Personen bekenndt / alsdann ist nicht not ainicherlay weyters erkunden / und sölchs sol albeg nach gelegenhayt ainer yeden Sach und mißtat / nach erkanndtnuß des merer tayls der Räte oder geswornnen / ermessen werden und dabei beleiben.

Art. 5. Wo ainer oder aine an die frag und martter erkanndt wirdet / sol der Statklager drey aus dem Rat Im zuverordnet / zu Im nemen / und dieselben Person also in Irer und des Statschreibers gegenwürttigkayt fragen / wie dann das durch den merern tayl der Rät vor erkanndt und beslossen ist / und was der ubltädig Mennsch also bekenndt und bestett sol der gerichtschreiber die Vrgicht nach Irem prauch und herkomen lauter aufschreiben / und der Statklager die mitsambt den dreyen Im also zuverordnet nachmal verlesen lassen / und so man dann darüber vrtaylen wil / die den anndern Räten oder Geswornnen auch verlesen. Vnd wann die drey dem Statklager zuverordneten gezeugknus geben / und die Vrgicht also zesein ainhelligklich vor unnserm Vogt so / als vorstat / Pann und Acht von unns unnsern Erben oder nachkomen uber das Pluet und schëdlich Sachen dem Rechten nach zurichten emphangen hat / und den

anndern Räten / so Vrtayl in sölchen Sachen vallen oder sprechen werden / bey Irn Ayden zum Ambt und Rat gesworn bekennen / alsdann ist desselben bekennen genug und under den dreyen sol alsdann des ersten ainer der Vrtayl angefragt werden /

Art. 6. Ain yeder mörder sol mit dem Rad gericht werden.

Art. 7. Ain Verräter geschlaift und geviertaylt.

Art. 8. Rawber mit dem Swert.

Art. 9. Kirchenprüchl / Prënner / Kätzer / Velscher der Müntz Silbers oder Golds mit dem Pranndt.

Art. 10. Ob ain Man zway Weyben nëm / oder ain Weyb zwen Mann / denselben Man oder Frawen zu ertrenncken.

Art. 11. Ob ain Person vertrauts guet wegfüert / oder ain guet zwayen dreyen oder mer wissentlich und gevërlich verkaufft oder versetzt / und nit von der vordern Versatzung meldung thuet / die söllen auch ertrennkt werden.

Art. 12. Ob ain ain Frawen oder Junkfrawen benotzwung dadurch Sy beraubt wurd Irer Eëren / und dieselben anzaigen genugsam wären / dadurch sölchs von der Frawen oder Junkfrawen nicht aus Neid oder Has fründschafft oder veindschafft müet oder gab bescheche derselb sol ertrennkt werden.

Art. 13. Welcher ain Urfechd / so Er über sich geben hat / pricht / denselben mit dem Swert zurichten / und ain Weybs Pild zu ertrennken.

Art. 14. Welche Fraw ain Kind verthuet / die sol lebendig in das Erttrich begraben / und ain Phal durch Sy geschlagen werden.

Art. 15. Welcher oder welche Person ainen valschen Ayd swert / derselben die Zungen abschneyden / mitsambt den zwayen Fingern damit Sy gesworen hat.

Art. 16. Wer ain gelobten Frid pricht / one mercklich Vrsach In darzu bewegende, denselben mit dem Swert zurichten.

Art. 17. Der aber sunst sein anloben nit halt den oder dieselben nach Gelegenhayt der Sach an leib oder gut zustraffen.

Art. 18. Welcher oder welche Person Im selber den Tod tuet / seinen Herrn verrat / cristlichen glauben verlaugnet / oder sein Vater und Mueter umbpringt / umb das Er die Erb / die sind leib und gut verfallen.

Art. 19. Der Laicherey halben / Nachdem der menigerlay sind / sol in erkanntnuß des Richters und der Rechtsprecher sten / nach gelegenhayt ainer jeden Laicherey / Ob dieselb Person den tod / oder annder straf an dem leibe verschuldt hab.

Art. 20. Der Diebhalben die mit dem Stranngen zerichten und ain Weybs Person zu ertrennken / und ye nach gestalt der Person und Diebstal / alsdann nach erkanndtnuß der Rät nach gelegenhayt seiner missetat zustraffen.

Art. 21. Der Torslëger halben / Nachdem der vil und zu zeitten umb liederlich Sachen / auch mördtlichen beschehen / Ist unnser wille und maynung / das die nit so liederlich begnadt / sonnder mit strenngkayt des Rechten / als mit dem Swert gericht söllen werden / denselben auch in dem Gericht / darynne die tat beschicht / oder da man In in anndern Gerichten betritt und Er antzaigt wirdet anzunemen / Und ob des leiblosen Fründschafft / In nicht berechten wolten / so sol nicht destminder die Rechtfertigung von Oberkayt auf Iren Costen den berechten lassen / Richter Rät und geschworen aines yeden Gerichts söllen nach gelegenhayt der Tat / in hanndl sehen / ob sich zu zeitten ainer leibsnot wern müest / oder sunst ain ungeverlicher Totslag bescheche / damit die Vrtayl alsdann gemiltert werde / nach Irem pessten versteen / bey den Ayden so Sy swern / Ob ain Todsleger durch unns unnser Erben nachkomen oder yemandt von unnsern wegen / die des gewalt und macht haben / begnadt wurd / oder ain annder v̈bltäter / der sol alsdann in dem Gericht / da der Todslag oder Tat beschechen / und da Er gefanngen gelegen ist / umb die Atzung abkomen.

Art. 22. Es söllen auch unnser Vogt Burgermaister und Rät obbemelter unnser Stat / gewalt haben / ob Totsleger oder annder v̈bltäter in Flüchten wëren und nicht betretten möchten werden / daz Sy denselben / sover das not sein wurd / durch Ire fronpoten oder waybl etc. in unnser Stat Celle vor dem Rathavs oder Ir löben offenlichen drey vierzehen tag nacheinannder berüeffen lassen / der Todschleger oder v̈bltäter kome oder kum nit / so sol doch nicht desterminder uber In nachmals als auf ainen tag beschehen was Recht ist / und so ainer also in die Acht verurtaylt / so sol desselben mißhanndl mitsambt der Urtayl durch den Gerichtschreiber offenlich verlesen werden / die fronpoten mit den der Richter das verschaffen sol / für In und annder die anzaigung thun / der Todsleg oder mißhanndlungen der v̈bltäter / wie sich die begëben / sover yemands aus der enntleibten Fründtschafft / oder annder v̈bltäter Fründ da wären damit dieselben auch mënigklich / sölcher Hanndlung taten und Vrtaylen / des wissen haben mügen.

Art. 23. Ain yegkliche Person / die sey Man oder Weyb / die sich understet / haimlichen oder offenlichen / ainem sein Weyb Tochter Swester Mumen oder Fründ / one sein oder der Gerhaben und Vögt willen und wissen abweg zu füern die verheyratten vermäheln oder in annder weg uneerlichs zuhanndlen / mit verkuplen

oder sunst / söllen in albeg Burgermaister und Rät / gewalt haben / sölchen hanndl zestraffen an leib oder guet / nach gestalt des hanndels und der that.

Art. 24. Der Gotzschwererhalben / Nachdem von leichtfertigen Personen / in menig weg oder weys der almechtig got / unnser liebe Fraw und die lieben heyligen mit swern bey den Spilen oder annderstwo gelestert werden / Wo ainer oder aine / derselben gefunden wurde / das Burgermaister und Rät auch gewalthaben / die nach gelegenhayt der Tät und Lestrung zustraffen an leib oder guet / und wie es dieselben erkennen / dem sol die also nach gestrafft werden.

Art. 25. Ain yeder Absager der Prënnt / sol mit dem Pranndt / aber sunst mit dem Swert gericht werden / und wer derselben Absager ainen oder mer behawset fürscheübt und den nit offenbart wissentlicher Sachen / der oder dieselben söllen gleich den Absagern gestrafft werden.

Art. 26. Vnd Nachdem hierynne nit all v̈bltaten so beschehen möchten / beschriben und ausgedruckt sind / so söllen doch nichtdestminder der Vogt mit Rat oder Vrtayl der Rät wievor stet samentlich oder durch den merern tayl / wo Sy nit all dabey sein möchten / auch in denselben so nicht hierynne ausgedruckt sind / zu vrtaylen und zu straffen haben / nach Irem pessten versteen und gestalt einer yeden v̈bltat / bey Irem Ayd so Sy gesworen haben / wie vorgemelt ist.

Art. 27. Und wiewol sölch unnser löblich fürnemen durch unns treffenlich unnser Räte im pëssten und zu straff des v̈bels fürgenomen ist / So sol doch die unns unnsern Erben und nachkomen / in all annder weg / an unnsern Öbrigkaitten herlichkaitten und gewaltsamen / auch unnser Stat Burgern und Burgerin zu Ratolffzelle / an Iren Privilegien Freyhaitten und gerechtigkaitten unvergriffen und on schaden sein / Wir behalten unns auch hierynn bevor / sölch ordnunng und gesëtz / in ainem oder mer Artigkeln zu merern mindern und zuverënndern / alles getreulich und Ongevërde. Und Emphelchen darauf den Edlen unnsern lieben getreüen / allen haubtleüten Graven Freyen Herrn Rittern knechten Phlegern Lanndtrichtern Richtern Burgermaistern und Räten / so hiemit ermannt werden / ernnstlich gepiettend und wellen / daz Sy sölchem unnserm fürnemen nachkomen / dem allem und yedem leben / auch Richter Rat und Gesworen verordnen und hiewieder nit thun noch das anndern zu thun gestatten / in kain weyse. Wir wellen und setzen auch / wer oder welche wider dise unnser ordnung und gesatzt hanndleten oder thäten / das der oder dieselben zwaintzig Marckh loottigs golds zu Pueß vervallen / und dieselben halbs in unnser Camer unsers havs

Österreich / und den anndern halben tayl den gemelten von Ratolffzelle / zu bezaln schuldig sein sol on ablässlichen / darnach wiß sich menigklich zurichten / das ist gantz unnser will und ernnstliche maynung. Mit Urkundt ditz briefs. — Geben zu Innsprugg an Freyttag vor sanndt Thomastag des heyligen Zwelfpoten / Nach Christi gepurdt / fünffzehen hundert und im Sechsten / Vnnser Reiche des Römischen im Ainsundzwaintzigisten / Und des Hunngerischen im Siebenzehennden Jaren.

Commissio Domini
Regis in Consilio.

ANHANG II

Auszüge aus Radolfzeller Urkunden insbesondere aus Urfehdebriefen

---

1) 11.X.1444. Urfehdebrief: Harder „. . . . . vergich vndt tu kundt . . . .“ . . . Erbarmen für mich und meine armen unerzogenenen Kinder.

2) 13.V.1445. **Urteil** des Hofgerichts Rotweil auf die Klage der Radolfzeller wegen Ziehens eines Bürgers und Achtverhängung vor dem Landgericht in Bäre (Bern?)

3) 5.II.1462. Urfehdebrief des Jakob Suter . . . . Diebstahls „vnd ander verlicher Sachen“ wegen hatte er Strafe an „lib vnd leben“ zu erwarten.

4) 20.IX.1462. Urfehdebrief der Anna Blöchlin von Runegg, die wegen Diebstahls und Hehlerei gefangen genommen worden war.

Sie hatte Gut, das ihr Mann gestohlen hatte, „genommen vnd das wissentlich gebrucht.“

Den Mann hatte man „zu sin lib vnd leben mit dem strick richten lavssen“.

Sie verpflichtet sich „von stund an über die Donow zu gän.“

5) 14.III.1465. Urfehdebrief des Rüdi Mayer von Wettingen und des Peter Brünlinger von Tayingen, die wegen Straßenraubes gegen einen Radolfzeller Bürger verhaftet worden waren, ». . . . mit vnser selbs gewalt verfolgt vnd unervordert alles rechten vff fryer strauß nidergeworffen beroubt vnd Im das Sin also verlichen genommen haben . . . . deshalb man zu vnsern liben vnd leben als offnen straussroubern billichen gericht haben solt.

6) 14.III.1467. Urfehdebrief des Ulrich Michel, welcher der Stadt Büchse erbrochen und daraus Geld genommen hatte, wofür er Strafe an Leib und Leben zu erwarten hatte.

7) 21.XI.1467. Urfehdebrief des Cunli Hering, der „gloublicher wissenlicher Diebstal wegen“ Strafe an „lib vnd leben“ verwirkt hatte.

8) 21.VI.1469. Schadenersatzforderung des Peter Restli gegen die Stadt, weil sie „ihn siner eeren beschuldiget hand“, er zwar freigesprochen, unterdessen aber sein Gut verwüstet

worden sei. Er verlangt 300 Gulden Schadensersatz, andernfalls er klagen müsse.

9) 16.XII.1475. Urfehdebrief des Fischers Hanns Schuch, der „von ayns bekanntlichen mainayds wegen" verhaftet worden war . . . . „nachdem Ich inen ain myl wegs vern von ir stat zu syn geschworn vnd das nit gehalten hab." Deshalb und wegen Fischdiebstahls hatte er Strafe an Leib und Leben zu gewärtigen.

Er verspricht, sich auf 10 Meilen Wegs im Umkreis von der Stadt fern zu halten.

10) 13.XI.1476. Urfehdebrief des Eberlin Spieß von Büßlingen, der, obwohl er verheiratet war, einem Mädchen die Ehe versprach. Er hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt, wird begnadigt, aber auf 1 Meile im Umkreis verbannt.

11) 10.XI.1477. Urfehdebrief des Paule Gyger, Webers, Bürgers zu Ratolfzelle. Er hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt . . . „von wissentlicher bekanntlich missetät wegen, so ich dan an ainem gefangenen begangen vnd dem daselbs zu Ratolfzelle vsser vengknuß verholffen hab / wiewol mir derselb gefanngen weder mit früntschafft sippe noch in anderweg gantz nüntzit verwandt ist vnd vber das Ich zu denselben ziten dero benant min herren von Ratolfzelle geschworner burger gewesen bin".

Er wird auf 10 Meilen wegs im Umkreis verbannt.

12) 5.XII.1480. Urfehdebrief der Elß Amsellerin v. Rat., die wegen Abtreibungsversuchs verhaftet war . . . . „vmb das ich zu vergangner zit als ich ain frucht vnd kind empfanngen / flyß vnd raut gesucht / auch ettlich werck mit krüttery vnd sunst gemachet genossen vnd truncken ouch bäder zugerichtt vnd gehept hab in der mainung des willens vnd gemütes söllich empfanngne frucht das kind damit zu vertriben".

Sie hat Strafe an Leib und Leben verwirkt, wird aber auf 2 Meilen im Umkreis verbannt.

13) 16.XII.1480. Urfehdebrief der Frau Endlin Vögelli v. Rat., die wegen Beihilfe zur Abtreibung verhaftet war, weil sie der (vorgenannten) Amsellerin „ettliche tranck vnd bäder geben" und deshalb zu erwarten hatte, daß der Rat sie „schwerlich straffen" werde.

Sie wird auf 10 Meilen im Umkreis verbannt.

14) 20.XII.1482. Urfehdebrief des Hanns Graf (von Ermattingen), der wegen Diebstahls eines „kernensacks" Strafe an „lib vnd leben" verwirkt hatte.

15) 1.VII.1483. Urfehdebrief des Thoman, der ein Fischernetz entwendet und ein schlechtes an dessen Stelle zurückgelassen und damit Strafe an „lib vnd leben" verwirkt hatte.

16) 9.VII.1484. Urfehdebrief des Hanns Mug, der eine seidene Schnur mit eingewirktem Goldfaden im Wert von 1 Gulden und dazu „ettlich burdin rebstecken“ gestohlen und damit Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

17) 19.IV.1486. Urfehdebrief des Hanns Baldenweg, der Strafe an „lib vnd eeren“ verwirkt hatte. Er löst sich hievon mit 100 Pfund Pfennig.

18) 12.V.1487. Urfehdebrief des Hanns Lang, der „in der reblüt Trinckstuben“ eine Hellebarde gestohlen und Strafe an Leib und Leben zu gewärtigen hatte.

19) 5.VII.1487. Urfehdebrief des Auberli Murer, der wegen „wissentlich, bekanntlich vnd mercklicher Diebstal“ Strafe an „lib vnd leben“ verwirkt hatte.

20) 5.XI.1490. Urfehdebrief der gretli mößelli genannt gretli müller, näyerin von Radolfzell, die wegen Abtreibung und Versuchs des Kindsmords verhaftet worden war.
„. . . . Darumb daß ich in min gemit vnd fürnemen gesetzt hatt, das kind des ich swanger gewesen und das vff mittwoch nach St. Bartholomeustag genesen bin zu ertödten und das unter die schwell . . . . zue vergraben, wa nit erbar frowen wider minen willen zu mir kommen wären vnd ouch darumb das ich vormals (ist in der vasten nächst vergangen ein jar) ains kinds ettlich zit schwanger gewesen bin und ab ruten und ettlichen annderen kreutern getrunnkhen mine füß darinn gebadet . . . . hab damit dasselb zu ainem flüssßegen von mir gangen ist, umb sölich min verschuldt . . . . mien herren Bürgermaister vnd Rät zu Ratolfzelle mich swärlich gestrauffen und zu minen lib und leben schaffen gericht werden vermaint hatten als sie das mit recht vmb sölich min Vbel vnd misstat wol hetten mögen tun . . . .“
Sie verspricht „auf den Tag den Si mir bestimpt habend vsser vnd von der Statt Ratolfzelle vnd one verzogenlich zehen myl wegs schibenwiß wydt vnd brait gon“ . . . . und ihr Lebtag nicht mehr näher hinzuzukommen. Wenn sie aber doch in irgend einer Weise zuwiderhandle . . . . „daß ich dann ain mainayde erloße vertailte und verzalte frow haißen“ und die genannten Herren Bürgermaister etc. „mit oder one Gericht zu minem lib vnd gut gryffen vnd ab minem lib vnd leben richten“ sollen.

21) 19.I.1491. Urfehdebrief des Vlrich Ärtzinger, Schuhmacher, seßhaft zu Meckingen, der verhaftet war, weil er „ettwas valsch vff der karten begangen vnd darzu oft und zu dickerm mal zwo karten vff das knüw geschlagen / zusammenbracht oder sunst verschlagen hab“ und damit willens war weiter falsch zu spielen, wenn die Teilnehmer am Spiel es nicht gemerkt hätten, und hierdurch Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

22) 7.VII.1491. Urfehdebrief der Ursula Germenni, die Strafe an Leib und Leben zu erwarten gehabt, weil sie als Angestellte das Spital bestohlen hatte.

23) 5.IX.1491. Urteilsbrief des Vogtgerichts in einer gegen Bürgermeister und kleinen und großen Rat von Hanns Mayer Hafner dem Älteren angestrengten Klage. Die Beklagten sollen den Kläger angeblich ungerecht zu einer Summe Geldes verurteilt haben.

Der Brief ist vom Stadtknecht ausgestellt, der anstatt und im Namen des Vogts und „zu der zyt" Stadtammann" zu Gericht gesessen habe.

Jede Partei hat einen Fürsprech.

Der Kläger verlangt zunächst zu erfahren, weshalb er gestraft wurde. Die Bekl. antworten, das brauchten sie ihm nicht zu sagen, das wisse er schon selbst; denn es ginge nicht an, daß, wenn Bürgermeister od. kleiner od. großer Rat einen Bürger um eine Summe Geldes strafen, dieser dann „nach vil oder langer zyt" komme und man ihm sage, weshalb man ihn gestraft habe; so werde „aine statt nimmer rüwig und möchte underwilen groß . . . . vnainigkait under den bvrgern uffersten".

Die Bekl. werden aber vom Gericht verurteilt, dem Kl. zu sagen, weshalb sie ihn verurteilt haben.

Sie erklären: er habe verlangt, daß eine Sammlung der Bürger und Läuten der großen Glocken geschehe. Man habe ihn deshalb wegen Auflehnung gegen den Rat zuerst der Stadt verweisen wollen, ihm aber auf Fürbitte 10 Pfund Pfennig auferlegt.

Auf die „Umbfrag" des Vorsitzenden haben die Richter sich dahin erklärt, daß die Klage abzuweisen sei.

24) 21.X.1491. Urfehdebrief des Mauritz Käßler und seiner Frau, die wegen Diebstahls — sie hatten Wein und einem andern aus dessen Kellerversteck 30 Gulden gestohlen — und wegen Valschs (Nachfüllen von Wasser in das Weinfaß) Strafe an Leib und Leben verwirkt hatten, aber auf Fürbitte des Abts Martin v. Reichenau freigelassen wurden unter der Bedingung, daß sie auf 4 Meilen im Umkreis sich von der Stadt entfernen.

25) 24.X.1491. Urteilsbrief (ähnlich wie der am 5.IX.91. ausgestellte).

Auch dieser ist vom Stadtknecht Claus Lutold ausgestellt.

Der schon unterm 5.IX.1491 als Kl. aufgeführte Hanns Mayer Hafner klagt wieder gegen den Bürgermeister und Rat vor dem Vogtsgericht, daß deren Gericht ihm parteiisch sei, weil sein Widersacher Walte Vögilin darin sitze. Er bittet, daß man ihm vor dem kleinen Rat in Constanz Recht spreche (oder vor zwei andern angeführten Gerichten).

Die Bekl. führen aus, Walte Vögilin sei von Anfang an in dem Gericht gesessen, Kl. habe ihn aber bisher nicht abgelehnt.

Die Klage wird abgewiesen, Vögilin bleibt im Gericht. Kl. muß dem Rat Abtrag tun durch öffentlichen Widerruf vor der Gemeinde und weichen aus der Stadt auf 4 Meilen im Umkreis.

26) 6.II.1492. Urfehdebrief des Zimmermannes Hanns Kromer von Ochsenhusen, der in das Gefängnis gesetzt worden war, weil er angebl. dem Edeln Herrn Joh. Truchsäß Fehde angesagt habe, was sich aber als unrichtig erwiesen hat.

27) 11.II.1493. Urfehdebrief des Heinr. Haidegger, der Strafe an Leib und Leben zu erwarten gehabt, weil er den von Mauritz Käßler (s. Urfbr. v. 21.X.1491) gefälschten Wein wissentlich weiterverkauft und damit Valsch begangen hatte.

28) 6.X.1494. Urfehdebrief des Andres Albaberger, der bekennt: „. . . . darumb das ich ain gotzlesterer vnd schwerer bin . . . . minem vetter ain schilling Pfennig an der Rechnung vndergeschlagen vnd gestoln hab". Er hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt.

29) 2.V.1495. Urfehdebrief des Hans Bollinger.

1. „. . . . daß ich dem . . . . vnd sinem wyb aus Vindtschaft nyd vnd haß zugeredt hab / si syen häxen vnd vnholden",
2. hatte er einen Diebstahl begangen,
3. den Gesellen „2 schlecht gulden vndergeschlagen vnd gestoln",
4. Straßenraub begangen.

30) 13.V.1496. Urfehdebrief des Cunli Haldenstetter, der wahrscheinlich wegen Bruchs einer früheren Urfehde gefangen gesetzt worden war.

„. . . . vmb das ich min ere vnd ayd übersehen vnd verachtet hab". Er verpflichtet sich, auf 2 Meilen im Umkreis „hindan gon" auf die Dauer von 5 Jahren, und nimmt die Folgen des Urfehdebruchs auf sich für den Fall, daß er sein „eeren vnd ayds vergäß".

Es ist ein Urfehdebrief von ihm vorhanden v. 15.V.1493.

31) 22.X.1496. Urfehdebrief des Hans Buntter von Bailingen, der einen „Totschlag by nacht" begangen, weshalb ihn der Rat etc. „nach kaiserlichen Rechten" an seinem „lib vnd leben zerichten vermaint haben".

Der Junker von Randegg und viele andere hatten für ihn gebeten und der Bürgermeister und Rat „sunst ain bessrung und straff" von ihm und seiner Freundschaft genommen.

Er unterwirft sich für den Fall des Urfehdebruchs „was peen und straf des Tods si wellen".

32) 28.VI.1499. Urfehdebrief des Peter Ziegler von Bollingen, der wegen Verleumdung gegen den Rat verhaftet, aber in Ansehung seiner Armut und seines Alters freigelassen war. Er muß aus der Stadt und deren Dörfern gehen.

33) 22.XI.1499. Urfehdebrief des Endli Kittli, der wegen des gleichen Delikts verbannt wird.

34) 28.IX.1500. Urfehdebrief des Caspar Mößli von Zarten, der von Hanß Alamann von Stegen „als Cleger" verklagt worden war „sines wybs halben der meinung vnd maßen" daß er „Hanß Alamannen sin lib vnd gut entfüert haben sölle".

35) 8.II.1503. Urfehdebrief des Hanns Gasser v. Watterdingen: „. . . . Burgermaister etc. mich als ainen verlümbdten man vff ainen mercklichen grosßen lumbden vber mich vßgangen mit ir vengknuß angenommen . . . .

Er will „von stund an aus der Stat R. Gerichten, Zwingen vnd Bennen gen".

36) 16.V.1503. Urfehdebrief des Gabriel Segmel v. Rad., der „1. eere vnd ayd nit gehalten, 2. der Stadt R. fridbott veracht vnd vberfaren, 3, desglich seinem „Sweher vnd Swägerin getröwt hat zuverbrennen", und Strafe an Leib und Leben hierdurch verwirkt hatte.

37) 13.X.1503. Urfehdebrief des Conrad Bierenstil, der einen falschen Namen angegeben und falsche Auskunft über seinen Erwerb gegeben hatte, wofür sie ihn „wol wytter hetten mögen straffen".

38) 30.X.1504. Urfehdebrief des Cunrat Trimpi v. Rad., der ein Friedgebot nicht gehalten und deshalb Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

39) 12.XII.1504. Urfehdebrief des Cunrat Fräfel gen. Bininger, der wegen näher nicht bezeichneter Missetat gefangen war und die Auflage erhält, ohne Waffen in Rad. zu gehen. Nur ein stumpfes „Bymesser" ist ihm erlaubt.

40) 18.X.1505. Urfehdebrief des Itelhanns Bittscher v. Rad. der „umb wegen glöblichen falsch vnd vberfarung" seiner „gelüpt triuwe vnd ayds" Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

41) 20.X.1505. Urfehdebrief des Hanns Egloff, der wegen „falsch vnd betrug" Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

42) 6.II.1506. Urfehdebrief des Metzgerknechts Alexius Vest, der 8 Rollenbatzen und einem andern 4 Kreutzer gestohlen und deshalb Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

43) 23.X.1504. Urfehdebrief des Stephan Rosenburg v. Rad.; er hatte dem Stift Rad. eine Summe Geldes, die ihm zur Auslösung zweier silberner Opferkännchen „in vertriuwen von dem würdigen Custor vnd gemainen Capitol vffgeben was" unterschlagen und deshalb „swärliche Straff" zu erwarten.

44) 29. X. 1507. Urfehdebrief des Ulrich Müller, Bürgers von Rad. der bekennt: ‚Ich war vom Bürgermeister etc. in das Gefängnis geworfen worden' „vmb das ich der werck der vnluterkait mit meiner Stieftochter Enndlin pflegen vnd si darüber betrugenlich ainem erbern man Elich vermählt vnd ich nachmals (als derselb ir elicher man mit tod vergangen ist) aber sölcher werck mit benannter miner Stieftochter pflegen si kinds swanger gemacht hab" . . . . . weshalb der Bürgermeister etc. „mich swärlicher zestraffen vermaint hatten".

Er wird freigelassen aber unter der Bedingung, daß er 100 ℔ Pfennig an die Stadt zahlt.

45) 29. X. 1507. Urfehdebrief der vorgenannten Endlin Müller wegen des gleichen Delikts.

Sie wird auf 4 Meilen im Umkreis verbannt.

46) 22. IV. 1510. Urfehdebrief der Appolonia Römstetterin, die wegen Diebstahls „swärliche straff" zu erwarten gehabt hatte.

47) 26. X. 1510. Achtbrief des graven Rudolff von Sultz, Hofrichters zu Rotweil, worin er kund tut, daß „der streng Her Hanns Kaspar von Bübenhofen Ritter vff dem Hove zu Rotwil" gegen die Gemeinden Ramßen und Warmlingen die Acht erwirkt habe.

48) 23. V. 1511. Urfehdebrief des Jakob Etinger, der wegen Entführung „mercklich straff verwürckt" hatte, aber mit Geldstrafe von 5 ℔ Pfennig entlassen wurde.

49) 13. VIII. 1511. Urfehdebrief des Juden Christ von Kitzingen, der wegen Diebstahls angenommen war (s. oben S. 119).

50) 17. IX. 1511. Urfehdebrief des Heinrich Bucher v. Rad. . . . . „darumb das ich . . . . . verene stercki von Schaffhusen, luxen starcken Burgers daselbs Eeliche Tochter Ir fründschafft fryes willens zusammen zuberuffen gehaissen. Vnd sy alsbald darnach vor obgenanntem Irem Vater" und weiter aufgeführten Zeugen „vngezwungen vnd vnangesehen / das Ich vormals ain Eeliche hußfrawen / so Ich zu Ratolfzelle offenlich zu kirchen vnd strassen gefürt, die hailigen Ee verhaisßen vnd by der Hand dargeschlagen hab . . . . . für gericht offenlich als ein wissender Vbeltäter gestellt". . . . . „zuvor vnd ee die Hauptvrteil gefellt" wurde, hat der Abt von Reichenau und andere für ihn gebeten, und man ließ ihn frei, obwohl er „straff in kraft des Rechtens an seinem lib und leben verwürckt" hatte.

51) 19. XI. 1511. Urfehdebrief der Anna Kellerin von Ruti. Sie hatte die Frau ihres Bruders öffentlich beschuldigt, sie sei „ain kynndverderberin, auch ain Diebin" etc., weshalb die Schwägerin in Untersuchungshaft genommen wurde; es stellte sich jedoch die

Grundlosigkeit dieser Anschuldigungen heraus. Die Kellerin hatte „mercklich straff an ihrem lyb vnd leben verwürckt".

52) 5. III. 1512. Urfehdebrief der Appollonia Keller, die „etlich eelewt in irer statt ingestoßen vnd zum tail zusammen verkupelt" hat.

Sie hatte früher schon Urfehde geschworen mit der Bedingung, daß sie bei weiterer Missetat ohne Gnade aus der Stadt geschickt werden solle. Jetzt geht sie „in krafft miner selbs vffgelegten straff" aus der Stadt.

53) 9. VIII. 1512. Urfehdebrief des Sebastian Rutsch, der wegen Holzdiebstahls Strafe am Leib verwirkt hatte, aber aus Gottes Barmherzigkeit und seiner kleinen unerzogenen Kinder wegen losgelassen wurde. Er nimmt als Strafe auf sich, sein Leben lang „in kaine offen virten / Trinckstuben / noch wirtzhus" zu gehen.

54) 20. X. 1512. Urfedebrief des Conrad Vorster. Er hatte Strafe an Leib und Leben verwirkt, weil er „Gott den Almechtigen größlich vnd swerlich gelesteret vnd auch darynn der ersamen vnd wysen Burgermaister etc. . . . . fridbott / so (ihm) dann durch ir Burger vnd annder zum offtern mal zehalten geboten worden ist / veracht / vnd frävenlich vbergangen" hat.

55) 1. VI. 1513. Urfehdebrief des Andris Lew v. Sulgen, der wegen Diebstahls „nach Richs recht" Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte.

Bei Bruch der Urfehde sollen die von Rad. auf ihn „als zu mainayden, Eerlosen, Siegelprüchigen / verurtailten lüten" greifen und nach „Richs recht one alles Recht vnd vrtailsprechen Richten lassen".

56) 23. V. 1517. Urfehdebrief des Gebhard Galler, der wegen Alters von der durch Unterschlagung verwirkten Strafe befreit und nur mit 20 Gulden belegt wird.

57) 11. IX. 1517. Urfehdebrief des Auberli Gut, der „vber geboten frid" einen andern verwundet hatte und nun weder Messer noch Degen in der Stadt tragen und in kein wirtshaus etc. mehr gehen darf, im übrigen aber nicht bestraft wird.

58) 21. IV. 1518. Urfehdebrief des Hanns Stöckli, der sich der Gotteslästerung, der Beschimpfung des Rats und des Bürgermeisters und des tätlichen gewaffneten Angriffs gegen den Burgermeister schuldig gemacht hatte.

Bei Urfehdebruch soll über Leib und Leben geurteilt werden, wie sich das nach kayserlichen Rechten vnd königlicher Satzung gebührt.

59) 7. x. 1518. Urfehdebrief des Sebastian Rümelin, der unter Verdacht des Urfehde-(vrvech-)bruchs gefangen genommen worden war, aber auf Grund eines von seiner Frau vorgezeigten kaiserlichen Geleitsbriefs frei gelassen wurde. Er verspricht, sich zu jedem gewünschten Gerichtstag zu stellen und gegen das Urteil nicht zu appellieren.

60) 11. xii. 1518. Urfehdebrief des Nikolaus Schwigkert, der wegen Kirchendiebstahls — er hatte von einem Gnadenbild 5 Gulden und Schmuckstücke entwendet — Strafe an Leib und Leben verwirkt hatte,

Er gibt zu, daß im Falle eines Bruches dieser Urfehde ohne Urteil über sein Leib und Leben gerichtet werde, ohne daß darin ein Bruch des Landfriedens erblickt werden soll.

Im übrigen lautet die Berufung auf das anzuwendende Gesetz wörtl. wie bei No. 58 (v. 21. iv. 1528).

61) 1. vi. 1519. Urfehdebrief des Hanns Bynwanng von Kempten, der mehrfach durch unsittliche Handlungen öffentliches Ärgernis (im Wirtshaus) erregt und Strafe am Leib verwirkt hatte.

Bei Urfehdebruch soll „kaiserl. und königliche satzung“ in Anwendung kommen.

62) 16. xi. 1521. Urfehdebrief des Hanns Gaßer, der „vm ains großen laimbdens halben“, so über ihn gegangen ist, ins Gefängnis gebracht worden war.

63) 8. ii. 1522. Urfehdebrief der Anna Toni Klaußen, die ein Tuch gestohlen und dadurch Strafe „an lyb vnd leben“ verwirkt hatte, aber der kleinen Geschwister und ihrer Jugend wegen losgelassen wird.

„. . . Burgermaister, Rät vnd die zwölf des Gerichts so dann nach Irer Stat Freyhait vber das malefitz zeurtailen verordnet sind vnd gerichtlich sprechen“.

64) 11. iv. 1522. Urfehdebrief des Schneiders Sebastian Wucherer, der „fräwenlichs böß gemiets neben des hailigen Richs straß mit bewaffneten Hannden vff Marxen Schmidt . . . . gehalten vnd den mit sin selbs gewalt onerfolgt vnd on erlangt ainiches Rechtens auch on fürsehen vnd on gewarneter sach vom leben zum todt zu bringen vermaint“ hatte. Er wird freigelassen, obwohl er „deshalb vmb der vernunft nach vnd in krafft gemains landfridens“ Strafe an Leib und Leben verdient hatte.

65) 11. iii. 1525. Urfehdebrief der Anna Ruckemaier. Es war ihr von einer Dienstmagd des Frhrn. v. Ulm ein Geldstück und „kettelin“ gebracht worden und, wiewol sie gedacht, daß „die selb söllichs gestolen“, hat sie es trotzdem von ihr angenommen und versetzt.

66) 26. IV. 1525. Urfehdebrief des Cunrat Ull, der wegen aufrührerischen und Schmähreden härtere Strafe verdient hatte, aber mit „straf des thurns“ davon kommt.

67) 8. VI. 1526. Urfehdebrief des Thoman Schneider: „. . . . nachdem ainer jeden Oberkait von kayserlichen Rechten bevolchen vnd erlaupt ist, ain yeden, der ainer Vbeltat verargkwonnt oder verdacht wurdet, venngklich antzunehmen vnd peinlich zu fragen . . . .“ war er verhaftet worden, weil er einen Bauersmann „mörtlich erschossen oder erschießen helffen angehanngen“ und danach mit dem Täter gesehen worden war.

68) 6. VIII. 1527. Urfehde des Hanns Homburger, Pflegers des Gotteshauses Reichenau in Rad., der wegen nächtlicher Straßenskandale festgenommen worden war.

69) 16. I. 1528. Urfehdebrief des Ulrich Thumb, der zum Schwert verurteilt worden war, weil er gesagt hatte, „als man Hanns Gerliner selig das hochwirdige Sakrament versehen“ habe man ihm 2 mal zu trinken geben müssen, bis er „den schelmen hinab bracht hab“. . . . . „sölich unchristlich hoch und grob gelesterung“ ist „nach der Stadt freyhaitten vor das malefitzgericht“ gestellt worden. Das Delikt wird auch als „groß und schwer Lesterung gegen Gott“ bezeichnet.

Er muß öffentlich an der Kirchentür Abbitte tun, und versprechen, alle lutherischen Bücher dem Rat abzuliefern, alles lutherische Wesen, Reden etc. abzutun und „im heiligen Glauben zu bleiben“ und nicht mit den „bösen, verführerischen lutherischen Pfaffen“, die nachher auch „böse buben“ genannt werden, „ainich gemainschafft“ zu haben.

Hierbei wird auf die „Edikte der lutherischen Sekten halben“ verwiesen.

70) 16. VI. 1563. Urfehdebrief des Anthoni Ziegler, der wegen Diebstahls „des hailigen Reichs halsgerichtsordnungen/Satzungen vnd Rechten nach“ schwere Strafe verdient hatte.

Bei Urfehdebruch sollen sie ihn fangen dürfen und „das kayserlich Recht one genad vber sin lib vnd leben“ gehen lassen.

Lebenslauf

Ich bin geboren am 11. November 1885 in Karlsruhe als Sohn des Großh. Oberregierungsrates Robert Ruoff. Ich besuchte daselbst das Humanistische Gymnasium, das ich im Herbst 1903 mit dem Reifezeugnis verließ. Hierauf widmete ich mich dem juristischen Studium an den Universitäten Heidelberg, München und Freiburg und legte im Herbst 1907 die erste juristische Staatsprüfung ab. Im Herbst 1911 bestand ich die zweite juristische Staatsprüfung und bin seitdem als Gerichtsassessor im badischen Justizdienst tätig.